

„Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien
Mit Beiträgen von: Georg Graf, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Susanne Kowarc

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von

Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 14

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

„Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien

Mit Beiträgen von: Georg Graf, Brigitte Bailer-Galanda,
Eva Blimlinger, Susanne Kowarc

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H. Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in
elektronischen Systemen.

Wissenschaftliche Redaktion: Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

Lektorat und Satz: Mediendesign, Wien

Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu

ISBN 3-7029-0519-7 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56776-4 R. Oldenbourg Verlag München

INHALT

I. TEIL

GEORG GRAF: DER ENTZUG VON MIETRECHTEN

Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht
unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen
nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich 11

A. Einleitung 13

B. Die juristische Dimension des Mietrechts im Jahr 1938 15

I. Das Mietrecht des ABGB 15

II. Rechtsstellung des Mieters auf Grund der Mieterschutz- gesetzgebung 16

1. Mietzinsobergrenzen 16

2. Kündigungsschutz 17

a) Grundsatz 17

b) Weitergaberecht des Mieters 17

c) Eintrittsrecht im Todesfall 18

d) Einschränkung der Wirksamkeit befristeter Mietverträge 18

3. Anwendungsbereich des MG 18

a) Grundsätzliches 18

b) Ausnahmen 19

c) Weitere Entwicklungen 19

d) Untermietverträge 21

4. Vergleich zum ABGB 22

III. Entwicklung einer quasi dinglichen Rechtsstellung des Mieters 22

IV. Veränderungen des Mieterschutzes durch die Nationalsozialisten 24

1. Einführung des Preisstopps 24

2. Beseitigung des Kündigungsschutzes für jüdische Mieter gegenüber „arischen“ Vermietern 25

3. Entwicklungen in der Judikatur 28

4. Ausbau des Mieterschutzes 29

5. Einschränkung der Vertragsabschlussfreiheit 30

C. Zur rechtlichen Gestalt des Entzugs von Mietrechten	32
I. Kündigung durch den Vermieter	33
II. Kündigung durch den Mieter	34
III. Faktische Nichtbenutzung der Wohnung	34
 D. Der Umfang der durch die Entziehung des Bestandrechts herbeigeführten Beeinträchtigung des Mieters	 36
I. Bestimmung mit Hilfe des Schadenersatzrechts	36
II. Die Ermittlung des Schadenersatzanspruchs im Detail	37
1. Vorrang der Naturalrestitution	38
2. Bei Unmöglichkeit der Naturalrestitution	39
a) Grundsatz des Geldersatzes	39
b) Maßgeblichkeit der restlichen Vertragslaufzeit	40
c) Maßgeblichkeit der Differenz zwischen Markt- und Vertragszins	42
d) Verpflichtung zum Ersatz immaterieller Schäden	43
III. Bestätigung des gewonnenen Ergebnisses durch die Rechtsprechung des OGH	44
1. Erbrechtliche Bewertungsprobleme	44
2. Judikatur zur Enteignungsproblematik	45
IV. Die Ablöseproblematik	47
V. Resümee	50
 E. Juristische Aspekte der Entwicklung nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich	 52
I. Anwendbarkeit des StG StGBI 1945/10	52
II. Das Nichtigkeitsgesetz	56
III. Herausnahme der Bestandrechte aus dem Anwendungs- bereich des Dritten Rückstellungsgesetzes	58
IV. Zum Entwurf eines Fünften Rückstellungsgesetzes	60
1. Bloß eingeschränkte Rückforderbarkeit	60
2. Frist zur Anspruchserhebung	64
3. Inlandsklausel	65
4. Anspruchsberechtigung von Angehörigen	65
5. Subsidiäre Anspruchsberechtigung der Gemeinde	65

V. Das Zweite Rückgabegesetz	66
1. Aufgabe der Rückgabegesetze	66
2. Inhalt des Zweiten Rückgabegesetzes	67
3. Zum Verhältnis zum Entwurf eines Fünften Rückstellungsgesetzes	68
VI. Zum Entwurf eines Achten Rückstellungsgesetzes	68
VII. Rückstellung von Mietrechten auf der Grundlage des ABGB	71
1. Die Entwicklung der Judikatur	71
2. Ergänzende Bemerkung	75
3. Rückstellung im Zusammenhang mit der Restitution von Unternehmen	78
VIII. Sonstige relevante Regelungen	80
1. Das Wohnungsanforderungsgesetz	80
2. Das Problem der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Wohnungszuweisungen	81
3. Möglichkeit zur Kündigung der von Nationalsozialisten abgeschlossenen Mietverträge	83
 F. Zusammenfassung	 84
 Abkürzungsverzeichnis	 86
 Verzeichnis der zitierten Literatur	 88

II. TEIL

BRIGITTE BAILER-GALANDA, EVA BLIMLINGER, SUSANNE KOWARC: „ARISIERUNG“ UND RÜCKSTELLUNG VON WOHNUNGEN IN WIEN

Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz 91

Einleitung 93

Vorbemerkung 96

1. Die Wohnungssituation in Wien bis 1938/39 98

1.1 Historischer Überblick 98

1.2 Zahl, Größe und Belegdichte der Wohnungen 101

1.3 Mietverhältnisse, Mieten und Ablösen 103

1.4 Jüdische Bevölkerung in Wien 1938 bis 1945 105

1.5 Zahl der „Judenwohnungen“ in Wien 107

2. Wohnungs-„Arisierungen“ in Wien 111

2.1 Die Tage im März 1938: Der „Anschluss“ 111

2.2 Formen der Wohnungs-„Arisierung“ 113

2.2.1 „Wilde Arisierungen“ 113

2.2.2 Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen in privaten Wohnhäusern 119

2.2.3 Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen in Gemeindewohnungen 120

2.2.3.1 Hersch Weinfeld – ein Fallbeispiel 122

2.2.4 Kündigungen bei „Mischehen“ 123

2.2.4.1 Marie Schidrowitz – ein Fallbeispiel 125

2.2.4.2 Heinrich Weißhappel – ein Fallbeispiel 126

2.2.4.3 Martin Vogel – ein Fallbeispiel 126

2.2.5 Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen und Räumung von Wohnungen in „zu Gunsten des Landes Oesterreichs eingezogenen Liegenschaften“ 128

2.3 Überleben nach der Wohnungs-„Arisierung“ 128

2.3.1 Überleben als „U-Boot“ 128

2.3.1.1 Valerie und Kitty Fröhlich, Ignaz Kohn – zwei Fallbeispiele 130

2.3.2 „Mieter befindet sich zur Zeit in Haft“	130
2.3.2.1 Rudolf Biach – ein Fallbeispiel	130
2.3.2.2 Paul Neurath – ein Fallbeispiel	131
2.3.2.3 Richard Fleischmann – ein Fallbeispiel	131
2.3.3 Umsiedlungsaktionen in Wiener Barackenlager	132
2.3.4 Die Einweisung in Sammelwohnungen	136
2.3.4.1 Lotte Freiburger – ein Fallbeispiel	139
2.3.4.2 Ernest Schindler – ein Fallbeispiel	140
2.3.4.3 Rosa Müller – ein Fallbeispiel	140
2.3.4.4 Ruth Klüger – ein Fallbeispiel	141
2.4 Zahl der „arisierten“ Mietwohnungen	141
2.5 Die Profiteure	144
2.5.1 Verfahren gegen Paula Arnold und Julia Liebentritt – ein Fallbeispiel	145
2.5.2 Kurt Augesky – ein Fallbeispiel	148
2.5.3 August Akamphuber – ein Fallbeispiel	149
2.5.4 Tassilo Almasy – ein Fallbeispiel	149
2.5.5 Josef Weiszl – ein Fallbeispiel	151
 3. Die Ausgangssituation nach 1945	 153
3.1 Die Wohnungssituation in Wien nach 1945	155
3.2 Die Wohnungsvergabe – das Wohnungsamt	157
 4. Die Bemühungen um ein Rückstellungsgesetz für Miet- und Bestandrechte	 162
4.1 Die Erwartungen und Forderungen der Betroffenen	162
4.2 Der Weg zur ersten Regierungsvorlage eines Rückstellungs- gesetzes für Miet- und Bestandrechte 1948	166
4.3 Das Ende des Entwurfes	180
 5. Die Suche nach Alternativen	 193
5.1 Die Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria	193
5.2 Vergebliche Hoffnung auf den Staatsvertrag	198
5.3 Die Verhandlungen mit den Westmächten zur Durch- führung des Artikels 26	199

6. Zur Wohnsituation der Rückkehrer und Überlebenden	207
6.1 Die Rahmenbedingungen der ersten Nachkriegszeit	207
6.2 Die Bemühungen um Wohnraum	211
6.3 Das Problem der Delogierungen	214
7. Zusammenfassung	217
8. Epilog: Wir waren Juden, aber wir waren Wiener	
Ella und Ludwig Weisz – eine untypische Fallgeschichte	221
8.1 „Man hat sich wirklich als ‚Jud‘ gefühlt.“	
Ella Schwarz und Ludwig Weisz, eine Jugend in Wien	221
8.2 „Die Wohnung muß leer sein und wir sind dann weg.“	
Der März 1938 und die Flucht nach Palästina	222
8.3 „Und man hat gehofft, dass dort, wo man aufhören	
musste, man wieder beginnen kann.“	
Der Weg zurück nach Wien	223
8.4 „Ich habe bei allen Schreiben, was wir bekommen haben,	
das waren viele, dass wir keinen Rechtsanspruch haben ...“	
Die ersten Jahre in Wien	225
8.5 „Na, da hat man sich ausgerechnet, dass man sich doch	
irgendwie wieder aufarbeiten kann. Ein Lokal mieten ...“	
Vom Radiogeschäft zum Kleinelektrohandel	230
Literaturverzeichnis	233
Quellenverzeichnis	238
Abkürzungsverzeichnis	241
Autor und Autorinnen	242

I. TEIL

Georg Graf

Der Entzug von Mietrechten

Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter
besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der
Wiedererrichtung der Republik Österreich.

A. EINLEITUNG

Der folgenden Untersuchung kommt die Aufgabe zu, den von Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger und Susanne Kowarc erstellten Forschungen zum Entzug der Mietrechte um eine juristische Analyse zu ergänzen, die nach Auffassung der Historikerkommission für ein adäquates Verständnis des Problembereichs notwendig ist. Konkret beschäftigt sich die Untersuchung mit vier Bereichen.

Der erste, in Abschnitt B. behandelte Bereich gibt einleitend eine kurze Einführung in jene gesetzlichen und judikativen Entwicklungen seit dem Ersten Weltkrieg, die für die rechtliche Ausgestaltung des Mietrechts¹ bis zum Jahr 1938 maßgeblich waren. Auf gesetzlicher Ebene sind dies vor allem die Maßnahmen des Mieterschutzes, die zu strengen Mietzinsobergrenzen sowie einer Einschränkung der Kündigungsmöglichkeiten auf Seiten des Vermieters geführt haben. Erweitert wurde diese Entwicklung durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes (OGH), die dem Mieter – soweit es um den Schutz gegen Eingriffe durch Dritte ging – eine weitgehend eigentümerähnliche Stellung verschaffte. Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darlegung der wichtigsten Veränderungen, die der Mieterschutz durch die Nationalsozialisten erfahren hat. Diese haben den Mieterschutz für jüdische Mieter und Mieterinnen beseitigt, für sonstige Mieter jedoch in bemerkenswerter Weise ausgebaut.

Abschnitt C. unternimmt den Versuch einer juristischen Kategorisierung der im historischen Bereich dargelegten verschiedenen Formen des

1 Darauf hinzuweisen ist, dass es sich beim Mietrecht um einen Gegenstand handelt, dessen Konturen in besonderem Maße Produkt juristischer Konstruktion sind; hierin besteht ein gewisser Unterschied zu sonstigen Vermögensrechten. So ist der Begriff des Eigentumsrechts beispielsweise einer, bezüglich dessen zwischen dem Alltagsverständnis und der rechtlichen Konstruktion kein wesentlicher Unterschied besteht; wenn das ABGB in § 362 dem Eigentümer das Recht gibt, die Sache sogar zu „vertilgen“, also zu zerstören, so entspricht dies durchaus einem vorjuristischen Verständnis des Eigentumsbegriffs. Im Fall des Mietrechts ist dieses außerjuristische Verständnis jedoch nur rudimentär beschränkt auf die Kenntnis davon, dass es sich um ein Recht handelt, das kein Eigentumsrecht ist, doch die Benutzung der Sache regelt. Die näheren Details und vor allem die Bestimmung des präzisen Umfangs dieses Benutzungsrechts ergeben sich erst aus den einschlägigen juristischen Regeln.

Entzugs von Mietrechten. Abschnitt D. beschäftigt sich mit der Frage der näheren Bestimmung des durch die Entziehung von Mietrechten herbeigeführten Schadens. Diese Frage ist besonders im Hinblick auf allfällige Entschädigungen von besonderer Bedeutung. Für ihre Beantwortung werden vor allem Methoden des österreichischen Schadenersatzrechts herangezogen; auch ein Rekurs auf die Regeln des österreichischen Enteignungsrechts erweist sich als hilfreich.

Abschnitt E. behandelt einige Aspekte der Entwicklung nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich. Nach einer Darlegung der wesentlichen gesetzgeberischen Akte, denen an und für sich auch für die Frage der entzogenen Mietrechte Bedeutung zukam, werden die dem Parlament zugeleiteten, von ihm aber nicht weiter behandelten Entwürfe für ein der Restitution von Bestandrechten dienendes Rückstellungsgesetz erörtert. Sodann erfolgt eine Darstellung jener Judikatur, die sich nach 1945 mit dem Problem entzogener Mietrechte beschäftigte und wenigstens partiell eine Rückstellung bewirkte. Zuletzt werden kurz Gesetze wie das Wohnungsanforderungsgesetz erörtert, die im Rückstellungskontext eine gewisse Bedeutung hatten.

B. DIE JURISTISCHE DIMENSION DES MIETRECHTS IM JAHR 1938

I. Das Mietrecht des ABGB

Ursprünglich war der Mietvertrag nur im 25. Hauptstück des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) geregelt; so wie der Pachtvertrag stellt er einen Bestandvertrag dar, also einen Vertrag, „wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält“ (§ 1090 ABGB).² Dieser Vertrag konnte auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Im ersten Fall endete er – so keine stillschweigende Erneuerung nach § 1114 ABGB geschah – nach dem Ablauf der vereinbarten Frist; eine vorzeitige Auflösung war nur aus wichtigem Grund möglich. Im zweiten Fall konnte jede Partei den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer in § 1116 ABGB festgesetzten Kündigungsfrist³ auflösen. Bezüglich der zulässigen Höhe des Mietzinses enthielt das ABGB keine Regelung; die Mietvertragsparteien konnten ihn

2 Die Abgrenzung von Miete und Pacht nimmt das ABGB in § 1091 vor. Nach dieser Bestimmung liegt ein Mietvertrag dann vor, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen lässt, ein Pachtvertrag hingegen dann, wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann. Die herrschende Ansicht in Judikatur und Literatur (Koziol, Welser, Grundriss des Bürgerlichen Rechts II. 12. Aufl., 2001, S. 201 ff.; Würth, in: Rummel, Kommentar zum ABGB. 3. Aufl., 2000, Rz 1 ff. zu § 1091; Bernat, in: Korinek, Krejci, Handbuch zum Mietrechtsgesetz, 1985, S. 91, 92 ff.) nimmt jedoch eine andere, vom Gesetzestext abweichende Grenzziehung vor. Nach diesem herrschenden Verständnis liegt Miete dann vor, wenn eine Sache zum bloßen Gebrauch entgeltlich überlassen wird, Pacht hingegen bei entgeltlicher Überlassung einer Sache zum Gebrauch und *Fruchtbezug*. Der Entzug von Pachtrechten wird im Folgenden nicht näher behandelt, da an Wohnungen de facto keine Pachtrechte bestanden. Entzogene Pachtrechte bestanden primär an Unternehmen; bezüglich dieser fand aber auf Grund der Judikatur in der Regel eine Rückstellung nach dem 3. RStG (BGBl 1947/54 idF BGBl 1947/148) statt.

3 Durch Verordnungen der politischen Behörde waren bestimmte Termine für den jeweiligen Wirkungsbereich der Behörde festgelegt worden, zu denen eine Aufkündigung erfolgen musste; vgl. die Auflistung bei Schey, ABGB, Große Manz'sche Ausgabe. 20. Aufl., 1916, S. 592 ff.

im Rahmen der guten Sitten (§ 879 Abs 1 ABGB) und der Bestimmungen über *Laesio Enormis* (§ 934 ABGB) sowie gegen Wucher (§ 879 Abs 2 Z 4 ABGB) frei vereinbaren.

II. Rechtsstellung des Mieters auf Grund der Mieterschutzgesetzgebung

Eine radikale Änderung erfuhr diese Gesetzeslage durch die Mieterschutzgesetzgebung⁴ der 1920er Jahre, die ihren Anfang bereits während des Ersten Weltkrieges in Form kaiserlicher Verordnungen zum Schutz der Angehörigen von Frontsoldaten vor Mietzinserhöhungen und Kündigungen genommen hatte. Nach Ende des Weltkrieges wurden diese ursprünglich provisorischen Regelungen beibehalten. 1922 kam es zur Erlassung des Mietengesetzes (MG), welches – teilweise in novellierter Form – bis Ende 1981 in Kraft stand, als es durch das Mietrechtsgesetz (MRG) abgelöst wurde.⁵ Die außerordentliche hohe sozialpolitische Bedeutung des Mieterschutzes lässt sich auch daran ablesen, dass im Zuge der B-VG Novelle 1929 die neu geschaffene Kompetenz des Bundespräsidenten zur Erlassung von Notverordnungen auf Angelegenheiten des Mieterschutzes ausdrücklich *nicht* ausgedehnt wurde.

1. Mietzinsobergrenzen

Der durch das MG herbeigeführte Mieterschutz hatte vor allem *zwei Bestandteile*: Zum einen wurden Höchstgrenzen für die Vereinbarung des Mietzinses aufgestellt. Diese orientierten sich in der Regel am Jahresmietzins für das Jahr 1914.⁶ So konnten nach § 2 Abs 1 lit a) MG beispielsweise für Wohnungen in Wien vom 1. August 1931 an, falls der Jahresmietzins für 1914 mehr als 1.000 Kronen betragen hatte, pro Krone dieses Jahresmietzins 30 Groschen vereinbart werden.⁷

4 Hierzu siehe Stampfer, Die Anfänge des Mieterschutzes in Österreich, 1995.

5 Im Rahmen der § 43ff MRG, also der Übergangsregelungen, gilt das MG für bestimmte Sachverhalte auch heute noch.

6 Daher der Ausdruck *Friedenskronenzins*.

7 Zur Entwicklung der Mietzinsregelungen siehe Langer, Mietzinsregelungen 1917–1994, 1995.

2. Kündigungsschutz

a) Grundsatz

Der zweite wesentliche Bestandteil des Mieterschutzes war die Einschränkung der Möglichkeit zur Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter. Die §§ 19 ff. MG sahen vor, dass der Vermieter den Mietvertrag grundsätzlich nur *aus wichtigem Grund* auflösen konnte. Eine Reihe wichtiger Gründe wurde beispielsweise in § 19 Abs 2 MG aufgezählt. Möglich war die Kündigung des Mietvertrages bei einer *qualifizierten Vertragsverletzung* durch den Mieter; so wenn er den Mietzins nicht bezahlte, durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenleben verleidete oder vom Mietgegenstand erheblich nachteiligen Gebrauch machte. Unabhängig von einer solchen Vertragsverletzung konnte der Vermieter bei Vorliegen strenger Voraussetzungen auch wegen Eigenbedarfes den Mietvertrag aufkündigen.

Generell bestand für den Vermieter nach § 19 Abs 2 Z 13 MG die Möglichkeit zur Kündigung, wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht zur Befriedigung regelmäßigen Wohnbedürfnisses oder regelmäßiger geschäftlicher Betätigung verwendete, außer der Mieter war zu Kur- oder Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen abwesend.

b) Weitergaberecht des Mieters

Darüber hinaus wurde dem Mieter einer Wohnung das Recht eingeräumt, sie bestimmten nahen Angehörigen zu überlassen. Eine solche Überlassung hatte die Konsequenz, dass diese begünstigten Personen an seine Stelle in den Mietvertrag eintraten (§ 19 Z 10 MG). Es handelte sich hierbei um den Ehegatten, die Wirtschaftsführerin oder Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder Geschwister, vorausgesetzt diese Personen hatten eine bestimmte Mindestdauer mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalt gelebt.⁸ Innerhalb dieses Rahmens hatte der Mieter also die Möglichkeit

8 Bei Verwandten in gerader Linie betrug diese Frist mindestens die letzten zwei Jahre, bei Geschwistern mindestens die letzten fünf Jahre. Nach § 19 Abs 3 letzter Satz MG war es der Erfüllung dieses Zeitraumes gleichzuhalten, wenn der Angehörige die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter bezogen hatte, beim Ehegatten auch, wenn er seit der Verehelichung, und bei Kindern auch, wenn sie seit ihrer Geburt in der Wohnung gewohnt hatten.

zur Weitergabe der Bestandrechte. Eine darüber hinausgehende Weitergabe konnte der Vermieter aber zum Anlass für eine Kündigung nehmen.

c) Eintrittsrecht im Todesfall

Entsprechend dem Weitergaberecht zu Lebzeiten gab es auch ein *Eintrittsrecht* der nahen Angehörigen im Todesfall, vorausgesetzt es lag auf ihrer Seite ein dringendes Wohnungsbedürfnis vor (§ 19 Z 11 MG). Derartige Personen traten unter Ausschluss anderer zur Erbfolge berufener Personen gemeinsam in den Mietvertrag ein. Waren keine solchen Personen vorhanden, so trat der Erbe in den Mietvertrag ein, der Vermieter konnte jedoch den Mietvertrag kündigen.

d) Einschränkung der Wirksamkeit befristeter Mietverträge

Ergänzt wurde die vom Gesetzgeber vorgenommene Einschränkung des Kündigungsrechts des Vermieters durch die *Einschränkung der Möglichkeit der Vereinbarung befristet abgeschlossener Mietverträge*. Derartig befristete, also auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossene Mietverträge trugen ihren Endzeitpunkt in sich, enden somit ohne vorherige Kündigung. Während nach den Regeln des ABGB Bestandverträge für jede beliebige Zeitdauer abgeschlossen werden können, ließ § 23 MG nur die Möglichkeit zum Abschluss befristeter Mietverträge für die Höchstdauer von sechs Monaten zu. War ein Mietvertrag auf einen längeren Zeitraum abgeschlossen worden, so galt er nach § 23 MG als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Anwendungsbereich des MG

a) Grundsätzliches

Das Mietengesetz fand freilich nicht auf sämtliche Bestandverträge Anwendung; vielmehr waren gewisse Ausnahmen vorgesehen. Grundsätzlich erfasste das Gesetz in § 1 Abs 1 alle Mietverträge über Wohnungen oder einzelne Wohnungsbestandteile samt etwa mitgemieteten Hausgärten oder sonstigen Grundflächen; erfasst war weiters die Miete von Geschäftsräumen aller Art.⁹

9 Erfasst waren auch Mietverträge bezüglich der am Tag des Wirksamkeitsbeginns des Gesetzes bereits bestehenden Exerzier-, Schieß- und sonstigen Übungsplätze des Bundesheeres.

b) Ausnahmen

Keine Anwendung fand das Gesetz nach § 1 Abs 2 jedoch auf die Miete solcher Räumlichkeiten, die entweder erst nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes durch Umbauten, Auf-, Ein- oder Zubauten neu geschaffen worden waren (Z 1) oder aber in Häusern gelegen waren, für welche die behördliche Baubewilligung erst nach dem 27. Jänner 1917 erteilt worden war (Z 2). Der Gesetzgeber differenzierte also für die Festlegung des Anwendungsbereiches des Gesetzes danach, *wann der Bestandgegenstand geschaffen worden war*. Hierzu bediente er sich *zweier zeitlicher Kriterien*. Das erste stellte auf den 27. Jänner 1917 ab. Dies war der Tag der Kundmachung der ersten Mieterschutzverordnung in Reichsgesetzblatt (RGBl) 1917/34, mit welcher erstmals der Mieterschutz im österreichischen Recht installiert wurde. Falls das Bestandsobjekt sich in einem Haus befand, für das die Baubewilligung nach diesem Datum erteilt worden war, griffen die Bestimmungen des MG nicht.

Das zweite Datum war jenes des Inkrafttretens des MG. Dies war der 23. Dezember 1922. Waren die in Bestand gegebenen Räume erst nach diesem Datum durch Umbau, Auf-, Ein- oder Zubau neu geschaffen worden, so fand das MG ebenfalls keine Anwendung. Es ging hier also um Fälle, in denen die betreffenden Arbeiten in Häusern stattgefunden hatten, für die die Baubewilligung vor dem 27. Jänner 1917 erteilt worden waren. Bezüglich anderer Häuser griff sowieso die Ausnahme des § 1 Abs 2 Z 2 MG.

Die Technik des Gesetzes stellte – und dies ist wichtig hervorzuheben – *nicht darauf ab, zu welchem Zeitpunkt der Mietvertrag abgeschlossen worden war*, sondern lediglich darauf, zu welchem Zeitpunkt die Baubewilligung für das Haus erteilt worden war, in dem der Bestandgegenstand lag, oder auf jenen Zeitpunkt, in dem die Bauarbeiten durchgeführt worden waren, durch die der betreffende Mietgegenstand geschaffen worden war.

c) Weitere Entwicklungen

Im Jahr 1925 wurden durch das Bundesgesetz (BG) vom 30. Juli 1925, BGBl 1925/303 in Gestalt von § 1 Abs 2 Z 7 MG zusätzliche Ausnahmen im § 1 MG aufgenommen. Diese Bestimmung sah vor, dass auch Bestandverträge bezüglich solcher Lokalitäten nicht vom MG erfasst sein sollten, die am 31. Juli 1925 nicht vermietet und auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über Wohnungsanforderung zugewiesen gewesen waren, in der Folge jedoch vom Hauseigentümer vermietet wurden. Durch

diese Regelung sollte für solche Hauseigentümer, die im Hinblick auf die Beschränkungen des MG ihre Objekte nicht vermietet hatten, ein Anreiz geschaffen werden, dennoch eine Vermietung durchzuführen. Ein eventuell abgeschlossener Mietvertrag würde nicht den Restriktionen des MG unterliegen; weder die Friedenskronenzinsregelung noch der Kündigungsschutz würden anwendbar sein.

Durch das Wohnbauförderungs- und Mietengesetz vom 14. Juni 1929, BGBl 1929/200, kam es zu einer neuerlichen Novellierung dieser Bestimmung. Durch die Novelle wurde zum einen klargestellt, dass der Nichtvermietung am 31. Juli 1925 auch die bloße Vermietung als Sommerwohnung gleichstand. Die zweite Änderung bestand darin, dass Bestandverträge auch bezüglich solcher Räume von der Anwendung des MG ausgenommen wurden, die zwar am 31. Juli 1925 vermietet gewesen waren, aber seit diesem Zeitpunkt an den Hauseigentümer übergegangen und von ihm am 1. Mai 1929 selbst zu Wohn- und Geschäftszwecken benutzt worden waren, in der Folge jedoch wieder vermietet wurden. Auch diese Novelle rechtfertigte sich mit sehr pragmatischen Überlegungen: Es sollten von Vermieterseite gehortete Bestandräumlichkeiten dem Wohnungsmarkt zugeführt werden.

Durch die Mietengesetznovelle 1933¹⁰ wurde der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 Z 7 schließlich nochmals erweitert: Ausgenommen von der Anwendung des MG wurden auch Mietverträge bezüglich solcher Räume, die vom Hauseigentümer nach dem 1. August 1933 vermietet wurden, vorausgesetzt sie waren unmittelbar vor der ersten nach diesem Datum vorgenommenen Vermietung mindestens ein Jahr vom Hauseigentümer selbst zu Wohn- oder Geschäftszwecken benutzt worden.

Durch die drei letztgenannten Novellen kam es in den von ihnen erfassten Fällen zu einer Modifikation des dem MG zu Grunde liegenden Konzepts, stellten die Novellen doch nicht mehr darauf ab, zu welchem Zeitpunkt das Bestandobjekt errichtet worden war; für sie war vielmehr – gemeinsam mit anderen Voraussetzungen – nunmehr doch der Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages maßgeblich.

10 VO der Bundesregierung vom 21. 7. 1933, BGBl 1933/325.

d) Untermietverträge

Grundsätzlich waren auch Untermietverträge¹¹ vom Mietengesetz erfasst, also Verträge nicht zwischen dem Eigentümer und dem Mieter, sondern zwischen dem Hauptmieter und einem allfälligen Untermieter. Ausgenommen hiervon waren nach § 1 Abs 2 Z 8 MG jedoch Untermietverträge bezüglich solcher Wohnräume, die der Hauptmieter nach dem 31. Juli 1925 weitervermietete, wenn er sie am 31. Juli 1925 nicht weitervermietet hatte. Diese ab diesem Datum greifende Ausnahme erfasste freilich nur solche Untermietverträge, bei denen der Hauptmieter wenigstens einen Wohnraum selbst bewohnte. Hatte der Hauptmieter also die gesamte Wohnung in Untermiete gegeben, so unterlag das Untermietverhältnis unabhängig vom Abschluss des Untermietvertrages dem MG.

Bezüglich Untermietverträgen sah § 19 Abs 2 Z 12 zusätzlich die Möglichkeit zur Kündigung für den Fall vor, dass durch die Fortsetzung der Untermiete wichtige Interessen des Untervermieters verletzt würden. Das Gesetz nannte zwei Konstellationen, in denen eine solche Verletzung wichtiger Interessen jedenfalls vorlag: Dies war zum einen der Fall, wenn der Untervermieter den Mietgegenstand für sich selbst oder für nahe Angehörige dringend benötigte. Zum anderen waren wichtige Interessen des Untervermieters verletzt, wenn ihm nach den Umständen die Aufrechterhaltung der Wohnungsgemeinschaft mit dem Untermieter billigerweise nicht zugemutet werden konnte.

11 Hauptmieter ist derjenige, der die Bestandsache vom Eigentümer, Fruchtnießer der Liegenschaft, dem Mieter oder Pächter des ganzen Hauses mietet. In sonstigen Fällen führt die Weitergabe des Gebrauches zur Untermiete; im Detail stellen sich diffizile Abgrenzungsprobleme; vgl. Koziol, Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts II, S. 206 f. mwN. Die Auflösung des Hauptmietverhältnisses wirkt nach § 568 Zivilprozessordnung (ZPO) auch gegenüber dem Untermieter; auch er muss die Wohnung räumen. Strittig ist, ob die Auflösung des Hauptmietvertrages auch automatisch zur Auflösung des Untermietvertrages führt; während die Judikatur (OGH SZ 26/149) und ein Teil der Lehre dies bejaht, wird dies von der Mehrzahl der Autoren verneint; Nachweise bei Koziol, Welser, aaO.

4. Vergleich zum ABGB

Die §§ 19 ff. MG haben für die vom MG erfassten Bestandverträge eine wesentliche Veränderung gegenüber der sich rein nach dem ABGB ergebenden Rechtslage bewirkt. Zum einen wurde die Möglichkeit befristeter Bestandverträge, die nach Ablauf der Vertragsdauer automatisch erloschen, drastisch eingeschränkt: Solche konnten nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten abgeschlossen werden. Zum anderen wurde das Recht des Vermieters zur Beendigung von auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträgen im Wege der ordentlichen Kündigung beseitigt; ihm verblieb nur die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beendigung des Bestandvertrages herbeizuführen. Unbenommen blieb die Möglichkeit zur einvernehmlichen Kündigung.

III. Entwicklung einer quasi dinglichen Rechtsstellung des Mieters

Neben diesem auf gesetzgeberische Entscheidungen zurückzuführenden Ausbau des Mieterschutzes ergab sich in der Rechtsprechung der Gerichte eine höchst bemerkenswerte Entwicklung, die ebenfalls zu einem markanten Ausbau der Rechtsstellung des Mieters führte. Sie bestand darin, dass die Gerichte – wie Ehrenzweig¹² zutreffend formuliert – dem Recht des Mieters vom Ergebnis her *einen relativ dinglichen Charakter* zuerkannten: Sie näherten seine Rechtsposition im Verhältnis zu Dritten, die in seine Rechte eingriffen, der des Eigentümers der Sache an.

Das österreichische Zivilrecht unterscheidet bekanntlich zwischen possessorischem und petitorischem Rechtsschutz. Ersterer ist der bloß vorläufige Besitzschutz, der jedermann zusteht, der in seinem Besitz eigenmächtig durch einen anderen gestört wird – auch dem Mieter als Rechtsbesitzer.¹³ In diesem Besitzprozess wird nur die Wiederherstellung des bisherigen Besitzstandes angestrebt; über die zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse

12 Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1. 2. Aufl. 1928, S. 447.

13 Besitzer ist nach österreichischem Recht derjenige, der eine Sache mit dem Willen, sie als die seinige innezuhaben, innehat. Nach österreichischer Zivilrechtsdogmatik hat der Mieter zwar nicht die Sache, aber das aus dem Mietvertrag erfließende Recht zur Innehabung der Sache als das seine inne – daher der Begriff *Rechtsbesitzer*.

selbst wird in diesem Prozess nicht entschieden. Dies geschieht vielmehr im petitorischen Verfahren. Ein solches ist beispielsweise das vom nicht besitzenden Eigentümer mit Hilfe der Eigentumsklage gegen den derzeitigen Inhaber angestrebte Verfahren. Nach der Konzeption des Gesetzes steht der Zugang zum petitorischen Verfahren nur demjenigen zu, der über ein *dingliches* Recht verfügt; nach dem Gesetz ist dies neben dem Eigentümer vor allem der Pfandgläubiger und der Servitutsberechtigte.

Die Rechtsprechung des OGH eröffnete seit Beginn der 1920er Jahre auch dem Mieter die Möglichkeit, sich gegen Eingriffe Dritter in seine Rechtsposition unmittelbar und über die Besitzstörungsklage hinaus zur Wehr zu setzen. Das ist deswegen erwähnenswert, weil das Recht des Mieters an und für sich bloß ein obligatorisches ist, also ein Forderungsrecht. Forderungsrechte sind nach herrschender Ansicht jedoch relativ, das heißt durchsetzbar nur gegen den Vertragspartner. Gegenüber Dritten gewähren sie üblicherweise keine Ansprüche. Wird der Mieter beispielsweise von einem Dritten aus dem Bestandgegenstand entfernt, so würde es der relative Charakter seiner Rechtsposition eigentlich erfordern, dass ihm aus dieser Entfernung durch den Dritten nur Ansprüche gegen den Bestandgeber zustünden. Gegen diesen, seinen Vertragspartner, hätte er einen Anspruch darauf, dass er ihm die Innehabung der Wohnung verschaffe.

Die Entwicklung in der Rechtsprechung führte nun dazu, dass der Mieter anders behandelt und ihm ein *unmittelbarer Anspruch* gegen den Dritten zugestanden wurde. Die Rechtsprechung verleiht seiner Rechtsposition hierdurch eine Art dinglichen Charakter.¹⁴ Für dingliche Rechte, die absolute Rechte sind, ist es bekanntlich charakteristisch, dass sie von

14 Die dogmatische Begründung dieses Schutzes des Mieters ist auch heute noch Gegenstand literarischer Diskussionen. Rechtstechnisch wird der Schutz von der herrschenden Auffassung („hA“) so begründet, dass man dem Mieter die Actio Publiciana des § 372 ABGB zugesteht. Dies ist jene Klage, mit der derjenige, der zwar sein Eigentum nicht beweisen kann, aber gegenüber dem Beklagten doch das bessere Recht zum Besitz hat, von diesem die Sache herausfordern kann. Was die Begründung der Anwendung des § 372 ABGB auf den Mieter betrifft, so sind mehrere Strategien entwickelt worden; siehe den Überblick bei Bydlinski, Der negatorische Schutz des Mieters gegen Dritte und das Rechtssystem, WoBl 1993, 1. Autoren wie Spielbüchler (Rummel, Kommentar zum ABGB, Rz 5 zu § 322) lehnen die Analogie freilich grundsätzlich ab. Darauf hinzuweisen ist, dass der Schutz des Mieters im Jahr

jedermann zu respektieren und daher auch gegen jedermann durchzusetzen sind. Insoweit ist die Ehrenzweig'sche Formulierung vom relativ dinglichen Recht durchaus zutreffend.

Der Mieter einer Sache unterscheidet sich also wesentlich von sonstigen Inhabern bloßer Forderungsrechte: Während diese ihre Ansprüche in der Regel nur gegen ihren unmittelbaren Vertragspartner geltend machen können, hat der Mieter die Möglichkeit, sich mittels der publicianischen Klage selbst gegen den Störer zur Wehr zu setzen. *Insoweit* wird er – obwohl bloß Gebrauchsberechtigter – dem *Eigentümer* der gemieteten Sache gleichgestellt.

IV. Veränderungen des Mieterschutzes durch die Nationalsozialisten

Nach der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs erfolgten tief greifende Veränderungen der durch das MG gegebenen Rechtslage, die im vorliegenden Zusammenhang von großer Bedeutung sind. Mit diesen Änderungen wurden von den Nationalsozialisten durchaus unterschiedliche Regelungsziele verfolgt.

1. Einführung des Preisstopps

Die ersten Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet des Mietrechts betrafen die zulässige Höhe des Mietzinses. Mit der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung (VO) des Reichskommissars für die Preisbildung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 bekannt gemacht wurde¹⁵, wurde mit Stichtag vom 18. März 1938 ein allgemeiner Preisstopp eingeführt, der auch Vereinbarungen über Mietzinse erfasste. Er

1938 insoweit hinter dem heute gegebenen Schutzniveau zurückblieb, als er sich zwar gegen die Entziehung des Bestandgegenstandes mittels der Actio Publiciana wehren konnte, nicht aber gegen bloße Störungen, die nicht den Charakter einer Entziehung des Bestandrechts hatten. Mit der E colox 1990, S. 82 (verstärkter Senat) gab der OGH die dieser Judikatur zu Grunde liegende Differenzierung auf.

15 GBlÖ 1938/53.

verbot generell die Erhöhung von Preisen und Entgelten jeder Art, daher auch die Erhöhung des Mietzinses.¹⁶ Das Verbot¹⁷ galt sowohl für vom Mieterschutz erfasste als auch sonstige Wohnungen und Geschäftsräume.¹⁸

2. Beseitigung des Kündigungsschutzes für jüdische Mieter gegenüber „arischen“ Vermietern

Mit der Verordnung¹⁹ zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden²⁰ in der Ostmark vom 10. Mai 1939 wurde der Kündigungsschutz für jüdische Mieter²¹ in jenen Fällen, in denen der Vermieter nicht Jude war, beseitigt. § 1 des Gesetzes sah vor, dass sich ein Jude auf die dem Schutz der Mieter dienenden Vorschriften der §§ 19, 20, 22 und 23 des MG nicht berufen konnte, wenn der Vermieter bei der Kündigung eines Wohnraums durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachwies,

16 Hierzu siehe Korn, Das österreichische Wohnungsrecht, in: JBl 1946, S. 152, 153.

17 Nach der 1. VO des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über die Mietzinsregelung im Lande Österreich, GBlÖ 1938/159, blieben durch die VO des Reichskommissars für die Preisbildung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. 3. 1938 die Vorschriften des MG unberührt; es wurde jedoch verboten, den Mietzins auf Grund des § 16 Abs 2 oder des § 16a MG über das nach § 16 Abs 1 Satz 2 MG zulässige Ausmaß zu erhöhen; hierzu siehe Böhm, (Un)gerechtes Mietrecht, in Beck-Mannagetta, Böhm, Graf (Hrsg.), Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts. FS Mayer-Maly. 1996, S. 329, 336.

18 Wurden Räume nach dem 18. 3. 1938 erstmals vermietet, so galt der erste frei vereinbarte Zins als Stichtagmiete, die nicht überschritten werden durfte. Zu den mit dieser Regelung verbundenen Schwierigkeiten siehe Böhm, aaO, mit weiteren Nachweisen.

19 GBlÖ 1939/607.

20 Das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. 4. 1939 war veröffentlicht in dRGBl 1939 I, 864.

21 Noch früher wurde der Kündigungsschutz für bestimmte Berufsgruppen aufgehoben. Durch die 4. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. 7. 1938, dRGBl 1938 I, 969 wurde beispielsweise vorgesehen, dass die Approbation jüdischer Ärzte mit 30. September 1938 erlosch. Hatte der Arzt eine Praxis gemietet, so gab § 7 Abs 2 der VO dem Vermieter das Recht, den Mietvertrag für den 30. September 1938 zu kündigen. Dem Mieter stand ein Widerspruchsrecht nicht zu.

dass für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt war. Für jüdische Mieter von Geschäftsräumlichkeiten bedurfte es nicht einmal dieser Voraussetzung. Diese Regelung führte dazu, dass für nichtjüdische Vermieter gegenüber jüdischen Mietern wiederum die Möglichkeit der ordentlichen, an keine Gründe gebundenen Kündigung bestand.

Ergänzt wurde diese Regelung durch die Anordnung des § 2, wonach auch solche Verträge jederzeit mit gesetzlicher Frist gekündigt werden konnten, die auf bestimmte Zeit geschlossen worden waren oder bezüglich derer eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart worden war. Der Vermieter konnte jedoch für einen früheren als den vertraglich zulässigen Termin nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachwies, dass für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt war. *Durch diese Regelung wurde der jüdische Mieter jenes Schutzes beraubt, der sich aus der Vereinbarung eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages ergab*; auch dieser war nunmehr, entgegen den grundlegenden Regelungen des Privatrechts, nicht bloß im Wege der außerordentlichen, sondern auch mittels ordentlicher Kündigung jederzeit auflösbar.

Ergänzt wurde diese Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten für den Vermieter durch eine Verpflichtung jüdischer Wohnungseigentümer oder jüdischer Wohnungsnutzer, auf Verlangen der Gemeindebehörde Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen. Falls der Abschluss eines entsprechenden Vertrages verweigert wurde, konnte die Gemeindebehörde bestimmen, dass ein Vertrag mit dem von ihr festgesetzten Inhalt als vereinbart galt. Für die Festsetzung derartiger Verträge konnte die Gemeinde nach § 4 Abs 2 Gebühren einheben. Ein solches Miet- oder Untermietverhältnis durfte der Vermieter oder Untervermieter nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde kündigen.

Ziel dieser Bestimmung war es, Wohnraum für jene Personen zu beschaffen, die auf Grund der Lockerung der Kündigungsbestimmungen ihre Wohnung verloren hatten. Das politische Ziel dieser Vorschriften wurde durch die Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch der gemeinsame Runderlass des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Inneren vom 4. Mai 1939 betreffend die Durchführung des Gesetzes über

Mietverhältnisse mit Juden, bekannt gemacht wurde²², verdeutlicht: „Der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung besteht darin, dass die Juden in bestimmten Häusern – gegebenenfalls zwangsweise – zusammengefasst werden sollen.“

Das Gesetz enthielt auch detaillierte Regelungen für den Fall, dass der Vermieter oder der Mieter in einer so genannten Mischehe lebte. Ziel dieser Regelungen war es – wiederum ausweislich der Kundmachung GBlÖ 1939/648 – zu verhindern, dass Kinder aus Mischehen, die arbeitsdienst- und wehrpflichtig waren, in Häusern aufwachsen mussten, die „den Juden vorbehalten“ waren.

Zum Zwecke der effizienteren Durchführung des Gesetzes konnte die Gemeindebehörde Anordnungen über die Anmeldung von Räumen erlassen, die an Juden vermietet waren oder die für die Unterbringung von Juden nach den Vorschriften des Gesetzes in Anspruch genommen werden konnten (cf § 12). Eine solche Anmeldepflicht des Hauseigentümers wurde in der Folge durch die Kundmachung GBlÖ 1939/648 vorgesehen. Danach hatten nichtjüdische Hauseigentümer und Wohnungsinhaber den an Juden vermieteten Wohnraum anzumelden. Jüdische Hauseigentümer hatten den an Nichtjuden vermieteten Wohnraum, den an Juden vermieteten Wohnraum, den eigenen Wohnraum, leer stehende Räume sowie den nach Inkrafttreten des Gesetzes frei werdenden Wohnraum anzumelden.

Insgesamt gab das Gesetz den Behörden eine Reihe von Möglichkeiten an die Hand, um das angestrebte Ziel, eine wohnraummäßige Trennung von Juden und Nichtjuden herbeizuführen, zu erreichen. Darauf hinzuweisen ist freilich, dass durch das Gesetz *kein Vermieter gezwungen wurde*, den Mietvertrag mit jüdischen Mietern aufzulösen. Er erhielt durch den Gesetzgeber das Recht dazu, ob er dieses Recht aber ausnutzte, war seiner Willensmacht anheim gestellt.

22 GBlÖ 1939/648.

3. Entwicklungen in der Judikatur

Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hatten Vermieter²³ versucht, die Bestandverhältnisse mit jüdischen Mietern unter Berufung darauf, dass es sich bei den Mietern um Juden handelte, aufzulösen. Teilweise waren sie damit erfolgreich. So bestätigte das Landesgericht (LG) Wien mit Urteil vom 7. Jänner 1939 (42 R 2/39) die der Kündigung stattgebende Entscheidung des Erstgerichts. Hier hatte der Vermieter den jüdischen Mieter auf Auftrag der NSDAP mit der Begründung gekündigt, die Wohnung würde dringend für einen „arischen“ Volksgenossen benötigt. Entgegen den Vorschriften des MG, das nur aus Gründen des (von der Judikatur traditionell eng ausgelegten Tatbestands des) *Eigenbedarfs* in derartigen Konstellationen eine Kündigung zugelassen hätte, bejahte das LG Wien das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Begründet wurde dies damit, dass der Gesetzgeber zwar das MG nicht geändert habe, aber aus anderen Gesetzen hervorgehe, dass der Richter das Wohl der eigenen Volksgenossen zu berücksichtigen habe.

Derartige Versuche, jüdische Mieter und Mieterinnen mit Hilfe der Gerichte ihrer Mietrechte zu berauben, waren aber nicht immer erfolgreich, wie exemplarisch eine andere, vom Amtsgericht Innere Stadt Wien, 20 C 1245/38, gefällte Entscheidung zeigt. Auch hier war der Bestandvertrag mit dem Argument aufgekündigt worden, dass die Wohnung dringend zur Unterbringung „arischer Volksgenossen“ benötigt werde; zusätzlich wurde angeführt, dass die arischen Mieter die Hausgemeinschaft mit Juden ablehnen würden. Das Amtsgericht Innere Stadt Wien verneinte jedoch die Wirksamkeit der Kündigung. Es vertrat die Ansicht, dass die „bloße prinzipielle Ablehnung der Mietpartei allein“ für die Aufkündigung nicht ausreichen würde; dies gelte umso mehr, als auf Seiten der Mieter schutzwürdige Interessen zu berücksichtigen seien. Die Kündigung wurde daher für unwirksam erklärt.

23 Hierzu siehe auch Pick, Rechtskraft und Wiedergutmachung, in: JBl 1948, S. 448, 449.

4. Ausbau des Mieterschutzes

Eine ganz gegenteilige Behandlung durch die nationalsozialistischen Machthaber erfuhren solche Mieter, die keine Juden im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung waren. Diese Mieter kamen nämlich in den Genuss eines *Ausbaus des Kündigungsschutzes*. Dieser erfolgte auf der Grundlage der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (dRGBl 1939 I, 1602).

Zur Ausführung dieser Verordnung wurde eine Reihe weiterer Verordnungen erlassen. Die wesentlichste hiervon war die VO vom 5. September 1939, dRGBl 1939 I, 1671. § 1 dieser VO sah vor, dass die Vorschriften des MG über die Kündigungsbeschränkungen, also die §§ 19 bis 23 MG, auch in den vom Anwendungsbereich des MG eigentlich ausgenommenen Fällen des § 1 Abs 2 Z 1, 2 und 7 gelten sollten.²⁴ Die Regelung bedeutete *zum einen*, dass auch die Mieter jener Räume, die erst nach dem Wirksamkeitsbeginn des MG durch Umbauten oder Zubauten neu geschaffen worden oder aber in Häusern gelegen waren, für welche die behördliche Baubewilligung erst nach dem 27. Jänner 1917 erteilt worden war, in den Genuss der Kündigungsschutzbestimmungen des MG kamen. *Sonstige Bestimmungen des MG* wurden auf sie aber nicht zur Anwendung gebracht.

Dem Kündigungsschutz unterlagen nunmehr *zum anderen* auch jene Mietverhältnisse, die in den Genuss der Ausnahme des § 1 Abs 2 Z 7 gekommen waren. Dies war jene Bestimmung, die die Weitervermietung von zu bestimmten Stichtagen nicht vermietet gewesen Wohnungen als Anreiz zur Weitervermietung durch die Ausnahme vom Anwendungsbereich des MG privilegiert hatte.

Eingeschränkt wurde auch die Untermietverhältnisse betreffende Ausnahme des § 1 Abs 2 Z 8 MG: An und für sich unter diese Bestimmung subsumierbare Untermietverhältnisse unterlagen dann den §§ 19 bis 23 MG, wenn der Untermieter die Räume ganz oder überwiegend mit Ein-

24 Der Kündigungsschutz wurde auch auf die Fälle des § 1 Abs 4 und 5 MG ausgedehnt. Nach § 1 Abs 4 MG fand das MG keine Anwendung auf die mit einer Wohnung oder einem Geschäftsraum mitgemieteten Hausgärten und sonstigen Grundstücke, vorausgesetzt die von der Mietpartei zur ausschließlichen Benutzung gemietete Grundfläche überstieg 120 m². (§ 1 Abs 5 MG enthielt eine ergänzende Regelung hierzu.) Nunmehr unterlagen also auch Hausgärten jenseits der 120 m² dem Kündigungsschutz.

richtungsgegenständen ausgestattet hatte oder aber in den Räumen mit seiner Familie eine selbstständige Wirtschaft oder Haushaltung führte.²⁵

Durch spätere Verordnungen erfolgte eine weitere Ausdehnung des Kündigungsschutzes. So sah die 5. VO zur Ausführung der VO über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. August 1940, dRGBI 1940 I, 1104 vor, dass die für Räume maßgebenden Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Miet- und Pachtverhältnissen über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke entsprechend anzuwenden waren.²⁶

Nach der Wiederherstellung der staatlichen Selbstständigkeit Österreichs wurden die den Kündigungsschutz ausbauenden Maßnahmen der Nationalsozialisten grundsätzlich beibehalten. Die prinzipielle Vorgehensweise, bestimmte Mietverträge nur einem Teil der mieterschutzrechtlichen Sondervorschriften zu unterwerfen, die von den Nationalsozialisten eingeführt wurde, spiegelt²⁷ sich auch im heute geltenden MRG wider, differenziert dieses doch ebenfalls zwischen der bloß teilweisen Anwendung auf bestimmte Mietverhältnisse und der vollen Anwendung des Gesetzes.

5. Einschränkung der Vertragsabschlussfreiheit

Im Jahr 1940 wurde das Recht des Vermieters, sich diejenige Person, der er seine Wohnung vermieten wollte, auszusuchen, durch die Anordnung des Reichsstatthalters in Wien über Wohnungsanmeldung und Vermietung an kinderreiche Wohnungswerber vom 27. Mai 1940²⁸ erheblich einge-

25 Eingeschränkt wurde auch die Wirksamkeit eines vertraglichen Untermietverbotes: § 3 der VO sah vor, dass sich der Vermieter nur dann auf ein vertragliches Verbot der Untervermietung berufen konnte, wenn ein wichtiger Grund gegen die Untervermietung vorlag; siehe auch Zingher, Das Recht der Untermiete, in: JBl 1946, S. 78.

26 Partiiell standen diesen Regelungen auch für Sonderfälle konzipierte Lockerungen des Kündigungsschutzes gegenüber; zu verweisen ist hier auf die VO über die Kündigung von Mietverhältnissen über Garagenräume vom 18. 2. 1943, dRGBI 1943 I, 107 und die Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. 11. 1944, dRGBI 1944 I, 319.

27 Diese Genese beschreibt zutreffend Würth in Rummel, ABGB, Rz 1 vor § 1090 ABGB.

28 Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 36. Durchführungsvorschriften vom 14. 6. 1940.

schränkt. Diese VO sah vor, dass ein Großteil der Wohnungen nur jenen Personen vermietet werden durfte, die einen Mietschein besaßen, der sie zur Anmietung einer Wohnung der entsprechenden Größe berechnigte.

Durch die VO zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943, dRGBI 1943 I, 127 und die auf Grund dieser VO für Wien erlassenen Durchführungsverordnungen wurde die Mietscheinanordnung abgelöst. Die Verordnungen sahen vor, dass die Hauptmiete von Wohnungen und Geschäftsräumen sowie die Untermiete von Wohnungen generell der Genehmigung des städtischen Wohnungsamtes bedurften.²⁹

29 Siehe hierzu Korn, in: JBl 1946, S. 152, 153.

C. ZUR RECHTLICHEN GESTALT DES ENTZUGS VON MIETRECHTEN

Im Folgenden wird versucht, die durch die nationalsozialistische Machtergreifung bedingten Entziehungen von Mietrechten in rechtlicher Hinsicht in Form von drei Fallgruppen zu analysieren. Der Bedarf nach einer solchen Analyse besteht, da derartige Entziehungen in durchaus unterschiedlicher Gestalt erfolgt sind.

Darauf hinzuweisen ist, dass im Folgenden immer dann vom Vorliegen einer *Entziehung* ausgegangen werden soll, wenn der Mieter an der Ausübung seiner Mietrechte auf Grund von Maßnahmen behindert worden war, die direkt oder indirekt Ergebnis der nationalsozialistischen Machtergreifung in Österreich waren. Hierbei sind vor allem Maßnahmen der politischen Verfolgung³⁰ durch den Nationalsozialismus angesprochen, insbesondere solche aus rassistischen Gründen.³¹

-
- 30 Nach der Konzeption der Rückstellungsgesetze und zwar insbesondere der des 3. RStG konnte eine Anlass zu einem Rückforderungsanspruch gebende Vermögensentziehung auch dann vorliegen, wenn der geschädigte Eigentümer *keiner* politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen war; dies war nach § 2 Abs 2 3. RStG dann der Fall, wenn der Käufer nicht nachweisen konnte, dass die Veräußerung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre oder dass der Verkäufer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hatte. Im Kontext entzogener Mietrechte können derartige Fälle der Entziehung ohne politische Verfolgung mangels praktischer Relevanz weitgehend vernachlässigt werden.
- 31 Nach der Judikatur der Rückstellungskommissionen (vgl. Rkv 63/48, Rkv 83/48, Rkv 100/48 u. v. a.) stellte die Verfolgung aus so genannten rassistischen Gründen geradezu den Hauptfall der Verfolgung aus politischen Gründen dar. Die vom *Gesetzgeber* verwendete Terminologie war schwankend: Während das G StGBI 1945/10 (hierzu siehe Abschnitt E.I.) von Vermögensentziehungen „aus sogenannten rassistischen, nationalen oder aus anderen Gründen“ gesprochen hatte, verwendete das 3. RStG (hierzu siehe unten Abschnitt E.III.) den Begriff der „Entziehung oder Verfolgung aus rassistischen Gründen“ nicht; im Hinblick auf die Rechtsprechung, also die von den Kommissionen gemachte Interpretation des Begriffs der politischen Verfolgung spielte dieser terminologische Unterschied keine praktische Rolle, da eine Verfolgung

I. Kündigung durch den Vermieter

Die erste Fallgruppe umfasst jene Fälle, in denen der Vermieter die Auflösung des Mietvertrages durch Kündigung herbeiführte.³² Ein markantes Beispiel hierfür wäre die erste der beiden oben wiedergegebenen Entscheidungen, in der die Kündigung des Mieters gerade unter Berufung darauf erfolgte, er sei Jude. Generell ist hier auf all jene Kündigungen zu verweisen, die unter Berufung auf die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. Mai 1939³³ erfolgten.

Diese erste Fallgruppe umfasst allerdings nicht nur jene Konstellationen, in denen das rassistische Motiv der Kündigung in derartiger Weise transparent gemacht wurde; vielmehr sind hier alle Fälle einschlägig, in denen die vom Vermieter ausgesprochene Kündigung direkt oder indirekt auf die nationalsozialistische Machtergreifung und die von ihr gesetzten Maßnahmen politischer Verfolgung zurückzuführen war. Verlor der Mieter beispielsweise auf Grund solcher Maßnahmen sein Einkommen, sodass er nicht mehr in der Lage war, den Mietzins zu bezahlen, worauf ihn der Vermieter wegen Zahlungsverzugs kündigte, so stellte dies auf Grund der Abhängigkeit dieser Kündigung von der nationalsozialistischen Machtergreifung ebenfalls eine Entziehung dar.

Nur solche Kündigungen, die unabhängig von nationalsozialistischen Maßnahmen waren, stellten keine Entziehungen dar. In der Regel werden dies solche Kündigungen gewesen sein, die auch vor der nationalsozialis-

aus rassistischen Gründen jedenfalls als politische Verfolgung im Sinne des § 2 Abs 1 des 3. RStG ausgelegt wurde. (Erkenntnisse der Obersten Rückstellungskommission, die nur mit der Aktenzahl zitiert werden, sind solche, die in den vier von Heller und Rauscher bzw. von Rauscher allein herausgegebenen Bänden zumindest mit dem Leitsatz abgedruckt sind; „Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen“, 1949, Neue Folge, 1949. Bd. III 1950. Bd. IV 1954.)

32 Siehe dazu: Bailer-Galanda, Blimlinger, Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Rückstellungsgesetz, in diesem Band, Kap. 2. 2. 2 Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen in privaten Wohnhäusern.

33 Hierzu siehe Abschnitt B.V.2 oben.

tischen Machtergreifung wirksam gewesen wären, also beispielsweise die Auflösung eines nicht dem MG unterliegenden Mietvertrages zum vereinbarten Kündigungstermin.

In Bezug auf derartige Fälle ist allerdings ein weiterer Umstand zu berücksichtigen. Dieser ist darin zu sehen, dass mit der VO vom 5. September 1939, RGBI 1939 I, 1671³⁴ der Kündigungsschutz des MG praktisch ausgeweitet wurde und auch für die vom Anwendungsbereich des MG eigentlich ausgenommenen Fälle des § 1 Abs 2 Z 1, 2 und 7 MG gelten sollte. Diese VO führt dazu, dass auch jene Fälle, in denen nach dem vor der deutschen Besetzung geltenden österreichischen Recht zwar eine Kündigung durch den Vermieter möglich war, durch die deutsche VO die Kündigungsmöglichkeit jedoch beseitigt wurde, als solche zu qualifizieren sind, in denen bei Kündigung durch den Vermieter eine Vermögensentziehung vorlag: Hätte es sich beim Mieter nicht um eine politisch verfolgte Person gehandelt, so wäre dem Vermieter auf Grund des Ausbaus des Mieterschutzes die Vertragsauflösung nicht möglich gewesen.

II. Kündigung durch den Mieter

Eine Auflösung des Mietvertrages konnte aber naturgemäß auch dadurch erfolgen, dass der Mieter die Kündigung aussprach. Auch eine solche Vertragsauflösung konnte eine Vermögensentziehung im Sinne der den Rückstellungsgesetzen zu Grunde liegenden Konzeption darstellen. Eine Vermögensentziehung lag in diesen Fällen z. B. dann vor, wenn die Kündigung durch den Mieter deswegen erfolgt war, weil er sich auf Grund der gegen ihn gerichteten politischen Maßnahmen für die Auswanderung entscheiden musste und deswegen keinen Bedarf nach einer Mietwohnung mehr hatte.

III. Faktische Nichtbenutzung der Wohnung

Schließlich sind Fälle zu nennen, in denen weder vom Vermieter noch vom Mieter eine ausdrückliche Kündigungserklärung abgegeben wurde, dennoch aber eine weitere Benutzung der Wohnung durch den Mieter unter-

34 Hierzu siehe oben Abschnitt B.V.4.

blieb – sei es, weil ihm die Ausreise gelang, sei es, weil er an der Wahrnehmung der Mietrechte z. B. auf Grund von Deportation oder so genannten „wilden Arisierungen“ gewaltsam gehindert wurde.³⁵ In derartigen Fällen lag primär eine faktische Behinderung an der Ausübung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte vor. *Mittelbar* konnte eine derartige primär bloß faktische Beeinträchtigung natürlich auch die rechtliche Situation verändern. So war es denkbar, die Nichtbenutzung der Wohnung durch den Mieter und das Unterbleiben der Weiterbezahlung des Mietzinses als konkludente Kündigungserklärung seinerseits aufzufassen. Nach österreichischem Recht durfte eine solche konkludente Kündigungserklärung an die weitere Nichtbenutzung der Wohnung nur dann geknüpft werden, wenn kein vernünftiger Grund bestand, daran zu zweifeln, dass mit der tatsächlichen Handlung – der Nichtbenutzung der Wohnung – eine solche Willenserklärung intendiert war. War der Mieter beispielsweise deportiert worden, so hatte die Nichtbenutzung der Wohnung sicherlich keinen Erklärungswert. In derartigen Konstellationen konnte die Nichtbenutzung der Wohnung entweder per se oder gekoppelt mit dem Unterbleiben der Bezahlung des Mietzinses jedoch dem Vermieter das Recht zur Kündigung des Vertrages geben.³⁶

Denkbar war es aber auch – und diese Möglichkeit erlangte in einigen nach dem Ende der deutschen Besetzung geführten Prozessen durchaus Bedeutung³⁷ –, dass trotz der Nichtbenutzung der Wohnung durch den Mieter der mit ihm abgeschlossene Mietvertrag aufrecht blieb.kehrte der ursprüngliche Mieter nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes nach Österreich zurück, so warfen derartige Konstellationen die Frage auf, ob er unter Berufung auf den ursprünglichen Mietvertrag vom Vermieter auch dann die Übergabe der Wohnung fordern konnte, wenn dieser sie in der Zwischenzeit an einen anderen Bestandnehmer weitervermietet hatte.³⁸

35 Siehe dazu: Bailer-Galanda et al., Kap. 2. 2. 1 „Wilde Arisierungen“.

36 Cf MietSlg 9393.

37 Hierzu siehe unten Abschnitt E.VII.

38 War eine Weitervermietung der Wohnung unterblieben, so stellten sich hingegen keine besonderen Probleme; hierzu siehe unten Abschnitt E.VII.

D. DER UMFANG DER DURCH DIE ENTZIEHUNG DES BESTANDRECHTS HERBEIGEFÜHRTEN BEEINTRÄCHTIGUNG DES MIETERS

I. Bestimmung mit Hilfe des Schadenersatzrechts

Mit der Darlegung jener Rechtsposition, die dem Mieter einer dem MG unterliegenden Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit im Jahr 1938 in Österreich zustand, ist deutlich geworden, dass die Entziehung dieser Rechtsposition auf Grund der mit ihr verbundenen rechtlichen Schutzbestimmungen *einen ganz wesentlichen Eingriff* in die Rechte des betroffenen Mieters und damit eine wesentliche Schädigung seiner Interessen mit sich brachte. Auf Grund des durch das MG etablierten Kündigungsschutzes wurde er der – andernfalls rechtlich abgesicherten – Möglichkeit beraubt, bis an sein Lebensende die gemietete Räumlichkeit zu benutzen.³⁹ Es wurde ihm auch die Möglichkeit genommen, nach § 19 Z 10 MG das Mietrecht an bestimmte nahe Angehörige zu übertragen bzw. es im Wege des § 19 Z 11 MG im Fall seines Todes an derartige Personen zu vererben. Eine zusätzliche qualitative Komponente erhielt dieser Eingriff dadurch, dass das beeinträchtigte Recht dem Mieter auf Grund seines quasi dinglichen Charakters gegenüber Dritten eine Stellung verschafft hatte, die in wesentlichen Aspekten der eines Eigentümers entsprach. Diese Komponente war gänzlich unabhängig davon, ob das MG auf das betreffende Mietverhältnis Anwendung fand oder nicht.

Die präzise ökonomische Dimension des Eingriffs bzw. der Schädigung wird deutlich, wenn man untersucht, welche zivilrechtlichen Konsequenzen sich nach den aus dem ABGB resultierenden Regelungen für einen derartigen Eingriff ergeben würden. Hier ist primär das Schadenersatzrecht angesprochen, dessen vorrangige Funktion⁴⁰ gerade darin besteht, einen

39 Eingeschränkt war diese Möglichkeit lediglich durch die Kündigungsgründe des MG: Soweit es um solche ging, die an das Verhalten des Mieters anknüpften, hatte dieser es selbst in der Hand, ihren Eintritt zu vermeiden; den sonstigen Kündigungsgründen, insbesondere der Vertragsauflösung wegen Eigenbedarfs, kam keine sonderliche praktische Bedeutung zu.

40 Zu den Funktionen des Schadenersatzrechts siehe Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I. 3. Aufl., 1997, Rz 1/13.

adäquaten Ausgleich für erlittene Schäden herbeizuführen. Das führt dazu, dass die Anwendung schadenersatzrechtlicher Gesichtspunkte notwendigerweise die Ermittlung und betragsmäßige Umschreibung des qua Schadenersatzrechts auszugleichenden Schadens voraussetzt. Diese Konsequenz legt es nun nahe, zur präzisen Bestimmung des Umfangs jenes Schadens, den der Mieter erlitten hat, schadenersatzrechtliche Grundsätze heranzuziehen.

Im Folgenden soll dies in der Form geschehen, dass gefragt wird, welche Ersatzansprüche einem Mieter nach österreichischem Schadenersatzrecht zustünden, falls er Opfer eines rechtswidrigen Eingriffs in seine Mietrechte in der beschriebenen Weise würde. Da im vorliegenden Zusammenhang nur der *Umfang des Schadens* interessiert, soll die Frage des für die *Herbeiführung des Schadens* im zivilrechtlichen Sinn Verantwortlichen, also jener Person, die im Rahmen einer zivilrechtlichen Betrachtung als Ersatzpflichtiger zu identifizieren wäre, ausgeblendet bleiben.⁴¹

II. Die Ermittlung des Schadenersatzanspruchs im Detail

Nach den Regeln des ABGB ist ein rechtswidriger und schuldhafter Eingriff in die Rechte des Mieters schadenersatzrechtlich umfassend sanktioniert. Ein solcher Eingriff führt zu umfassenden Schadenersatzpflichten. Diese Pflichten orientieren sich am schadenersatzrechtlichen Grundprinzip, wonach das Ziel der Schadenersatzansprüche darin besteht, *den Geschädigten so zu stellen wie er stünde, hätte die schädigende Handlung nicht stattgefunden*.⁴² Dieses, die Ausgleichsfunktion des Schadenersatzrechts reflektierende Grundprinzip fordert die Erfassung all jener vermögensmäßigen Posten, die notwendig sind, um diese kontrafaktisch vom schädigenden Ereignis unberührt gebliebene Position des Geschädigten herbeizuführen.

41 In der Realität ist wohl verschiedensten Personen Verantwortung für die Entziehung von Mietrechten zugekommen. Erfolgte eine Auflösung auf Initiative des Vermieters, so wäre er als primär für die Entziehung Verantwortlicher anzusehen. Zwangen Dritte den Mieter zur Räumung der Wohnung im Rahmen so genannter „wilder Arisierungen“, so wäre diese vorrangig ihnen zuzurechnen. Gab der Mieter seine Mietrechte auf, weil er angesichts der politischen Verhältnisse auswanderte, so waren als Verantwortliche wohl die maßgeblichen politischen Kräfte anzusehen.

42 Vgl. § 1323 ABGB; hierzu Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I, Rz 9/1.

1. Vorrang der Naturalrestitution

Grundsätzlich ist nach österreichischem Schadenersatzrecht soweit tunlich *Naturalrestitution*⁴³ zu leisten: Es ist also primär in natura jener Zustand herzustellen, der ohne den rechtswidrigen Eingriff bestanden hätte. Im Fall des Eingriffs in die Mietrechte, der dazu führt, dass der Mieter die Wohnung nicht benutzen kann, besteht diese primäre Schadenersatzpflicht daher darin, *dem Mieter wieder die Benutzung der Wohnung zu ermöglichen*.⁴⁴ Der Entzieher⁴⁵ muss dem Mieter die Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit wieder zur Verfügung stellen.

Zu dieser Verpflichtung zur Naturalrestitution tritt ein *Geldzahlungsanspruch* des Mieters bezüglich jener Schäden, die auf diese Weise nicht ersetzt werden. Dies betrifft primär jene Schäden, die *während des Entzugs der Bestandsache* eingetreten sind. Diese resultieren daraus, dass der Mieter sie während dieses Zeitraums nicht benutzen konnte. Im Rahmen der Bemessung dieser Schäden ist zu berücksichtigen, dass das ABGB für den Zeitraum der Nichtbenutzbarkeit des Bestandobjekts den Entfall der Zinszahlungspflicht des Mieters vorsieht (§ 1096 Abs 1 ABGB).⁴⁶ Darüber hinaus kann er vom Entzieher jedoch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung eines – der ursprünglichen Wohnung gleichwertigen – Ersatzquartiers während jenes Zeitraums, in dem ihm der Vertragsgegenstand nicht zur Verfügung stand, fordern. Die Kosten für die Anmietung eines solchen Ersatzquartiers sind freilich nur insoweit zu ersetzen, als *der Mietzins des Ersatzquartiers den Mietzins für den Vertragsgegenstand übersteigt*. Sind die Kosten des Ersatzobjekts hingegen geringer oder gleich hoch wie die für den Vertragsgegenstand, so ist dem Mieter durch die Anmietung kein Schaden entstanden, hätte er doch auch

43 Cf Koziol, aaO.

44 Falls der Eingriff durch den Vermieter selbst erfolgt, ergibt sich dies im Übrigen auch aus dem nach wie vor bestehenden vertraglichen Erfüllungsanspruch des Mieters.

45 Als Entzieher wird im Folgenden jene Person bezeichnet, die die Beeinträchtigung der Mietrechte rechtswidrig schuldhaft herbeigeführt hat.

46 Nur dann, wenn die Beeinträchtigung der Möglichkeit zur Benutzung der Bestandsache durch den Mieter selbst zu vertreten ist (z. B. weil er die Bestandsache selbst zerstört hat), müsste er nach § 1096 ABGB weiter den Zins zahlen.

bei vertragsgemäßer Erfüllung durch seinen Vertragspartner Mietkosten in derartiger Höhe aufwenden müssen.⁴⁷

Zum Anspruch auf die Kosten für die Ersatzwohnung kommt noch ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die zeitweilige Übersiedlung in das Ersatzquartier: Wäre die Entziehung unterblieben, so wären diese Kosten nicht angefallen.⁴⁸

2. Bei Unmöglichkeit der Naturalrestitution

a) Grundsatz des Geldersatzes

Nur durch Geldzahlung erfolgt der Schadensausgleich in jenen Konstellationen, in denen eine Rückstellung des Vertragsgegenstands an den geschädigten Mieter untunlich ist.⁴⁹ Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Bestandsobjekt in der Zwischenzeit weitervermietet wurde und

47 Zu einem allfälligen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden siehe unten Abschnitt D.II.2.d).

48 Im Fall der Entziehungen während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs fielen für jene Mieter, die nach der Entziehung gezwungen waren, ins Ausland zu ziehen, beträchtliche Kosten an, zu denen beispielsweise auch diskriminierende Abgaben wie die Reichsfluchtsteuer gehörten. Rein zivilrechtlich wäre eine Zurechnung dieser Kosten zum entziehenden Vermieter nur dann möglich, wenn sie ohne seine rechtswidrige Handlung nicht angefallen wären, wenn der Mieter also ohne die Entziehung nicht das Ausland aufgesucht hätte. Andernfalls würde es an der Kausalität der Rechtswidrigkeit der Entziehung für *diesen* Schaden fehlen; es würde insoweit kein durch die Entziehung des Bestandsrechts verursachter Schaden vorliegen. Rein zivilrechtlich könnte die Ersatzpflicht nur denjenigen treffen, der für diese Schäden verantwortlich wäre, realistischerweise betrachtet also das Deutsche Reich.

49 Eine Verpflichtung zur Ersatzleistung im Wege der Naturalrestitution besteht nach österreichischem Schadenersatzrecht nur, soweit sie tunlich ist (cf Koziol, aaO, Rz 9/16 ff.); bei Untunlichkeit erfolgt der Schadensausgleich im Wege der Geldzahlung. Untunlichkeit kann z. B. dann vorliegen, wenn die Kosten der Naturalrestitution im Hinblick auf das hierdurch bewirkte Ergebnis unverhältnismäßig wären. Übersteigen beispielsweise die Reparaturkosten den Zeitwert des PKW beträchtlich, so gebührt dem Geschädigten nur dieser Zeitwert. Untunlichkeit kann sich aber auch aus einer entsprechenden Interessenlage des Geschädigten ergeben; dieser Gesichtspunkt greift oftmals im Rahmen von Vertragsverhältnissen nach Schlechterfüllung durch den Schuldner, wenn dem Geschädigten ein zweiter Erfüllungsversuch durch den Schuldner nicht zuzumuten ist.

der Zweitmieter rechtlich nicht dazu gebracht werden kann, den Ansprüchen des Erstmieters zu weichen, seinem Bestandrecht also rechtlich Vorrang zukommt. Unter welchen Voraussetzungen im Allgemeinen, d. h. nach den Regeln des ABGB von einem solchen Vorrang des Zweitmieters auszugehen ist, soll weiter unten näher⁵⁰ angesprochen werden. An dieser Stelle ist lediglich darauf hinzuweisen, dass nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich der Interessengegensatz zwischen dem ursprünglichen Mieter und dem gegenwärtigen Benützer der Bestandsache einen der Hauptkonfliktpunkte in der Debatte um die Rückstellung entzogener Bestandrechte darstellte.

b) Maßgeblichkeit der restlichen Vertragslaufzeit

Fehlt die Möglichkeit zur Naturalrestitution, so ist für den *gesamten Schaden* in Form einer Geldzahlung Ersatz zu leisten. Der Schaden des Mieters besteht darin, dass er während der restlichen Vertragslaufzeit den Vertragsgegenstand nicht benützen kann, sondern auf eine Ersatzwohnung angewiesen ist. Der Umfang seines Schadens und damit auch jener seines Schadenersatzanspruchs hängt also entscheidend von der *Dauer der restlichen Vertragslaufzeit ab*: Je länger diese ist, desto länger der Zeitraum, für den der Mieter den Ersatz der Kosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung fordern kann. Wurde ein Mietvertrag beispielsweise auf zehn Jahre abgeschlossen und kommt es zur Entziehung des Bestandobjekts nach einem Jahr, so besteht bei Untunlichkeit seiner Rückstellung eine Ersatzpflicht für neun Jahre.

Bei *auf unbestimmte Zeit* abgeschlossenen Verträgen, die nicht dem MG unterlagen, müsste zum Zwecke der Entschädigung des Mieters daher ermittelt werden, zu welchem Zeitpunkt die rechtlich zulässige Auflösung des Bestandverhältnisses möglich gewesen wäre. Hierbei blieben typisch nationalsozialistische Regelungen wie die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. Mai 1939 allerdings außer Betracht. Schadenersatz stünde dem geschädigten Mieter nur bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu dem die Auflösung des Mietverhältnis auch unabhängig von der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten möglich gewesen wäre.

50 Siehe hierzu unten Abschnitt E.VII.

Hier könnte allerdings argumentiert werden, dass durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, dass der Mietvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht aufgelöst worden wäre, sondern weiter Bestand gehabt hätte, sodass auch über diesen Zeitpunkt hinaus Schadenersatz zu leisten wäre. Eine solche Betrachtungsweise würde jedoch verkennen, dass *eine rechtlich gesicherte Erwartung des Mieters* bezüglich der Möglichkeit zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Mietvertrag eben nur bis zum Zeitpunkt des nächsten möglichen Kündigungstermins auf Seiten des Vermieters bestand. Zusätzlich ist zu bemerken, dass das Abstellen auf den nächstmöglichen Kündigungstermin auch im Bereich der Rückstellung entzogener Ansprüche aus Dienstverhältnissen durch das 7. RStG stattfand: Auch dort wurde nicht auf jenen Zeitpunkt abgestellt, zu dem das Arbeitsverhältnis nach Wahrscheinlichkeitsüberlegungen geendet hätte, sondern auf jenen Zeitpunkt, zu dem der Dienstgeber es rechtlich zulässigerweise hätte auflösen können.

Zu berücksichtigen wäre im Rahmen dieser Analyse freilich der Umstand, dass durch die VO vom 5. September 1939, RGBI 1939 I, S 1671⁵¹ der Kündigungsschutz eine beträchtliche Ausdehnung erfuhr, sodass auch bezüglich der Mieter nunmehr vom Kündigungsschutz erfasster Wohnungen von der Unkündbarkeit ausgegangen werden müsste, falls nicht *vor* dem Inkrafttreten der VO eine Auflösungsmöglichkeit bestand.⁵²

51 Hierzu siehe oben Abschnitt B.V.4.

52 Diese den Mieterschutz ausbauenden Maßnahmen der Nationalsozialisten sind bei der Ermittlung des den betroffenen Mietern zugefügten Schadens deswegen zu berücksichtigen, weil es sich hierbei *nicht* um Maßnahmen gehandelt hat, die auf typisches Gedankengut des Nationalsozialismus zurückzuführen waren. Aus diesem Grund blieben diese Maßnahmen auch nach 1945 in Kraft; durch das Rechtsüberleitungsgesetz, das die Frage der Fortgeltung während der deutschen Okkupation erlassener Normen grundsätzlich regelte, wurden nur jene von den Nationalsozialisten erlassenen Vorschriften aufgehoben, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar waren, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprachen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten. Die VO vom 5. 9. 1939, RGBI 1939 I, 1671 gehörte nicht dazu. Im Übrigen wurde auch mit Bezug auf die auf dem Gebiet der späteren BRD geltenden Rückerstattungsgesetze die Ansicht vertreten, dass bei der Frage des Vorliegens einer Entziehung von Mietrechten der Ausbau

Besonders bedeutsam würde diese Abhängigkeit des Schadenersatzanspruchs von der verbleibenden Vertragsdauer in solchen Fällen, in denen es sich bei den entzogenen Bestandrechten um vom Kündigungsschutz erfasste handelte. Diesfalls lag ein Eingriff in Mietverträge vor, bezüglich derer für den Vermieter *gar keine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung* bestand. Derartige Verträge gaben dem Mieter vielmehr das Recht, bis an sein Lebensende den Bestandgegenstand zu nutzen. Darüber hinaus waren sogar die Interessen bestimmter naher Angehöriger⁵³ geschützt, die mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt und ein dringendes Wohnbedürfnis hatten. Falls daher nicht der Beweis gelingt, dass der Mietvertrag vorzeitig beendet worden wäre, könnte der Mieter – beschränkt man die Betrachtung auf seine Person – Schadenersatz unter Zugrundelegung einer Laufzeit des Vertrages bis zu seinem erwarteten Lebensende⁵⁴ fordern.

c) Maßgeblichkeit der Differenz zwischen Markt- und Vertragszins

Wie bereits im Zusammenhang mit der bloß temporären Verletzung der Bestandrechte herausgearbeitet wurde, hätte der geschädigte Mieter freilich nicht das Recht, den Ersatz der gesamten Mietzahlungen zu fordern,

des Kündigungsschutzes durch die Nationalsozialisten mit zu berücksichtigen war; vgl. Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen. 1952, S. 26 f., und OLG Düsseldorf, in: RzW (= Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht) 1951, S. 357.

- 53 Einer besonderen Prüfung bedürfte die Frage, inwieweit *eintrittsberechtigte* nahe Angehörige *selbst* Schadenersatzansprüche gegen den Entzieher geltend machen könnten. Dies wäre nach den maßgeblichen Kriterien dann der Fall, wenn sich die Entziehung auch ihnen gegenüber als rechtswidrige Handlung darstellen würde. Diese Frage soll im vorliegenden Zusammenhang aber nicht vertieft werden; zu betonen ist jedoch, dass sich rein auf der Grundlage der in Abschnitt D.III.2 besprochenen Judikatur zur Enteignungsentschädigung eindeutig ergibt, dass auch die Interessen dieser Angehörigen schadenersatzrechtlich zu berücksichtigen wären.
- 54 Darauf hinzuweisen ist, dass sich hier schwierige Fragen stellen, die den Rahmen einer *rein rechtlichen Betrachtung* bei weitem sprengen. So stellt sich das Problem, ob dem Entzieher der Einwand offen stünde, dass der Mieter auch bei Aufrechterhalten des Mietverhältnisses in der Folge von den nationalsozialistischen Machthabern deportiert und getötet worden wäre oder durch Kriegsereignisse das Leben verloren hätte, sodass es aus diesem Grund zur Auflösung des Mietverhältnisses gekommen wäre.

die während dieses Zeitraums anfallen würden. Vielmehr müsste er einen Abzug in jener Höhe vornehmen, in der ihn gegenüber seinem ursprünglichen Vermieter eine Zahlungspflicht auf Grund des Mietvertrages getroffen hätte. Zahlungen in dieser Höhe wären ja auch dann angefallen, wenn es nicht zur Entziehung gekommen wäre. Insoweit fehlte es an der Kausalität und bestand daher kein Schaden beim Mieter. Nur soweit ihm auf Grund des Ersatzmietvertrages darüber hinausgehende Aufwendungen erwachsen waren, stellten diese einen durch die Entziehung verursachten Schaden dar.

Etwas vereinfachend lässt sich daher formulieren, dass auf Grund dieser Anrechnungsverpflichtung in der Praxis nur jener Mieter in derartigen Fällen einen Schadenersatzanspruch bezüglich der Mietaufwendungen für die Ersatzwohnung geltend machen könnte, dessen ursprünglicher – also auf Grund des durch die Entziehung beeinträchtigten Mietverhältnisses geschuldeter – Mietzins *unter* dem marktüblichen Entgelt für Wohnungen der entsprechenden Art lag. Nur einem solchen Mieter wären auf Grund der Entziehung höhere Aufwendungen entstanden, müsste er sich doch zu den teureren Konditionen des Marktes eine Ersatzwohnung anschaffen. Jener Mieter hingegen, der bereits einen Mietzins zahlte, der den Marktgegebenheiten entsprach oder sogar darüber lag, könnte keinen Ersatzanspruch geltend machen, da ihm keine höheren Aufwendungen erwachsen würden.⁵⁵

d) Verpflichtung zum Ersatz immaterieller Schäden

Das ABGB kennt neben der Verpflichtung zum Ersatz des Vermögensschadens auch eine Verpflichtung zum Ersatz des immateriellen Schadens. Eine solche Verpflichtung ist allerdings beim Eingriff in Vermögensrechte an strenge Voraussetzungen geknüpft. Nach § 1331 ABGB besteht ein Ersatzanspruch für ideelle Schäden dann, wenn der Schaden „vermittelt einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung oder aus Mutwillen und Schadenfreude“ verursacht wurde. Falls der Eingriff in die Bestandrechte in solch qualifizierter Form stattfand, wären nach österreichischem Recht

55 Unbenommen bleibt jedoch auch diesem Mieter das Recht, Ersatz für jene Kosten zu fordern, die im Zuge der durch die Entziehung notwendig gewordenen Übersiedlung angefallen sind.

auch derartige ideelle Schäden zu ersetzen.⁵⁶ Ein solcher ideeller Schaden wäre z. B. die gefühlsmäßige Unbill, den der Mieter dadurch erleidet, dass er gezwungen ist, aus der ihm gewohnten Umgebung auszuziehen.⁵⁷

III. Bestätigung des gewonnenen Ergebnisses durch die Rechtsprechung des OGH

Das durch Rekurs auf allgemeine schadenersatzrechtliche Überlegungen gewonnene Resultat, wonach die Differenz zwischen dem Vertragsmietzins und dem ortsüblichen Mietzins Grundlage für die Berechnung eines Ersatzanspruches sein müsste, wird durch jene Rechtsprechung des OGH bestätigt, die sich mit dem Problem der Bewertung von Mietrechten beschäftigt. Es sind vor allem *zwei Bereiche* des Zivilrechts, in denen das Höchstgericht mit derartigen Bewertungsfragen konfrontiert war.⁵⁸

1. Erbrechtliche Bewertungsprobleme

Der erste Bereich ist der des Erbrechts. Hier stellt sich in verschiedenen Konstellationen die Notwendigkeit, den Wert eines einem Erben oder Vermächtnisnehmer zugekommenen Bestandrechts zu bestimmen. Ein Beispiel hierfür ist die E 1 Ob 512/95, in der es um die Bewertung der Mietrechte an einem Geschäftslokal ging, in dem ein Buchhandelsunternehmen betrieben wurde. Maßgeblich für die Bewertung⁵⁹ war dabei

56 Zum ideellen Schaden siehe Koziol, aaO, Rz 11/1 ff.

57 Eine solche Ersatzpflicht bestünde natürlich auch bei Möglichkeit der Naturalrestitution.

58 Interessanterweise finden sich kaum Entscheidungen, die im schadenersatzrechtlichen Kontext angesiedelt sind. Im Fall der E SZ 43/49 hatte der Kläger auf Grund eines Kunstfehlers seines Rechtsfreundes Mietrechte verloren. Obwohl der OGH ihm grundsätzlich das Recht zugestand, Ersatz für jene Kosten zu fordern, die durch die Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache entstanden, verneinte er den konkret geltend gemachten Ersatzanspruch deswegen weitgehend, weil der Kläger sich keine gleichwertige, sondern eine höherwertige Wohnung angeschafft hatte.

59 Im konkreten Fall stellte sich das Zusatzproblem, ob dem Vermieter das Recht zustand, in absehbarer Zeit den Mietzins zu erhöhen. Dies hätte natürlich auch Auswirkungen auf den Differenzbetrag gehabt.

die Differenz⁶⁰ zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietzins. Diese wurde auf die durchschnittliche Nutzungsdauer unter Annahme einer fünfprozentigen Verzinsung kapitalisiert.

In der E 2 Ob 556/92 wurde ein Mietrecht zum Zwecke der Pflichtteilsbemessung bewertet. Die Besonderheit dieses Falles lag darin, dass der Mieter vom Vermieter das Recht eingeräumt bekommen hatte, die Wohnung nach Belieben *unterzuvermieten*. Hier zog der OGH für die Bewertung des Mietrechts jenen Betrag heran, der sich als Differenz zwischen einem rechtlich zulässigerweise zu fordernden Untermietzins und dem zu bezahlenden Hauptmietzins ergab. Dies waren pro Monat 3.000 Schilling, jährlich somit 36.000 Schilling. Der OGH kapitalisierte diesen Betrag in Anlehnung an § 16 Abs 2 und 3 RealSchO mit 5 %.⁶¹

2. Judikatur zur Enteignungsproblematik

Der zweite Kontext, in dem sich die Frage der Bewertung von Bestandrechten stellt, ist der der Enteignung. Die meisten Gesetze, auf Grund derer eine Enteignung zulässig ist, sehen eine Verpflichtung zur Entschädigung des Enteigneten vor. In den beiden wichtigsten Enteignungsgesetzen, dem Eisenbahnenteignungsgesetz (EisbEG), und dem Bundesstraßengesetz (BStG), ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Ermittlung der Entschädigung auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen ist, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder *Bestandnehmer* durch die Enteignung erleiden.⁶² Dies entspricht den Vorgaben des verfassungsrecht-

60 Abgelehnt wurde eine Bewertung des Mietrechts unter Anknüpfung an diesen Differenzbetrag lediglich in der E RdW 1992, 337. In diesem Fall ging es um die Auseinandersetzung zwischen zwei Rechtsanwälten, die ihre Kanzleigemeinschaft aufgelöst hatten. Der OGH meinte nämlich, eine solche Anknüpfung an einen Differenzbetrag sei unzulässig, weil es in Wien keinen Markt für Mietrechte an Rechtsanwaltskanzleien geben würde. Dennoch nahm er eine Bewertung des Mietrechts vor. Hierzu knüpfte er an jenen Betrag an, der vom scheidenden Rechtsanwalt selbst seinem Kanzleivorgänger für die Überlassung des Mietrechts bezahlt worden war.

61 Daraus ergab sich ein kapitalisierter Betrag von 720.000 Schilling. Ein solcher Kapitalbetrag wirft nämlich bei fünfprozentiger Verzinsung jährlich einen Ertrag von 36.000 Schilling ab.

62 Diese Nachteile sind bei der Bemessung der dem enteigneten *Eigentümer* auszubehaltenden Enteignungsentschädigung zu berücksichtigen; dieser

lichen Eigentumsschutzes des Art 5 StGG, der auch Mietrechte erfasst.⁶³ Seit der Grundsatzentscheidung SZ 55/56 ist geklärt, dass dieser Anspruch der Nebenberechtigten⁶⁴ den Ersatz aller vermögensrechtlichen Nachteile erfasst, die sie durch die Enteignung erleiden. Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, dass dem Bestandnehmer als Folge der Enteignung eine gesicherte Rechtsposition⁶⁵ entzogen wird. Dies ist bei mietengeschützten Objekten allerdings in der Regel der Fall.

Bei derartigen Objekten ist bei der Ersatzbemessung an jenen Betrag anzuknüpfen, der für die Wiederbeschaffung eines nach Lage und Qualität vergleichbaren Objektes notwendig ist. Ausdrücklich hält der OGH in SZ 55/56⁶⁶ fest: „Bei der Berechnung des Ersatzbetrages muß von der voraussichtlichen Lebensdauer der Bestandnehmer – bei Vorhandensein etwa eintrittsberechtigter Personen ausnahmsweise auch von einer diesen Umstand berücksichtigenden längeren Zeit – ausgegangen werden, weil bei mietengeschützten Objekten nur so die restliche Vertragsdauer veranschlagt werden kann.“ Weiters fordert das Höchstgericht: „Für diese Zeit muß den schon bisher mietengeschützt gewesenen Bestandnehmern die Differenz auf den höheren, neuen Mietzins kapitalisiert ersetzt werden.“

Diese Judikatur des OGH zur Enteignungsproblematik ist für die Frage der Entschädigungsleistung für entzogene Bestandrechte deswegen von größter Bedeutung, weil sie zum einen den Vermögenscharakter von Bestandrechten außer Zweifel stellt, zum anderen aber auch in eindringlicher Weise den Umfang des durch die Entziehung herbeigeführten Schadens verdeutlicht.

ist verpflichtet, die entsprechenden Beträge an die Nebenberechtigten weiterzuleiten, denen kein eigenständiger Entschädigungsanspruch gegen den Enteigner zusteht.

63 Vgl. Berka, Die Grundrechte, Rz 712.

64 Siehe hierzu weiters Rummel, Schlager, Enteignungsentschädigung. 1981, S. 140 ff.

65 Das Recht zur Entschädigung steht auch Bestandnehmern zu, deren rechtlich gesicherte Position sich bei Nichtanwendbarkeit des MRG auf Grund eines entsprechenden Vertragsverhältnisses ergibt. Hier ist für die Frist aber nur jener Zeitraum maßgebend, für den auf Grund des Vertrages eine gesicherte Erwartung zur Benutzung der Liegenschaft besteht; vgl. SZ 62/78.

66 Seither ständige Rechtsprechung; vgl. OGH 8 Ob 227/97h, 6 Ob 2327/96s.

IV. Die Ablöseproblematik

Auch in jenen Fällen, in denen der geschädigte Mieter einen den Marktgegebenheiten entsprechenden oder sogar darüber liegenden Mietzins zahlte, wäre freilich eine Besonderheit des österreichischen Mietmarkts zu berücksichtigen, die dennoch zum Entstehen eines finanziellen Schadens führen könnte. Hierbei handelt es sich um die seit dem Inkrafttreten der Mietzinsbeschränkungen zu beobachtende Praxis so genannter Ablösezahlungen.⁶⁷ Vermieter, die eine Wohnung zu vermieten hatten, forderten von Mietinteressenten als Voraussetzung des Mietvertragsabschlusses die Zahlung eines meist recht beträchtlichen Betrages, einer so genannten Ablöse.

Wirtschaftlich betrachtet, handelt es sich dabei um einen Teil jenes Entgelts, das der Mieter für die Überlassung der Wohnung bezahlen muss, im Unterschied zur eigentlichen Miete jedoch nicht als regelmäßig wiederkehrende Zahlung, sondern als bei Vertragsabschluss fällige *Einmalzahlung*. Auf Grund der beengten Situation auf dem Wohnungsmarkt hatten Vermieter meist die Möglichkeit, diese Forderung nach einer Ablöse faktisch durchzusetzen. Zusätzlich zu den Vermietern forderten auch scheidende Mieter für den Auszug aus der Wohnung derartige Ablösen, sei es vom Vermieter oder vom Neumieter.

Rein rechtlich waren derartige Ablösezahlungen, abgesehen von Sonderfällen, regelmäßig verboten. Nach § 17 MG waren Vereinbarungen bezüglich solcher Ablösen ungültig und verboten. Was dennoch geleistet wurde, konnte samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch verjährte, soweit er sich auf Leistungen aus Vereinbarungen nach § 17 Abs 1 MG bezog, in einem Jahr, sonst in drei Monaten. Die Judikatur des OGH ließ darüber hinaus eine Rückforderung nach allgemeinem Bereicherungsrecht innerhalb von 30 Jahren dann zu, wenn der Mieter die Zahlung in Unkenntnis von ihrer Verbotenheit geleistet hatte.

Mit der Ersetzung des MG durch das MRG im Jahr 1982 wurde das Ablöseverbot nicht nur beibehalten, sondern sogar ausgebaut. So dehnte § 27 Abs 3 MRG die Rückforderungsfrist auf drei Jahre aus. Durch das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 1993 erfolgte schließlich

67 Vgl. hierzu z. B. Apathy, Zur Folge unzulässiger Ablösevereinbarungen, in: Eichler-FS, S. 1 ff., und Würth, in: Rummel, ABGB, Rz 1ff. zu § 27 MRG.

eine Verlängerung der Rückforderungsfrist für Leistungen, die entgegen § 27 Abs 1 MRG erbracht worden sind, auf zehn Jahre.⁶⁸ Wie die große Anzahl von Urteilen, die sich mit der Rückforderung verbotener Ablösen beschäftigen, zeigt, haben die gesetzlichen Verbote die Praxis des Forderns verbotener Ablösen freilich nicht unterbinden können.

Das Bestehen einer solchen Praxis des Forderns von Ablösen als Bedingung für den Abschluss eines Bestandvertrages ist selbstverständlich auch bei der Bemessung des Schadenersatzes des in seinen Bestandrechten geschädigten Mieters zu berücksichtigen. Die für die Anmietung einer Ersatzwohnung zu leistende Ablöse stellt nämlich unzweifelhaft ebenfalls einen Schadensposten dar, für den der Vermieter ersatzpflichtig wäre, geht es ja dabei um Kosten für die Anmietung der Ersatzwohnung. Es handelt sich somit um Aufwendungen, die durch den Vertragsbruch kausal verursacht worden sind. Ihre Verbottenheit ändert daran nichts, hat sich das Verbot doch niemals gegen den die Ablöse zahlenden Mieter, sondern immer gegen den Vermieter gerichtet. Dieser machte sich hierdurch strafbar, nicht aber der Mieter. Vorwerfbar könnte für den Mieter daher keineswegs die Zahlung der Ablöse sein, stellt diese doch die notwendige Voraussetzung für den Erhalt einer Ersatzwohnung dar.

Um dem Mieter die Berechtigung der Ersatzforderung für eine solche Ablöse abzusprechen, könnte man jedoch versucht sein, an ihre grundsätzliche *Rückforderbarkeit* anzuknüpfen. Es könnte das Argument vorgebracht werden, dass die Zahlung der Ablöse kein dauerhafter, sondern nur ein vorläufiger Schaden sei, da der Mieter die Ablöse zurückfordern könne. Man könnte also argumentieren, dass der Mieter, der die Rückforderung der Ablöse unterlässt, gegen seine sich aus § 1304 ABGB ergebende Verpflichtung zur *Schadensminderung* verstößt.

Diese Argumentation ist jedoch dem Einwand ausgesetzt, dass die Rückforderbarkeit einer verbotenen Ablöse beträchtlichen Risiken ausgesetzt war. Üblicherweise erfolgen Ablösezahlungen in einer Form, die die Beweisbarkeit des Geldflusses unmöglich machen soll. In der Regel handelte es sich um „inoffizielle“ Zahlungen, die bar durchgeführt und für die keine Bestätigungen ausgestellt werden. Stellt man im Hinblick auf diese

68 Seither lässt der OGH die Rückforderung im Rahmen der allgemeinen 30-jährigen Verjährungszeit allerdings nicht mehr zu.

Sachlage die Interessen des Mieters und die des Entziehers gegenüber, der den Mieter erst in die Situation gebracht hat, eine solche verbotene Ablöse leisten zu müssen, so führt diese Interessenabwägung eindeutig dazu, dass es eher gerechtfertigt ist, den rechtswidrig handelnden Entzieher diesen Schaden tragen zu lassen als den Mieter. Ein seiner Bestandrechte beraubter Mieter, der eine Ersatzwohnung unter Leistung einer Ablöse anmietet, wäre daher berechtigt, vom Entzieher hierfür Ersatz zu fordern. Er wäre allerdings seinerseits verpflichtet, dem Entzieher den Rückforderungsanspruch auf Rückzahlung der Ablöse im Gegenzug abzutreten.

Dem Rekurs auf die Schadensminderungspflicht des Mieters muss im Übrigen entgegengehalten werden, dass eine solche Schadensminderungspflicht nur bezüglich solcher Handlungen besteht, die *zumutbar* sind. Angesichts der mit der Rückforderung einer verbotenen Ablöse verbundenen beträchtlichen Risiken in beweisrechtlicher und vor allem in kostenrechtlicher Hinsicht sprechen die besseren Gründe dafür, mangels Zumutbarkeit die Verletzung der Schadensminderungspflicht zu verneinen.

Grundsätzlich ist also von einer Berechtigung des geschädigten Mieters auszugehen, Ersatz für eine allfällige Ablösezahlung zu fordern, die ihm im Zuge der Anmietung einer Ersatzwohnung entsteht. Wirtschaftlich betrachtet, kommt dieser Berechtigung wohl ganz *entscheidende Bedeutung* für die Ermittlung des durch den Entzug eines Bestandrechts herbeigeführten Schadens zu. Sie ergibt sich daraus, dass die Höhe von geforderten und bezahlten Ablösen *einen verlässlichen Indikator für den Marktwert einer Wohnung bzw. eines Bestandrechts darstellten*, konnte – auf Grund der Mietzinsobergrenzen – der Mietzins diese Funktion doch nicht erfüllen. Da sich auf Grund der Mietzinsbeschränkungen kein aussagekräftiger Preis über den Markt, d. h. über das freie Aushandeln des Entgelts herausbilden konnte, stellt die Ablöse einen von den betroffenen Verkehrskreisen entwickelten Indikator dafür dar, was ein Nachfrager am Wohnungsmarkt für die Überlassung des Bestandrechts zu zahlen bereit ist.⁶⁹

69 Hier hat die neuere Rechtsentwicklung in gewissem Umfang zu einer Veränderung der Situation geführt, da der den Parteien bei der Vereinbarung des Mietzinses offen stehende Spielraum vergrößert wurde; insoweit ging der Bedarf nach der Vereinbarung von Ablösen wohl zurück.

Daraus ergibt sich freilich die Konsequenz, dass bei der schadenersatzrechtlichen Analyse nicht nur die vom Mieter für die Ersatzwohnung zu bezahlende Ablöse zu berücksichtigen ist, sondern auch der Umstand, ob für die ursprüngliche Wohnung eine solche bezahlt wurde oder nicht. Falls keine Ablöse bezahlt wurde, stellte dies unzweifelhaft ein Indiz dafür dar, dass es sich um ein preisgünstiges Mietrecht handelte, durch dessen Entzug also ein wesentlicher Schaden herbeigeführt wurde.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass aus der Bezahlung einer solchen Ablöse selbstverständlich auch eine Vergrößerung des dem Mieter, in dessen Bestandrechte eingegriffen worden war, entstandenen Schadens resultieren konnte: Da in der Regel bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages keine anteilige Rückzahlung einer eventuell bezahlten Ablöse stattfand, erwuchs dem Mieter in Höhe der noch nicht durch die Dauer des Mietvertrages amortisierten Ablöse ein weiterer Schaden. Insoweit handelte es sich um eine frustrierte Aufwendung.⁷⁰

V. Resümee

Geht man von diesen schadenersatzrechtlichen Überlegungen aus, so zeigt sich, dass der durch den Entzug der Mietrechte verursachte Schaden auf Grund der starken Rechtsposition des Mieters beträchtlich war. Dieser Umstand würde – rein schadenersatzrechtlich – zu einer umfassenden Ersatzpflicht desjenigen führen, der für die Entziehung des Bestandrechts verantwortlich war. Diese – den entstandenen Schaden reflektierende – Ersatzpflicht umfasst neben den Übersiedlungskosten insbesondere die Differenz zwischen dem für die entzogene Wohnung bezahlten und jenem Mietzins, der auf Grund der Marktgegebenheiten für eine angemessene Ersatzwohnung zu bezahlen gewesen wäre. Diese wäre bei mietengeschützten

70 Die Begründung der Ersatzpflicht für derartige Schäden bereitet dem Zivilrecht Schwierigkeiten, da es am Erfordernis der Kausalität bezüglich solcher Schäden mangelt, wären diese Aufwendungen ja auch dann entstanden, wenn der Vertragspartner sich rechtmäßig verhalten hätte, der Vertrag also nicht vorzeitig aufgelöst worden wäre. Im Fall der entzogenen Mietrechte würde die Lösung darin bestehen, dem Mieter einen Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung jenes Teils der Ablöse zu geben, der nicht amortisiert werden konnte.

Wohnungen jedenfalls für die Lebensdauer des Mieters zu ersetzen. Bei nicht mietengeschützten Wohnungen käme es auf jenen Zeitpunkt an, zu dem der Vertrag von Seiten des Vermieters auflösbar gewesen wäre. Zieht man die vom OGH für den Enteignungsbereich aufgestellten Grundsätze heran, wäre auch der Schaden von Eintrittsberechtigten abzugelten. Grundsätzlich wäre bei der Ermittlung der Differenz zwischen dem für die entzogene Wohnung bezahlten und dem Marktzins für die Ersatzwohnung auch eine für die Anmietung der Ersatzwohnung zu bezahlende Ablöse zu berücksichtigen. Daran ändert das Verbot des Forderns einer solchen Ablöse nichts. Zu diesen Ansprüchen könnten auch Ansprüche auf Ersatz des durch die Entziehung bewirkten *immateriellen* Schadens treten.

E. JURISTISCHE ASPEKTE DER ENTWICKLUNG NACH DER WIEDERERRICHTUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

I. Anwendbarkeit des StG StGBI 1945/10

Auf juristischer Ebene erlangte die Problematik der entzogenen Bestandrechte nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs überraschend schnell praktische Bedeutung.⁷¹ Verantwortlich hierfür war das Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften.⁷² Dieses Gesetz – das erste, das sich zumindest indirekt mit der Rückstellungsproblematik beschäftigte – verpflichtete sämtliche Inhaber entzogener *Vermögensschaften und Vermögensrechte*, diese innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den Behörden anzumelden.

Diese Bestimmung warf die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen der Entzug von Bestandrechten zu einer Anmeldepflicht führen konnte. Zu dieser Frage erging eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.⁷³ Hierin wurde festgehalten, dass Bestandrechte grundsätzlich als Vermögensrechte anzusehen waren. Zur Begründung wurde insbesondere auf § 1116a ABGB verwiesen, wonach der Tod eines der vertragschließenden Teile den Bestandvertrag nicht aufhebt, somit also kein bloß personenbezogenes Recht vorliegt.

Aus dem vermögensrechtlichen Charakter der Bestandrechte folgte jedoch nicht, dass auch in jedem Fall des Entzugs solcher Rechte eine Vermögensanmeldepflicht zu bejahen war. An und für sich wäre es nahe liegend gewesen, den jeweiligen Inhaber der *Bestandsache*, die der geschädigte

71 Siehe dazu: Bailer-Galanda et al., 4. Die Bemühungen um ein Rückstellungsgesetz für Miet- und Bestandrechte.

72 StG vom 10. 5. 1945, StGBI 1945/10; zu diesem Gesetz siehe Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung – Eine juristische Analyse. 2003, S. 24 ff.

73 ZI 12516-1/46 (Archiv der Republik, Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Sonderlegung Nr. 36 = Karton 6694 C); veröffentlicht in: Wiener Zeitung vom 12. 10. 1946; siehe hierzu Heller, Rauscher, Baumann, Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze. Bd. 1. 1946, S. 69 f.

Mieter oder Pächter benutzt hatte, als anmeldepflichtig anzusehen, hatte er ja den dem geschädigten Mieter abgenommenen Gegenstand nunmehr inne. Die Ansicht wurde vom Ministerium jedoch nicht geteilt; es ging vielmehr davon aus, dass als entzogener Gegenstand nicht die Bestandsache selbst, *sondern nur das auf die Benutzung dieser Sache gerichtete Bestandrecht* anzusehen sei. Diese Betrachtungsweise hatte die Konsequenz, dass für den gegenwärtigen Benutzer der Bestandsache in der Regel keine Anmeldepflicht bestand, da mit der ursprünglichen Entziehung meist auch das Bestandverhältnis und damit das Bestandrecht des geschädigten Mieters untergegangen war. Nur in jenen seltenen Fällen, in denen das ursprüngliche Mietverhältnis trotz der Verdrängung des ursprünglichen Mieters aufrecht geblieben und der neue Mieter im Wege der *Vertragsübernahme* in diesen Mietvertrag eingetreten war, musste die Anmeldepflicht bejaht werden: In diesen Fällen hatte der neue Mieter auf Grund des aufrechten Fortbestands des Mietvertrages⁷⁴ eben jenes Recht inne, über das auch der ursprüngliche Mieter verfügt hatte. Der derzeitige Inhaber, also hauptsächlich der derzeitige Bestandnehmer des Objekts, war somit nur dann anmeldeverpflichtet, wenn er an Stelle des Geschädigten in sein Bestandverhältnis eingetreten war, „wenn also das bestehende Bestandverhältnis – einfach durch bloßen Austausch der Bestandnehmer – mit dem Bestandverhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung ident ist“. Alle sonstigen Personen waren nicht anmeldeverpflichtet – nicht einmal der Eigentümer des Objekts, der es selbst benutzte. De facto war der Kreis der anmeldepflichtigen Personen damit äußerst klein.

Die Beschränkung der Anmeldepflicht im Fall der entzogenen Mietrechte auf einen derart kleinen Kreis war durchaus problematisch, ergaben sich daraus doch unmittelbar Konsequenzen für die Rückstellungspro-

74 Es ist zu berücksichtigen, dass ein und derselbe tatsächliche Vorgang auf durchaus unterschiedliche Weise juristisch durchgeführt werden kann. So kann der Übergang einer Mietwohnung vom Altmietter auf den Neumietter zum einen in der Form geschehen, dass der Vertrag mit dem Altmietter aufgelöst wird und der Vermieter mit dem neuen Mieter einen neuen Mietvertrag abschließt. Es ist aber auch denkbar, dass der Altmietter aus dem weiter aufrecht bestehend bleibenden Mietvertrag ausscheidet und an seine Stelle der neue Mieter tritt. In diesem Fall spricht der Jurist von Vertragsübernahme; sie ist dann möglich, wenn ihr alle drei betroffenen Parteien zustimmen.

blematik. Die Beschränkung der Anmeldepflicht implizierte auch eine Beschränkung der Rückstellungspflicht. Nach den Rückstellungsgesetzen setzte eine Rückstellungspflicht nämlich im Prinzip die fortdauernde Existenz des entzogenen Vermögensgutes voraus. Die Rückstellungsgesetze waren so konzipiert, dass sich der Rückstellungsanspruch prinzipiell gegen den *gegenwärtigen Inhaber* des entzogenen Vermögensgutes richtete. War dieses Vermögensgut nicht mehr vorhanden, so schied ein Rückstellungsanspruch aus. Nur unter besonderen Bedingungen kam in solchen Fällen ein Schadenersatzanspruch gegen denjenigen in Frage, den durch die Entziehung ein Verschulden am Untergang des entzogenen Vermögensgegenstands traf. Derartige Schadenersatzansprüche hatten, wie die nicht sonderlich umfassende diesbezügliche Judikatur zeigt, jedoch de facto keine große praktische Bedeutung.

Diese auf das Vorhandensein des entzogenen Vermögensgegenstands abstellende Betrachtungsweise der Rückstellungsgesetze war es, die der restriktiven Anwendung der Anmeldeverpflichtung ihre einschränkende Bedeutung für die Rückstellungsproblematik gab: Die Verneinung einer Anmeldepflicht all jener Benutzer der Bestandsache, die nicht in den ursprünglichen Mietvertrag eingetreten waren, implizierte, dass diese kein entzogenes Vermögensgut innehatten, woraus sich die weitere Konsequenz ergab, dass sie auch nicht für Rückstellungsansprüche passiv legitimiert sein konnten.

Darauf hinzuweisen ist, dass die vom Ministerium eingenommene Betrachtungsweise sehr problematisch⁷⁵ war. Es war nämlich keineswegs

75 In der Literatur zu den auf dem Gebiet der späteren BRD geltenden Rückerstattungsgesetzen der Alliierten (hierzu siehe unten Abschnitt E.III.) wurde eine vergleichbare Ansicht von Küster (RzW 1949, S. 105) vertreten. Dagegen jedoch Schwarz (Rückerstattung und Entschädigung, S. 26), der meinte, es komme darauf an, ob der die Mietsache nunmehr Besizende an der Entziehung *mitgewirkt* hatte. Von Schwarz wurde also eine Position vertreten, die insoweit jener der Entwürfe für ein 5. bzw. 8. RStG (hierzu siehe unten Abschnitt E.IV. und VI.) entsprach. Die Rechtsprechung war – soweit sich den veröffentlichten Entscheidungen entnehmen lässt – nicht einheitlich. So folgten der Ansicht von Küster beispielsweise OLG Düsseldorf, in: RzW 1951, S. 357 und OLG Hamburg, in: RzW 1952, S. 144, jener von Schwarz beispielsweise WK Stuttgart, in: RzW 1950, 330. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch in jenen Fällen, in denen eine Rückerstattung des Mietrechts nicht in

notwendig, bezüglich des Gegenstands der Vermögensentziehung eine derart restriktive Position einzunehmen, wie dies in der Rechtsansicht des Ministeriums der Fall war. Diese stand in bemerkenswertem Gegensatz zum Alltagsverständnis: Dieses würde simpel die Wohnung oder die Geschäftsräumlichkeit als die entzogene Sache ansehen, war sie es ja, die der Mieter auf Grund des Bestandvertrages benutzte. Daher wäre ein derartiges Alltagsverständnis auch davon ausgegangen, dass der gegenwärtige Inhaber der Wohnung oder der Geschäftsräumlichkeit sehr wohl als Inhaber der entzogenen Sache anzusehen wäre.

Eine solche Betrachtungsweise wäre nicht nur aus einer intuitiven Perspektive überzeugender, sondern im Hinblick auf die quasi dingliche Stellung des Mieters auch durchaus rechtlich vertretbar gewesen. Dieser kann – wie oben gezeigt – von einem Dritten, der sich in den Besitz der gemieteten Sache setzt, diese wie ein Eigentümer herausfordern. Das Zivilrecht geht also davon aus, dass das, was auf Seiten des Mieters bei Wegnahme der Bestandsache beeinträchtigt wird, nicht bloß sein Bestandrecht ist, sondern das Recht zur Benutzung *der Sache selbst*. Daher gibt sie ihm nicht bloß den gegen den Vermieter gerichteten Anspruch auf Herbeiführung jenes Zustands, der dem Bestandvertrag entspricht, sondern auch das Recht, gegen jedermann vorzugehen, der sich die Innehabung der Bestandsache verschafft, und sie von diesem herauszufordern. Insoweit behandelt das Zivilrecht den Mieter genauso wie den Eigentümer. Im Hinblick auf diese Gleichbehandlung war die vom Ministerium bezogene Position nicht nachvollziehbar: Da derjenige, der die dem Eigentümer entzogene Sache innehatte, zur Anmeldung verpflichtet war, hätte es dieser Parallelität entsprochen, auch denjenigen zur Anmeldung zu verpflichten, der die dem *Mieter* entzogene Sache innehatte. Die Bejahung einer Anmeldepflicht hätte daher besser dem österreichischen Recht entsprochen.

Es wurde bereits weiter oben darauf hingewiesen, dass im Zuge der Debatte um die Erlassung eines Rückstellungsgesetzes für entzogene Bestandrechte der Interessengegensatz zwischen dem geschädigten Mieter und dem derzeitigen Inhaber des Mietgegenstands den Hauptkonflikt-

Frage kam, der Mieter – so er einen Vermögensschaden erlitten hatte – die Möglichkeit hatte, einen Entschädigungsanspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend zu machen (vgl. § 23 Bundesentschädigungsgesetz).

punkt darstellte. Abhängig vom Stand der Debatte und auch davon, um wessen Stellungnahme es ging, erfuhr dieser Interessengegensatz jeweils unterschiedliche Beurteilungen.⁷⁶ Bezüglich der vom Ministerium durch die Festsetzung des Umfangs der Anmeldeverpflichtung vorgenommenen Interessenbewertung ist zu vermerken, *dass sie in ganz krasser Weise den Interessen des gegenwärtigen Inhabers den Vorzug gab*: Indem er mit dem Argument von einer Anmeldeverpflichtung freigestellt wurde, er habe das entzogene Vermögensgut nicht inne, wurde er implizit auch von allfälligen Rückstellungsansprüchen freigehalten. Damit vertrat das Ministerium jene Position, die sich auf Grund des Unterbleibens der Erlassung eines den Bestandrechten gewidmeten Rückstellungsgesetzes letztlich in der österreichischen Rechtsordnung durchsetzte.⁷⁷

II. Das Nichtigkeitsgesetz

Nach dem StG StGBI 1945/10 dauerte es mehr als ein Jahr, bis weitere gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Rückstellungsrechts gesetzt wurden. Den nächsten – allerdings halbherzigen – Schritt stellte das so genannte *Nichtigkeitsgesetz* vom 15. Mai 1946⁷⁸ dar. Dieses bestand nur aus

76 In den Entwürfen für ein RStG auf dem Gebiet der Bestandrechte war die Position des geschädigten Bestandnehmers beispielsweise weit günstiger als in der besprochenen Stellungnahme des Ministeriums.

77 Ausgenommen hiervon sind nur jene Fälle, in denen für die geschädigten Mieter durch die Gerichte Abhilfe geschaffen wurde; hierzu siehe unten Abschnitt E.IV.

78 BGBl 1946/106: Gesetz über die Nichtigterklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt waren. Mit diesem Gesetz sollte die so genannte Londoner Deklaration umgesetzt werden, mit der die Alliierten am 5. 1. 1943 angekündigt hatten, „alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Enteignungsmethoden der Regierungen, mit denen sie im Kriege stehen, gegenüber den Ländern und Völkern, die so grausam angegriffen und ausgeplündert worden sind, zunichte zu machen“. Eine deutsche Übersetzung dieser Erklärung ist abgedruckt bei Heintl, Loebenstein, Verosta, Das Österreichische Recht V. y) 1 Einleitung (Klein). Siehe dazu: Bailer-Galanda et al., 4. 2 Der Weg zur ersten Regierungsvorlage eines Rückstellungsgesetzes für Miet- und Bestandrechte 1948. Zum Gesetz selbst siehe Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, S. 49 ff.

drei Paragraphen. § 1 sah vor, dass entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig waren, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden waren. Da § 1 des Nichtigkeitsgesetzes keinerlei Einschränkung enthielt, war er grundsätzlich auch auf entzogene Bestandrechte anwendbar.

§ 2 allerdings hielt fest, dass die Art und Geltendmachung sowie der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergaben, durch ein weiteres Bundesgesetz geregelt würden. Rechtsdogmatisch betrachtet, führte § 2 damit zu einer *Hinausschiebung* jener Rechtsfolgen, die nach § 1 Nichtigkeitsgesetz eigentlich hätten eintreten müssen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ergibt sich aus der Nichtigserklärung von Rechtsgeschäften, die von den Parteien bereits durchgeführt wurden, an und für sich eine Reihe von rechtlichen Konsequenzen vor allem auf dem Gebiet des Bereicherungs- und des Schadenersatzrechtes: Aus dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung wären die auf Grund des nichtigen Rechtsgeschäfts erbrachten Leistungen *zurückzustellen* und unter bestimmten Voraussetzungen die Erträge herauszugeben gewesen; zusätzlich hätte Schadenersatz erfolgen müssen. Die Nichtigkeit einer Kündigung würde dazu führen, dass dem Mieter wieder die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte zustünden. Der Eintritt dieser Rechtsfolgen wurde – *zu Lasten der Rückstellungswerber* – durch § 2 bis zum Erlass des dort angekündigten Bundesgesetzes suspendiert.⁷⁹

79 Vgl. VfGH Slg 3450: „Keine Anwendbarkeit des Nichtigkeitsgesetzes mangels Ausführungsgesetzes (auf Mietrechte) (...) Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, sollte nach Absicht des Gesetzgebers der bisherige Rechtszustand durch das Nichtigkeitsgesetz noch in keiner Weise beeinflusst werden.“ Beide Zitate belegen den merkwürdigen Charakter des Nichtigkeitsgesetzes deutlich.

III. Herausnahme der Bestandrechte aus dem Anwendungsbereich des Dritten Rückstellungsgesetzes

Die umfassende Regelung der Rückstellung entzogenen Vermögens erfolgte in Österreich erst 1947 durch das 3. RStG. Sein Gegenstand war – ausweislich seines § 1 – ganz allgemein Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer oder Berechtigten im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden war. Derartiges Vermögen konnte der geschädigte Eigentümer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom derzeitigen Inhaber herausfordern.⁸⁰

Eine Reihe von Ansprüchen wurde jedoch durch § 30 aus dem Anwendungsbereich des 3. RStG herausgenommen und einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Hierzu gehörten (Z 2) insbesondere die Ansprüche der Mieter (Pächter) von Wohn- und Geschäftsräumen und der Pächter von Kleingärten.⁸¹ Auf derartige Ansprüche fand das 3. RStG keine Anwendung; dies bedeutete, dass in diesen Fällen bis zur Erlassung einer sondergesetzlichen Regelung die Erhebung von Rückstellungsansprüchen⁸² nicht möglich war. Dies fiel normativ umso schwerer ins Gewicht, als durch das Nichtigkeitsgesetz grundsätzlich die Nichtigkeit derartiger Vermögensentziehungen angeordnet worden war.

80 Für eine ausführliche Darstellung dieses Gesetzes und seiner Anwendung in der Judikatur siehe Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, S. 49 ff.

81 Ausgenommen waren weiters die Ansprüche der Dienstnehmer, Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- und Patentrechten, sowie sonstiger gewerblicher Schutz- und anderer immaterieller Güterrechte und Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fielen. Bezüglich der Dienstnehmer erfolgte die Regelung in der Folge durch das 7. RStG; die gewerblichen Schutzrechte wurden durch das 6. RStG erfasst. Für die Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur wurden besondere Gesetze erlassen.

82 Anders als mit Bezug auf sonstige Vermögensschaften ist es daher auch im Rahmen juristischer Überlegungen zu entzogenen Mietrechten nicht notwendig, zur Problematik der in sämtlichen RStG enthaltenen relativ kurzen, allerdings wiederholt verlängerten Anspruchsfristen, also der

Insoweit bestand auch ein markanter Unterschied zur Rechtslage, die auf dem Gebiet der späteren BRD⁸³ gegeben war. Dort erfolgte die Rückstellung entzogenen Vermögens primär auf der Grundlage von vier durch die Alliierten erlassenen Gesetzen.⁸⁴ Gemeinsam war diesen Gesetzen der Grundsatz, dass entzogenes Vermögen, so es im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung noch vorhanden war, zurückgefordert werden konnte. Außer der französischen sahen die übrigen drei Regelungen darüber hin-

Verjährungsproblematik Stellung zu nehmen: Da keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden konnten, stellte sich das Problem ihrer Verjährung bzw. der Angemessenheit der zur Geltendmachung der Ansprüche vorgesehenen Fristen auch nicht. Eine weitere wichtige Konsequenz, die sich aus § 30 Z 2 3. RStG ergibt, ist die, dass einer allfälligen Einräumung der Möglichkeit zur Erhebung von Rückstellungs- oder Entschädigungsansprüchen bezüglich entzogener Mietrechte nicht Bedenken im Hinblick auf die Verjährungsproblematik entgegengehalten werden könnten: Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen setzt Verjährung nämlich prinzipiell die Möglichkeit zur Geltendmachung der jeweiligen Ansprüche voraus. Solange derartige Ansprüche wie eben auf Grund von § 30 Z 2 3. RStG gar nicht geltend gemacht werden können, kann auch eine sich allenfalls aus anderen Normen ergebende Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen!

- 83 Zur Entwicklung siehe Pawlita, „Wiedergutmachung“ durch Zivilrecht? Zur juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Rückabwicklung verfolgungsbedingter Vermögensverschiebungen im Nationalsozialismus, KJ 1991, 42, Hans-Jörg Graf, Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet. 1999, S. 18 ff.; Goschler, Wiedergutmachung – Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. 1992, 91 ff.; Brodesser, Fehn, Franosch, Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. 2000, S. 70 ff.
- 84 Die beiden ersten Rückerstattungsgesetze waren jene der US- und der französischen Militärregierung, das Gesetz Nr. 59 betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (restitution of identifiable property) vom 10. 11. 1947 für die Länder der amerikanischen Zone und die Verordnung Nr. 120 über Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte für die französische Besatzungszone vom selben Tag. Erst eineinhalb Jahre später erließ die britische Militärregierung am 12. 5. 1949 für das britische Kontrollgebiet das Gesetz Nr. 59 betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen. Diese britische Regelung wurde am 26. 7. 1949 beinahe unverändert als Anordnung BK/O (Order der Berliner Kommandantur) (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin für die drei Westsektoren Berlins erlassen.

aus für den Fall des Untergangs des Objekts nach der Entziehung auch eine Schadenersatzpflicht des Entziehers vor.⁸⁵ Diese Normen fanden grundsätzlich auch auf Bestandrechte Anwendung; die Rückerstattungsgesetze enthielten keine Ausnahme für Mietrechte. Dies war auch in der Judikatur⁸⁶ unstrittig. Anders als in Österreich stand die Anwendung der RStG auf Mietrechte auf dem Gebiet der späteren BRD daher außer Streit.

IV. Zum Entwurf eines Fünften Rückstellungsgesetzes

Im Jahr 1948 lag dem Nationalrat eine Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer vor.⁸⁷ Nach der damaligen Zählung hätte es das 5. RStG werden sollen. Aus politischen Gründen wurde dieser Entwurf jedoch nie Gesetz, dennoch ist sein Inhalt in juristischer Hinsicht von Interesse.

1. Bloß eingeschränkte Rückforderbarkeit

Anders als sein Titel verhieß, sah der Entwurf keineswegs Ansprüche für alle geschädigten Bestandnehmer vor. Eine Rückstellung des Bestandgegenstandes sollte vielmehr nur in solchen Konstellationen stattfinden, *in denen dem gegenwärtigen Inhaber der Bestandsache der Vorwurf einer gewissen Nähe zur ursprünglichen Entziehung gemacht werden konnte*. Eine Entziehung im Sinne des Entwurfes lag nach § 2 vor, wenn der geschädigte Bestand-

85 Ergänzt wurden diese Rückerstattungsgesetze der Alliierten durch das 1957 erlassene Bundesrückerstattungsgesetz (Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger vom 17. 7. 1957 (BrüG), BGBl I, 734) und durch das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) idF des Gesetzes vom 29. 6. 1956, BGBl I, 562.

86 Vgl. beispielsweise RK Trier, in: RzW 1949, 67, OLG Karlsruhe, in: RzW 1950, 105, BOR Herford, in: RzW 1951, 111, WK Stuttgart, in: RzW 1950, 330; aus der Literatur siehe besonders Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen. 1952, S. 26.

87 Nr. 615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. GP.

nehmer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen und der *gegenwärtige Inhaber* des Bestandgegenstandes selbst der *unmittelbare Nachfolger* des geschädigten Bestandnehmers war oder aber an der seinerzeitigen Verhinderung der Ausübung der Bestandsberechtigung *mitgewirkt* hatte. Die Rückstellung sollte in der Weise erfolgen, dass der Bestandgegenstand vom derzeitigen Inhaber zu räumen war und der Bestandsgeber dem Berechtigten die Fortsetzung der Ausübung des Bestandsrechts gestatten musste.

Der Begriff des gegenwärtigen *Inhabers* war offenkundig weit formuliert, sodass er sowohl jene Person erfasste, die den Bestandgegenstand nunmehr als Eigentümer innehatte, als auch jene, die ihn auf Grund eines Bestandsvertrages oder sonstigen abgeleiteten Rechts benutzte.

Unmittelbarer Nachfolger des geschädigten Bestandnehmers war, wer den Bestandgegenstand innerhalb von *drei Monaten* nach der Entziehung als erster in Benützung oder in Bestand genommen hatte. Eine Mitwirkung an der seinerzeitigen Verhinderung der Ausübung der Bestandsberechtigung wurde vermutet, wenn der Inhaber des Bestandgegenstandes ihn in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 31. Dezember 1942 in Benützung genommen hatte. Diese gesetzliche Vermutung konnte vom betreffenden Inhaber aber widerlegt werden.⁸⁸

Durch den Entwurf war die Entziehung der Ausübung von Bestandsrechten in der Form definiert, dass es für das Vorliegen einer Entziehung darauf ankam, ob dem *gegenwärtigen Inhaber der Bestandsache* ein bestimmter Vorwurf gemacht werden konnte. Dieser dem gegenwärtigen Inhaber zu machende Vorwurf war die notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer Entziehung. Diese *gegenwartsbezogene* Definition des Begriffes der Entziehung stellte eine höchst merkwürdige Konstruktion dar, die in *klarem Gegensatz* zu sämtlichen anderen RStG stand. Diese hatten für die Beurteilung des Vorliegens einer Vermögensentziehung auf jene Vorgänge abgestellt, die sich unter der nationalsozialistischen Herrschaft *im Zeitpunkt der Vermögensverschiebung* abgespielt hatten. Das Bestehen von Sachverhalten

88 Dem unmittelbaren Nachfolger des geschädigten Bestandnehmers und demjenigen, der an der Entziehung mitgewirkt hatte, waren seine Eltern, Kinder und Ehegatten gleichzuhalten, die den Bestandgegenstand von ihm übernommen hatten; vgl. § 2 Abs 3 2. Satz.

zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches war für die Beurteilung des Vorliegens einer Vermögensentziehung *per se* gänzlich *irrelevant*.

Der Grund für die Beschreitung dieses terminologischen Sonderwegs durch den Entwurf war freilich offenkundig: Es sollte hierdurch, wenn vielleicht nicht verschleiert, so doch weniger deutlich gemacht werden, dass das Gesetz eben nicht die Rückstellung sämtlicher entzogener Bestandrechte anordnete. Aus der Menge all jener Bestandrechte, die in einer unter das Nichtigkeitsgesetz zu subsumierenden Weise entzogen worden waren, sollten nur jene zurückgestellt werden, die sich auf Objekte bezogen, deren gegenwärtigen Inhabern der Vorwurf einer gewissen Nähe zur Vermögensentziehung gemacht werden konnte. Eine um transparente Gesetzesgestaltung bemühte Regelung hätte dies in der Form ausgesprochen, dass eine Rückstellung entzogener Bestandrechte eben nur unter diesen Voraussetzungen stattfinden würde. Eine derartige offene Aussage scheute der Entwurf jedoch, indem er sich des Kunstgriffs bediente, eine Definition der Entziehung von Bestandrechten zu kreieren, die nur in jenen Fällen griff, in denen es auch zu einer Rückstellung des entzogenen Bestandrechts kam. Hierdurch konnte die Aussage vermieden werden, dass es nicht in allen Fällen der Vermögensentziehung zu einer Rückstellung kommen würde.

Im Einzelnen ergaben sich aus den beiden alternativen Voraussetzungen folgende Konsequenzen: Unmittelbarer Nachfolger des geschädigten Bestandnehmers war nur derjenige, der den Bestandgegenstand innerhalb von drei Monaten nach der Entziehung als Erster in Benützung oder Bestand genommen hatte. Diese Bestimmung fand z. B. dann Anwendung, wenn der Bestandgeber die Wohnung – ohne sie selbst zu benützen – innerhalb von drei Monaten weiter in Bestand gegeben hatte und der Vertrag mit dem Zweitmieter noch immer aufrecht war. Dem war es gleichzuhalten, dass seine Eltern, Kinder oder Ehegatten den Bestandgegenstand von ihm übernommen hatten. War es in der Folge jedoch zu einer neuerlichen Vermietung an andere als diese Personen gekommen, so war die Voraussetzung der Identität vom unmittelbaren Nachfolger und gegenwärtigen Inhaber nicht mehr gegeben. In diesem Fall konnten dem geschädigten Mieter Ansprüche nur aus dem Gesichtspunkt der Mitwirkung des gegenwärtigen Inhabers des Bestandobjekts an der ursprünglichen Entziehung nach Z 2 zustehen.

Hatte der Eigentümer des Bestandgegenstandes denselben vor seiner Weitervermietung selbst in Benutzung genommen, so war er der unmit-

telbare Nachfolger; dies bedeutete, dass eine Rückforderung gemäß § 2 Abs 1 Z 1 nur dann in Frage kommen konnte, wenn er auch gegenwärtig als Inhaber anzusehen war, also eine Vermietung des Bestandgegenstands zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückstellungsanspruchs nicht gegeben war.

Breiter angelegt war das zweite Kriterium der Mitwirkung des derzeitigen Inhabers an der seinerzeitigen Verhinderung der Ausübung der Bestandrechte. Hiermit war der Eigentümer der Wohnung, der in der Regel⁸⁹ bei einer solchen Entziehung mitgewirkt hatte, auch dann erfasst, wenn er die Wohnung innerhalb von drei Monaten nach der Entziehung nicht in Benutzung genommen hatte, sie zum Zeitpunkt der Anspruchserhebung aber auch nicht vermietet war.

Die Erläuternden Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage rechtfertigen das Abstellen auf den Zeitraum von 13. März 1938 und 31. Dezember 1942 für die Vermutung der Mitwirkung an der Entziehung damit, dass innerhalb dieser Periode die überwiegende Mehrzahl von Entziehungsfällen stattgefunden habe und deswegen die Vermutung aufzustellen sei, dass bei einer Übernahme eines Bestandgegenstandes in dieser Zeit der Übernehmer an der Entziehung in irgendeiner Weise beteiligt war. Diese These erscheint nicht für alle Fälle einleuchtend. Wurde ein Bestandrecht beispielsweise im Jahr 1938 entzogen und in der Folge mehrfach weitervermietet, so stellt die Tatsache, dass eine solche Weitervermietung bis zum 31. Dezember 1942 erfolgt ist, wohl kein Indiz dafür dar, dass eine Mitwirkung des Mieters an der ursprünglichen Entziehung zu bejahen war. Insoweit ist die Vermutung zu artikulieren, dass vielen Betroffenen, wäre der Entwurf in Kraft getreten, der Gegenbeweis gelungen wäre, da das Abstellen auf das Datum der Inbenutzungnahme durch den gegenwärtigen Inhaber kein verlässliches Kriterium für ein Mitwirken an der Entziehung darstellte.

In anderer Hinsicht war der Begriff der Entziehung weit gefasst. Gegenstand der Entziehung war nach der Formulierung des § 1 Abs 1 nämlich nicht das Bestandrecht an sich, sondern es reichte bereits aus, dass die *Ausübung* des Bestandrechts dem betreffenden Mieter entzogen worden war. Erfasst war also nicht nur der Fall, dass der Vermieter eine offizielle Kün-

89 Siehe hierzu oben in Abschnitt C.I.

digung des Mietvertrages ausgesprochen hatte, sondern auch jener, in dem der Mieter gewaltsam aus der Wohnung entfernt worden und es deswegen zur Auflösung des Mietvertrages gekommen war.⁹⁰

Keine Entziehung sollte nach § 2 Abs 6 dann vorliegen, wenn die Ausübung des Bestandrechts im Zeitpunkt seiner Beendigung auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtübernahme geendet hätte oder wenn der Bestandgegenstand zur Gänze untervermietet war. Die erste Ausnahme war insoweit bemerkenswert, als sie nicht darauf abstellte, ob der Vermieter auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtübernahme die Möglichkeit zur Auflösung des Bestandvertrages hatte, sondern darauf, ob es faktisch zu einer Beendigung gekommen wäre. Wie oben gezeigt, war dies durchaus eine für den geschädigten Mieter günstige Regelung. Was die zweite Ausnahme betraf, so argumentierten die EB, es bestünde in solchen Situationen kein schutzwürdiges Interesse des seinerzeitigen Bestandnehmers, das einen Rückstellungsanspruch rechtfertigen könnte. Dies war in dieser Allgemeinheit sicherlich nicht zutreffend, stellt das Bestandrecht doch, insoweit es zur Weitervermietung in Form der Untervermietung geeignet ist, selbstverständlich einen selbstständigen Vermögenswert dar. Dieser sollte jedoch nicht zur Rückstellung berechtigen.

2. Frist zur Anspruchserhebung

Der Rückstellungsanspruch musste nach § 3 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht werden. Es sollte aber die Möglichkeit zur Verlängerung dieser Frist bestehen. Nach § 3 Abs 2 sollten nach dem 27. April 1945 vorgenommene Rechtsgeschäfte nicht die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz verhindern. Ausweislich der EB handelte es sich hierbei um eine Bestimmung, die die Umgehung des Gesetzes vermeiden sollte, indem beispielsweise nach dem 27. April 1945 ein Wohnungstausch stattfand.

90 In den EB wurde darauf hingewiesen, dass auch die Kündigung des Mieters als Entziehung zu qualifizieren sein konnte, wenn sie im Zusammenhang mit einer durch den Druck des nationalsozialistischen Regimes erzwungenen Auswanderung erfolgte.

3. Inlandsklausel

Rückforderungsberechtigt bezüglich der Bestandrechte an Wohnungen sowie gewerblich oder kleingärtnerisch genutzten Grundstücken sollten grundsätzlich nur solche Personen sein, die im Inland ihren ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz hatten oder ihre Absicht, den Wohnsitz nach Österreich zurückzuverlegen, nachwiesen. Nur dann bestand offenkundig nach Ansicht der Verfasser des Entwurfs ein Bedarf danach, die Rückstellung der entzogenen Bestandrechte zu ermöglichen. Wohl nicht zuletzt auf Grund dieser Regelung findet sich in den EB die Aussage, dass im Verhältnis zu den arisierten Wohnungen „voraussichtlich viel geringere Ansprüche auf Rückstellung“ geltend gemacht würden.

Die Voraussetzung des Sitzes oder Wohnsitzes in Österreich galt jedoch nicht für *Geschäftsräumlichkeiten*. Diese Ausnahme wurde von den EB damit gerechtfertigt, dass es sich hierbei oft um „ansehnliche Vermögenswerte“ handelte.

4. Anspruchsberechtigung von Angehörigen

Anspruchsberechtigt nach dem Entwurf sollten neben dem geschädigten Bestandnehmer auch sein Ehegatte, seine Kinder, seine Eltern sowie die Geschwister und deren Kinder sein, vorausgesetzt diese Personen hatten im Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtübernahme oder später in der Zeit vor der Entziehung in Wohngemeinschaft mit ihm gelebt. Nach der Entziehung geborene Kinder sollten daher nicht zur Erhebung von Ansprüchen berechtigt sein. Bezüglich der Rechte an Geschäftsräumen und gewerblich genutzten Grundstücken waren die genannten Personen nur dann berechtigt, Rückforderungsansprüche zu erheben, wenn sie die Bestandsobjekte zur Ausübung ihres Berufes benötigten, bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken dann, wenn sie im Zeitpunkt der Entziehung an der Bearbeitung oder Nutzung beteiligt waren.

5. Subsidiäre Anspruchsberechtigung der Gemeinde

Bemerkenswerterweise sah der Entwurf in § 5 eine subsidiäre Anspruchsberechtigung jener Gemeinde vor, in der die Wohnung gelegen war. Falls weder der geschädigte Bestandnehmer noch einer seiner anspruchsberechtigten Angehörigen in der Gemeinde wohnte, fiel die subsidiäre Anspruchsberechtigung der Gemeinde ebenfalls weg.

berechtigten Angehörigen innerhalb der gesetzlichen Frist einen Rückstellungsanspruch bezüglich einer Wohnung geltend machen, deren Inhaber an der Entziehung mitgewirkt hatte, sollte die Gemeinde, in deren Gebiet die Wohnung lag, den Rückstellungsanspruch geltend machen und die Räumung beantragen können. Die Gemeinde durfte solche Rückstellungsansprüche nach § 5 Abs 2 freilich nur insoweit geltend machen, als es zur Deckung des Wohnungsbedarfes von politisch verfolgten Personen im Sinn des § 4 Opferfürsorgegesetz (OFG) notwendig war. Die subsidiäre Anspruchsberechtigung der Gemeinde sollte also der Befriedigung des Wohnbedürfnisses von Opfern des Nationalsozialismus dienen. Nicht notwendig war freilich, dass es sich um Personen handelte, die selbst Opfer der Entziehung von Bestandrechten waren.

V. Das Zweite Rückgabegesetz

1. Aufgabe der Rückgabegesetze

Während das geplante 5. RStG nicht Gesetz wurde, somit die angestrebte Regelung der Rückstellung von Bestandrechten, die während der deutschen Besetzung Österreichs entzogen worden waren, zu diesem Zeitpunkt unterblieb, entfaltete der Gesetzgeber bezüglich einer partiell vergleichbaren, aber doch unterschiedlichen Problematik eine bemerkenswerte Aktivität. Diese betraf jene Bestandrechte, die während der Zeit vom 5. März 1933 bis 13. März 1938 den damaligen Regimegegnern vom Regime entzogen worden waren. Bezüglich dieser Bestandrechte gelang es dem Gesetzgeber nämlich im Jahr 1949, in Form des 2. Rückgabegesetzes (RGG) eine die Rückgabe derartiger entzogener Rechte ermöglichende gesetzliche Regelung zu erlassen.⁹¹

Das 2. RGG bildete das Mittelstück der insgesamt drei Rückgabegesetze. Diese stellten eine Ergänzung der Rückstellungsgesetze dar. Während sich jene mit dem während der deutschen Besetzung Österreichs entzogenen Vermögen beschäftigten, gaben die drei *Rückgabegesetze* denen, die während der Zeit der Diktatur von 1933 bis 1938 ihres Vermögens beraubt worden waren, die Möglichkeit, dieses zurückzufordern. Das 2. RGG gewährte aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisationen, die

91 Siehe dazu: Bailer-Galanda et al., 4. 3 Das Ende des Entwurfes.

in der Ausübung ihrer *Bestandrechte* behindert worden waren, Rückgabeanprüche.

2. Inhalt des Zweiten Rückgabegesetzes

Dieses Gesetz stellt das markanteste Beispiel für eine Besserbehandlung der Opfer von Vermögensentziehungen zwischen 1933 und 1938 im Vergleich zu jenen Personen dar, die nach der deutschen Okkupation Opfer von Vermögensentziehungen wurden. Während es bezüglich solcher Personen nämlich nie zu einer Regelung von Ansprüchen auf Rückstellung entzogener Bestandrechte kam, wurde für jene Vorgänge, die sich zwischen 1933 und 1938 abgespielt hatten, durch das 2. RGG eine solche Regelung beschlossen.

Das Gesetz erfasste Bestandrechte sowohl an Wohn- als auch Geschäftsräumen, bebauten und unbebauten Grundstücken: Vorausgesetzt war lediglich, dass sie demokratischen Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet zugestanden waren. Die gegenwärtigen Inhaber solcher Bestandsgegenstände hatten diese gemäß § 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zu *räumen*, wenn die genannten Organisationen in der Zeit zwischen 5. März 1933 und 13. März 1938 in der Ausübung ihrer Rechte auf Grund von Maßnahmen behindert⁹² worden waren, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar waren. Diese Regelung bedeutete, dass die gegenwärtigen Inhaber diese Räume an die Anspruchsberechtigten⁹³ zurückgeben mussten.

§ 2 sah drei Ausnahmefälle vor, in denen der Räumungsanspruch nicht gegeben war. Die Rückgabe entfiel, wenn a) die Ausübung des Bestandrechtes im Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung auch unabhängig von den in § 1 abgeführten Maßnahmen geendet hätte oder b) der Bestandsgegenstand im Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung zum überwiegenden Teil untervermietet war, es sei denn, dass eine demokratische Organisation der Unter-

92 Der Ausdruck „Behinderung“ war der Parallelbegriff zu dem des „Verlustes“, den das 1. RGG verwendet hatte.

93 Nach § 3 Abs 1 waren zur Erhebung der Ansprüche die in den §§ 2–5 des 1. RGG genannten Vermögensträger berechtigt, also die dort genannten *Restitutionsfonds*. Zu diesen siehe Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, S. 357.

mieter war oder c) der Bestandgegenstand am 1. Jänner 1949 und am Tage der Geltendmachung des Anspruchs zum überwiegenden Teil Wohnzwecken gedient hatte. Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem die dritte Ausnahme von Interesse. Sie diente offenkundig dem Schutz des Mieters des Bestandgegenstands. Der Schutz war freilich beschränkt auf solche Mieter, die das Bestandsobjekt zu Wohnzwecken benutzten; weiters war es notwendig, dass sie an den beiden Stichtagen den Bestandgegenstand zu diesen Zwecken verwendeten; ein nach dem 1. Jänner 1949 abgeschlossener Mietvertrag hinderte daher die Rückstellung nicht. Dennoch stellte § 3 sicherlich eine beträchtliche Einschränkung der Rückgabepflicht dar.

3. Zum Verhältnis zum Entwurf eines Fünften Rückstellungsgesetzes

Dem 2. RGG lag somit eine andere Konzeption des Eingriffs in Bestandsrechte zu Grunde als dem Entwurf für ein 5. RStG. Das 2. RGG definierte den Eingriff in das Bestandsrecht, die Behinderung in der Ausübung der Rechte, unabhängig davon, welchen Status der derzeitige Inhaber des entzogenen Bestandgegenstands hatte. Die Person eines zur Zeit der Anspruchserhebung eventuell vorhandenen Inhabers war freilich nicht gänzlich bedeutungslos, fand nach § 2 lit a die Rückgabe dann nicht statt, wenn der Bestandgegenstand am 1. Jänner 1949 und am Tag der Geltendmachung des Anspruchs zum überwiegenden Teil Wohnzwecken gedient hatte; insoweit fanden die gegenwärtigen Verhältnisse eine gewisse Berücksichtigung.

VI. Zum Entwurf eines Achten Rückstellungsgesetzes

Im Jahr 1950 wurde im Parlament ein zweiter Anlauf für die Erlassung eines Gesetzes für die Rückstellung entzogener Bestandsrechte genommen. Dem Nationalrat wurde der Entwurf eines 8. RStG⁹⁴ übermittelt, der es freilich auch nicht bis zur Gesetzwerdung schaffte.⁹⁵

94 Vgl. Braun, Das Achte Rückstellungsgesetz, in: JBl 1950, S. 519.

95 Nr. 217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP.

Obwohl dieser Entwurf über weite Strecken jenem für ein 5. RStG entsprach, waren in einigen Punkten doch Unterschiede zu vermerken. So sollte § 2 Abs 4 eine Einschränkung des Tatbestands der Entziehung vornehmen. Nach dieser Bestimmung sollte eine Entziehung dann nicht anzunehmen sein, wenn der erste Nachfolger des geschädigten Bestandnehmers am 13. März 1939 entweder die österreichische Bundesbürgerschaft besessen oder seinen Wohnsitz im Inland gehabt hatte und dartat, dass er aus zwingenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen genötigt gewesen war, den Bestandgegenstand in Bestand oder in Benützung zu nehmen. Eine solche Nötigung war insbesondere bei Aufgabe der bisherigen Wohnung zufolge eines behördlichen Auftrages oder einer Anweisung des Dienstgebers anzunehmen. Diese Bestimmung war in mehrerlei Hinsicht merkwürdig. Zum einen stellte sie eine Privilegierung jener Personen dar, die zum Zeitpunkt der Okkupation Österreichs durch Nazideutschland entweder Österreicher gewesen waren oder aber in Österreich ihren Wohnsitz gehabt hatten. Waren solche Personen gezwungen gewesen, die gegenständliche Wohnung zu beziehen, so sollte keine Entziehung vorliegen.

Die Bestimmung beschränkte sich jedoch nicht darauf, derartige Personen zu privilegieren. Sie ging darüber hinaus. Dies wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass es für die Verneinung des Vorliegens einer Entziehung nicht notwendig war, dass die durch § 2 Abs 4 privilegierte Person auch noch gegenwärtig Inhaber des Bestandgegenstands war. Auch dann, wenn es seit der Besitznahme der Wohnung durch den privilegierten Benutzer zu einem Mieterwechsel gekommen war, sollte auf Grund von § 2 Abs 4 keine Entziehung vorliegen, sodass auch eine Rückstellung nicht in Frage kam.

Eine weitere Einschränkung ergab sich aus § 4 Abs 1. Dieser sah vor, dass neben dem geschädigten Bestandnehmer bloß der Ehegatte, die Kinder, die Eltern und die Geschwister zur Anspruchserhebung berechtigt waren, nicht mehr aber die Kinder dieser Personen, im Gegensatz zum Entwurf für das 5. RStG. Der Kreis der Anspruchsberechtigten war also nicht unsignifikant enger gefasst als nach dem letzten Entwurf. Die dritte Einschränkung ergab sich daraus, dass eine Rückstellung grundsätzlich dann nicht gefordert werden könnte, wenn der Inhaber des Bestandgegenstands eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis besaß. Diese Einschränkung war im Entwurf für ein 5. RStG nicht vorgesehen gewesen.

In zwei Punkten ging der Entwurf jedoch, aus der Perspektive der Rückstellungswerber betrachtet, über den Entwurf für ein 5. RStG hinaus. Zum einen wurde nach § 2 Abs 6 eine Mitwirkung des Inhabers an der Entziehung dann vermutet, wenn er in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 31. Dezember 1944 den Gegenstand in Bestand oder in Benützung genommen hatte. Der Entwurf für ein 5. RStG hatte das Ende der Frist mit 31. Dezember 1942 festgesetzt. Zum anderen wurde jener Zeitraum ausgedehnt, während dessen die Vornahme privatrechtlicher Rechtsgeschäfte die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz nicht hinderte. War als Stichtag nach dem Entwurf für ein 5. RStG der 27. April 1945 vorgesehen gewesen, so wurde dieser nunmehr auf den 31. Dezember 1944 vorverlegt.

Erweitert wurde durch den Entwurf das Anforderungsrecht der Gemeinde. Diese konnte entzogene Wohnungen nunmehr nicht nur dann anfordern, wenn es zur Deckung des Wohnbedarfs von Personen notwendig war, die eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis besaßen. Vielmehr war die Anforderung auch dann möglich, wenn es zur Deckung des Wohnbedarfs solcher Personen notwendig war, die entweder das ihnen entzogene Bestandrecht auf Grund des Gesetzes nicht zurückerhalten konnten oder aber auf Grund des § 7 des Gesetzes ihre Wohnung verloren hatten. § 7 betraf Inhaber von Wohnungen, die diese als Ersatz für eine durch Kriegseinwirkung oder durch eine kriegsbedingte Maßnahme verlorene Wohnung zugewiesen erhalten hatten. Falls gegen solche Personen ein Rückstellungsanspruch geltend gemacht wurde, sollte die Rückstellungskommission die „widerstreitenden Interessen der Parteien nach billigem Ermessen“ abwägen.⁹⁶

⁹⁶ In äußerlich etwas veränderter Form wurde dieser Entwurf im Jahr 1953 (Nr. 83 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats VII. GP.) neuerlich als Regierungsvorlage eingebracht, die jedoch ebenfalls nicht bis zur Gesetzwerdung fortschritt. Die inhaltlichen Unterschiede waren gering. Minimal reduziert wurde die Privilegierung des österreichischen Entziehers (§ 2 Abs 4 des Entwurfs 1950) dadurch, dass eine Nötigung zum Bezug der entzogenen Wohnung auf seiner Seite dann nicht vorliegen sollte, wenn die Aufgabe der Wohnung im Zuge einer Änderung des Arbeitsplatzes erfolgt war, die zu seinem offenkundigen Vorteil oder auf sein Ansuchen vorgenommen worden war. Weiters wurde vorgesehen, dass ein die Rückstellung aussprechendes Erkenntnis dann aufzuheben war, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Rückstellungsverfahrens wieder ins Inland zurückverlegte.

VII. Rückstellung von Mietrechten auf der Grundlage des ABGB

1. Die Entwicklung der Judikatur

Trotz des Scheiterns der Inkraftsetzung des geplanten 5. bzw. 8. RStG kam es in einigen Fällen dennoch zu einer Restitution entzogener Mietrechte.⁹⁷ Verantwortlich hierfür war freilich nicht der Gesetzgeber, sondern Gerichte, die trotz des Fehlens einer speziellen gesetzlichen Grundlage in einzelnen Fällen rein auf der Grundlage des ABGB dem verdrängten Mieter Abhilfe schufen. Allerdings handelt es sich dabei nur um eine kurzfristige Episode der österreichischen Rechtsprechung nach 1945, da spätere Entscheidungen durch das Aufstellen zusätzlicher Erfordernisse die praktische Bedeutung dieses dem verdrängten Mieter gewährten Rechtsschutzes drastisch reduzierten.

Am Beginn dieser Episode⁹⁸ der österreichischen Rechtsprechung steht die E JBl 1946, 507 v. 21. September 1946. Kläger war ein durch Gestapoverhaftung aus dem Rechtsbesitz verdrängter Mieter. Er klagte den nunmehrigen Mieter auf Räumung; er begründete dies damit, dass sein Mietvertrag nie aufgelöst worden sei, sodass er nach wie vor als Mieter angesehen werden müsste. Daher stünden ihm all jene Rechtsbehelfe zu, die nach österreichischem Recht dem Mieter zustehen. Nach österreichischem Recht ist – wie bereits oben erwähnt – die Stellung des Mieters insoweit eine starke, als er als *Rechtsbesitzer* angesehen wird, dem per analogiam jene Rechtsbehelfe zugestanden werden, die nach der Konzeption des ABGB eigentlich nur dem Eigentümer zustehen. Dem Mieter steht insbesondere das Recht zu, von einem *Dritten*, der ihm die vermietete Sache entzogen hat, ihre Herausgabe zu fordern.

Der OGH folgte der Argumentation des ursprünglichen Mieters; er ging davon aus, dass der Mietvertrag trotz der Inhaftierung des ursprünglichen Mieters weiter aufrecht war. Daher waren durch die neuerliche Vermietung seine Rechte verletzt worden und ihm stand petitorischer Rechtsschutz gegen den neuen Mieter zu. Der OGH knüpfte also mit diesem Urteil an seine Vorkriegsjudikatur an, die – wie oben gezeigt – einen

97 Siehe dazu: Bailer-Galanda et al., 6. 2 Die Bemühungen um Wohnraum.

98 Siehe hierzu auch Feuchter, Rückstellung von Bestandrechten, in: JBl 1951, S. 226.

solchen Rechtsschutz zumindest im Grundsätzlichen bejaht hatte. Ein solcher Rechtsschutz – so meinte der OGH – sei insbesondere „durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart geboten“. Ausdrücklich hielt der OGH fest, dass der neue Mieter von seiner Räumungsverpflichtung auch durch eine allfällige Redlichkeit nicht befreit würde. Mit dieser Entscheidung war rein rechtlich für geschädigte Mieter zumindest in jenen Fällen, in denen argumentiert werden konnte, dass der ursprüngliche Mietvertrag noch aufrecht war, die Möglichkeit für den Wiedererhalt der entzogenen Wohnung geschaffen worden.⁹⁹

In der Folge schränkte der OGH in der E JBl 1947, 278 den in der E JBl 1946, 507 aufgestellten Rechtssatz insoweit ein, als er meinte, *der gute Glaube des neuen Mieters müsse doch berücksichtigt werden*. Falls ein solcher guter Glaube vorliege, müsse der zweite Mieter gegenüber dem verdrängten die Oberhand behalten. Begründet wurde dies durch einen Verweis auf § 367 ABGB und das Argument, dass sogar der Eigentümer sich gefallen lassen müsse, gegenüber dem gutgläubigen Erwerber unter bestimmten Voraussetzungen den Kürzeren zu ziehen. § 367 ABGB ist jene Bestimmung, die den gutgläubigen Eigentumserwerb regelt. Für bestimmte Fälle wird durch diese Norm vorgesehen, dass der Käufer einer Sache auch dann an ihr Eigentum erwirbt, wenn der Veräußerer kein Eigentum hatte, dieses also nicht derivativ auf den Erwerber übertragen konnte. Guten Glauben des Erwerbers an die Eigentümerstellung des Veräußerers vorausgesetzt, findet ein solcher originärer Eigentumserwerb dann statt, wenn der Veräußerer Vertrauensmann des wahren Eigentümers ist, dieser ihm die Sache also anvertraut hat, der Erwerb in einer öffentlichen Versteigerung stattgefunden hat oder es sich aber beim Veräußerer um einen befugten Gewerbsmann handelt. Falls die Voraussetzungen des § 367 ABGB erfüllt sind, verliert der ursprüngliche Eigentümer durch den originären Eigentumserwerb des Käufers sein Eigentum. Der OGH ging davon aus, dass der Vermieter als zum Verkehr mit Bestandrechten befugte Person anzusehen sei.

Der Verweis des OGH auf § 367 ABGB war in hohem Maße problematisch: Zum einen war die Qualifikation des Vermieters als zum Verkehr

99 Zum Problem siehe auch Klang, Der Rechtsschutz des Mieters gegen Dritte, in: JBl 1947, S. 429.

befugte Person nicht nachvollziehbar; zum anderen ging es in den hier relevanten Fällen um Rechte an unbeweglichen Sachen, die von § 367 ABGB überhaupt nicht erfasst sind, regelt diese Norm ja den gutgläubigen Eigentumserwerb an *beweglichen* Sachen.

Dennoch bewegte sich die Judikatur des OGH *vom Ergebnis* her auf dem Boden der herrschenden Lehre, die für die Begründung dieses Ergebnisses freilich eine andere Argumentation als wesentlich erachtete. Anders als der OGH stützte die herrschende Ansicht (hA) die Klage des Mieters nicht auf eine analoge Anwendung der Eigentumsklage, sondern auf die analoge Anwendung des § 372 ABGB, die *Actio Publiciana*. Bezüglich dieser Klage sieht § 374 ABGB für den Fall, dass der mit der *Actio Publiciana* Geklagte und der Kläger „einen gleichen Titel ihres echten Besitzes“ haben, vor, dass dem Beklagten kraft des Besitzes der Vorzug gehört. Im Bereich des Mietrechts ist eine solche Situation dann verwirklicht, wenn auch der Zweitmieter einen Mietvertrag mit dem Vermieter abgeschlossen hat und ihm nicht der Vorwurf der Unredlichkeit gemacht werden kann, er also nicht wissen muss, dass am Mietgegenstand Rechte eines Vormieters noch aufrecht sind. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, also insbesondere der *Gutgläubigkeit des Zweitmieters*, gibt das ABGB ihm den Vorzug vor dem Erstmietter.¹⁰⁰ Damit führt aber die von der hA vertretene Lösung über die *Actio Publiciana* zum selben Resultat wie der vom OGH¹⁰¹ eingeschlagene Weg über analoge Anwendung der Eigentumsklage.¹⁰²

Nach der E JBl 1947, 278 stellte sich natürlich die Frage, wann von einem guten Glauben des zweiten Mieters auszugehen war. Sie wurde vom Landesgericht für Zivilrechtssachen (LG f ZRS) Wien im Urteil 43 R 163/48 vom 22. März 1948¹⁰³ in einem für die verdrängten Mieter ungünstigen Sinn beantwortet. Das Gericht führte aus: „Der gute Glaube des späteren Mieters hat sich nicht darauf zu beziehen, ob es sich um eine so genannte

100 Vgl. Ehrenzweig, System II/1, S. 447.

101 In der Folge gab der OGH die Ansicht der Anwendbarkeit des § 367 ABGB auf und folgte der Lehre bezüglich der Maßgeblichkeit der *Actio Publiciana*; vgl. MietSlg 4321 mwNw sowie MietSlg 7879.

102 Kritik an dieser Judikatur bei Just, Die Doppelinbestandgabe desselben Bestandgegenstandes, in: JBl 1952, S. 145, 146. Er meinte, der Erstmietter müsse auch dann gegen den Zweitmieter durchdringen, wenn dieser gutgläubig sei.

103 Abgedruckt in Heller, Rauscher I, S. 468 ff.

Judenwohnung handelt oder nicht, sondern darauf, ob an dieser Wohnung noch Rechte eines früheren Mieters bestanden oder nicht.“ Damit war der durch die Gewährung petitorischer Rechte begründete Rechtsschutz für den verdrängten Mieter in praktischer Hinsicht beseitigt, durften die neuen Mieter, wie das LG f ZRS Wien ausführt, in der Regel doch davon ausgehen, dass keine derartigen Rechte der ursprünglichen Mieter mehr gegeben waren: „Es bedarf keiner Ausführungen, dass die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs aufs Schwerste leiden müsste, wenn es möglich wäre, angeblich noch bestehende Mietrechte nach einem Zeitraum von sieben Jahren ohne weiteres geltend zu machen. Zur fraglichen Zeit sind sogenannte Judenwohnungen nicht nur durch gewaltsame Exmittierung der Inhaber, sondern in tausenden von Fällen auch dadurch frei geworden, dass die Inhaber dieser Wohnungen ins Ausland ausgewandert sind.“

Verschlechtert wurde die Lage der ursprünglichen Mieter weiters dadurch, dass die Gerichte bei der Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Mietvertrag des ursprünglichen Mieters als aufgelöst anzusehen sei, großzügiger wurden. In der E 3 Ob 74/48 v. 24. März 1948¹⁰⁴ entschied der OGH¹⁰⁵, dass die Auswanderung des Mieters, ohne dem Hausverwalter Absichten bezüglich des Bestandobjekts bekannt zu geben und ohne für die Zahlung des Mietzinses Vorsorge zu treffen, als *Verzicht* auf den

104 Heller, Rauscher I, S. 394 f.

105 Siehe auch 1 Ob 444/54 v. 23. 6. 1954; hier ging der OGH davon aus, dass der Mietvertrag nicht durch die Flucht des Mieters, sondern vielmehr dadurch aufgelöst worden sei, dass dieser erst 1949 auf die weitere Erfüllung des Vertrages gerichtete Schritte gegen den Vermieter eingeleitet habe. Das Zuwarten von 1945 bis 1949 sei als Verzicht auf die Mietrechte zu werten gewesen. Nach Ansicht des OGH wäre der Vermieter verpflichtet gewesen, seine Mietrechte „ehestens“ geltend zu machen und zwar „gerade mit Rücksicht darauf, dass der Kläger (also der Mieter) von 1938 bis 1945 keine Schritte zur Aufrechterhaltung seiner Rechte unternommen und auch vom Ausland aus seinen Standpunkt nicht vertreten“ habe. Kein Gehör fand der Mieter auch mit dem Einwand, er habe die Erlassung des in § 30 3. RStG angekündigten Gesetzes abwarten wollen; mit diesem Abwarten, so der OGH, habe der Mieter selbst zu erkennen gegeben, „dass er die Berufung auf ein noch *bestehendes Mietrecht* nicht mehr für möglich hielt, sondern darauf wartete, dass dieses Recht durch Gesetz *wieder zur Geltung gebracht* werden würde“. (Hervorhebung im Original).

Mietvertrag anzusehen sei. Diese Entscheidung war inhaltlich bedenklich. Nach allgemeinen Grundsätzen kann ein bestimmtes Verhalten nämlich nur dann als Willenserklärung mit einem bestimmten Inhalt gedeutet werden, wenn kein Grund zu zweifeln daran besteht, dass durch dieses Verhalten tatsächlich eine derartige Willenserklärung abgegeben werden soll. Im Fall des ins Ausland fliehenden Mieters waren aber sicherlich berechnete Zweifel zu artikulieren gewesen; realistischerweise war diesem Mieter keine Willenserklärung zu unterstellen, sondern lediglich die faktische Handlung der Flucht. Bei dogmatisch präziser Betrachtungsweise hätte daher das Vorliegen eines konkludenten Verzichts verneint werden müssen.¹⁰⁶

2. Ergänzende Bemerkung

Darauf hinzuweisen ist, dass die soeben dargestellte Judikatur des OGH nur einen *sehr geringen Teilbereich* der problematischen Fälle betraf, nämlich jene, in denen das ursprüngliche Mietverhältnis aufrecht geblieben war. Nur in diesen Fällen konnte der geschädigte Mieter mit der *Actio Publiciana* gegen den neuen Mieter vorgehen. In allen anderen Fällen, in denen es zum Erlöschen des ursprünglichen Mietvertrages gekommen war, konnte diese Judikatur keine Abhilfe schaffen. In derartigen Fällen hätte sie nur dann einen Schutz des geschädigten Mieters verwirklichen können, wenn von den Gerichten das Erlöschen des Mietvertrages als nicht rechtswirksam betrachtet worden wäre. Die Gerichte hätten also aus Eigenem aktiv werden müssen und derartige Akte der Vermögensentziehung, die zum Erlöschen des Bestandvertrages führten, als rechtsunwirksam qualifizieren müssen. Hierzu fühlten sie sich jedoch offenkundig nicht kompetent: Nur soweit RStG derartige Anordnungen ausdrücklich vorsahen, zogen die Gerichte aus der durch das Nichtigkeitsgesetz an und für sich angeordneten Nichtigkeit die entsprechenden Konsequenzen.¹⁰⁷

106 Allerdings wäre es möglich gewesen, ein Recht des Vermieters auf Grund der Nichtbezahlung des Mietzinses zur Auflösung des Mietvertrages zu bejahen. Hätte der Vermieter dieses Kündigungsrecht ausgeübt, so wären die Rechte des Mieters erloschen.

107 So ausdrücklich OGH, in: JBl 1952, S. 160; MietSlg 7023; MietSlg 7024 v. 5. 8. 1959: „Die im § 30 Z 2 des 3. RStG in Aussicht gestellte Regelung ist noch nicht erfolgt.“

Ein Weiteres erscheint wesentlich: Aus der Tatsache, dass nach dem ABGB ein gewisser Schutz des gutgläubigen Zweitmieters indiziert gewesen wäre, folgte keineswegs zwingend, dass auch im Rahmen der Rückstellung entzogener Mietrechte ein solcher Gutglaubensschutz stattfinden hätte müssen. Ganz im Gegenteil wäre darauf hinzuweisen, dass durch die RStG¹⁰⁸ der Gutglaubensschutz nicht unbeträchtlich zurückgenommen wurde. So gab es beispielsweise bezüglich entzogener *Grundstücke* überhaupt keinen Schutz des redlichen Erwerbs. Insoweit hätte es daher *im Rahmen der RStG* keinen Systembruch dargestellt, wenn auch der gutgläubige Zweitmieter zur Rückstellung des Bestandgegenstandes verpflichtet gewesen wäre. Teilweise war dies durch die Entwürfe für ein die Bestandrechtsproblematik behandelndes RStG sogar vorgesehen: Jener, der die betreffende Wohnung innerhalb von drei Monaten nach der Entziehung bezog, sollte dem Anspruch des geschädigten Mieters auch dann weichen, wenn er von der vorausgegangenen Entziehung gar nichts wusste.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass durch die Rückstellungsgesetzgebung und insbesondere das 3. RStG¹⁰⁹ die Stellung desjenigen, der an der entzogenen Sache Bestandrechte erworben hatte, *in besonders hohem Maße* geschützt war. Grundsätzlich blieben Bestandverträge, die der Entzieher während der Zeit der Entziehung mit Dritten abgeschlossen hatte, aufrecht; sie waren daher auch für den Rückstellungswerber verbindlich. Waren sie auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so verwandelten sie sich mit der Rückstellung in auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge. Auf Grund der umfassenden Geltung des Mieterschutzes führte dies dazu, dass solche Bestandverhältnisse für den geschädigten Eigentümer de facto unkündbar waren. Diese starke Position des Bestandnehmers war gänzlich unabhängig davon, ob er wusste oder wissen musste, dass es sich beim Bestandgegenstand um eine entzogene Sache handelte. Bestandrechte waren daher weitaus besser gestellt als sonstige Rechte, die nach der Entziehung an der entzogenen Sache begründet worden waren. Dies gilt natürlich insbesondere für das Verhältnis zum Eigentumsrecht: Wer die entzogene Sache käuflich erworben hatte, wurde ja wie der ursprüngliche Entzieher behandelt.¹¹⁰

108 Vgl. insb. § 4 3. RStG.

109 Vgl. § 12 3. RStG.

110 Auch Pfandgläubiger, die Pfandrechte an der entzogenen Sache erworben hatten, verloren diese Rechte in der Regel mit der Rückstellung, außer die Ausnahme des § 10 3. RStG griff.

Schließlich ist noch ein dritter Punkt bemerkenswert. Dieser betrifft die sehr großzügige Vorgangsweise der Judikatur bei der Bejahung der Gutgläubigkeit des Zweitmieters einer Wohnung, bezüglich derer Mietrechte entzogen worden waren. Diese Großzügigkeit der Judikatur steht nämlich in einem markanten Gegensatz zu späterer Rechtsprechung, die sich mit demselben dogmatischen Problem, freilich nunmehr unter umgekehrten Vorzeichen, beschäftigen musste. Dabei ging es um jene Konstellationen, in denen nach Zusammenbruch des Deutschen Reichs von Verwaltungsbehörden Wohnungssuchende in von Nationalsozialisten gemietete, nunmehr aber auf Grund der Flucht der Mieter leer stehende Wohnungen eingewiesen worden waren. Als die Nationalsozialisten zurückkehrten und unter Berufung auf ihr älteres Mietrecht von den Eingewiesenen die Räumung der Wohnung forderten, stellte sich eben jenes Problem, das auch die Entziehung der Mietrechte während der nationalsozialistischen Herrschaft aufgeworfen hatte. Anders als im Fall der Opfer der nationalsozialistischen Vermögensentziehung war es nunmehr aber oftmals der ursprüngliche Mieter, der die Oberhand behielt. Dem Zweitmieter wurde nämlich in diesen Fällen deswegen der gute Glaube abgesprochen, weil er hätte wissen müssen, dass die Bestandrechte von Nationalsozialisten keineswegs durch seine Abwesenheit eine automatische Auflösung erfuhren.¹¹¹ Anders als der Nachmieter der entzogenen Wohnung durfte er nicht darauf vertrauen, dass mit der Preisgabe der Wohnung auch die Auflösung des Mietvertrages verbunden war. Verlässlich geschützt war somit nur jener durch die Verwaltungsbehörden eingewiesene Zweitmieter, der in den Genuss der Regelung der Z 8 des Abschnitts III des 14. Hauptstücks des NS-Gesetzes¹¹² kam.

111 Vgl. MietSlg 3619, 3620, 4326; gegenteilig beispielsweise MietSlg 3625. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis die zu Gunsten und die zu Lasten des eingewiesenen Mieters ergangenen Entscheidungen zueinander standen, lässt sich bloß auf Grund der veröffentlichten Judikatur nicht feststellen. Hierzu bedürfte es einer Aufarbeitung auch der unveröffentlichten Rechtsprechung.

112 Hierzu siehe unten Abschnitt VIII. 3.

3. Rückstellung im Zusammenhang mit der Restitution von Unternehmen

Zu vermerken ist allerdings, dass das Unterbleiben der Erlassung eines RStG für entzogene Bestandrechte nicht verhindert hat, dass eine bestimmte Klasse von Bestandnehmern in ihre Bestandrechte wieder eingesetzt wurden. Dies waren vor allem die Mieter von Geschäftsräumlichkeiten, die erfolgreich die Rückstellung der von ihnen in diesen Räumen ehemals betriebenen, in der Folge aber entzogenen Unternehmen begehrten. Ihnen wurden nämlich nicht nur die entzogenen Unternehmen, sondern auch die entzogenen Bestandrechte zurückgestellt.

Soweit ersichtlich, geschah dies erstmals in der E Rkv 25/48. Die Oberste Rückstellungskommission (ORK) vertrat die Ansicht, dass Bestandteil des Unternehmens auch die Mietrechte seien; eine diesbezügliche Trennung vom Rest des Unternehmens sei nicht möglich. Besonders illustrativ ist auch die E Rkv 136/48. Hier hatten die Antragsteller ein großes Kaffeehaus in der Stadt Graz als Pächter geführt. In der Folge wurde dem im Jahr 1937 abgeschlossenen Pachtvertrag jedoch die behördliche Genehmigung verweigert, da es sich bei einem der Antragsteller um einen so genannten Mischling ersten Grades gehandelt hatte. Daraufhin mussten die Antragsteller das Unternehmen an die Antragsgegner verkaufen. Die ORK gab dem Rückstellungsantrag statt. Bemerkenswerterweise stützte sie ihr Erkenntnis darauf, dass auch die Rechte aus einem Pachtvertrag als Vermögen im Sinn des § 1 Abs 1 3. RStG zu qualifizieren seien. Soweit sich diese Aussage auf den *Vermögenscharakter* der Pachtrechte bezog, war sie unzweifelhaft zutreffend; soweit sie sich auf die Auslegung des 3. RStG bezog, entsprach sie dessen Intention jedoch in ebenso unzweifelhafter Weise nicht, hatte dieses die Pachtrechte doch ausdrücklich einer besonderen Regelung vorbehalten. Hier ist also ein Punkt zu verzeichnen, in dem die Rechtsprechung von den Vorgaben des Gesetzes zu Gunsten der Rückstellungswerber abwich.¹¹³

In Rkv 11/50 entschied die ORK, dass der Vermieter eines Geschäftslokals, in dem ein rückzustellendes Unternehmen betrieben wurde, dem

113 Im konkreten Fall wäre allerdings durchaus argumentierbar gewesen, dass von den Antragsgegnern nicht primär die Pachtrechte, sondern vielmehr das auf Grund des Pachtvertrages betriebene Unternehmen entzogen worden war.

geschädigten Eigentümer des Unternehmens die Benützung in derselben Weise, wie sie vor der Entziehung gegeben war, nicht verweigern konnte. Damit führte die Rückstellung des entzogenen Unternehmens aber konsequenterweise auch jeweils wieder zur Zurückstellung der mit dem Unternehmen entzogenen Mietrechte. In der E Rkv 45/49¹¹⁴ entschied die ORK weiters, dass der Erwerber eines entzogenen Unternehmens verpflichtet sei, jene Willenserklärungen abzugeben, die zur Übertragung der Mietrechte an den geschädigten Eigentümer notwendig seien. Gleiches galt auch für Unternehmenspächter.¹¹⁵

In einer ähnlich glücklichen Lage befanden sich auch die Pächter von Schrebergartenhäusern. In der E Rkb Wien 484/48¹¹⁶ wurde ein solches entzogenes Schrebergartenhaus erfolgreich zurückgefordert; die Rückstellungsoberkommission (ROK) bejahte auch eine Verpflichtung des Antragsgegners, in die Übertragung der Miet- und Pachtrechte an den geschädigten Eigentümer gegenüber der Kleingartengenossenschaft einzuwilligen. Vom Vorbehalt der Erlassung eines besonderen Gesetzes waren daher nur

114 In diesem Fall war es während der Zeit der Entziehung zu einem Standortwechsel des Unternehmens gekommen. Dennoch ließ sich aus dieser E im Wege eines einfachen Größenschlusses die Verpflichtung des Unternehmensentziehers zur Rückstellung des mit dem Unternehmen entzogenen Bestandrechts ableiten: Wenn sogar bezüglich solcher Mietrechte, die *nach* der Entziehung begründet worden waren, eine Verpflichtung bestand, ihre Übertragung auf den Rückstellungswerber zu ermöglichen, dann musste das umso mehr für bereits *zuvor* existente Mietrechte gelten.

115 Eine restriktivere Linie verfolgte jedoch der für die Anwendung des 1. und 2. RStG zuständige VwGH; in VwSlg 2445 (A) NF war ein Kaffeehausunternehmen samt Mietrechten entzogen worden; das Unternehmen war Gegenstand des Vermögensverfalls, worauf der geschädigte Eigentümer von der Republik die Herausgabe des Unternehmens und vor allem der Mietrechte forderte. Diesem Begehren nachzugeben wäre leicht gewesen, da sich die im Zusammenhang mit entzogenen Mietrechten typischerweise stehende Problematik eines allfälligen *Nachmieters*, in dessen Rechtsposition eine Restitution eingreifen musste, nicht stellte, waren dessen Rechte ja verfallen. Der VwGH lehnte die Rückstellung dennoch mit dem Argument ab, die Vorschrift des § 30 Z 2 3. RStG habe auch im Anwendungsbereich des 2. RStG zu greifen. Eine Auseinandersetzung mit der insoweit gegenteiligen Judikatur der ORK bzw. des OGH erfolgte nicht.

116 Heller, Rauscher, aaO, S. 442 f.

solche Ansprüche aus Bestandverträgen erfasst, die in keinem Zusammenhang mit einem sonstigen entzogenen Vermögen standen.¹¹⁷

VIII. Sonstige relevante Regelungen

1. Das Wohnungsanforderungsgesetz

Eine gewisse Relevanz für die Problematik entzogener Bestandrechte kam dem Wohnungsanforderungsgesetz (WAG) zu.¹¹⁸ Dieses Gesetz gab den Gemeinden¹¹⁹ die Möglichkeit, Wohnungen „anzufordern“ und sie Personen zuzuweisen, die Bedarf nach Wohnraum hatten. Das Gesetz zielte also auf eine effiziente Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraums. Es war keine Neukreation der Zweiten Republik, hatte es doch bereits in der Ersten Republik ein WAG¹²⁰ gegeben.

Im vorliegenden Kontext ist das WAG insbesondere deswegen von Relevanz, weil es vorsah, dass *Opfer des Nationalsozialismus* bei der Zuteilung von angeforderten Wohnungen vorrangig zu berücksichtigen waren. Nach § 15 WAG waren die Wohnungssuchenden nach der Dringlichkeit ihres Wohnbedarfes in mindestens drei Klassen zu reihen. In die erste waren vier Personengruppen aufzunehmen, zu denen u. a. die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene sowie Personen gehörten, die „einen Wiedergutmachungsanspruch für ihre aus politischen Gründen zwangsweise verlorene Wohnung nachweisen“ konnten. Diese gesetzgeberische Beschreibung jener Personen, die ihrer Wohnung beraubt worden waren, muss rückblickend betrachtet als sehr bemerkenswert angesehen werden, belegt sie doch deutlich, dass zumindest im Jahr 1945 der Gesetzgeber davon ausging, dass solchen Personen wenn nicht ein Rückstellungs-, so doch ein Wiedergutmachungsanspruch zustand.

Der Anwendungsbereich¹²¹ des WAG war umfassend; so musste jede Wohnung, bezüglich derer der Mietvertrag gekündigt wurde, der Behörde

117 Rkv 180/49 = EvBl 1949/691; ähnlich Rkv 31/51.

118 Gesetz vom 25. 8. 1945 betreffend die Anforderung und Vergabe von Wohn- und Geschäftsräumen, StGBI 1945/138.

119 Zum Anwendungsbereich siehe Korn, in: JBl 1946, S. 176.

120 BG vom 7. 12. 1922, BGBl 1922/873.

121 Ausnahmen in § 3.

zur Anzeige gebracht werden, um ihr die Möglichkeit zur Anforderung zu geben. Darüber hinaus sah das Gesetz besondere Fälle der Anforderung vor. Im vorliegenden Zusammenhang ist hiervon besonders § 5 Z 8 WAG von Interesse, der vorsah, dass Wohnungen von jenen Personen, die nach § 17 des Verbotsgesetzes¹²² zu behandeln waren oder die von einem Volksgericht verurteilt worden waren, von der Behörde angefordert werden konnten. Nach § 4 Abs 1 lit g WAG waren der Gemeinde Wohnungen, deren Mieter zu den in § 17 des VG genannten Personen gehörten, schriftlich anzuzeigen.

Diese Regelung wurde durch das Verbotsgesetz 1947 insoweit entschärft, als Wohnungen so genannter *minderbelasteter* Personen nach § 19 Abs 1 lit n Verbotsgesetz 1947 nur noch dann angefordert werden konnten, wenn dies zu Gunsten von Kriegsopfern und Opfern der nationalsozialistischen Unterdrückung notwendig erschien. Nach der VO BGBl 1947/119 waren als Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung unter anderem solche Personen anzusehen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischen Gründen durch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen oder durch Eingriffe der NSDAP ihre Wohnung verloren hatten, sowie Personen, die aus politischen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ihre Wohnungen aufgeben mussten. Trotz der Abschwächung der im ursprünglichen WAG vorgesehenen Regelungen blieb auch nach dem Verbotsgesetz 1947 somit der Gesichtspunkt relevant, im Wege der Wohnungsanforderung einen Ausgleich zwischen Tätern und Opfern zu bewerkstelligen.¹²³

2. Das Problem der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Wohnungszuweisungen

Bereits vor Inkrafttreten des WAG erfolgten – wie schon oben erwähnt – in großem Umfang Wohnungszuweisungen durch die Verwaltungsbehörden.

122 § 17 Verbotsgesetz betraf so genannte Illegale, die in § 12 Verbotsgesetz genannten Personen und Angehörige der SS sowie Parteimitglieder, Mitglieder eines der Wehrverbände der Partei oder Parteianwärter, vorausgesetzt, sie waren als Funktionäre tätig gewesen.

123 Durch das WAG 1949, BGBl 1949/204 kam es zu einer ähnlichen Regelung.

Diese betrafen in vielen Fällen Wohnungen ehemaliger Nationalsozialisten, die auf der Flucht oder aus sonstigen Gründen abwesend waren. Zu derartigen Wohnungseinweisungen existiert eine reiche Judikatur, da die ursprünglichen Mieter in vielen Fällen mit Hilfe der Gerichte versuchten, die nunmehrigen Benutzer der Wohnung aus dieser zu verdrängen. Für die Gerichte stellten sich hier dogmatisch durchaus diffizile Fragen, die das Verhältnis von Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrafen.

Eine gesetzliche Regelung erfuhr die Problematik durch das Nationalsozialistengesetz.¹²⁴ Nach Z 8 des Abschnitts III des 14. Hauptstücks des NS-Gesetzes galten von den in § 4 Abs 1 und in § 13 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personen abgeschlossene Mietverträge über Wohnungen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes einer anderen Person eine vorläufige Benutzungsbewilligung von der dafür nach ihrem Aufgabenbereich zuständigen Behörde ausgestellt worden war, kraft Gesetzes als aufgelöst. Wurde die vorläufige Benutzungsbewilligung von der Gemeinde nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des NS-Gesetzes widerrufen, so galt sie als endgültige Zuweisung im Sinne des § 17 WAG. Ein Widerruf war nur dann zulässig, wenn die Zugewiesenen nicht der ersten Dringlichkeitsklasse im Sinn des § 15 Abs 1 des WAG angehörten oder der Belag durch die den Hausstand bildenden Bewohner nicht dem in § 5 P 13 des WAG aufgestellten Schlüssel entsprach.¹²⁵

Das Gesetz führte also zu einer grundsätzlichen Anerkennung derartiger Zuweisungen auch auf privatrechtlichem Gebiet. Voraussetzung war die Ausstellung der Benutzungsbewilligung durch eine zuständige Behörde. Hier ergaben sich vor allem im Wiener Raum Probleme. Rein faktisch waren derartige Zuweisungen nämlich nicht bloß durch das primär zuständige städtische Wohnungsamt, sondern auch durch Bezirksvertretungen, Bezirksbürgermeister und durch politische Parteien erfolgt.¹²⁶ Am 19. April 1945 hatte der provisorische Bürgermeister von Wien, Theodor Körner, durch öffentlich affichierte Kundmachung verordnet, dass sämtli-

124 Bundesverfassungsgesetz vom 6. 2. 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten, BGBl 1947/25.

125 Zum Gesetz siehe im Detail Heller, Loebenstein, Werner, Das Nationalsozialistengesetz/Das Verbotsgesetz 1947. 1948, II, S. 465 ff.

126 Hierzu siehe Korn, in: JBl 1946, S. 155.

che frei werdende Wohnungen wie bisher dem Wohnungsamt zu melden waren und nur noch von diesem vergeben werden durften. Ungeachtet dieser Anordnung erfolgten Zuweisungen dennoch weiter auch durch andere Behörden. Derartige Zuweisungen, die von anderen Stellen als dem Wohnungsamt erfolgt waren, wurden von den Gerichten teilweise als unwirksam angesehen.¹²⁷

3. Möglichkeit zur Kündigung der von Nationalsozialisten abgeschlossenen Mietverträge

Eingriffe in Mietverträge, die auf Mieterseite von Nationalsozialisten abgeschlossen worden waren, konnten auch über das WAG¹²⁸ hinaus erfolgen. Das Verbotsgesetz aus dem Jahr 1945 sah vor, dass unter anderem Miet- und Pachtverhältnisse mit den von § 17 Verbotsgesetz erfassten Personen vom Vermieter unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden konnten. Übt der Vermieter dieses Kündigungsrecht nicht aus, so konnte die Ortsgemeinde oder die Verwaltungsbehörde erster Instanz das Kündigungsrecht ausüben.¹²⁹

Durch das Verbotsgesetz 1947 wurde diese Regelung in der Form aufgeweicht, dass die Kündigungsmöglichkeit nicht mehr hinsichtlich minderbelasteter Personen bestand.¹³⁰ Weiters entfiel das Kündigungsrecht der Gemeinde oder der Verwaltungsbehörde 1. Instanz.¹³¹

127 Vgl. z. B. OGH EvBl 1948/290; siehe hierzu auch oben Abschnitt VII. 2.

128 Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das Kriegsverbrechergesetz; dessen § 9 sah vor, dass bei Verurteilung wegen eines im Gesetz angeführten Verbrechens auch auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen war; zu diesem Vermögen gehörten nach der Judikatur auch Mietrechte.

129 Siehe hierzu allgemein Malaniuk, Fragen des Mietenrechtes und das Verbotsgesetz, in: JBl 1946, S. 109.

130 Vgl. im Detail Heller, Loebenstein, Werner, aaO, S. 475.

131 Ähnliche Regelungen bestanden auch bezüglich von Pachtverträgen über kleingärtnerisch genutzte Grundstücke; vgl. 15. Hauptstück, Abschnitt I des NS-Gesetzes.

F. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse der juristischen Betrachtung des Problems der entzogenen Bestandrechte festhalten.

1. Auf Grund der seit dem Ende des Ersten Weltkriegs einsetzenden Entwicklung kam den Mietern von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten eine rechtlich sehr starke Stellung zu. Zum einen kamen sie auf Grund gesetzlicher Regelungen in den Genuss eines weit gehenden Kündigungsschutzes sowie strenger Beschränkungen des zulässigerweise zu fordernden Mietzinses. Zum anderen gewährte die Judikatur ihnen gegenüber Eingriffen Dritter einen Schutz, der in wesentlichen Aspekten dem des Eigentümers angenähert war; insoweit kam dem Mieter eine quasi-dingliche Rechtsposition zu.¹³²
2. Die Nationalsozialisten waren auf dem Gebiet des Mietrechts aktiv tätig. Während jüdische Mieter des Mieterschutzes beraubt wurden, wurde der Mieterschutz für alle übrigen Mieter signifikant ausgebaut.¹³³
3. Ein Entzug von Mietrechten erfolgte vor allem in drei Formen, nämlich in Gestalt der durch den Vermieter erklärten Kündigung, der Kündigung durch den Mieter sowie durch faktische Nichtbenutzung der Wohnung.¹³⁴
4. Versucht man den dem Mieter durch die Entziehung zugefügten Schaden rechtlich zu erfassen, so umfasst dieser primär jene Kosten, die ihm durch die Anmietung einer angemessenen Ersatzwohnung entstehen würden. Diese entsprechen der Differenz zwischen jenem Mietzins, der für die entzogenen Mietrechte zu bezahlen war, und dem üblicherweise für eine derartige Wohnung zu bezahlenden Mietzins. Zu ersetzen wäre diese Differenz für jenen Zeitraum, während dessen der ursprüngliche Mietvertrag ohne die Entziehung aufrecht geblieben wäre. Im Bereich des Mieterschutzes wäre – wie auch die Judikatur des OGH zur Enteignungsproblematik nahe legt – dieser Zeitraum mit der Lebensdauer des Mieters bzw. allenfalls eintrittsberechtigter Personen anzusetzen. Einen guten Indikator für den durch die Entziehung entstandenen Schaden stellt die für Wohnungen wie die entzogene üblicherweise bezahlte Ab-

132 Im Detail siehe Abschnitt B.II.–IV.

133 Im Detail siehe Abschnitt B.V.

134 Im Detail siehe Abschnitt C.

löse dar. Hinzu kommen Übersiedlungskosten sowie allenfalls erlittene immaterielle Schäden.¹³⁵

5. Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde kein Rückstellungsgesetz zum Zwecke der Restitution entzogener Bestandrechte erlassen. Die dem Parlament zugeleiteten Entwürfe für derartige Gesetze hätten nur eine partielle Rückstellung herbeigeführt. Das StG StGBI 1945/10 über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften wurde vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ohne zwingende Notwendigkeit in einer Weise ausgelegt, die den Kreis der vom Gesetz erfassten und als entzogen zu geltenden Mietrechte äußerst eng fasste.¹³⁶
6. In Gestalt des 2. Rückgabegesetzes wurde 1949 eine gesetzliche Regelung für die Rückgabe jener Bestandrechte geschaffen, die während des Zeitraums vom 5. März 1933 bis 13. März 1938 entzogen worden waren. Dieses Gesetz stellt ein markantes Beispiel für eine Besserbehandlung der Opfer von Vermögensentziehungen zwischen 1933 und 1938 im Vergleich zu jenen Personen dar, die nach der deutschen Okkupation Opfer von Vermögensentziehungen wurden.¹³⁷
7. Trotz der Untätigkeit des Gesetzgebers erfolgte durch die Judikatur unter Berufung auf das ABGB in gewissem Umfang eine Rückstellung entzogener Mietrechte. Keinen gesetzlichen Einschränkungen unterlag die Rückstellung solcher Mietrechte, die im Zusammenhang mit Unternehmen entzogen worden waren; auf sie wurde von der Judikatur das 3. RStG unmittelbar angewendet. Gewisse Bedeutung im Rückstellungszusammenhang hatten auch das WAG sowie das Verbotsgesetz.¹³⁸

135 Im Detail siehe Abschnitt D.

136 Im Detail siehe Abschnitt E.I.–VI.

137 Im Detail siehe Abschnitt E.V.

138 Im Detail siehe Abschnitt E.VII.–VIII.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AdR	Archiv der Republik, Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs
Art	Artikel
BG	Bundesgesetz
BGBI	österreichisches Bundesgesetzblatt
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz dBGBI 1957 I, 734
BStG	Bundesstraßengesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz 1920 idF von 1929
cf	vergleiche
E	Entscheidung
ecolex	ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EB	Erläuternde Bemerkungen
EisbEG	Eisenbahnteilungsgesetz
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in „Österreichische Juristen-Zeitung“
FS	Festschrift
G	Gesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
hA	herrschende Ansicht
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
iS	im Sinne
JBl	Juristische Blätter
LG	Landesgericht
LG f ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen
lit	litera
MietSlg	Mietrechtliche Entscheidungen (Entscheidungssammlung)
MG	Mietengesetz
MRG	Mietrechtsgesetz
mwN	mit weiteren Nachweisen
OFG	Opferfürsorgegesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ORK	Oberste Rückstellungskommission
RealSchO	Realschätzordnung
RdW	Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)

RGBI	Reichsgesetzblatt
RGG	Rückgabegesetz
Rkv	Aktenzeichen der Verfahren vor der Obersten Rückstellungskommission
ROK	Rückstellungsoberkommission
Rspr	Rechtsprechung
RStAG	Rückstellungsanspruchsgesetz
RStG	Rückstellungsgesetz
RÜG	Rechts-Überleitungsgesetz StGBI 1945/6
Rz	Randziffer
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht; Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift
S	Satz
StG	Strafgesetz 1945
StGBI	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
StGG	Staatsgrundgesetz
stRspr	ständige Rechtsprechung
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WAG	Wohnungsanforderungsgesetz
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN LITERATUR

- Apathy, Zur Folge unzulässiger Ablösevereinbarungen, in: Eichler-FS. 1977, 1
- Berka, Die Grundrechte. 1999
- Böhm, (Un)gerechtes Mietrecht, in: Beck-Mannagetta, Böhm, Graf (Hg.), Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts. FS-Mayer-Maly. 1996, S. 329
- Braun, Das Achte Rückstellungsgesetz, in: JBl 1950, S. 519
- Brodesser/Fehn/Franosch/Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. 2000
- Bydlinski, Der negatorische Schutz des Mieters gegen Dritte und das Rechtssystem, in: WoBl 1993, S. 1
- Ehrenzweig: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1. 2. Aufl., 1928
- Goschler, Wiedergutmachung Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. 1992
- Graf Georg, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung – Eine juristische Analyse (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensgesetzgebung während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2). 2003.
- Graf Hans-Jörg, Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet. 1999
- Heller/Loebenstein/Werner, Das Nationalsozialistengesetz/Das Verbotsgesetz 1947. 1948
- Heller/Rauscher/Baumann (Hg.), Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer entzogener Vermögensschaften, Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung, Nichtigkeitsgesetz, Erstes Rückstellungsgesetz samt Durchführungsverordnung, Verwaltergesetz mit erläuternden Bemerkungen. Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze, Nr. 1. 1946
- Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. 1949
- Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge. 1949
- Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof III. 1950
- Just, Die Doppelinbestandgabe desselben Bestandgegenstandes, in: JBl 1952, S. 145
- Korinek/Krejci, Handbuch zum Mietrechtsgesetz. 1985
- Korn, Das österreichische Wohnungsrecht, in: JBl 1946, S. 152
- Kozioł, Österreichisches Haftpflichtrecht I. 3. Aufl., 1997
- Kozioł/Welser, Grundriss des Bürgerlichen Rechts II. 12. Aufl., 2001, S. 368
- Küster, Entscheidungsanmerkung, in: RzW 1949, S. 105

- Langer, Mietzinsregelungen 1917–1994. 1995
- Malaniuk, Fragen des Mietenrechtes und das Verbotsgesetz, in: JBl 1946, S. 109
- Pawlita, „Wiedergutmachung“ durch Zivilrecht? Zur juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Rückabwicklung verfolgungsbedingter Vermögensverschiebungen im Nationalsozialismus. Kritische Justiz. 1991, S. 42
- Pick, Rechtskraft und Wiedergutmachung, in: JBl 1948, S. 448
- Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof IV. 1954
- Rummel, Kommentar zum ABGB. 3. Aufl., 2001 ff.
- Rummel, Schlager, Enteignungsentschädigung. 1981
- Schey, ABGB. Große Manz'sche Ausgabe. 20. Aufl., 1916
- Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen. 1952
- Stampfer, Die Anfänge des Mieterschutzes in Österreich. 1995
- Zingher, Das Recht der Untermiete, in: JBl 1946, S. 78

II. TEIL

Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Susanne Kowarc

„Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien

Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren
Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz

EINLEITUNG

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938 setzte ein nie da gewesener Raubzug gegen die jüdische Bevölkerung ein. Sie wurde erniedrigt, beschimpft, beraubt und vertrieben. Zahlreiche Dokumente¹ sind „Beweise für die von Österreichern, vor allem Wienern, vom März 1938 an begangenen Diskriminierungen, Quälereien und Beraubung von Juden. /.../ Viele Schreiber blieben anonym, manche zeichneten mit vollem Namen. Raubgier, Konkurrenzneid und blanke Gemeinheit springen den Leser aus diesen Dokumenten geradezu an. Dass ein großer Teil der Denunzianten gar keine Parteigenossen waren und daher auch nie ‚entnazifiziert‘ wurden, darf vermutet werden. Ihre Briefe erklären zum Teil die geradezu feindselige Haltung, auf die nach 1945 in die alte Heimat zurückgekehrte Emigranten stießen“, schreibt die Zeithistorikerin Erika Weinzierl im Vorwort zur Dokumentenedition „Und keiner war dabei“.²

Ziel der Darstellung ist es, im ersten Teil in möglichst verdichteter Form die „Arisierung“³ von Wohnungen in Wien als exemplarisches Beispiel des Entzugs von Bestandrechten im Nationalsozialismus darzustellen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Frage der Zahl der „arisierten“ Wohnungen von Privatpersonen sowie auf der Darstellung der verschiedenen Formen der „Arisierungen“ von Mietwohnungen. Auf der Basis des bisherigen Forschungsstandes, der vor allem durch die Arbeiten von Gerhard Botz⁴ und Herbert Exenberger, Johann Koß und Brigitte

1 Siehe dazu insbesondere Hans Safrian, Hans Witek: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien 1988. Besonders aufschlussreich sind hier der Bestand des ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie und des Wiener Stadt- und Landesarchivs der Kündigungsakten der MA 52.

2 Erika Weinzierl, Vorwort, in: Safrian, S. 9.

3 Siehe zur Verwendung des Begriffs im Kap. 2.1.

4 Gerhard Botz: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg). Wien-Salzburg 1975.

Ungar-Klein⁵ bestimmt ist, haben wir mit zusätzlichen Quellen vor allem versucht, die bis dato genannten Zahlen zu verifizieren. Wesentliches Element ist dabei auch die Verdeutlichung der raschen Durchführung der „Arisierung“ von Wohnungen durch die nichtjüdische Bevölkerung und die nationalsozialistischen Behörden. Eine Berechnung des wirtschaftlichen Schadens für den Einzelnen oder die Personen, die in der Mietwohnung lebten, der durch den Verlust der Mietwohnung entstanden ist, lässt sich nicht durchführen. Ergänzt wird der erste Teil durch zahlreiche Fallbeispiele, die die Lebensumstände der Juden und Jüdinnen veranschaulichen, die aus ihren Wohnungen fliehen konnten, gekündigt wurden, hinausgeworfen wurden, von einer Wohnung in die nächste ziehen mussten, zunehmend verarmten, schließlich in Sammelwohnungen und Sammellagern zusammengedrängt leben mussten und von dort in Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert wurden. Am Ende dieses Teils wird der Versuch unternommen, den Blick auf die Profiteure zu richten – wie lückenhaft die Quellsituation auch ist.

Der zweite Teil des Berichts erörtert die gescheiterten Bemühungen um ein Rückstellungsgesetz (RStG) für Miet- und Bestandrechte nach 1945. Dieser Themenkomplex wurde in der Forschung bis dato nicht bearbeitet. Gezeigt werden einerseits die zögerliche und ablehnende Position der österreichischen Bundesregierung und des Parlaments in Bezug auf die Rückstellung von Mietwohnungen und andererseits die Bemühungen jüdischer Organisationen und der Alliierten, die angekündigte Rückstellung zu erwirken. Der Wohnsituation der Rückkehrer und Überlebenden wird ein eigenes Kapitel gewidmet.

Am Ende des Berichts wird die Lebensgeschichte des Ehepaars Ludwig und Ella Weisz stellvertretend für viele erzählt: ihre gemeinsame Wohnung in Wien, ihre erzwungene Emigration nach Palästina, ihre Rückkehr nach Wien und ihre Schwierigkeiten, das Entzogene wieder zurückzubekommen.

Der Entzug von Mietrechten betraf vor allem Juden und Jüdinnen, aber auch andere Gruppen waren im Nationalsozialismus davon betroffen.

5 Herbert Exenberger, Johann Koß, Brigitte Ungar-Klein: Kündigungsgrund Nichtarier. Die Vertreibung jüdischer Mieter aus den Wiener Gemeindebauten in den Jahren 1938–1939. Wien 1996.

So waren etwa zahlreiche Objekte an juristische Personen wie Vereine, Stiftungen und Fonds vermietet⁶, Grundstücke wurden zu Siedlungszwecken verpachtet. Auch anderen Österreichern wie etwa Slowenen und Sloweninnen, Roma und Sinti wurden nach 1938 Bestandrechte entzogen.

Für Hilfe und Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichts haben wir vielen Personen zu danken, namentlich Helga Embacher, Herbert Exenberger, Gerald Hödl, Gerhard Melinz, Stephan Roth und Brigitte Ungar-Klein. Den Kollegen und Kolleginnen, die im Auftrag der Historikerkommission arbeiteten, danken wir für die zahlreichen Hinweise und die selbstverständliche Kooperation.

6 Dazu folgende Forschungen im Auftrag der Historikerkommission: Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/1). Wien-München 2004. Shoshana Duizend-Jensen: Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 2 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/2). Wien-München 2004; Gretl Köfler: Auflösung und Restitution von Vereinen, Organisationen und Verbänden in Tirol. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 3 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/3). Wien-München 2004.

VORBEMERKUNG

Was sich an menschlichem Leid und sozialen Tragödien im Zuge des Verlustes der eigenen Wohnung zutrug, passierte nicht irgendwo fernab, weit weg vom eigenen Vorstellungsvermögen und von persönlich Erlebbarem, sondern mitten in der Großstadt Wien⁷, auf den Straßen und in den Häusern, sichtbar für alle. Geschäfte und Wohnungen wurden bereits in den Märztagen 1938 und dann im Zuge des Novemberpogroms geplündert, Juden und Jüdinnen erniedrigt – in aller Offenheit und in der Öffentlichkeit. Und es waren nicht nur hochrangige Funktionäre der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), die ihre jüdischen Mitbewohner und -bewohnerinnen denunzierten, von einem auf den anderen Tag aus den Wohnungen warfen, ihnen den Hausrat wegnahmen, sondern es waren ganz „normale“ Menschen, die sich einen persönlichen Vorteil vom Verschwinden des jüdischen Nachbarn erhofften. Es blieb nicht beim Raub: 65.000 österreichische Juden und Jüdinnen wurden bis 1945 von den Nationalsozialisten ermordet.⁸

Ein Jahr nach dem „Anschluss“ erschien in Amerika und in England „Fallen Bastions“, eine Reportage des Auslandskorrespondenten G. E. R. Gedye. Geradezu fassungslos beschreibt er die Märztage 1938 in Wien. „In Wien sowie in den Bundesländern begannen in dieser Nacht auch die Plünderungen. Seit Jahren schon hatten die Nazi Proskriptionslisten vorbereitet, auf denen die Namen jener Bewohner verzeichnet waren, bei denen sich eine Hausdurchsuchung am besten bezahlt machen würde. Wochen hindurch wurden hunderte solcher Privatraubzüge durchgeführt. Mir selbst sind Fälle bekannt, in denen sich die Räuber einer zynischen

7 Freilich nicht nur in Wien, sondern es kam auch in anderen österreichischen Städten und Gemeinden zu antisemitischen Ausschreitungen.

8 Jonny Moser: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5). Wien 1999; im Rahmen des Projektes „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“ konnte das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes Namen und Todesumstände von ca. 60.000 Menschen feststellen. Infolge der historischen Gegebenheiten wird eine vollständige Erfassung aller Opfer wohl niemals möglich sein.

Höflichkeit befeißigten, ebenso wie andere, in denen es zu brutalen Gewalttätigkeiten kam. So wurden Möbel zerschlagen, Spiegel zerschossen und Ölgemälde zerfetzt./.../. Viel schlimmer erging es jedoch den ärmeren Juden. Ich kenne sehr viele, die immer eine beträchtliche Geldsumme zu Hause hatten, um sie den Plünderern in der Hoffnung einzuhändigen, dadurch der Verhaftung zu entgehen. Schmuck, Pelze und sogar Möbelstücke – alles wurde mitgenommen.“⁹ „Wer Augen hatte zu schauen, wer Ohren hatte zu hören“¹⁰, musste wissen, was passierte, wenn er oder sie vielleicht auch nicht unmittelbar beteiligt war.

9 G[eorge] E[ric] R[owe] Gedy: Die Bastionen fielen. Wie der Faschismus Wien und Prag überrannte. Wien o. J. (vermutlich 1947/48), S. 290.

10 Der Titel des Videos „Wer Augen hatte zu schauen, wer Ohren hatte zu hören“, Juden in Wien-Neubau 1938–1945, stammt aus einem Interview mit Herbert Schrott, Wien 1989.

1. DIE WOHNUNGSSITUATION IN WIEN BIS 1938/39

1.1 Historischer Überblick

Die zum Teil katastrophale Wohnungssituation in Wien zu Beginn des Jahrhunderts bis zu den Anfängen der Ersten Republik wurde in zahlreichen wissenschaftlichen und zeitgenössischen Schriften¹¹ ausführlich beschrieben und wird hier im Folgenden nur kurz skizziert. Bis gegen Ende des Ersten Weltkrieges war Wohnen in Wien vor allem durch krassen Überbelag, freies Kündigungsrecht des Vermieters und dadurch bedingte ständige Wohnungswechsel, schlechte Ausstattung der Wohnung (WC und Wasser am Gang) und untragbare hygienische Verhältnisse geprägt. Die Klein- und Kleinstwohnungen (Zimmer, Küche; Zimmer, Küche, Kabinett, zwischen 15 und 25 m²) bildeten den überwiegenden Teil des Wohnungsbestandes in Wien. In mehr als einem Viertel¹² der ohnehin schon

11 Hier nur eine knappe Auswahl der wichtigsten Darstellungen: Rainer Bauböck: Wohnungspolitik im sozialdemokratischen Wien 1919–1934 (Geschichte und Sozialkunde 4). Salzburg 1979; Peter Feldbauer: Stadtwachstum und Wohnungsnot. Determinanten unzureichender Wohnungsversorgung in Wien 1848 bis 1914 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien). Wien 1977; Wolfgang Hösl, Gottfried Pirhofer: Wohnen in Wien 1848–1938. Studien zur Konstitution des Massenwohnens (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Bd. 19). Wien 1988; Michael John: Hausherrenmacht und Mieterelend, Wohnverhältnisse und Wohnerfahrung der Unterschichten in Wien 1890–1923 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik. Bd. 14). Wien 1982; Michael John: Wohnverhältnisse sozialer Unterschichten im Wien Kaiser Franz Josephs (Ludwig-Boltzmann-Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung. Materialien zur Arbeiterbewegung 32). Wien 1984; Albert Lichtblau: Anfänge kommunaler Wohnungspolitik in Wien von 1892–1919. Diss., Wien 1980. Albert Lichtblau: Wiener Wohnungspolitik 1892–1919 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Bd. 19). Wien 1984; Lutz Niethammer (Hg.): Wohnen im Wandel. Beiträge zur Geschichte des Alltags in der bürgerlichen Gesellschaft. Wuppertal 1979; Max Winter: Das schwarze Wienerherz. Sozialreportagen aus dem frühen 20. Jahrhundert. Helmut Strutzmann (Hg.). Wien 1982.

12 Der Anteil betrug 26,5 %. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.): Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1924. Wien 1925, S. 12. Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Neue Folge 3, 1930–1935, S. 7.

überbelegten Wohnungen fanden noch Untermieter und Bettgeher ihr Dach über dem Kopf. Oft waren ihre Zahlungen notwendig, um überhaupt den Hauseigentümern („dem Hausherrn“) den Zins leisten zu können, war doch ein Fünftel bis die Hälfte des Familieneinkommens für die Mietaufbringung notwendig.¹³ Die im internationalen Vergleich verzögerte Industrialisierung in Österreich und die dadurch bedingte Ansiedelung in Städten, der verstärkte Zuzug aus den Gebieten der ehemaligen Monarchie in die Hauptstadt während der Kriegszeit und die kriegsbedingte Inflation führten zu einer dramatischen Verschärfung der Wohnungssituation in Wien.

Drei Maßnahmen sollten die Situation in der Ersten Republik in Wien verbessern:

Erstens die Einführung des Mieterschutzes: Am 26. Jänner 1917¹⁴ erließ Kaiser Karl I. die „Verordnung über den Schutz der Mieter“ und begründete damit die Einführung des Mieterschutzes, der zunächst bis 31. Dezember 1918 zeitlich begrenzt war.¹⁵ Einerseits diente diese Maßnahme zur Beruhigung der Soldaten, die um die Versorgung ihrer Familien und Angehörigen besorgt waren, und andererseits galt es, bestimmte Bevölkerungsgruppen wie etwa Beamte vor der Verelendung zu schützen.¹⁶ Der Mieterschutz wurde in der Folge erweitert, zeigte sich doch, dass die erste Mieterschutzverordnung neue Probleme brachte, wie das Anwachsen des illegalen Ablöseswesens oder die hohen Gewinne der Hauptmieter durch das Untervermieten möblierter Wohnungen.¹⁷ Die Diskussion um den Mieterschutz blieb in der Ersten Republik ein politisches Dauerthema und die diesbezüglichen Gesetze wurden mehrmals novelliert.

Ein zweiter Bereich, der das Wohnungswesen in Wien, aber auch in anderen österreichischen Gemeinden beeinflusste, war die Wohnraumlen-

13 Vgl. Michael Stampfer: Die Anfänge des Mieterschutzes in Wien (Österreichische Studien – ÖRSt. Heinz Mayer (Hg.). Bd. 27). Wien 1995, S. 8 f; Herbert Exenberger, S. 17 ff.

14 RGBl 1917/34.

15 Michael Stampfer weist darauf hin, dass aus den zur Verfügung stehenden Quellen klar hervorgeht, dass der Mieterschutz mit Kriegsende bzw. einige Zeit danach limitiert war. Stampfer, S. 61.

16 Vgl. Stampfer, S. 26 f.

17 RGBl 1918/21 und RGBl 1918/381.

kung durch das Wohnungsanforderungsgesetz. Zunächst war die Grundlage für die Anforderung die Vollzugsanweisung des österreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, die sich auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz¹⁸ vom 14. August 1917 stützte. 1922 wurde die diesbezügliche Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919 vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannt.¹⁹ Die Wiener Anforderungsverordnung musste aufgehoben werden. Man wollte jedoch nicht zuletzt wegen der weiterhin herrschenden Wohnungsnot das Instrument der Wohnungsanforderung beibehalten und so wurde das Wohnungsanforderungsgesetz 1922 beschlossen.²⁰

Der dritte Faktor zur Verbesserung der Wiener Wohnsituation war die Einführung der Wohnbausteuer und die davon finanzierte öffentliche Bautätigkeit. Die durch den Mieterschutz niedrig gehaltene Miete diente als Argument und Grundlage für eine kommunale zweckgebundene, stark progressiv und an den Zins („Mietzinsabgabe“) gebundene Abgabe.²¹ Die – wie der Volksmund sie nannte – „Breitner-Steuer“²² diente zum Bau der international bewunderten Wiener Gemeindewohnungen. Bis 1934 wurden ca. 66.000 Wohnungen und 2.100 Geschäftslokale erbaut. Die Wohnungen fielen, da nach 1917 erbaut, nicht unter den Mieterschutz, eine

18 RGBl 1917/307.

19 Vgl. VfStg 1922/136 und Walter Schön: Die Organisation des städtischen Wohnungsamtes. Ein Beitrag zur städtischen Bevölkerungspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse. Diss., Wien 1946, S. 23.

20 BGBl 1922/873, Wirksamkeit mit 1. 1. 1923; siehe dazu in diesem Band, Georg Graf: Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich, Abschnitt III. 1 Das Wohnungsanforderungsgesetz.

21 LGBl für Wien 1922/59, LGBl für Wien 1923/30.

22 Nach dem sozialdemokratischen Finanzstadtrat Hugo Breitner benannt. Hugo Breitner wurde 1934 durch das austrofaschistische Regime verhaftet und emigrierte 1936 zunächst nach Florenz und 1939 in die USA. Seine Villa, seine Liegenschaft und seine Wohnung in Wien 1, Schmerlingplatz 3/III/11, wurden am 11. 6. 1938 „arisiert“. Die Einrichtung der Wohnung gelangte in das Historische Museum der Stadt Wien. Ilsebill Barta-Fliedl, Herbert Posch: inventarisiert. Enteignung von Möbeln aus jüdischem Besitz (Reihe „Museen des Mobiliendepots“. Nr. 7. Peter Parenzan, Ilsebill Barta-Fliedl [Hg.]). Wien 2000, S. 125 ff.

freie Mietzinsbildung war möglich. Die Mieten in Gemeindewohnungen betrugen ungefähr 5 bis 8 % eines durchschnittlichen Arbeitereinkommens und waren damit vergleichbar den mietergeschützten Wohnungen. Wird die für die mietergeschützten Wohnungen in vielen Fällen verlangte illegale Ablöse dem Mietzins aliquot hinzugerechnet, ergibt sich eine Verteuerung der Mietzinse von mietergeschützten Wohnungen.²³ Mit 31. März 1934 wurde die Wiener Stadtverfassung aufgehoben und in diesem Jahr wurden lediglich die in Bau befindlichen Gemeindewohnungen fertig gestellt. Danach wurde die Bautätigkeit der Gemeinde praktisch eingestellt.

1.2 Zahl, Größe und Belegdichte der Wohnungen

Die Häuser- und Wohnungszählung des Jahres 1934 in Wien²⁴ ergab auf dem Stadtgebiet eine Zahl von 613.436 Wohnungen.²⁵ Der Begriff ‚Wohnung‘ ist ein allgemeiner Gattungsbegriff, der sowohl die Palais wie Barackenwohnungen umfasst. „Man hat daher den weiten Umfang dieses Begriffs durch nähere Bestimmungen eingeeengt und unterscheidet die Wohnungen nach ihrer Größe und nach den verschiedenen Merkmalen ihrer Ausstattung.“²⁶ Die wesentliche Kategorisierung erfolgte in Klein-,

23 Exenberger, S. 19 f.

24 Eine grundsätzliche Problematik bei der im Folgenden vorgenommenen Vergleichbarkeit der Anzahl der Wohnungen ergibt sich durch die unterschiedlichen Grenzen Wiens zwischen 1934 und 1954. Die Gebietsgrenzen änderten sich nach dem 15. 10. 1938, und Wien umfasste 26. Bezirke. Am 29. 6. 1946 beschloss der Wiener Landtag ein Gebietsänderungsgesetz, das jedoch zunächst auf Grund des Einspruchs der Alliierten nicht kundgemacht wurde. Die Grenzen der Stadt und des Landes Wien waren andere als vor 1938. Mit dem „Gebietsänderungsgesetz“ vom 23. 6. 1954 (1. 9. 1954 in Kraft getreten) wurde die endgültige Änderung vorgenommen, wiewohl das Stadtgebiet wieder anders war als vor 1938. In den statistischen Erhebungen wurden die Gebietsänderungen zum großen Teil ausgewiesen und werden auch soweit möglich in den Auswertungen berücksichtigt. Geringfügige Unschärfen können sich jedoch dadurch ergeben.

25 Diese Zahl wird durchgängig auch in den nationalsozialistischen Erhebungen verwendet.

26 Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung in Wien vom 1. 6. 1951. Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien, Jg. 1953, Sonderheft Nr. 3, Wien 1953, S. 28.

Mittel-, und Großwohnungen.²⁷ Durch Addition der Wohnräume, wobei ein Zimmer mit 1 und ein Kabinett mit $\frac{1}{2}$ gezählt wurde, erhielt man die Zahl der Wohneinheiten für eine Wohnung. Bei der Zählung 1934 wurde ein Raum mit mehr als einem Fenster als Zimmer bezeichnet.

Wohnungstyp ²⁸	Zahl	Prozentsatz
Kleinwohnungen bis 1 $\frac{1}{2}$ Wohn- einheiten	441.388	72,0 %
Mittelwohnungen 2 bis 3 $\frac{1}{2}$ Wohn- einheiten	148.567	24,2 %
Großwohnungen 4 und mehr Wohn- einheiten	23.481	3,8 %
gesamt	613.436	100 %

Nahezu drei Viertel der Wiener Wohnungen waren Kleinwohnungen, also Zimmer, Küche oder Zimmer, Küche, Kabinett. Die Zahl der Wohnungen und ihre Ausstattung veränderte sich zwischen 1934 und 1938 nur unwesentlich, sowohl private wie öffentliche Bautätigkeit fand kaum statt.

Anton Eisenreich, Vertrauensmann Hermann Görings und mit An gelegenheiten zum Miet- und Wohnungswesen in Wien beauftragt, gab unter dem Titel „Unterlagen und Vorschläge zur Mietreform“²⁹ die Zahl der Wiener Wohnungen – ohne die bei Bildung des Reichsgaues Wien eingegliederten Umlandgemeinden – im August 1939 mit rund 625.000 an.

Gottfried Albrecht, Stadtrat für Wohnungswesen in Wien, gab 1946 die Zahl der Wohnungen 1938 in Wien mit 635.800 an.³⁰ Folgt man den

27 Die Ausstattungen der Wohnungen mit Nebenräumlichkeiten wie Vorzimmer, Küche, Badezimmer zählt bei der Beurteilung der Wohnungsgröße im Allgemeinen nicht.

28 Vgl. Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung in Wien vom 1. 6. 1951, S. 28 f.

29 Anton Eisenreich, Unterlagen und Vorschläge zur Mietenreform, Wien, 2. 8. 1939, ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie, Mappe 2315/6, Kt. 152 Bl. 249.

30 Vgl. Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Albrecht, in: Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 17. 12. 1946, S. 3160.

Daten des Wohnungsbestandes bei der Volkszählung am 17. Mai 1939 und zieht die Daten der hinzugekommenen Bezirke ab, ergibt sich ein Bestand von 635.832 Wohnungen³¹, also jene Zahl, auf die sich Albrecht offensichtlich bezog. Die Zahl differiert unter anderem deswegen von den Zahlen 1934 und denen von Eisenreich, weil auch zum 14. Bezirk Gemeinden hinzugekommen waren (Hadersdorf-Weidlingau und Purkersdorf³²), die Wohnungszahl sich daher erhöhte. Auch der 21. Bezirk wurde um einige Gemeinden erweitert. Außerdem wurden Wohnungsteilungen durchgeführt, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Wohnungszahl beitrugen. Es ist also von einer Zahl von ungefähr 625.000 Wohnungen in Wien (altes Stadtgebiet) 1938/39 auszugehen.

Im Jahr 1934 entfielen auf 100 Wiener Wohnungen 303 Personen, also durchschnittlich rund 3,03 Personen pro Wohnung.³³ Bis 1939 fiel die Belegdichte auf 2,7³⁴ Personen pro Wohnung³⁵, was nicht zuletzt ein Ergebnis der Flucht und Auswanderung ist. Die Haushaltsgröße lag 1934 etwas darunter, bei 288 Personen pro 100 Haushalte.

1.3 Mietverhältnisse, Mieten und Ablösen

Die Situation hinsichtlich der Mietverhältnisse und Mietenhöhen in Wien war äußerst unübersichtlich. 1934 waren über 70 % der Wohnungen mie-

31 Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung in Wien, S. 110. Von der Gesamtzahl („Großwien“) von 706.047 wurden die Zahlen 8.444 für den 26., 20.849 für den 25., 17.514 für den 24., 13.408 für den 23. und 10.000 für den 22. Bezirk abgezogen.

32 Purkersdorf und Hadersdorf-Weidlingau hatten 1934 eine Wohnbevölkerung von 12.556 Personen. Bei einer Belegdichte von 2,7 sind das rund 4.700 Wohnungen, vergleichbar verhält es sich beim 21. Bezirk, wo noch einmal rund 5.000 Wohnungen dazugekommen sind.

33 Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung in Wien, S. 30 f.

34 Dieser Wert wird in: Arbeitswissenschaftliches Institut der deutschen Arbeitsfront (Hg.): Die Mieten in Arbeiterhaushaltungen der Ostmark, Wien Mitte August 1938, S. 4 bereits für die Wohnungszahl 613.436 angenommen.

35 Vgl. Leopold Tavs in: Stenographischer Bericht über die 6. nicht öffentliche Sitzung der Ratsherren der Stadt Wien vom 26. 11. 1940, S. 46 f. Wiener Stadt- und Landesarchiv.

tengeschützt, 7,5 % wiesen den so genannten 50-Groschen-Zins³⁶ und 22,5 % standen unter freier Mietzinsbildung, davon ca. 12% Gemeindewohnungen.³⁷ Die von der Arbeiterkammer in den Jahren 1936 und 1937 durchgeführten Erhebungen kamen zu folgenden Ergebnissen hinsichtlich der Mietzinse in Wien, wobei in der Tabelle³⁸ in Prozenten der teurere Zins im Vergleich zur mietergeschützten Wohnung angegeben wird:

	Gemeindewohnungen	Freie Mietzinsbildung
Einzelraum	47,50 %	197,98 %
1 Zimmer und Küche	34 %	184,35 %
Zimmer-Küche-Kabinett	22,77 %	188,93 %
2 Zimmer und Küche	11,80 %	180,49 %

„Die verbotene Ablöse war eine Selbstverständlichkeit. Sie war so selbstverständlich, dass der Gesetzgeber, der die Ablöse selber verboten hatte, seinen eigenen Beamten, die er in einem anderen Dienstorte versetzte, einen entsprechenden Wohnungsbeschaffungsbeitrag gab, der ihm ermöglichte eine Ablöse zu bezahlen.“³⁹ Über das Unwesen der verbotenen Ablösen war man sich bei der Darstellung des Wohn- und Mietenproblems durchaus bewusst. „Da sich die mietergeschützten Wohnungen in den meisten Fällen schon seit mindestens zwei Jahrzehnten im Besitze der gleichen Wohnparteien befinden und Veränderungen durch Neuvermietung und gleichzeitige Erhöhung kaum eingetreten sind, wurden die laufenden Wohnungsankündigungen in den Tageszeitungen an fünf Stichtagen des Jahres 1936 /.../ untersucht, um festzustellen, welche Mietzinse bei Neuvermietung verlangt werden und wie hoch eine Mieterschutzwohnung, unter Anrechnung der

36 Eine Kategorie, die aus der Mietengesetznovelle 1929 entstanden ist.

37 Die Mieten in Arbeiterhaushaltungen der Ostmark, S. 1. Diese Untersuchungen basieren auf Erhebungen der Arbeiterkammern im Jahr 1937.

38 Die Mieten in Arbeiterhaushaltungen der Ostmark, S. 4 f.

39 Bezüglich des Ablöseswesens auch vor 1938 gibt die Denkschrift des Verbandes der Haus- und Grundbesitzervereine der Ostmark ausführlich Aufschluss. ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie, Mappe 2330/1, Kt. 153, Bl. 234–265, hier Bl. 261.

fast in allen Fällen verlangten Ablöse, zu stehen kommt. Die Ablöse wurde, auf 5 Jahre verteilt, dem monatlichen Mietzins zugerechnet.“⁴⁰

Dadurch ergab sich: Einzelraum bei Neuvermietung mit Ablöse 59,13 %, Zimmer und Küche mit Ablöse 79,50 %, Zimmer, Küche, Kabinett mit Ablöse 76,31 % und 2-Zimmer und Küche mit Ablöse 81,33 % teurer als der ursprünglich gesetzliche Mietzins.⁴¹ Der durchschnittliche Anteil des Mietzinses bei durchschnittlichen Arbeitereinkommen bei mietergeschützten Wohnungen und bei Gemeindewohnungen – ohne die eingerechneten Ablösen – steigerte sich von 3,96 % im Jahr 1930 auf 8,47 % im Jahre 1935.

1.4 Jüdische Bevölkerung in Wien 1938 bis 1945

Die Volkszählung von 1934 ergab eine jüdische Wohnbevölkerung in Österreich von insgesamt 191.481. In Wien lebten 1934 176.034 Juden und Jüdinnen.⁴² Am 13. März 1938 zählte die Israelitische Kultusgemeinde (IKG) Wien 185.246 Personen jüdischen Glaubens in Österreich. Für Wien war die Zahl 169.978 angegeben.⁴³ Im 34. Wochenbericht der IKG Wien vom Jänner 1939 ist zu lesen: „Die Zahl der am 13. März 1938 in Wien wohnenden Juden kann auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1934 mit 165.000 angenommen werden.“⁴⁴ Die verlässlichsten Zahlen zum derzeitigen Zeitpunkt sind jene, die Jonny Moser 1999 aus den Ergebnissen der Volkszählung 1934 extrapolierte. Am 13. März 1938, also am Tag des „Anschlusses“, betrug seiner Berechnung nach die Zahl der Personen israelitischer Religionszugehörigkeit in Österreich 181.882. Davon lebten 167.249 in Wien und 14.633 in den anderen Bundesländern.⁴⁵ Bei dieser

40 Die Mieten in Arbeiterhaushaltungen der Ostmark, S. 4 f.

41 Vgl. S. 5.

42 Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. 3. 1934, bearbeitet vom Bundesamt für Statistik, Wien 1934, S. 2 f.

43 Von der Israelitischen Kultusgemeinde zusammengestellte statistische Daten über die jüdische Bevölkerung in Österreich per 31. 12. 1945, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27.

44 Laut 34. Wochenbericht der Israelitischen Kultusgemeinde Wien vom 3. 1. 1939, zugleich Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2. 5. 1938–31. 12. 1938, S. 5.

45 Moser, S. 16.

Zahl handelte es sich um die in der NS-Zeit als „Glaubensjuden“ bezeichneten Personen. Die Zahl der Juden und Jüdinnen im Sinne der Nürnberger Gesetze („Volljuden“, „Rassejuden“) lässt sich jedoch nur schwer bis gar nicht berechnen. Man ging von der Zahl der aus der IKG zwischen 1868 und 1938 ausgetreten Personen aus und kam auf eine Schätzung von 24.000 Personen. Das ergab eine Gesamtschätzung der jüdischen Bevölkerung, den Nürnberger Gesetzen folgend, von 206.000 Personen.

Die anti-jüdische Politik der Nationalsozialisten führte unmittelbar nach dem „Anschluss“ zu einer rapiden Abnahme der jüdischen Bevölkerung. So ergab die Volkszählung vom 17. Mai 1939 und die Registrierung der Juden und Jüdinnen im Sinne der Nürnberger Gesetze vom 15. September 1939 für das ehemalige Österreich 96.042 Juden und Jüdinnen, davon 92.982 in Wien.⁴⁶

Im Folgenden die jüdischen Bevölkerungszahlen für die Jahre bis 1945⁴⁷:

Stand der jüdischen Bevölkerung am	Zahl ⁴⁸
1. Jänner 1940	69.808
1. Jänner 1941	61.192
1. Jänner 1942	43.266
1. Jänner 1943	8.053
1. Jänner 1944	6.237
1. Jänner 1945	5.682
15. April 1945	5.512

46 Ebenda, S. 35.

47 Ebenda, S. 42 f.

48 Die folgenden Zahlen unterteilen sich nach: Wien 58.760, Bundesländer 400 und „Nichtglaubensjuden“ Österreich 10.648. Es kann davon ausgegangen werden, dass die prozentuelle Verteilung der so genannten „Nichtglaubensjuden“ im ehemaligen Gebiet Österreich analog der Verteilung von Juden und Jüdinnen gegeben ist.

Nach den Deportationen im Jahr 1942 waren nur mehr rund 8.000 Juden und Jüdinnen in Wien. In den Zahlenangaben sind immer auch die so genannten „Nichtglaubensjuden“ inkludiert, dadurch ergibt sich für den 15. April 1945 eine Zahl von in Wien überlebenden Juden und Jüdinnen von 5.512. Am 31. Dezember 1945, nach Vertreibung und Shoah, lebten laut einer Statistik der IKG-Wien – also in der Diktion der Nationalsozialisten „Glaubensjuden“ – nur mehr 3.955 Juden, davon hatten 1.096 die NS-Zeit hier als Bedienstete des Ältestenrates, in geschützten Ehen mit einem nichtjüdischen Partner und als so genannte „U-Boote“ überdauern können.⁴⁹

1.5 Zahl der „Judenwohnungen“ in Wien

Die Zahl der Wohnungen in Wien im März 1938 mit jüdischen Mietern und Mieterinnen lässt sich auf Grund des vorliegenden Quellenmaterials lediglich schätzen. Mit seiner Untersuchung über „Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945“⁵⁰ legte Gerhard Botz 1975 eine exemplarische Pionierarbeit zum Gesamtbereich der „Arisierungen“ in Österreich vor, in der ausführlich der Raub der Wiener Wohnungen durch Bevölkerung und NS-Behörden dargestellt wird. Botz verweist auf die unterschiedlichen Angaben hinsichtlich des Wohnungsbestandes: So gab Vizebürgermeister Thomas Kozich in einem Schreiben vom 14. April 1939 im Zusammenhang mit bereits erfolgten „Arisierungen“ die Zahl der jüdischen Wohnungen mit 70.000 an.⁵¹ Dietmar Walch geht in seiner Untersuchung „von einer gesamten Bevölkerung von ca. 183.000“⁵² Juden und Jüdinnen aus. Er nimmt pro Haushalt im Durchschnitt drei Personen an und kommt daher zu „61.000 jüdischen Familien“.⁵³ Wie bereits oben ausgeführt, unterschied sich etwa 1934 die Haushaltsgröße (2,88 pro

49 Vgl. Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948, S. 48.

50 Botz, Wohnungspolitik, S. 60.

51 Ebenda, S. 60.

52 Dietmar Walch: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg). Wien 1971, S. 3.

53 Walch, S. 4.

Haushalt) von der Belegdichte (3,03 Personen pro Wohnung) und so kann die geschätzte Zahl der Familien nicht mit der geschätzten Zahl der Wohnungen einhergehen.

Drei Parameter sind für die Schätzung der jüdischen Wohnungen in Wien vor dem März 1938 ausschlaggebend: die Zahl der Wohnungen, die Belegdichte und die Zahl der jüdischen Bevölkerung in Wien. In Wien gab es 1938 rund 625.000 Wohnungen, wobei sich die prozentuelle Verteilung auf Klein-, Mittel- und Großwohnungen nicht wesentlich gegenüber 1934 veränderte – wie auch die Statistiken nach 1945 zeigen. Die jüdische Bevölkerung in Wien – Mitglieder der IKG – betrug am 13. März 1938 167.249.⁵⁴ Wird von den geschätzten 25.000 Juden und Jüdinnen nach den Nürnberger Gesetzen („Volljuden“, „Rassejuden“) im analogen Verhältnis wie bei den „Glaubensjuden“ die regionale Verteilung angenommen, so sind rund 92 % der 25.000 hinzuzählen, also etwa 23.000. Das ergibt eine Gesamtzahl von 190.249 Personen. Bei einer angenommenen Belegdichte von 3⁵⁵ ergibt das eine Zahl von 63.416 (10,1 % der Wiener Wohnungen) jüdischen Wohnungen in Wien vor dem März 1938.

Diese Zahl setzt sich folgendermaßen zusammen: Rund 60.000 dieser Wohnungen waren Mietwohnungen, wobei davon auszugehen ist, dass der Großteil mietergeschützt war. Zu diesen Mietwohnungen zählen auch rund 2.000 Gemeindewohnungen.

Die Zahl der „Hausherrenwohnungen“⁵⁶ lässt sich ebenfalls nur annäherungsweise schätzen. In den Forschungen zu jüdischem Immobilienbesitz⁵⁷ im Auftrag der Historikerkommission konnte festgestellt werden, dass von 1.188 jüdischen Eigentümern von Liegenschaftsanteilen 330 auch in dem Haus gewohnt haben, das ihnen (zumindest anteilig) gehörte, von diesen 330 lebten 51 in Ein- oder Zweifamilienhäusern, drei auf dem Gelände des ihnen gehörenden Gewerbebetriebs, der Rest, also 276 bzw. knapp ein Viertel, in Mietwohnhäusern.

54 Jonny Moser, S. 16.

55 Es wird hier eine etwas geringere Belegdichte als 1934 angenommen, da diese seit 1934 sinkt.

56 Jene Mietwohnungen in einem Haus, in dem der Hauseigentümer Mieter ist.

57 Siehe dazu die Datenbank des Projekts Jüdischer Immobilienbesitz zwischen „Arisierungsstrategien“ und Rückstellungsverfahren, im ÖStA AdR Bestand Historikerkommission, sowie Gerhard Melinz, Gerald Hödl: Jüdisches

In Wien gab es auf Grund der Häuser- und Wohnungszählung einen Wohnhausbestand von 56.573 Häusern. Wird von einem jüdischen Bevölkerungsanteil von rund 10 % ausgegangen, ergibt das eine Zahl von abgerundet 5.657 jüdischen Hauseigentümern. Geht man als von rund einem Viertel von Liegenschaftseigentümern aus, die in ihrem Haus zur Miete gewohnt haben, ergibt sich eine geschätzte Zahl von 1.400.

Eigentumswohnungen, wie wir sie heute kennen, wurden erst durch das Wohnungseigentumsgesetz (BGBl 149/1948) begründet.

Werks- und Dienstwohnungen spielen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle.⁵⁸

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Siedlerbewegung und die daraus entstandenen Genossenschaften. In Wien entstanden Genossenschaften wie „Mein Heim“, „Neues Leben“ oder „Aus eigener Kraft“ aus der zunächst illegalen Kleingartenbewegung, die sich in den letzten Kriegsjahren des Ersten Weltkriegs entwickelte. Die unrechtmäßig besetzten privaten wie öffentlichen Grundstücke wurden nach heftigem Druck der Siedlerbewegung im Nachhinein umgewidmet und die Bewegung mit Krediten unterstützt. Die Eigenleistung beim Bau ersetze zum Teil die erforderlichen Kosten. In Wien gab es 1938 rund 600 Siedlungshäuser mit zwei bis vier Wohnungen.⁵⁹

Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 13). Wien-München 2004.

58 An die Historikerkommission wurde eine Anbringen gestellt in dem ein Mieter von der Gemeinde Wien aus seiner Dienstwohnung am Baumgartner Friedhof – er war Bediensteter der Städtischen Bestattung – gekündigt wurde, da er den Nürnberger Gesetzen folgend Mischling 1. Grades war. Ihm wurde jedoch eine andere Mietwohnung als Ersatz vermittelt. Sekretariat der Historikerkommission Gz 2001/0151.

59 Vgl. Wolfgang Förster: Bauen für eine bessere Welt? Von den Frühsozialisten zur Kurzarbeitersiedlung, in: Margit Altfahrt, Birgit Bolognese-Leuchtmüller, Wolfgang Förster, Robert Hoffmann, Dieter Stiefel (Hg.): Die Zukunft liegt in der Vergangenheit. Studien zum Siedlungswesen der Zwischenkriegszeit (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Bd. 12). Wien 1983, S. 68. Robert Hoffmann: Entproletarisierung durch Siedlung? Die Siedlungsbewegung in Österreich 1918–1938, in: Gerhard Botz, Hans Hautmann (Hg.): Bewegung und Klasse. Wien 1987, S. 730 ff.

Greift man auf die Ergebnisse der Volkszählung 1934⁶⁰ zurück, ergibt sich folgendes Bild:

In Wien gab es 1934 613.436 Wohnungen. Auf Grund der Volkszählung 1934 lebten 176.034 Juden und Jüdinnen in Wien, also Mitglieder der Kultusgemeinde, ohne „Nichtglaubensjuden“. Die Wiener Gesamtbevölkerung betrug 1,874.130⁶¹. Bei einer Belegdichte von drei ergibt das einen Anteil von 58.678 Wohnungen, die von Juden und Jüdinnen bewohnt wurden. Das sind 9,6 % der Wiener Wohnungen. 9,4 %⁶² der Wiener Bevölkerung war 1934 jüdisch. Somit entspricht der Anteil der jüdischen Wohnungen in etwa jenem der jüdischen Bevölkerung.

Eine vergleichbare Berechnung lässt sich für den März 1938 nicht durchführen, da genaue Daten über die Wohnbevölkerung fehlen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich das Verhältnis zwischen der jüdischen Bevölkerung und den jüdischen Wohnungen bis zum März 1938 nicht wesentlich verändert hat. Es ist also festzuhalten, dass in Wien vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten von rund 63.000 Wohnungen von Juden und Jüdinnen auszugehen ist, wovon 60.000 Mietwohnungen waren.

60 Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. 3. 1934, bearbeitet vom Bundesamt für Statistik, Bundesstaat Tabellenheft, Wien 1935, S. 2 ff.

61 Diese Zahl ist jene der Wohnbevölkerung in Wien.

62 Die Prozentdifferenz ergibt sich aus der Tatsache, dass hier eine Schätzung vorgenommen wurde.

2. WOHNUNGS-, „ARISIERUNGEN“ IN WIEN

2.1 Die Tage im März 1938: Der „Anschluss“

Als im März 1938 Österreich an Deutschland „angeschlossen“ wurde, waren in den sechs vorangegangenen Jahren nationalsozialistischer Herrschaft im „Altreich“ einschneidende anti-jüdische Maßnahmen bereits beschlossen worden. Spätestens die Nürnberger Gesetze vom September 1935⁶³ machten klar, dass die Nationalsozialisten ihre Ideologie von der „Reinerhaltung der deutschen Rasse“ mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln wahr machen würden. Ein wichtiger Schritt in der Gewaltspirale, die schließlich im millionenfachen Massenmord enden sollte, war die systematische Desintegration zunächst deutscher und dann – ab März 1938 – auch österreichischer Jüdinnen und Juden: Immer mehr wurde ihnen genommen, immer weniger gab man ihnen. Sie wurden ihrer Berufe, Geschäfte, Wohnungen, Ersparnisse, ihrer Löhne, ihres Anspruches auf soziale Absicherung, auf Ernährung, schließlich ihrer letzten persönlichen Habe beraubt, bevor sie – so ihnen die Emigration bzw. die Flucht nicht gelang – in Lager und Ghettos nach Osteuropa deportiert wurden, dort an Unterernährung und Erschöpfung verstarben, Opfer von Massenerschießungen wurden oder in den Konzentrations- und Vernichtungslagern ermordet wurden.

Der Mord war also verbunden mit systematisch organisiertem und staatlich kontrolliertem Raub, in der damals üblichen Sprache „Arisierung“⁶⁴ genannt. Eine allgemein verbindliche rechtliche Definition des Begriffs „Ari-

63 Nürnberger Gesetze: Sammelbezeichnung für die am 15. 9. 1935 auf dem „Reichsparteitag der Freiheit“ in Nürnberg verabschiedeten, in NSDAP-Kreisen lange diskutierten Rassegesetze, die das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ („Blutschutzgesetz“) und das „Reichsbürgergesetz“ umfassten. Während das „Blutschutzgesetz“ Ehen und außerehelichen Verkehr zwischen Juden und „Ariern“, subsumiert unter dem Begriff „Rassenschande“, unter Strafe stellte, wurde im „Reichsbürgergesetz“ die „Reichsbürgerschaft“ über die Staatsbürgerschaft gestellt, Juden konnten zwar Staats-, aber nicht Reichsbürger sein. Zudem regelte dieses Gesetz die Frage, wer als Jude zu gelten habe. Nach Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiß (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Stuttgart 1997, S. 620.

64 Vgl. dazu Benz, Graml, Weiß, Enzyklopädie.

sierung“ ist nicht möglich, findet sich dieser Begriff doch in den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen in Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Der Begriff „Arisierung“ entstammt dem Umfeld des völkischen Antisemitismus, der schon in den 1920er Jahren die Forderung nach einer „Arisierung“ der Wirtschaft erhob und darunter die vollständige, mindestens jedoch weit gehende Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben verstand.⁶⁵ Wer eine offizielle Definition sucht, wird jedoch enttäuscht, da mit dem Begriff von der „Arisierung“ oft ganz unterschiedliche Deutungen verbunden waren. Im weiteren Sinn bezeichnete man damit den Prozess der wirtschaftlichen Verdrängung und die Existenzvernichtung der Juden, im engeren den Eigentumstransfer von „jüdischem“ zu „arischem“ Besitz. Hier also ein gesamtgesellschaftliches Klima, das auf rassistischer Ausgrenzung beruhte, da ein gewissen Regeln folgendes Enteignungsverfahren. Ohne die ideologische Basis wäre der rechtliche Spielraum wesentlich begrenzter gewesen. Wie unklar der Begriff „Arisierung“ auch zur Zeit des Nationalsozialismus war, zeigt etwa, dass das Reichswirtschaftsministerium im März 1939 forderte, auf den Begriff „Arisierungen“ zu verzichten und an dessen Stelle nur noch von „Entjudungen“ zu sprechen. Im Sinne der NS-Ideologie von der „deutschen Rasse“ hätte die Bezeichnung „Arisierung“ einen zu wirtschaftlich dominierten Beigeschmack bekommen, als ginge es lediglich um Eigentumstransfer. „Entjudung“ jedoch sollte eine vollständige Säuberung bedeuten.

Bereits unmittelbar nach dem „Anschluss“ im März 1938 kam es zu Beschlagnahmungen jüdischen Eigentums, zu Hausdurchsuchungen und Plünderungen seitens der SA und Angehöriger der NSDAP einerseits und „arischer“ Nachbarn andererseits.⁶⁶ Alles, was wertvoll schien, wurde zu privaten

65 Vgl. dazu Frank Bajohr: „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Irmtrud Wojak, Peter Hajes: „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. Frankfurt 2000, S. 15–30.

66 Vgl. dazu etwa Gerhard Botz: Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39. Wien-München 1938; Irene Etzersdorfer: arisiert. Eine Spurensicherung im gesellschaftlichen Untergrund der Republik. Wien 1975; Käthe Kratz (Hg.): Verlorene Nachbarschaft. Die Wiener Synagoge in der Neudeggergasse; ein Mikrokosmos und seine Geschichte. Wien 1999; Safrian, Witek, Wien 1938; Angelika Teuschl: „Arisierungen“ im vierten Wiener Gemeindebezirk. Dipl.-Arb., Wien 1993.

Zwecken mitgenommen – geraubt. Die Parole jener Tage lautete: „Bereichere dich!“ Viele, die glaubten, bislang zu kurz gekommen zu sein, versuchten sich schnell und unbürokratisch zu etwas mehr Wohlstand zu verhelfen. Stunden nach dem Einmarsch deutscher Truppen ernannten sich Nationalsozialisten selbst zu „kommissarischen Leitern“ jüdischer Betriebe, plünderten diese aus und vertrieben die Besitzer. „Nur einen Tag nach dem erfolgten ‚Anschluss‘ stand der kommissarische Verwalter Alois Hönig aus der Neubaugasse 36 vor der Tür. Mit einem wirksamen, der allgemeinen Praxis entsprechenden Trick – dem angeblichen ‚Verdacht auf Steuerhinterziehung‘ – wurden alle fünf Teilhaber im April 1938 für das nächste halbe Jahr verhaftet und dadurch von den Geschäften abgezogen.“⁶⁷ Die Wiener und Wienerinnen zogen raubend und plündernd durch die Straßen, und es gab eine Unzahl von „wildem Arisierungen“⁶⁸, ein Umstand, den die nationalsozialistischen Behörden in diesem Umfang nicht erwartet hatten. „Beschlagnahmungen, Enteignungen oder Verhaftungen durch Parteigenossen oder SA-Männer sind, sofern sie nicht unter ausdrücklicher Zustimmung des Gauleiters oder SA-Gruppenführers von Wien erfolgen, auf das strengste untersagt.“⁶⁹ Die Parole „Der Jud‘ muß weg und sein Gerschl bleibt da.“⁷⁰ prägte das Vorgehen eines Großteils der Bevölkerung und der Behörden.

2.2 Formen der Wohnungs-„Arisierung“

2.2.1 „Wilde Arisierungen“

Die „Arisierungen“ von Wohnungen begannen als spontane Aktionen. Alle Berichte Betroffener⁷¹ erzählen von den Plünderungen und dem gewaltsamen Eindringen zum Großteil bewaffneter NS-Parteigenossen. Die Hemmschwelle saß bereits unmittelbar nach dem „Anschluss“ tief und

67 Etzersdorfer, S. 42. Beschrieben wird hier die „Arisierung“ des Kaufhauses Brüder Haber – Haus für Bekleidung und Wohnkultur, sowie Fellhandlung Max Haber.

68 Unter „wildem Arisierungen“ verstanden die NS-Behörden jene Vermögensaneignung, die nicht behördlich genehmigt war.

69 Wiener Zeitung 14. 3. 1938.

70 Der Völkische Beobachter 28. 4. 1938.

71 Siehe dazu die Sammlung „Erzählte Geschichte“ im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von

rutschte immer weiter nach unten. Das Vordringen in die Privatsphäre der Mieterinnen und Mieter bedeutete nicht nur eine schwere Rechtsverletzung, sondern auch den Beginn der Verletzung der Menschenwürde an sich. Wer Menschen frühmorgens ohne Vorankündigung aus dem Schlaf reißt, Gegenstände und Möbel beschlagnahmt – und das in der ersten Phase, jedenfalls bis hin zum Novemberpogrom, ohne richterliche, polizeiliche oder sonstige rechtliche Grundlage – und die Betroffenen abführt, sie dem öffentlichen Spott preisgibt, sie physisch und psychisch attackiert, der trägt manifest dazu bei, die Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung zu erhöhen.

„Unmittelbar nach der Okkupation Österreichs erging von Seite staatlicher und parteiamtlicher Stellen der Auftrag, im Besitze von Juden befindliche Vermögenswerte sicherzustellen und zu beschlagnahmen. – Mit der Durchführung dieses Auftrages wurde anfangs die Polizei, die SS und SA befasst. Teils schritt die SS und die SA selbständig ein, teils wurden Polizeibeamte zugezogen.“⁷² Somit sollte den „wilden Arisierungen“, also dem Raub, Einhalt geboten werden zu Gunsten einer staatlich gelenkten Enteignungsmaßnahme. Trotzdem blieb es für die Opfer schwierig, zwischen zentral gelenkten und parteilich (oder von staatlichen Stellen) legitimierten und sanktionierten Aktionen und solchen Privater zu unterscheiden.

Die mit den Plünderungen einhergehende Erniedrigung, die auch durch das willkürliche Eindringen in die Privatsphäre – also im rechtlichen Sinne Hausfriedensbruch – ausgelöst wurde, findet sich in vielen Schilderungen Überlebender. Einer von ihnen ist Karl Jelinek, am 14. Februar 1927 in Wien geboren. „Dann kam die ‚Kristallnacht‘. Am 10. November sind zwei SA-Männer in unsere Wohnung gekommen, die ziemlich kriegerisch drein-

Verfolgten (Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten. Bd. 3). Wien 1992. In den letzten Jahrzehnten sind – neben den bereits erwähnten wissenschaftlichen Publikationen – zahlreiche lebensgeschichtliche Erinnerungen von aus Österreich vertriebenen Juden und Jüdinnen erschienen, in denen auch immer wieder die „Arisierung“ der Wohnung erzählt wird, als Beispiele hier angeführt: Leo Glückselig: Gottlob kein Held und Heiliger! Ein Wiener „Jew-Boy“ in New York. Wien 1999; Ruth Klüger: weiter leben. Eine Jugend. 4. Aufl., München 1995.

- 72 Bericht der Bundespolizeidirektion Wien vom 11. 3. 1946 an den Vizekonsul der USA, zit. in: Georg Weiss: Arisierungen in Wien, in: Felix Czeike (Hg): Wien 1938 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Bd. 2). Wien 1978, S. 183–189, hier S. 185.

geblickt haben. Meine Tante war da, von meiner Mutter die Schwester. Ich bin sofort ins Klo verschwunden und bin da eine ganze Stunde gesessen und habe fürchterliche Angst gehabt. Meine Tante hat gesagt: ‚Bleib drin und rühr dich net raus!‘ Die sind dann wegmarschiert mit einem Teppich und mit meiner Violine. Das war eine alte Thiergeige, für Barock- und Kammermusiker. Mein Vater war Amateurmusiker und hat der Geige ewig lange nachgeweint. /.../ Wir mussten später zwangsweise in den neunten Bezirk übersiedeln, das war nach der ‚Kristallnacht‘. Wir haben dann im neunten Bezirk gewohnt, Porzellangasse 45. Die Wohnung im neunten Bezirk war eigentlich größer, aber man hat uns dort noch andere Leute einquartiert.“⁷³

Die „Arisierungen“ der Wohnungen gingen in verschiedenen Formen vor sich. Jüdische Mieter und Mieterinnen wurden von Privatpersonen, z. B. Nachbarn, Wohnungssuchenden usw. aufgefordert, die Wohnung binnen einer Frist zu verlassen. Diese „wilden Arisierungen“ hatten keine Rechtsgrundlage, die Wohnungen wurden von den neuen Mietern und Mieterinnen einfach in Besitz genommen.⁷⁴ Die Vertriebenen mussten – hatten sie keine Möglichkeit zur baldigen Auswanderung – Unterschlupf bei Freunden oder Verwandten finden, die jedoch allzu oft selbst von der drohenden „Arisierung“ betroffen waren. In einem Schreiben der Gauleitung, Ortsgruppenleitung Stubenviertel wird unter anderem auch diese Situation thematisiert: „Im Hause, Wien I, Adlergasse 4 im Mai 39, 10 jüdische Haushalte mit früher durchschnittlich je 3 Personen wohnhaft. Jetzt hat jeder Haushalt außerdem noch mindestens 2 bis 3 jüdische Untermieter aufgenommen. Das ist eine Steigerung der jüdischen Einwohner, allein in diesem Hause, um fast 100 %. Die in dem genannten Hause wohnenden Pg. müssen mitansehen, wie hier die Juden einen Massenverkehr unter sich betreiben. An einem einzigen Tage wurde ein Durchgangsverkehr von mehr als 200 Juden daselbst gezählt. Ein jeder Jude ging mit einem Päckchen unterm Arm ein und aus.“⁷⁵

Die Vorgangsweise bei „wilden Arisierungen“ von Wohnungen, wie sie in einem Schreiben der Kultusgemeinde an die Gestapo, Leitstelle Wien

73 Karl Jelinek, in: Jüdische Schicksale, S. 226.

74 Siehe dazu: Graf, Abschnitt C.III. Faktische Nichtbenutzung der Wohnung.

75 Schreiben der Gauleitung, Ortsgruppenleitung Stubenviertel, Wien, 2. 10. 1939, an die NSDAP Gau Wien Kreis I, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien/Arbeiterkammer/Tagblattarchiv, Mappe 296, Judentum in Wien 1938–1945.

beschrieben wird, verdeutlicht nicht zuletzt die unmittelbare Lebensbedrohung. „Es wird berichtet, dass in der Nacht zum 5. Oktober d. J. in den Bezirken Ottakring, Hernals, Währing und Döbling, die jüdischen Wohnparteien aufgefordert wurden, ihre Wohnungen zu verlassen. In mehreren Fällen wurde eine Frist von 12 bis 24 Stunden gestellt; es kam aber auch häufig vor, dass die Parteien aus ihren Wohnungen sofort verdrängt wurden, und ihre Türschlüssel abgeben mussten. Es ergab sich der Zustand, dass Familien mit kleinen Kindern während der Nachtstunden unterstandslos in den Strassen herumirren mussten.“⁷⁶

Die Denunziation des jüdischen Nachbarn war ein durchaus beliebtes Mittel, das mit der Hoffnung auf dessen größere Wohnung verbunden war. Wie gering die ethischen Bedenken waren, zeigt auch ein unter dem Titel „Die Juden müssen raus! Hausbesitzer wünschen Freikündbarkeit“ veröffentlichter Artikel – über ein Verfahren in Nürnberg – in der „Kleinen Volkszeitung“: „Es könne nach Treu und Glauben unter den veränderten Zeitschauungen weder ‚arischen‘ Vermietern noch ‚arischen‘ Mitbewohnern eines Hauses zugemutet werden, noch länger gemeinsam mit jüdischen Mietern unter einem Dach, das heißt in einer Hausgemeinschaft zu wohnen. Dabei wird auf ein in diesen Tagen vom Amtsgericht Nürnberg gesprochenes Urteil verwiesen, das schon unter Anwendung des jetzigen Rechts eine jüdische Familie zur Räumung ihrer Wohnung in einem deutschen Haus verurteilte. Der Vermieter war hier ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen. In der Urteilsbegründung wird erklärt, dass die Mieter als Juden nicht Hausgenossen seien.“⁷⁷ Oder an anderer Stelle: „Die Aussonderung der Juden aus der deutschen Hausgemeinschaft beginnt. Die Frage: Wie werde ich meinen Juden los? – hat in der Vergangenheit vielen deutschen Hausbesitzern Kopfschmerzen gemacht. Nicht nur, dass die Mieter in solchen deutschen Häusern den Juden als Störenfried empfanden, auch dem Hausbesitzer oder seinem Verwalter wurde je länger je mehr der bloße Umgang mit dem jüdischen Mieter unangenehm und lästig.“⁷⁸

76 Schreiben der IKG an die Geheime Staatspolizei, Leitstelle Wien, 9. 10. 1938, CAHJP, Bestand IKG-Wien, diverse Wohnungsangelegenheiten, A/W 441.

77 Kleine Volkszeitung, 8. 8. 1938.

78 Haus und Heim (Berlin), Nr. 5, 17. 5. 1939, S. 1 f., Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien/Arbeiterkammer/Tagblattarchiv, Mappe Judentum 1939, 296.

Eine Vielzahl von Briefen erreichte die städtische Wohnhäuserverwaltung, die Magistratsabteilung 21, Schreiben, in denen oft anonyme Verfasser und Verfasserinnen ihren Unmut über jüdische Parteien bekundeten. Solches Denunziantentum war – wie die Menge der diesbezüglichen Post zeigt – offenbar weit verbreitet. In der Regel waren es Briefe, die von offiziellen Parteistellen der NSDAP kamen, deren Verfasser es vor allem wichtig war, dass ihre „Parteigenossen“ (Pg.) von der Denunziation oftmals folgenden „Arisierung“ profitieren sollten. Aber auch Privatpersonen sind unter den Absendern zu finden. Juden werden nicht bloß als „Nichtarier“ denunziert, oft dichten die (anonymen) Briefschreiber den Betreffenden charakterliche Schwächen, politische Überzeugungen („kommunistische Sau“) oder kriminelle Handlungen und illegales Verhalten („zahlt keine Steuern“) an. So heißt es etwa in folgendem bezeichnenden Brief, in holprigem Deutsch und anonym verfasst, an die MA 21: „In XII. Bezirk Akazienhof 18/6 wohnt ein getaufter Jude Alexander Szuran. Auf unseren Stiegen wollen wir keinen Juden. Er ist nicht gekündigt. Die Parteien.“⁷⁹ Auch die propagandistischen Untergriffe gegen die angeblichen „Untermenschen“ scheinen gewirkt zu haben, es findet sich häufig die perfide Unterstellung, die Wohnungen jüdischer Mieter und Mieterinnen seien nicht sauber und belästigten andere Mieter und Mieterinnen mit Ungeziefer. Zu lesen ist dies beispielhaft in einem Schreiben aus dem 12. Bezirk: „Die unterfertigten Wohnparteien des Gemeindebaus Wien 12, Steinbauergasse 1–7/9. Stiege, treten heute mit Folgendem an das Wohnungsamt heran: Laut Verordnung wurde verfügt, dass sämtliche jüdische Wohnparteien bis zu einem bestimmten Termin ihre Wohnungen in Gemeindebauten aufzugeben haben. Nun müssen aber gerade die unterfertigten Parteien feststellen, dass die auf ihrer Stiege wohnende jüdische Partei Koch, nach wie vor in ihrer Wohnung belassen wurde. Nachdem es sich in diesem Falle außerdem noch um eine derart unsaubere, unordentliche Familie handelt, deren Ungeziefer die benachbarten Wohnungen belästigt und diese Familie stets ein derart anmaßendes Benehmen an den Tag legte, wehren sich die übrigen Mitbewohner der 9. Stiege gegen ein weiteres Zusammenwohnen mit derselben. Dies umsomehr, als andere jüdische Parteien, welche sauber

79 Brief vom 8. 7. 1938, DÖW, Bestand „Arisierungen“ von Gemeindewohnungen in Wien, Aktenzahl XII J 125/38 HM.

und verträglich waren, bereits aus dem Gemeindebau ausgezogen sind. In der Hoffnung, dass dem heutigen Ansuchen stattgegeben wird, zeichnet mit deutschen Gruss, Heil Hitler!“ Dieser Brief wurde von 14 Personen unterzeichnet, deren Namen zum Teil unleserlich sind.⁸⁰ Hermine Koch verließ am 15. Dezember 1938 ihre Gemeindewohnung.

Eveline Caruthers-Wlach, geboren am 12. April 1924, beschreibt die Situation, die sich aus dem Zusammenleben mit Nichtjuden ergab: „Dann wurde es gefährlich, denn es hat geheißen, dass unsere Wohnung eine jüdische Wohnung ist und Juden brauchen keine Dreizimmerwohnung. Einige Parteien im Haus haben damals einen Brief unterzeichnet, dass sie mit Juden nicht in einem Haus leben wollen, der Hausherr soll uns kündigen.“⁸¹

Kaum eine Wohnung, die nicht die Gelüste „arischer“ Nachbarn auf sich zog, so klein und düster konnten sie gar nicht sein. Paul Grosz, langjähriger Präsident der IKG-Wien, erinnert sich, wie er in Ottakring aufwuchs.

„Wir lebten in einer düsteren, kalten, sehr kleinen Wohnung. Toilette war draußen, es gab kein Wasser. Dort haben wir gelebt, meine Eltern, mein vier Jahre älterer Bruder, ich und die Großmutter, die Mutter meines Vaters. /.../ Wir wohnten /.../ in dieser kleinen, hässlichen, dumpfen Wohnung im Parterre, im zweiten Hof. Das hat aber nichts daran geändert, dass wir, schon vierzehn Tage, nachdem Hitler gekommen ist, unsere Wohnung räumen mussten, die Parteien hatten Unterschriften gesammelt, damit das Haus ‚judenrein‘ wird. Ich habe in meinem ganzen Leben niemals mehr so schlecht gewohnt wie dort, wo ich rausgeworfen worden bin, auch während der ganzen Kriegszeit nicht. Aber offensichtlich war es unseren Nachbarn über Nacht nicht mehr möglich, uns das noch zu gönnen, diesen ‚Palast‘. /.../ Man kann wohl ohne Übertreibung sagen, dass die übelsten individuellen Ausschreitungen in Österreich stattgefunden haben, und dass sie sozusagen beispielgebend für die weitere Entwicklung gewesen sind.“⁸²

80 DÖW, Bestand „Arisierungen“ von Gemeindewohnungen in Wien, Aktenzahl XII AE 15/38 HM.

81 Eveline Caruthers-Wlach, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg): *Erzählte Geschichte: Jüdische Schicksale, Berichte von Verfolgten*. Wien 1992, S. 318.

82 Paul Grosz, in: *Jüdische Schicksale*, S. 206 f.

2.2.2 Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen in privaten Wohnhäusern

Eine andere Variante war die Kündigung der jüdischen Mieter und Mieterinnen durch den Vermieter.⁸³ Diese Kündigungen durch „arische“ Vermieter – sofern die Wohnung unter Mieterschutz stand – war genau genommen erst mit der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. Mai 1939⁸⁴ möglich. Wie ein Schreiben der Preisbindungsstelle an die SS SD-Unterabschnitt Wien, das in Abschrift dem Reichskommissar zugeleitet wurde – in dem die Frage des „Neuvermietungszuschlags bei Judenwohnungen“⁸⁵ erörtert wird – zeigt, gab es bei Kündigungen jüdischer Mieter und Mieterinnen durchaus folgende Praxis: „/.../ in dem von Ihnen vorgetragenen Falle in dem, dem jüdischen Wohnungsinhaber der mietengeschützten Wohnung nach dem 18. März 1938 zunächst gekündigt, die Kündigung jedoch unter der Bedingung zurückgenommen wurde, dass sich der Jude zu einer erhöhten Zinszahlung bereit erklärte, die Forderung eines erhöhten Mietzinses vom arischen Wohnungsnachfolger nicht zulässig ist. Maßgebend, ob ein erhöhter Mietzins von dem nachfolgenden arischen Mieter einer Judenwohnung gefordert werden darf oder nicht, ist die Höhe des am 18. März 1938 von dem jüdischen Wohnungsinhaber bezahlten Zinses. Es ist daher gleichgültig, ob er sich nach dem

83 Siehe dazu: Graf, Abschnitt C.I. Kündigung durch den Vermieter.

84 dRGBL I S. 864. Mit der Verordnung (GBI fdlÖ 1939/607) zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. 5. 1939 wurde der Kündigungsschutz für jüdische Mieter in jenen Fällen, in denen der Vermieter nicht Jude war, beseitigt.

85 Bei Neuvermietungen konnte zum Hauptmietzins noch ein Neuvermietungszuschlag von 20 g für jede Friedenskrone verrechnet werden. Dies galt jedoch nicht, wenn eine Wohnung von einem „nichtarischen“ Mieter zu einem „arischen“ Mieter wechselte. Auf Grund einer Anordnung des Reichskommissars Bürckel vom März 1939 galt der Übergang von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten aller Art von einem nichtarischen auf einen „arischen“ Mieter nicht als Abschluss eines Mietvertrages nach § 16 Absatz 1 des Mietengesetzes (BgBl Nr. 210/1929) in der damals geltenden Fassung. Die Erhebung eines Neuvermietungszuschlages nach § 16 Absatz 1 Satz 2 war deshalb unzulässig. Vgl. ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie, Mappe 2330/1 Kt. 153 Bl. 101, Bl. 187.

Stichtag unter dem Drucke des erhöhten Mietzinses verpflichtet hat oder nicht.“⁸⁶ Die Kündigungen jüdischer Mieter und Mieterinnen aus Mieterschutzwohnungen erfolgten bereits vor dem 10. Mai 1939, und es gab den Versuch, aus den angedrohten Kündigungen durch Neuvermietung finanziellen Nutzen zu ziehen.⁸⁷

2.2.3 Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen in Gemeindewohnungen

Einen weiteren Bereich stellen die Kündigungen der jüdischen Gemeindewohnungsmieter und -mieterinnen dar. Diese Maßnahme schien am geeignetsten, um schnell zu freien Wohneinheiten zu kommen, vor allem in Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Gemeinde Wien der größte Hausbesitzer Wiens war und daher die bürokratischen Strukturen für eine „Arisierungsaktion“ dieses Ausmaßes bereits bestanden. Sofern die Gemeindebauten vor 1917 erbaut worden waren, galt – wie für Mieter und Mieterinnen in Privathäusern – für die dort lebenden Mieter und Mieterinnen der Kündigungsschutz. Nur die Wohnungen, die zwischen 1917 und 1938 gebaut worden waren – also der überwiegende Teil – unterlagen nicht den Kündigungsbeschränkungen des Mietengesetzes; Mieter und Mieterinnen konnten also ohne Angabe von Gründen mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Die Erfassung der jüdischen Mieter und Mieterinnen dürfte bereits im Rahmen der Volksabstimmung durch die örtlichen NS-Parteidienststellen erfolgt sein. Unzählige Listen wurden ausgestellt, die genaue Unterscheidungen wie „Volljude, Halbjude, Hauptmieter Jude, Gattin Jüdin, Mann Arier, Frau Arier, Schwiegersohn Jude, gilt als Jude“ aufwiesen. Die jüdischen Mieter und Mieterinnen sollten den zuständigen Wohnungsreferenten der jeweiligen Kreisleitung

86 ÖStA AdR, „Bürkel“/Materie, Mappe 2330/1 Kt. 153 Bl. 106 Schreiben der Preisbindungsstelle des Reichsstatthalters in Oesterreich an den Reichskommissar vom 25. 5. 1939.

87 Auch die Kündigung des bestehenden Mietvertrages durch den Mieter, oftmals unter dem Druck der Verhältnisse, stellte eine Variante der Beendigung des Mietverhältnisses dar. Die derzeitige Quellenlage gibt keinerlei Aufschlüsse über diese Selbstkündigungen. Siehe dazu: Graf, C.II. Kündigung durch den Mieter.

gemeldet werden. Im Wohnungsamt wurden diese Erfassungslisten dann weiter bearbeitet. Jüdische Mieter erhielten einen Kündigungsbescheid, Grund für die Aufkündigung war keiner angegeben. Lediglich auf einem Formblatt, das bei der Behörde blieb, wurde der Kündigungsgrund angegeben: Jude, Volljude, Nichtarier usw. Der Kündigungsgegner, also der gekündigte Mieter, konnte Einwendungen erheben oder die Kündigung zur Kenntnis nehmen. Wurden keine Einwendungen erhoben, war die Delogierung rechtskräftig. Doch auch Einwendungen brachten letztlich nichts, da die allermeisten negativ für den betroffenen Mieter endeten. Lediglich ein kurzer Räumungsaufschub wurde mitunter gewährt.⁸⁸ Viele Briefe zeigen die verzweifelte Lage, in der sich die Gekündigten befanden: „Bis zum heutigen Tage haben wir nur den schwersten Daseinskampf gekannt, Not und Elend ertragen und das Dach über dem Haupte ist noch das einzige, was wir haben. Bitte, Herr Reichskommissar, helfen sie uns, daß wir nicht obdachlos werden. In der Erwartung, keine Fehlbitte getan zu haben ...“ zeichnete der Schlosser Albert Bock, dessen Wohnung in der Hagenmüllergasse 32/3/6, 1030 Wien, im Sommer 1938 gekündigt wurde.⁸⁹

Aber nicht genug, dass die jüdischen Mieter und Mieterinnen ihrer Wohnungen beraubt wurden, ging man auch noch so weit, etwaige Renovierungskosten zurückzuerlangen zu wollen. In einem Schreiben an das „Städtische Wohnungsamt Wien I, Bartensteingasse 7 zur Prüfung“ wurde angefragt, inwieweit auf Grund von Mietverträgen eine Heranziehung der ausziehenden Juden zur Instandsetzung der Wohnungen gefordert werden kann.⁹⁰ Das Schreiben, an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich gerichtet, gibt keine Antwort auf diese Frage, sondern legt dar, dass es auf Grund des Mietengesetz keine Handhabe gibt, „wonach vernachlässigte Wohnungen, sofern sie nicht Bauschäden aufweisen, vom Hauseigentümer instand gesetzt werden müssen“.⁹¹

88 Vgl. Exenberger, S. 41 ff.

89 DÖW, Bestand „Arisierungen“ von Gemeindewohnungen in Wien, Aktenzahl III O 7/38 HM.

90 ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie, Mappe 2330/1 Kt. 153 Bl. 101, 100.

91 Bl. 100.

Jüdische Mieter und Mieterinnen, die gekündigt wurden, oder auf andere Weise ohne Wohnung waren, wurden immer wieder vom Wohnungsamt in Wohnungen – meist Sammelwohnungen – eingewiesen. Die Ortsgruppe Schottenviertel teilte dem Kreisleiter Pg. Hans Berner Vorschläge mit, wie diese Wohnungen ausgewählt werden sollen.

„1. „Wenn die Notwendigkeit einer Einweisung von Juden in Häuser besteht, dann dürfen ausschließlich Wohnungen im IV. oder V. Stockwerk an sie zugewiesen werden. Dies außerdem mit der Beschränkung, dass Juden, so weit in den Häusern ein Aufzug vorhanden ist, die Benützung desselben untersagt ist.

2. Entfernungen der Juden aus Gassenwohnungen in sogenannten Aufmarschstrassen und Hauptstrassen.

3. Sofortige Entfernung von Juden aus Häusern, in denen Parteiendienststellen oder sonstige staatliche Dienststellen untergebracht sind.

4. Sofortige Entfernung von Juden aus Häusern, die gegenüber oder im Umkreis von Kasernen liegen.“⁹²

2.2.3.1 Hersch Weinfeld – ein Fallbeispiel

Hersch Weinfeld, geboren am 29. Juli 1871, von Beruf Tischlermeister, wurde am 4. Juli 1938 aus seiner Wohnung Hütteldorferstraße 150–158/9/10 gekündigt. Am 10. Oktober musste er seine Wohnung räumen, obwohl er Einwendungen gegen die Kündigung erhoben hatte, mit der Begründung, er habe seinerzeit diese Gemeindewohnung im Tauschwege erhalten. Wörtlich schreibt er: „Ich habe somit die jetzige gekündigte Wohnung gegen eine Leistung meinerseits erhalten, die ich nicht zurückbekomme.“ Und weiter: „Die Verhältnisse auf dem Wohnungsamt sind gerichtsbekannt. Jede freiwerdende Wohnung muss den Parteistellen angezeigt werden. Es ist somit ausgeschlossen, dass ich eine Wohnung erhalte. Auch eine Untermiete ist derzeit durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht zu erreichen. Ich muss hoffen, dass ich in einigen Monaten auswandern kann, und bitte, mich noch diese kurze Zeit aus den angeführten Gründen in meiner Wohnung zu belassen und mir die Räumungsfrist um 6 Monate verlängern

92 Schreiben an den Kreisleiter Pg. Hans Berner, Kreis I der Ortsgruppenleitung Schottenviertel vom 3. 10. 1939, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien/Arbeiterkammer/Tagblattarchiv, Mappe 296, Judentum in Wien 1938–1945.

zu wollen.⁹³ Weinfeld übersiedelte dann kurzfristig in den 8. Bezirk und wurde von seiner letzten Wohnadresse in eine Sammelwohnung, in der Leopoldstädter Tandelmarktgasse 9/11, gemeinsam mit seiner Frau Dwoire (geboren am 28. Juli 1877) am 14. Juli 1942, nach Theresienstadt deportiert. Hersch Weinfeld starb dort am 29. September 1942, Dwoire am 22. April 1944.⁹⁴

Walter H., der Weinfelds Hütteldorfer Wohnung übernommen hatte, beanstandete einige Gebrechen in der Wohnung, die die Gemeinde Wien behob und die Reparaturkosten in der Höhe von 38,50 Reichsmark Weinfeld verrechnen wollte. Daher erging an das Bezirksgericht Josefstadt, das für Weinfelds letzten Wohnsitz (in der Albertgasse) vor der Überstellung in die Sammelwohnung zuständig war, die Aufforderung nach Prüfung der Vermögensverhältnisse zwecks Exekution. Weinfeld wurde also nicht nur seiner Wohnung beraubt, er sollte dafür auch noch zahlen.⁹⁵

2.2.4 Kündigungen bei „Mischehen“

„Im behördlichen Verkehr ist als Mischehe nur eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen, das heißt, eine Ehe zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt“, heißt es in einem Runderlass des preußischen Innenministeriums vom 26. April 1935.⁹⁶

Allgemein wurde unter einer Mischehe eine Ehegemeinschaft zwischen Partnern verschiedener Glaubensgemeinschaften verstanden. Die nationalsozialistische Gesetzgebung definierte hingegen „Mischehe“ als eine Ehe, die „zu einer Rassenmischung“ führe, d. h. eine Ehe zwischen einem „arischen“ und einem „nichtarischen“ Partner. Unterschieden wurde zwischen

93 Aus einem Brief Hersch Weinfelds an das Bezirksgericht Hietzing vom 11. 7. 1938, DÖW, Bestand „Arisierungen“ von Gemeindewohnungen in Wien, Aktenzahl XIII T 37/38 HM.

94 Aktenzahl XIII T 37/38 HM.

95 Aktenzahl XIII T 37/38 HM.

96 Runderlass Preussischer Minister des Inneren, 26. 4. 1935. Zitiert in: Joseph Walk (Hg.): Das Sonderrecht für Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung. Heidelberg-Karlsruhe 1981, S. 45.

einfachen Mischehen (Ehe eines „deutschblütigen“ mit einem jüdischen Partner ohne getaufte Kinder oder mit Kindern, die der Kultusgemeinde angehörten) und einer privilegierten Mischehe (Ehe eines deutschblütigen Mannes mit einer jüdischen Frau auch ohne Kinder oder eine Ehe, in der die Kinder einer christlichen Kirche angehörten). Neue Eheschließungen waren zwar ab den Nürnberger Gesetzen vom September 1935 verboten, bestehende Ehen wurden aber nicht zwangsweise aufgelöst, obwohl auf den „arischen“ Teil häufig Druck ausgeübt wurde, sich scheiden zu lassen. In einer bestehenden Ehe blieben die jüdischen Partner unterschiedlich lange geschützt, doch der Tod des „arischen“ Partners oder die Scheidung bedeutete in vielen Fällen die sofortige Deportation. Auf der Wannseekonferenz vom 20. Jänner 1942 wurde die Einbeziehung der jüdischen Partner in solchen „Mischehen“ in die „Endlösung“ diskutiert, jedoch mit Rücksicht auf „arische“ Verwandte verschoben. Ab Herbst 1944 wurden jüdische Partner erst in Arbeitslager und im Frühjahr 1945 nach Theresienstadt deportiert.⁹⁷

Verantwortliche NS-Stellen gingen also davon aus, geschiedene Ehen zwischen einem jüdischen und einem „arischen“ Teil erleichterten die Tarnung, würden also die Fortführung der Mietrechte vom nichtjüdischen Partner ermöglichen, in dessen Wohnung der gekündigte Jude weiterhin wohnen bliebe. Daher seien Mietrechtsübertragungen an den Ehegatten oder aus der Ehe stammende Kinder abzulehnen. Dem Handelsangestellten Otto Lempert wurde seine Wohnung in Wien XII., Theergasse 3–5/1/16 von der MA 21, vertreten durch Dr. Hansjörg Thoenig, aufgekündigt. Er hatte seine Wohnrechte seiner geschiedenen Frau Maria Magdalena Lempert, geborene Hlavacek, übertragen, was die Gemeinde nicht anerkennen wollte.

Im Urteil des mit den Scheidungen von „Mischehen“ befassten Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom Februar 1939 wurde allerdings in einem anderen Streitfall mit der Begründung entschieden: „Mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit der Eheschließung der beiden Streitteile (21. Feber 1924) die Aufklärung der Bevölkerung über das Wesen der jüdischen Rasse und insbesondere zwischen Ehegatten keineswegs soweit fortgeschritten war, als dies heute der Fall ist, ist die Angabe des Klägers, es sei ihm damals

97 Vgl. Benz, Graml, Weiß, Enzyklopädie, S. 586.

die Zugehörigkeit seiner Gattin zur mosaïschen Religion nur als solche zu einer von seiner Religion verschiedenen Glaubensgemeinschaft erschienen und es sei ihm die Bedeutung des Unterschiedes der Abstammung überhaupt nicht zu Bewußtsein gekommen, durchaus glaubwürdig.“⁹⁸

Am 12. Februar 1941 fand im Büro des Obergebietsführers Müller am Ballhausplatz eine Besprechung statt, wie noch in Wien lebende Juden in das Generalgouvernement deportiert werden könnten. In diesem Sitzungsprotokoll der Besprechung, an der hochrangige Funktionäre der Gemeinde Wien und der SS teilnahmen, wurde die Bedeutung so genannter „Mischehen“ hervorgehoben. Es war nicht von Anfang an klar, wie man verfahren solle, wenn in einer Wohnung ein Ehepaar lebte, dessen einer Teil jüdisch, der andere „arisch“ war.

Das sollte nunmehr definiert werden. „Mann Jude, Frau Arierin – ohne Kinder. Es wird zunächst versucht, die Frau auf ihre rassischen Pflichten aufmerksam zu machen und ihr nahegelegt, sich scheiden zu lassen. Falls die Scheidung eingeleitet wird, wird der Jude in den Transport aufgenommen. In diesem Fall wird die Frau in vermögensrechtlicher Hinsicht besonders berücksichtigt. Das Wohnungsamt nimmt auf diesen Fall keine Rücksicht und siedelt innerhalb des Gemeindegebietes um. Mann Arier, Frau Jüdin – ohne Kinder. Der Haushalt gilt als arisch. Die Jüdin wird nicht in die Aktion miteinbezogen. Das Wohnungsamt nimmt eine Umsiedlung nicht vor. Falls eine Scheidung eingeleitet ist, wird die Jüdin für die Evakuierung erfasst.“⁹⁹

Oft befanden sich Paare aus „Mischehen“ in einer ausweglosen Situation, einerseits den jüdischen Partner zu schützen, andererseits auch die Beziehung aufzugeben, um wenigstens die Wohnung retten zu können. Eine generelle Praxis der „Arisierung“ von Wohnungen bei „Mischehen“ kann jedoch nicht festgestellt werden.

2.2.4.1 Marie Schidrowitz – ein Fallbeispiel

Für Marie Schidrowitz, die mit einem Juden verheiratet gewesen war und sich mit ihm bis zum „Anschluss“ sein Atelier in der Neubaugasse 68/16

98 DÖW-Akt Mag. Abt. 21, XVIII 010/38, Bestand Wohnungsarisationen in Wiener Gemeindebauten.

99 DÖW-Akt 1456. 24 Dokumente über die Judenverfolgung in Österreich vom 16. 3. 1938 bis 24. 4. 1938 (von der IKG zur Verfügung gestellt).

teilte, wurde seitens des Zentralbüros der Reichsstatthalterei interveniert, weil sie diese Werkstätte, die sie für ihre Arbeit brauchte (sie war Glasbemerin) aufgeben sollte. Ursprünglich hatte das Atelier ihrem geschiedenen Mann Arthur Schidrowitz gehört, wurde aber auf ihren Namen umgeschrieben. Dennoch sollte sie nun das Atelier zu Gunsten eines Bewerbers namens Cermak räumen. Die NSDAP-Ortsgruppe Neubau recherchierte vor Ort und kam dann zu folgendem Ergebnis: „habe sofort nach Erhalt Ihres Schreibens mit Pg. Franz Cermak zwecks eventueller Untermiete mit der Frau Schidrowitz gesprochen. Pg. Cermak stellt sich begreiflicherweise gegen einen Untermietsvertrag mit Frau Sch., da Frau Sch. bis zum letzten Moment mit ihrem geschiedenen Mann (der Jude Israel Schidrowitz) zusammen gelebt und gearbeitet hat.“ Arthur Schidrowitz wurde am 15. Oktober 1941 nach Polen deportiert.¹⁰⁰

2.2.4.2 Heinrich Weißhappel – ein Fallbeispiel

Heinrich Weißhappel, Buchhändler, wurde aus seiner Gemeindewohnung in Währing, Weimarerstraße 8/10 per 2. Jänner 1939 gekündigt, weil seine Frau Paula Jüdin war. Dazu fragt die MA 21 bei Vizebürgermeister Kozich Folgendes an: „Die städtische Wohnhäuserverwaltung bittet um Weisung, ob die seinerzeit ergangenen Richtlinien für die Behandlung von Kündigungen und Delogierungen jüdischer Mieter (Mieter in Mischehen) nur für jene Mieter Geltung haben, die sich in mietengeschützten Objekten befinden oder aber ob diese Weisungen voll und ganz auch auf mietenschutzfreie Objekte (Neubauten) Anwendung zu finden haben.“ Im Fall Weißhappel ereifert sich auch gleich ein „Nachbar“: „Es ist traurig, daß eine Jüdin immer noch im Gemeindebau wohnen darf“ und fragt gleich weiter, ob in diesem Fall nicht „Rassenschande“ vorliege.¹⁰¹

2.2.4.3 Martin Vogel – ein Fallbeispiel

Martin Vogel war das Kind einer „Mischehe“, er hatte einen jüdischen Vater und eine christliche Mutter. „Wir sind dann, ich glaub 1941, aus der Wohnung rausgeschmissen worden. Die Wohnung hat meiner Mut-

100 DÖW-Akt 19400/164, Akt Arthur und Marie Schidrowitz. Aktenbestand Wohnungsfragen – Juden.

101 DÖW-Akt Mag. Abt. 21, XVIII 010/38, Bestand Wohnungsarisierungen in Wiener Gemeindebauten.

ter gehört, aber der Hauseigentümer erklärte, man könne den ‚arischen‘ Mitbewohnern nicht zumuten, mit Juden unter einem Dach zu wohnen. Wir haben eine Wohnung im 2. Bezirk bekommen, in der Unteren Donaustraße. /.../ In diesem Haus wohnten lauter Juden. Im Zuge der Deportationen sind die Wohnungen leer geworden, und es sind prononcierte Nazis eingezogen. Außer uns wohnten noch zwei ‚Mischehepaare‘ dort. /.../ Wie wir schon im 2. Bezirk gewohnt haben, wurden mein Vater und ich in der Nacht ausgehoben. Ich kann heute nicht mehr sagen, wann das genau war. Die Stadt war damals bereits total verdunkelt. Wir sind mit einem Auto in die Castellezgasse transportiert worden, Die ‚Ausheber‘ haben mitten in der Nacht ‚angeklopft‘. Wir sind mit anderen Juden zum Brunner gekommen, ich weiß nicht, ob es Brunner I oder Brunner II¹⁰² war. /.../ Ich weiß nur, mein Vater und ich sind zu ihm ins Zimmer gebracht worden, es war ein Riesenzimmer. Er saß hinter dem Schreibtisch und hat von meinem Vater die Papiere verlangt. Mein Vater hat ihm zuerst die Papiere aus dem Ersten Weltkrieg gegeben, seine Dekorationen. Aber das hat ihn überhaupt nicht interessiert. Dann hat ihm der Vater den ‚Ariernachweis‘ meiner Mutter gegeben, daraufhin konnten wir wieder weggehen /.../ Sein Ton war sehr, sehr sachlich gewesen. Ich weiß nur noch, wir sind dann zu Fuß nach Hause gegangen, Wien war damals total verdunkelt, und Juden hatten Ausgangssperre. Darüber hinaus gab es immer wieder Patrouillen, die Leute auf der Straße kontrollierten.“¹⁰³

102 Anton Brunner (Brunner II) war Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ und wirkte an der Deportation von ca. 50.000 österreichischen Juden in die nationalsozialistischen Vernichtungslager mit. 1945 wurde er als einziger Mitarbeiter der Zentralstelle in Wien verhaftet, vom Volksgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet. Alois Brunner (Brunner I) war SS-Hauptsturmführer und von 2. 7. 1943 bis 17. 8. 1944 Kommandant des Durchgangslagers Drancy bei Paris.

103 Martin Vogel, in : Jüdische Schicksale, S. 294 ff.

2.2.5 Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen und Räumung von Wohnungen in „zu Gunsten des Landes Oesterreichs eingezogenen Liegenschaften“

Die jüdischen Mieter und Mieterinnen in „zu Gunsten des Landes Oesterreichs eingezogenen Liegenschaften“ wurden durch das Amt des Reichsstatthalters erfasst. Die erstellten Verzeichnisse umfassten Adresse, Namen und Größe der Wohnung. In der Spalte Anmerkung wurde etwa vermerkt, ob die Wohnung bereits geräumt war, versiegelt war oder ob der Mieter ausländischer Staatsbürger und daher eine Kündigung möglicherweise schwieriger war. „Die jüdischen Mieter in den von der Schlosshauptmannschaft Schönbrunn sowie von der Verwaltung der Staatstheatergebäude verwalteten Gebäuden wurden bereits entfernt. Auch in den von der Burghauptmannschaft verwalteten Gebäuden sind die jüdischen Mieter bis auf K. Breitbart, der einen Stall im Augarten gemietet hat, bereits ausgezogen. Die Überprüfung der arischen Abstammung einer Wohnpartei des Belvederes ist noch im Gange.“¹⁰⁴ Unterstützt von der Gestapo, wurden die Wohnungen rasch geräumt und Berichte über den jeweiligen Stand dem Amt des Reichsstatthalters übermittelt. „In den verschiedenen staatseigenen Gebäuden finden sich noch zahlreiche Juden. Da es aus Sicherheitsgründen unmöglich ist in der Nähe staatlicher Ämter Juden wohnen zu lassen, ersuche ich um polizeilichen Auftrag zur ehesten Räumung.“¹⁰⁵ Aus einem Verzeichnis vom 31. August 1939 geht hervor, dass nahezu alle Wohnung geräumt, die jüdischen Mieter und Mieterinnen gekündigt oder die Wohnungen versiegelt waren.¹⁰⁶

2.3 Überleben nach der Wohnungs-„Arisierung“

2.3.1 Überleben als „U-Boot“

Neben den knapp 5.100 Juden und Jüdinnen, die den Nationalsozialismus in Wien vor allem in so genannten „Mischehen“ überlebten, versuchte auch eine kleine Zahl unterzutauchen und in verschiedenen Verstecken oder mit

104 ÖStA AVA, Reichsstatthalter III, Karton 7696, Zl. RSt. III/3-T, 53.537/1938, 6. 12. 1938.

105 ÖStA AVA, Reichsstatthalter III, Karton 7696, RSt. III 202541/38, 10. 12. 1938

106 ÖStA AVA, Reichsstatthalter III, Karton 7696, RSt III 76.046/39.

falschen Papieren der Verfolgung zu entgehen. In Wien überlebten etwa 400 Personen jüdischer Herkunft als so genannte „U-Boote“. ¹⁰⁷ Unschätzbar wichtig waren in einer solchen Situation die Hilfe „arischer“ Freunde und mehrere Unterbringungsmöglichkeiten, um die Gefahr des „Auffliegens“ geringer zu halten. Ohne diese Voraussetzungen war ein „Abtauchen“ kaum möglich. Genaue Zahlen zu eruieren ist schwierig, lediglich von der Gestapo aufgegriffene „U-Boote“ werden in deren Tagesberichten erwähnt. Auch in Gerichtsverfahren gegen Gestapobeamte nach Kriegsende wurden Untergetauchte erwähnt, freilich ohne sie statistisch zu erfassen. ¹⁰⁸

„Die Befürsorgung der sogenannten ‚U-Boote‘ war eine /.../ wichtige Aufgabe für mich. Eine größere Anzahl von Menschen hat als ‚Unterseeboot‘ in Wien gelebt. Sie waren bei Ariern irgendwo versteckt. Sie sind aber auch zu mir in die Kultusgemeinde gekommen. Einige ‚U-Boote‘ haben sich nicht getraut, auf die Straße zu gehen, sind ununterbrochen in der Wohnung oder in einem Keller oder in einem kleinen Zimmerl versteckt gewesen. Einige Male bin ich zu einem ‚U-Boot‘, zu Frau Helene Bock, in den 14. Bezirk/ Flötzersteig gefahren. Die Dame hat im Keller eines kleinen Häuschens ein winziges Zimmer eingerichtet gehabt und war von 1942–1945 dort unten versteckt, ohne jemals auf die Gasse gegangen zu sein. Aber es hat auch ‚U-Boote‘ gegeben, die sich frei bewegt haben. Ein ‚U-Boot‘, das leider heute nicht mehr lebt, Herr Jakob Passweg, hat uns jeden Tag berichtet, was die ausländischen Sender gemeldet haben. Die Hauptsache war, dass ich den ‚Unterseebooten‘ Lebensmittelmarken gegeben habe, da musste ich besonders vorsichtig sein, da habe ich immer den Stern herunternehmen müssen und habe nie mit irgendeinem Gepäck gehen dürfen. Ich trug nur eine Handtasche bei mir, in der ich sehr viele Lebensmittelmarken hatte, die ich von Nichtjuden bekommen habe und nicht hätte besitzen dürfen. Ich habe in Wien ca. 30 ‚U-Boote‘ betreut, unter ihnen waren Studenten, Angestellte, Arbeiter und Geschäftsleute. Es waren Männer und Frauen.“ ¹⁰⁹

107 Gwyn C. Moser: Jewish U-Boote in Austria 1938–1945, in: Simon Wiesenthal: Center Annual, Volume 2, 1985, S. 54. Siehe weiters dazu auch: Erika Weinzierl: Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938–1945. Graz-Wien 1985. Brigitte Ungar-Klein arbeitet derzeit an einer Dissertation zum Thema „U-Boot“.

108 Vgl. Herbert Exenberger, S. 81 ff.

109 Franz Löw, in: Jüdische Schicksale, S. 192 f.

2.3.1.1 Valerie und Kitty Fröhlich, Ignaz Kohn – zwei Fallbeispiele

Valerie Fröhlich, Kunstgewerblerin, wurde als Valerie Huschak am 15. Oktober 1904 in Wien geboren. Kitty Fröhlich, die Tochter, wurde am 29. Mai 1925 geboren und war Artistin. Die Wohnung des Ehepaars Fröhlich in der Sechsschimmelgasse 19/2/7 wurde per 1. August 1938 gekündigt. Alois Fröhlich, der Hauptmieter, war mit einer Jüdin verheiratet, und „Mischehen“ waren in Wohnhäusern selten geduldet. Valerie und Kitty überlebten den Holocaust in Arbeitslagern und in Haft, zum Teil aber auch als so genannte „U-Boote“, also im Untergrund versteckt.¹¹⁰ In einer eidesstattlichen Erklärung gibt Valerie Fröhlich an, eine Zeit lang in Kaltenleutgeben bei Frau Maria Löpper als „U-Boot“ versteckt gewesen zu sein.¹¹¹

Ignaz Kohn, geboren am 28. Mai 1883, von Beruf Bankangestellter, war in der Leopoldstadt Mitglied der Revolutionären Sozialisten, die sich nach dem Ende des Bürgerkrieges im Februar 1934 aus Enttäuschung von der Sozialdemokratie abgewandt hatten. Ignaz Kohn lebte ebenfalls als „U-Boot“ in Wien. Von 14. September 1938 bis 14. Februar 1939 war er in Dachau inhaftiert und verlor seine Wohnung in der Wohlmutstraße 14. Am 22. November 1938 ließ die delogierende Behörde (Gemeinde Wien) 116 Reichsmark an die Vollzugsabteilung des Amtsgerichtes Leopoldstadt überweisen, das die Exekution vorgenommen hatte. Es gelang Kohn, sich falsche Papiere zu beschaffen und damit die Behörden irrezuführen. So überlebte er den Holocaust im Untergrund.¹¹²

2.3.2 „Mieter befindet sich zur Zeit in Haft“

Gekündigt wurden auch Mieter und Mieterinnen, die sich zum Zeitpunkt der Zustellung des Kündigungsschreibens bereits in Haft oder im Konzentrationslager befanden:

2.3.2.1 Rudolf Biach – ein Fallbeispiel

Am 23. Juli 1938 verfasste die Ehefrau von Rudolf Biach ein Schreiben an Bürckel mit der Bitte, die bevorstehende Wohnungsräumung aufzuhe-

110 Vgl. Exenberger, S. 86.

111 IX. Bezirk, DÖW, KZ-Verband Akten 20100/2808.

112 II. Bezirk, DÖW, KZ-Verband Akten 20100/5912. MA 52. II Kt. 8/38.

ben, da sie „arischer“ Abstammung sei. Ihr jüdischer Mann Rudolf, der Hauptmieter der Gemeindewohnung Vorgartenstraße 142/1/13 gewesen war, befand sich zu dieser Zeit bereits im Konzentrationslager Dachau in „Schutzhaft“. Die Ehefrau, die ihren Brief mit „Heil Hitler“ beendete, nahm Bezug auf ein laufendes Scheidungsverfahren und bat, die Wohnung behalten zu dürfen, da ihr Mann sie nicht mehr betreten werde. Das konnte Rudolf Biach, geboren am 6. Juni 1894 und Chauffeur von Beruf, auch gar nicht mehr: Am 31. Mai 1938 war er in Dachau registriert worden und am 21. März 1941 im KZ Buchenwald gestorben. Die Kündigung gegen Barbara Biach wurde am 9. August 1938 aufgehoben.¹¹³

2.3.2.2 *Paul Neurath – ein Fallbeispiel*

Einer der ersten Gemeindebaumieter, die deportiert wurden, war der Soziologe Dr. Paul Neurath, wohnhaft in der Penzingerstraße 138–140/1/3 (Einzelraum), geboren am 12. September 1911 in Wien als Sohn des prominenten Philosophen und Soziologen Otto Neurath. Zusammen mit bekannten Politikern wie etwa Leopold Figl, Franz Olah oder Viktor Matejka deportierten die Nationalsozialisten Neurath bereits mit dem ersten Transport, dem so genannten „Prominententransport“ am 1. April 1938 nach Dachau. Aus Dachau, Block VI, Stube 2, stellte Neurath am 23. Juli 1938 für Lucie Bloch eine Generalvollmacht für sämtliche Rechtsangelegenheiten – inklusive der Wohnungskündigung – aus.¹¹⁴ Im September 1938 wurde er von Dachau nach Buchenwald überstellt und 1939 entlassen. Er flüchtete dann über Schweden in die USA.

2.3.2.3 *Richard Fleischmann – ein Fallbeispiel*

Richard Fleischmann, von Beruf Zahntechniker, wurde aus seiner Wohnung in der Penzingerstraße 33/8/8 gekündigt – zu einer Zeit, als er im Polizeigefangenenhaus in der Hahngasse 10 (Wien Alsergrund) in „Schutzhaft“ festgehalten wurde. Richard Fleischmann beging am 10. November

113 DÖW, Bestand „Arisierungen“ von Gemeindewohnungen in Wien, Aktenzahl II D 11/38 HM.

114 Aktenzahl XIII AE 1/38 HM. Vgl. auch: Paul Neurath: Wissenschaftliche Emigration und Remigration, in: Friedrich Stadler (Hg.): Vertriebene Vernunft 1. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft 1930–1940. Wien-München 1987, S. 513 ff.

1938 – also unmittelbar nach dem Novemberpogrom – Selbstmord. Zwei Tage nach Fleischmanns Verzweiflungstat wurde seine Wohnung polizeilich versiegelt. Am 8. Dezember 1938 schrieb die MA 21 an das für solche Fälle zuständige Amtsgericht Hietzing: „Da die gekündigte Partei Richard Fleischmann am 10.11.38 gestorben und die gekündigte Wohnung gerichtlich gesperrt ist, stellt die kündigende Partei zur Ermöglichung der zwangsweisen Räumung der gekündigten Wohnung den Antrag in dieser Rechtssache einen Abhandlungsberater zu bestellen und ihr den oben zitierten Räumungsbeschluß ebenfalls zuzustellen.“¹¹⁵

2.3.3 Umsiedlungsaktionen in Wiener Barackenlager

Die Delogierungen bedeuteten ein großes soziales Problem. Die Spur des Holocaust führt nicht direkt von den Wohnungskündigungen zu den Vernichtungslagern, sondern über Umwege. Den gekündigten Mietern musste zunächst eine Alternative zur Verfügung gestellt werden, eine provisorische Bleibe.

Gleichzeitig mit den „Arisierungen“ von Wohnungen entstanden Quasi-Ghettos entlang des Donaukanals, vor allem in der Leopoldstadt, da sich hier die meisten großen Sammelwohnungen und Sammellager für delogierte jüdische Mieterinnen und Mieter befanden. Im Oktober 1939 lebten in Wien noch rund 92.000 Juden, die meisten davon nunmehr in solchen ghettoähnlichen Umständen. Gegen diese Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung lief nun die nichtjüdische Bevölkerung Sturm, sie wollten die vielen zwangsweise angesiedelten Juden wieder abgeschoben sehen und so wurden früh Pläne zur Umsiedlung in Lager entwickelt. Der Leiter der Vermögensverkehrsstelle, Walter Rafelsberger, kam etwa bereits im Oktober 1938 auf die Idee, in der Nähe Wiens Barackenlager zu errichten und die Wiener Juden dorthin abzuschieben. Geplant waren von der Wiener Stadtverwaltung Lager, in denen die Häftlinge zur Zwangsarbeit herangezogen werden sollten. Nichtarbeitsfähige sollten durch die harten Lebensbedingungen schließlich dem Tod durch Verhungern und Erschöpfung preisgegeben werden. Im Sommer 1939 wurden erste Pläne gemacht, wie man die österreichischen Juden und Jüdinnen in Barackenlagern unter-

115 DÖW, Bestand „Arisierungen“ von Gemeindewohnungen in Wien, Aktenzahl XIII B 17/38 HM.

bringen könne. Wenig später konkretisierten sich diese Pläne – erste Kostenschätzungen wurden vorlegt. Pro Lager wurden die Errichtungskosten mit 3 Millionen Reichsmark beziffert, die laufenden Betriebskosten wurden mit 1,50 Reichsmark pro Person am Tag geschätzt, die aus dem „noch vorhandenen Judenvermögen“ bezahlt werden sollten.¹¹⁶

So wurde etwa für die „Schaffung eines Barackenlagers für 6.000 Juden bei familienmäßiger Unterbringung“¹¹⁷ in Gänserndorf ein Gutachten angefertigt. Zwei Gründe sprachen gegen die Errichtung: Erstens: „Schon die grosse Ansammlung von Nichtariern in unmittelbarem Anschluss an eine grössere Ortschaft dürfte sich bei der beabsichtigten Isolierung nicht als empfehlenswert erweisen.“¹¹⁸ Und zweitens waren die infrastrukturellen Verhältnisse (Grundwasser, Entsorgung usw.) derart schlecht, dass von der Errichtung Abstand genommen wurde.

Die entstandenen Barackenwohnungen in Simmering, Hasenleitingasse 6–8, und Penzing, Linzerstraße 299 (heute Hugo-Breitner-Hof), waren zunächst als Kriegsspitäler verwendet worden, bevor nach dem Ersten Weltkrieg kinderreiche und arme Familien in ihnen wohnten. Die Notlage der meisten der hier untergebrachten Mieter veranlasste den Wiener Sozialreferenten der Vaterländischen Front am 21. Februar 1938, einen Brief an Bürgermeister Richard Schmitz zu schreiben, in dem er unter anderem feststellte: „Im Barackenlager sind insgesamt 320 ordentliche Mieter und ungefähr 30 Parteien, die schon jahrelang dort wohnen, ohne Zins zu bezahlen und daher in keinem ordentlichen Mietverhältnis stehen. Gerade diese Parteien sind die Bedürftigsten unter samt und sonders vorwiegend armen Barackenbewohnern. /.../ Die soziale und sittliche Not ist sehr groß – so gibt es Zinsschulden, die bis zu S 700,– betragen und daher auch bereits laufende Delogierungen – insbesondere ist die Stimmung der Mieter deshalb gedrückt, weil die Barackenbewohner unter dem Schimpf, ‚Bewohner des Zigeunerndorfes‘ zu sein, in der ganzen Gegend verächtlich behandelt werden.“¹¹⁹

116 Schaffung eines Barackenlagers für 6.000 Juden bei familienmäßiger Unterbringung. ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie, Mappe 2315/6, Kt. 152 Bl. 150.

117 Bl 150 f.

118 Bl 150 f.

119 Exenberger, S. 101.

Nachdem viele gekündigte Juden und Jüdinnen nicht wussten, wohin sie mangels Geld und Verbindungen ziehen sollten, erschienen ihnen die Barackenwohnungen als letzter Ausweg, zumindest über die kalten Wintermonate ein Dach über dem Kopf zu haben. Auch die nationalsozialistischen Behörden hatten Interesse an einer Internierung in Massenlagern. „Ich habe den Parteigenossen Dr. Becker von meiner Dienststelle beauftragt, die Frage der Judenumsiedlung in Wien zu prüfen. Dabei soll insbesondere die Frage einer grosszügigen Internierung in Massenlagern untersucht und festgestellt werden, wie sich die Maßnahme auf den Wohnungsmarkt auswirkt.“¹²⁰ Die Schwierigkeit, diese prekäre Situation zu meistern, geht aus den Wochenberichten der IKG hervor, die immer wieder darauf hinweist, dass in Wien viele Juden in Räumlichkeiten ohne Beheizungsmöglichkeit untergebracht waren. Aber nicht alle, die um eine Barackenwohnung angesucht hatten, erhielten auch eine. Zum Teil waren die Wohnungen in derart desolatem Zustand, dass sich potenzielle Neumieter weigerten, dort einzuziehen. Sie begründeten ihre Ablehnung mit Baufälligkeit und zu geringer Größe. Grassierende und damals immer noch nicht ausgestorbene Seuchen und Infektionskrankheiten, wie die Tuberkulose, wirkten sich bei solchen Wohnverhältnissen verheerend aus.

Für jene Gekündigten, die für die Zuweisung einer Ersatzwohnung in einem Altbau oder einer Baracke vorgemerkt waren, wurde ein Formblatt angelegt. Der Beamte, der die Kündigung bearbeitete, fügte dann noch die Daten des Mieters bei. Gründe für den Erhalt einer solchen Ersatzwohnung waren etwa: Kriegsinvalidität, die „nichtarische“ Abstammung eines Ehepartners, Frontsoldat oder die Zahl der Familienmitglieder. Bereits ab Mitte Oktober 1938 gab es keine freien Barackenwohnungen mehr. Die umgesiedelten Familien kamen aus vielen Wiener Bezirken nach Hasenleiten, wo sie in großer Not leben mussten; Unterstützung erhielten sie durch monatliche kleine Geldbeträge oder Lebensmittelpakete der IKG. Der abbruchreife Zustand der Baracken erschwerte die Situation noch zusätzlich. Die Fürsorge-Zentrale der Kultusgemeinde kam nach einer Erhebung der Lebensumstände in der Hasenleiten zu folgendem Schluss: „Eine Anzahl jüdischer Familien wurden nach den Delogierungen aus Gemeindebauten in den Simmeringer Baracken untergebracht, die sich, wie wir erfahren, in

120 ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie, Mappe 2315/6, Kt. 152, Bl. 192.

vollkommen unbewohnbarem Zustand befinden. So fehlen unter anderem Fenster samt Rahmen, Türen, Schlösser, und die sanitären Anlagen sind unbenützbar. Auch die Ungezieferplage ist unerträglich. Da bei kalter Witterung ein Weiterverbleiben dieser Familien in den Baracken fast ausgeschlossen ist, wird gebeten, ein Mindestmaß an Wohnlichkeit zu ermöglichen. Es ist äußerst dringend, die Baracken in bewohnbaren Zustand zu setzen oder den Familien andere Wohnungen zuzuweisen.“¹²¹

Diese Bitte blieb ungehört. Nach dem Novemberpogrom 1938 wurden mehrere der neuen Bewohner in das Konzentrationslager Dachau deportiert. Bis 1943 gelang es noch einzelnen jüdischen Bewohnern, in der Hasenleiten zu überleben. Doch im November 1943 meldete der zuständige Hausinspektor Kreci seiner Dienststelle: „Jüdische Mieter gibt es keine mehr im Barackenlager.“¹²²

Unter den etwa 3.500 Bewohnern des Barackenlagers Hasenleiten waren auch einige jüdische Familien, darunter die Familien Knapp, Schwarz, Mayer, Libochwitz oder Mucznik, die schon vor 1938 dort gelebt hatten. Zwei Söhne David und Berta Knapps wurden am 26. August 1940 wegen „Arbeitsverweigerung“ festgenommen. Die beiden Brüder wurden zuerst nach Dachau, dann nach Buchenwald deportiert, wo sie im 19. bzw. 22. Lebensjahr starben. Der Kolporteur Moses Goldberger, der mit Frau und Tochter in Baracke 6 wohnte, wurde vom Sammellager in der Kleinen Sperlgasse am 26. Februar 1941 nach Opole deportiert.¹²³ 1938 fiel die Siedlung den Nationalsozialisten als Übergangslösung für die zwangsausquartierten Juden ins Auge. Zugleich mit der Umsiedlung von jüdischen Gemeindebaumietern in die Hasenleiten-siedlung sollten die dort ansässigen Bewohner auf ganz Wien verteilt werden, mit dem Hintergedanken, die als politisch unzuverlässig geltenden Siedler zu zerstreuen. Ende 1938 standen noch 34 Baracken, der Rest wurde durch Neubauten mit Mindeststandardwohnungen ersetzt.

121 Brief der IKG an die Leitung der Magistratsgruppe I vom 26. 10. 1938. DÖW, Bestand Arisierungen in Wiener Gemeindebauten. Mappe Simmeringer Barackenlager Hasenleiten.

122 DÖW, MA 52 D XI 7/1/39.

123 DÖW, Akt 1876, Geheime Staatspolizei. Staatspolizeiliche Leitstelle Wien. Tagesrapport Nr 12, 27.–28. 8. 1940.

Für eine Zinsrückstandsliste der Barackenbewohner in der Linzerstraße – Barackenlager Baumgarten – erhob der Wiener Gaupropagandaleiter der NSDAP im Mai 1938 politische, soziale und gesundheitliche Daten der betroffenen Mieter. Darunter finden wir die jüdischen Familien Cohn, Zochi und Eibschütz. Der kommissarische Verwalter der „arisierten“ Holzhandelsgesellschaft Eibschütz & Co., der drei Räume in der Baracke 45 benützte, kündigte diese Räume Ende Dezember 1938. Diese Lokalitäten wurden ab 1. Jänner 1939 von der Deutschen Arbeitsfront (DAF), Ortsverwaltung Alt-Baumgarten gemietet.

2.3.4 Die Einweisung in Sammelwohnungen

Im Zuge der Wohnungs-„Arisierungen“ fanden Umschichtungen größten Ausmaßes statt. Zunächst musste für die Gekündigten eine neue, wenn auch provisorische Bleibe gefunden werden. Und aus den Sammelwohnungen und Sammelagern wurden Juden und Jüdinnen direkt zu den Bahnhöfen verbracht, wo die Deportationszüge warteten. „Die Juden, welche in die Transporte eingereiht werden, werden dem Sammelager in Wien II, Castellezgasse 35 überstellt.“¹²⁴ Auch in der Kenyongasse 4 im 7. Wiener Gemeindebezirk im Mutterhaus der Kongregation der Töchter des Göttlichen Heilands, nahe dem Westbahnhof, befand sich ein Sammelager: „In den ersten Gebäuden Kenyongasse 4 sind verschiedene Einquartierungen gewesen: Bessarabier, verschiedene Heeresgruppen, Heeresschulen, das hat immer gewechselt. Innerhalb dieser Einquartierungen waren auch eine zeitlang Juden einquartiert: Das war das Sammelager! /.../ Die, die da eingeliefert worden sind, haben ein Martyrium mitgemacht. Es war hermetisch verschlossen. Ich hab damals im Exerzitienhaus gewohnt, aber es gibt eine Tür und da hat man schon Kommandos gehört. /.../ Der Abtransport war Kenyongasse 4. Es ist nicht darüber gesprochen worden.“¹²⁵

124 Schnellbrief der Gaugeschäftsführer an alle Kreisleiter des Gaus Wien ohne Datum, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien/Arbeiterkammer/Tagblattarchiv, Mappe 296, Judentum in Wien 1938–1945

125 „Verfolgung, Widerstand, Vernichtung“. Ausstellungskatalog zur Ausstellung im Bezirksmuseum Wien 7. Wien 1989, S. 6.

Größere Wohnungen, zumeist ebenso in jüdischem Besitz oder von Juden gemietet, boten sich als Unterkunft an. „Im Zuge der vom Wohnungsamt durchgeführten Judenumsiedlungsaktionen wurden in vielen Fällen mehrere Familien in einem Raum untergebracht, wobei dessen Beschaffenheit und Fassungsvermögen nicht immer berücksichtigt wurde. Sehr viele Personen, vor allem aber Kinder, sind daher in Räumen untergebracht, die den gesundheitlichen Anforderungen in keiner Weise entsprechen. Die Israel. Kultusgemeinde Wien hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Zustand sowohl für die Betroffenen als auch für ihre Umgebung in sanitärer Beziehung eine Gefahr bedeutet.“¹²⁶ Die „Judenumsiedlung“ sollte schnell gehen und keine Mühe machen. In einem Schreiben der Verwaltung der Stadt Wien, Wohnungsamt, an die Gestapo vom Oktober 1939 ist zu lesen: „Hiemit ersuchen wir die Geheime Staatspolizei, bei den Umsiedlungen der Juden in Wien einschneidend einzugreifen. Die Juden erschweren die Arbeit bei den Behörden derart durch ihr freches Auftreten, ferner erklären sie sich angeblich bereit, ihre Wohnungen zu einem bestimmten Termin freizumachen, lassen sich eine Zuweisung für eine andere Wohngelegenheit ausstellen und ist der Termin herangekommen, so ziehen sie nicht aus mit der Begründung, durch Krankheit oder finanzielle Schwierigkeiten verhindert zu sein die Wohnung räumen zu können.“¹²⁷ Eine schnelle Lösung des „Judenproblems“ wurde gefordert.

Andererseits berichtete die Kultusgemeinde über die Vorgänge bei den Einweisungen und die katastrophalen Wohnverhältnisse:

„Im Anschluss daran gestattet sich die Israel. Kultusgemeinde Wien durch Anführung vierer, aus der Reihe der auf Grund der von einzelnen Parteien gemachten Angaben und der von Organen der Israel. Kultusgemeinde Wien gepflogenen Erhebungen, festgestellter Fälle ihre Bitte, die Durchführungsart in Bezug auf die Zuweisung von Ersatzunterkünften ändern zu wollen, neuerlich zu begründen:

- a) Wien 20, Württemberggasse 3/4, ein Zimmer, bewohnt von 2 Personen, Frau herzleidend, Knochenerweichung, verrichtet Notdurft im Zimmer, fast schlaflos,
neu eingewiesen: Frau mit 12jährigem Kinde

126 Josef Löwenherz an den Polizeipräsidenten, 17. 5. 1940, CAHJP, A/W 165,5, 148–149.

127 ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie, Mappe 2315/ 6, Kt. 152, Bl. 254.

- b) Wien 20, Klosterneuburgerstrasse 32/1a, Winkelwerk von Einzelgängen, kein Wohnzimmer, durchnässt, teilweise Schimmel an den Wänden, kein Gas, kein elektrisches Licht, von 2 Personen bewohnt,
neu eingewiesen: 6 Personen
- c) Wien 20, Klosterneuburgerstrasse 32/19, ein Zimmer. 12 m² Flächenmass, bewohnt von 2 Personen,
neu eingewiesen: 3 Personen
- d) Wien 2, Flossgasse 6/2, ein Zimmer, bewohnt von einem Ehepaar, dem Manne fehlen beide Beine,
neu eingewiesen: 3 Personen, da keine Kriegsinvalidität vorliegt
- e) Wien 2, Flossgasse 6/5, ein Kabinett, 9 m² Flächenmass, bewohnt von 3 Personen, darunter ein Lungenkranker, kein Platz zum Aufstellen einer weiteren Bettstelle
neu eingewiesen: 1 Person

Abschließend wird bemerkt, dass, laut den der Israel. Kultusgemeinde Wien zugekommenen Mitteilungen, in mehreren Fällen die in einem Raume eingewiesenen Parteien aus Platzmangel nur abwechselnd schlafen sollen.

Es wird daher gebeten, bei den zuständigen Behörden die Aufstellung von Richtlinien erwirken zu wollen, welche Zuweisungen der angeführten Art unmöglich machen.“¹²⁸

Betreffend die Organisation der „Judenumsiedlung“ und Einweisung in Sammelwohnungen, erging am 24. September 1940 ein Schreiben des stellvertretenden Gauleiters Scharitzer:

„Angesichts der brennenden Wohnungsnot wünscht der Reichsleiter die sofortige Wiederaufnahme einer planvollen und durchgreifenden Judenumsiedlung. Der Partei obliegt dabei die Feststellung der freizumachenden jüdischen Wohnungen und die Ausarbeitung von Vorschlägen, wohin die aus den freigemachten Wohnungen entfernten Personen eingewiesen werden. Die Vergebung der freigewordenen Wohnungen, ebenso wie die Umsiedlung der jüdischen Haushalte, obliegt allein dem Wohnungsamt. Die Partei hat folgenden Aufgaben somit durchzuführen:

128 50. Wochenbericht der Israel. Kultusgemeinde Wien dtdto. 10. 12. 1940, hier zitiert nach: Bundesarchiv, Abt. Potsdam, Zentrales Parteiarchiv der SED, Reichsicherheitshauptamt Abt. IV, SignP St. 3 490/I.

1. Die Kreisleiter lassen durch ihre Ortsgruppenleiter sämtliche in ihrem Gebiet vorhandenen jüdischen Wohnungen erheben. Als jüdisch gilt eine Wohnung dann, wenn sie im Besitz eines jüdischen Haushaltes ist. Die jüdischen Haushalte werden nach dem Rundschreiben 125/40 vom 31. Jänner 1940 des Gaugeschäftsführers Pg. Laube aufgestellten Tabelle festgestellt. Der Haushalt ist jüdisch, wenn dem Haushaltsvorstand bzw bei dessen Fehlen der Frau auf der Lebensmittelkarte das J zukommt.

Unter diesen somit erstellten jüdischen Wohnungen werden durch den Ortsgruppenleiter diejenigen ausgesucht und in einer eigenen Liste festgehalten, die eine weitere Einweisung von Personen zulassen. Dabei ist die Zahl der Personen anzugeben, die im höchsten Fall dorthin eingewiesen werden können. Es ist darauf zu achten, daß keine Seuchen oder sonstigen Gefahren durch Überfüllung auftreten können. Insbesondere ist das Vorhandensein von Kochgelegenheiten und Aborten zu berücksichtigen.

2. Die Ortsgruppenleiter schlagen weiter vor, welche jüdische Wohnungen durch die Auffüllung der in Punkt 2 festgestellten Wohnräume frei werden könnten.“¹²⁹

2.3.4.1 Lotte Freiburger – ein Fallbeispiel

Lotte Freiburger, geboren 1923 Wien, berichtet:

„Wir wohnten im 12. Bezirk, in der Ruckergasse. Wir waren die einzigen Juden in dem Haus. Die Hausbesorgerin war uns schon vor 1938 gut gesonnen gewesen, sie war von meinen Eltern des öfteren mit Kinderkleidung und Geld beschenkt worden. Die Einstellung uns gegenüber änderte sich am 13. März 1938. Sie bot im Wirtshaus einem Nazifreund unsere Wohnung an, wir mußten innerhalb weniger Tage die Wohnung räumen. Die Zeit der Wohngemeinschaften begann. Eine jüdische Familie – ein Zimmer. Wir zogen zu einer Schwester meines Vaters in den 9. Bezirk, in die Grünentorgasse. Den Großteil der Möbel stellte meine Mutter auf ihren Namen bei einem Spediteur ein. Das Möbellager wurde nach dem Krieg geplündert, und wir verloren alles.“¹³⁰

129 Rundschreiben 174.40 vom 24. 9. 1940 der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gauleitung Wien, Stellvertretender Gauleiter. DÖW Akt 1456, Originalbriefe über die Judenverfolgungen in Wien in der Zeit von 1939–1943.

130 Jüdische Schicksale, S. 199.

2.3.4.2 Ernest Schindler – ein Fallbeispiel

Auch Ernest Schindler, geboren am 5. Jänner 1925, erinnert sich, auf engstem Raum mit vielen Menschen gelebt zu haben:

„Nachdem wir 1939 aus unserer Wohnung ausziehen mußten, sind wir in die Sterngasse (1. Bezirk) gezogen – in ein Zimmer. Wir waren 13 Personen in der Wohnung. In unserem Zimmer waren wir zu viert. In der Wohnung waren der Ing. Kornfeld mit Frau und Schwiegermutter, drei Personen. Weiters die Schiffer, das waren Mutter, Tochter und Großmutter, auch drei, im Kabinett waren zwei Schwestern namens Becher, und in der Speis war die ursprüngliche Wohnungseigentümerin. Die Speis war ein fast dreieckiger Raum, wo vor vielen Jahrzehnten ein Stück Mauer weggenommen wurde, so daß wenigstens ein Bett hineinpaßte. So waren wir 13 Personen. Im Lauf der Zeit wurden dann halt alle ‚evakuiert‘.“¹³¹

2.3.4.3 Rosa Müller – ein Fallbeispiel

Und Rosa Müller, geb. Juni 1899 in Wien, erzählt:

„Eines Tages, im Frühjahr 1938, da hab ich noch in Kagran gewohnt, ich bin erst im Juni 1938 übersiedelt, bin in die Stadt gefahren wegen einer Wohnung. Ich habe schon die Kündigung gehabt und mußte mit meinem gelähmten Mann aus dem Gemeindebau raus. Beim Zurückfahren muß ein Straßenbahner erkannt haben, daß ich Jüdin bin. Bei meiner Haltestelle haben die Leute schon gerieben. Er hat zu mir gesagt: ‚Nicht wahr, Sie wollen bis zur Endstation?‘ Ich habe sofort kapiert. /.../ Ende Juli 1938 habe ich ausziehen müssen aus der Gemeindewohnung. Jetzt bin ich alle Tage hinein gefahren in die Leopoldstadt, um eine Wohnung zu suchen. Mit einem älteren Ehepaar, das ich gekannt habe, haben wir zusammen eine Wohnung genommen. Ich ein Zimmer, ein Durchgangszimmer, und sie das zweite. Wasservogel haben sie geheißen, ein altes Ehepaar. /.../ Ich habe dann die Wohnung im 2. Bezirk behalten. Wenn ausgehoben worden ist, ist die Straße abgesperrt worden, und die SS ist mit dem Wagen zum Hausbesorger gefahren: ‚Wo wohnen die Juden?‘ Na, und da sind sie rausgekommen und haben die Leute geholt. Ich hab einen ‚Schutzzettel‘ gehabt, durfte aber nichts reden. Den Zettel habe ich am Kasten angepickt gehabt. Wenn die reingekommen sind, hat es geheißen: ‚Du gehst, du bleibst, du gehst, du bleibst.‘ Alle Juden im Haus sind geholt worden.“¹³²

131 S. 278 f.

132 S. 250 f.

2.3.4.4 Ruth Klüger – ein Fallbeispiel

Ruth Klüger, Professorin an der University of California, wurde 1931 in Wien geboren, sie lebte im 7. Bezirk und wuchs in einem bürgerlichen Milieu auf.

„Meine ersten zwei Wohnungen waren helle Wohnungen. Als wir aus Hietzing wegmussten, sind wir nacheinander in zwei andere gezogen, dunkle Wohnungen, die wir mit ein oder zwei anderen jüdischen Familien teilten. Meine Mutter und ich bewohnten zusammen ein kleines Zimmer, das nur von einem Lichthof erhellt war. /.../ Es gab Wanzen. Man drehte das Licht ab und stellte sich vor, dass die Wanzen jetzt aus den Matratzen herauskriechen. Dann wird man gebissen, dreht das Licht an und jammert laut, weil dieses widerliche Ungeziefer tatsächlich im Bett herumläuft. /.../ Und irgendwann wurde es aussichtslos. Sie hielt sich dann, solange sie konnte, in Wien./.../ Wir sind aus Wien so ziemlich mit dem letzten Transport verschickt worden, mit dem „Spitalstransport“, im September 1942.“¹³³ Ruth Klüger und ihre Mutter wurden nach Theresienstadt, Auschwitz-Birkenau und Christianstadt deportiert. Nach dem Holocaust emigrierte sie in die USA.

2.4 Zahl der „arisierten“ Mietwohnungen

Über die Geschwindigkeit und die Art der „Arisierungen“ („wilde Arisierung“, Kündigung etc.) der jüdischen Wohnungen in Wien differieren die Angaben wie bereits Gerhard Botz in seiner Arbeit feststellt.¹³⁴ In einem Schreiben des Vizebürgermeisters Kozich Mitte April 1939 schätzte dieser die „arisierten“ Wohnungen wie folgt: „Von den in Wien vorhanden gewesen ca. 70.000 jüdischen Wohnungen gelangten bisher ungefähr 50 % an Arier zur Vermietung. Aber auch das Freiwerden der noch übrigen Judenwohnungen wird die Wohnungsnot in Wien nicht wesentlich zu lindern in der Lage sein.“¹³⁵ Dies würde bedeuten, dass ausgehend von der Zahl 70.000 bereits 35.000 Wohnungen vor der Aufhebung des Kündigungsschutzes für jüdische Mieter und Mieterinnen „arisiert“ worden

¹³³ Klüger, S. 61 ff.

¹³⁴ Botz, Wohnungspolitik, S. 60 f.

¹³⁵ Schreiben Kozichs vom 14. 4. 1939 an die Kanzlei des Führers der NSDAP, ÖStA AdR, „Bürkel“/Materie, Mappe 2315/ 7, Kt. 152, Bl. 22 f.

waren. In der „Denkschrift über Judenumsiedlung und Wohnungsbedarf in Wien“ wird für den 12. Oktober 1939 festgestellt: „Nach dem Ergebnis der von der NSDAP im Dezember 1938 veranstalteten Zählung der Judenwohnungen müssten, wenn man die durch die Judenumsiedlungsaktion freigemachten etwa 6.000 Wohnungen abzieht, noch rund 18.000 Judenwohnungen vorhanden sein. Da jedoch 1) das Zählungsergebnis in mehrfacher Hinsicht mangelhaft war, 2) inzwischen zahlreiche Privatisierungen stattgefunden haben, so wird man vorsichtigerweise den Bestand an Judenwohnungen auf höchstens 12.–14.000 schätzen können.“¹³⁶ Unter Privatisierung wird hier die „private Arisierung von Judenwohnungen“ verstanden. Die vom Gauorganisationsamt der NSDAP in Gemeinschaft mit der Wohnwirtschaftsstelle im Mai 1939 erhobene Zahl der jüdischen Wohnungen von 26.000 weist folgende Verteilung auf Groß-, Mittel-, und Kleinwohnungen auf:

- 1) Wohnungen bis einschließlich 1 ½ Zimmer 10.000
- 2) Wohnungen von 2 Zimmern bis einschließlich 3 ½ Zimmer 12.500
- 3) Wohnungen über 3 ½ Zimmer 3.500¹³⁷

Geht man davon aus, dass die Zahl 26.000 Wohnungen stimmt und zieht dazu den Stand der jüdischen Bevölkerung am 18. Mai 1939 in Wien (81.371 Juden und Jüdinnen¹³⁸) – also im Erhebungszeitraum – heran, so ergibt sich folgendes Bild: Die Wohnungen müssten demgemäß eine durchschnittliche Belegsdichte von 3,12 Personen aufweisen. Dieser Durchschnitt liegt über den oben erwähnten 2,7 und kann ein Hinweis auf die bereits erfolgte Zusammenlegung in so genannten Sammelwohnungen sein. Die Zahl 26.000 Wohnungen erscheint also in Abstimmung mit der jüdischen Bevölkerung plausibel und ist eher auf Grund einer höheren Belegsdichte noch niedriger anzunehmen. Das bedeutet, dass zwischen März 1938 und Mai 1939, also innerhalb von 14 Monaten, rund 44.000 Wohnungen „arisiert“ wurden, alle, bevor der Kündigungsschutz für jü-

136 Auszug aus der Denkschrift über Judenumsiedlung und Wohnungsbedarf in Wien, Verfasser Eugen Becker (Referent im Wohnungsamt), ÖStA AdR, „Bürckel“/Materie, Mappe 2315/6, Kt. 152, Bl. 74.

137 Bl. 87.

138 Moser, S. 37.

dische Mieter in „arischen“ Häusern aufgehoben wurde. Botz schätzt in seiner Untersuchung die „wilden Arisierungen“ bis Ende 1939 auf 45.000 bis 48.000 Wohnungen.¹³⁹ In Wien wurden rund 2.000 jüdische Gemeindefwohnungen „arisiert“.¹⁴⁰ Die weiteren „Arisierungen“ der Wohnungen, die zahlreichen Wohnungswechsel von einer größeren in eine kleinere, mit anderen Familien zusammen auf engstem Raum, die Einweisungen in Sammelwohnungen oder Wohnbaracken und schließlich als letzte Station die Überstellung in ein Sammellager wie jene in der Castellezgasse 35, in der Kleinen Sperlgasse 2a, in der Malzgasse 16 und nachher in der Malzgasse 7 und der Miesbachgasse 8¹⁴¹ in Wien 2 waren der Beginn der Deportation und Vernichtung. Beginnend im Februar 1941 wurden bis 1945 rund 46.000 Personen nach Minsk, Łódź, Lublin, Riga, Auschwitz, Theresienstadt, Izbica etc. in Massentransporten deportiert.¹⁴² Der Ältestenrat hielt in seinem Jahresbericht für 1943 unter dem Titel Wohnungsräumungen und Umsiedlungen fest: „Im Jahre 1943 wurden 82 Wohnungen geräumt; Hievon sind 24 Sicherstellungen der geräumten Einrichtungsgegenstände im Auftrage der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileistelle Wien, oder der Gerichte durchgeführt worden. Die sichergestellten Gegenstände sind im Depotraum des Aeltestenrates der Juden in Wien untergebracht und entsprechend verwahrt worden. Im gleichen Zeitraum führte der Aeltestenrat 195 Umsiedlungen, betreffen 411 Personen, durch.“¹⁴³

Im Jahr 1944 führte der Ältestenrat mit Bewilligung der Geheimen Staatspolizei die Umsiedlung von 229 Personen durch, und die Abteilung für Wohnungsangelegenheiten und Feststellung der Abstammung war unter anderem auch damit beschäftigt, „die sehr häufig durch das gemeinsame

139 Botz, Wohnungspolitik, S. 61.

140 Exenberger, S. 12.

141 Bericht über die Tätigkeit der IKG-Wien und des Ältestenrates der Juden in Wien im Jahre 1942, The Central Archives for the Disaster and the Heroism Yad-Washem, Jerusalem 030/3, S. 1.

142 Moser, vgl. auch dazu Doron Rabinovici: Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat. Wien 2000, S. 194 ff.

143 Bericht über die Tätigkeit des Ältestenrates der Juden in Wien im Jahre 1943, The Central Archives for the Disaster and the Heroism Yad-Washem, Jerusalem 030/3, S. 1 f; S. 25.

Wohnen unter einem Dache bedingten Zwistigkeiten beizulegen und hat im Laufe des Jahres ungefähr 250 Schlichtungsfälle erledigt“.¹⁴⁴

Am 15. April 1945 lebten 5.512 Juden und Jüdinnen in Wien.

2.5 Die Profiteure

Geschlossene Aktenbestände zum Tatbestand der so genannten „missbräuchlichen Bereicherung“ nach dem § 6 des Kriegsverbrechergesetzes¹⁴⁵ gibt es keine. Daher ist es ein mühsames Unterfangen, aus den Dokumenten, die vor allem im Landesgericht für Strafsachen in Wien lagern, die Geschichte der „Arisierung“ und deren Ahndung, im vorliegenden Fall im Besonderen die Geschichte der „Arisierung“ von Mietwohnungen zu rekonstruieren. In den meisten Fällen stößt man auf den § 6 erst in Zusammenhang mit Anklagen wegen anderer Delikte. Die Aktenbestände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Aufschluss über Wohnungsangelegenheiten geben könnten, dürften skartiert worden sein. Jedenfalls sind sie weder im Österreichischen Staatsarchiv vorhanden noch im Bundesministerium für soziale Verwaltung auffindbar. Hie und da finden sich zufälligerweise Akten im Bestand des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, die zuständigkeitshalber und zur weiteren Veranlassung an das Sozialministerium übermittelt wurden. Es wird der Sachverhalt auf Grund der Darstellung des Einschreiters kurz dargestellt und lediglich die Abgabennachricht vermerkt.¹⁴⁶

Die vorliegenden Quellen entstammen dem Volksgericht Wien und befassen sich mit Verfahren bzw. gerichtlichen Voruntersuchungen nach Verbrechen im Sinne des Verbots- (VG) und des Kriegsverbrechergesetzes (KVG). Dabei handelt es sich sowohl um Vernehmungen Beschuldigter – die mitunter auch freigesprochen wurden – als auch Zeugenprotokolle.

144 Bericht über die Tätigkeit des Ältestenrates der Juden in Wien im Jahre 1944, The Central Archives for the Disaster and the Heroism Yad-Vashem, Jerusalem 030/3, S. 37.

145 StGBI 1945/32.

146 Zum Beispiel ÖStA AdR BMF-VS 1947, Abt. 1, Kt. 20431–21870 Gz 21.746.

2.5.1 Verfahren gegen Paula Arnold und Julia Liebentritt – ein Fallbeispiel

Paula Arnold und ihre Mutter Julia Liebentritt wurden beschuldigt, nach dem „Anschluss“ begonnen zu haben, das mit ihnen im selben Wohnhaus lebende „Mischehepaar“ Karoline und Leo Fürnberg zu drangsalieren und schikanieren. Schließlich ließ sich das Paar scheiden und der jüdische Ehemann zog in eine andere Wohnung, um in Ruhe gelassen zu werden. Die Verfolgungen hörten jedoch nicht auf. So sollen Arnold und Liebentritt Karoline Fürnberg und deren Tochter Ingeborg jedes Mal gestoßen haben, wenn sie ihnen im Stiegenhaus begegneten. Des Weiteren sollen sie Anzeige gegen Leo Fürnberg erstattet haben. Er wurde schließlich 1942 nach Theresienstadt deportiert und ermordet. Am 19. April 1949 wurde das Verfahren gegen die beiden Frauen eingestellt.

Die österreichische Staatspolizei in der Bundespolizeidirektion Wien schickte am 26. September 1947 folgenden Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft:

„Beide Angezeigten sind in der Umgebung ihres Wohnhauses als fanatische Nationalsozialistinnen bekannt, in deren Gegenwart es als sehr gefährlich galt, sich irgendwie abfällig über das NS-Regime zu äußern. /.../ Am 23. Juli 1938 wendet (sich der inzwischen verstorbene Ehemann der Arnold) an das Wohnungsreferat der Kreisleitung III mit der Bitte, die von seiner Frau, Paula Arnold, bei ihrer Tätigkeit als NSV-Blockwalterin der Ortsgruppe „Parkgasse“ festgestellte jüdische Wohnung im Haus Wien 3., Kübeckgasse 15, die von Otto Bardach bewohnt war, für ihn freizumachen. /.../ Bardach musste unter Hinterlassung einiger Möbelstücke die Wohnung binnen kürzester Frist räumen und ist seither nicht mehr gesehen worden.“¹⁴⁷

Auch die erwähnte Familie Fürnberg litt unter den beiden Frauen. Die Tochter des zwangsweise geschiedenen Ehepaares, Ingeborg, schickte am 11. Juni 1945 einen Brief an das Innenministerium. „Ingeborg Fürnberg, geb. 1917 in Wien. Mein Vater, Reg. Rat Leo Fürnberg, geb. 1879 in Linz/Donau, ist Jude und seit 1942 im Konzentrationslager Theresienstadt, von

147 DÖW-Akt, Signatur V 451/1-14, VG Verfahren gegen Paula Arnold und Julia Liebentritt. Schreiben der Polizeidirektion Wien, Abteilung I and die Staatsanwaltschaft Wien vom 26. 9. 1947.

wo er bis heute nicht zurückgekehrt ist. Dies auf Grund einer Anzeige der Frau Liebentritt Lilly und deren Tochter Frau Arnold Paula, beide whft. Wien 3, Kübeckgasse 15. Nicht genug, dass diese beiden meinen Vater am Gewissen haben, lebte ich 7 Jahre in ständiger Angst vor ihnen; wurde von ihnen im Stiegenhaus gestossen und hetzten sie gegen mich und meine Mutter in der Ortsgruppe etc. Und diese illegalen Parteigenossen sind noch immer unsere Nachbarn, führen in einer grossen Wohnung ein beschauliches Dasein und pflegen mit den anderen Nazis, deren es leider sehr viele in unserem Haus gibt, regen Verkehr. /.../ Ich bin nie eine Denunziantin gewesen und es liegt mir fern, andere ins Unglück zu bringen, doch ich will Gerechtigkeit und kann ich als gute Österreicherin nicht zusehen, wie Nazis von amtlicher Stelle in Schutz genommen werden.“¹⁴⁸

Zu diesen Anschuldigungen äusserte sich Paula Arnold:

„Wenn mir vorgehalten wird, ich und meine Mutter hätten die Familie Fürnberg aus rassenpolitischen Gründen bei der NSDAP zur Anzeige gebracht, so entspricht dies nicht den Tatsachen. Hiezu möchte ich bemerken, dass wir mit der Familie F. überhaupt keinen Kontakt hatten. Ich wusste nicht, dass der Gatte der Frau F. Jude war. Mir ist jedoch nach längerem Nachdenken eingefallen, dass ich im Jahre 1939 gehört habe, dass der Mann der Frau F. Jude war. Ugf. Zur selben Zeit erfuhr ich auch, dass die Ehe der Familie F. geschieden sei. Warum die Scheidung erfolgte, ist mir nicht bekannt. Meine Mutter und ich hatten nie Streitigkeiten oder sonst irgendwelche Differenzen mit Familie F. Von einer Liste, welch angeblich in Haus zirkulierte und in welcher die Wohnparteien aufgefordert wurden mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die in Hause wohnenden Juden aus dem Hause müssten, ist mir nichts bekannt und kann ich mich nicht erinnern, ob eine solche überhaupt vorhanden war. Auch weiß ich nicht mehr genau ob ich eine solche unterschrieben habe.“¹⁴⁹

In einer Zeugeneinvernahme zu vorliegendem Fall erklärt Hermine Schmidt, die im selben Haus in der Kübeckgasse wohnte:

„Nach dem Umbruch 1938 erschien Frau Arnold bei mir und erklärte mir, sie mache Anspruch auf die im Hause befindliche Judenwohnung, Tür 15; der Besitzer dieser war Otto Bardach (geltend). Frau Arnold be-

148 Ebenda, Schreiben von Ingeborg Fürnberg an das Staatsamt für Inneres, 11. 6. 1945.

149 Ebenda, Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten, 27. 4. 1946.

suchte diesbezüglich des öfteren die Ortsgruppe. /.../ Einige Tage (später) erschien sie mit einem Mann aus der Ortsgruppe und begab sich mit diesem in die Wohnung des Hr. Bardach. Otto Bardach wurde angewiesen, die Wohnung schleunigst zu verlassen, ansonsten er noch dieselbe ausmalen lassen muss und im gereinigten Zustand zu übergeben hat. /.../ Unter diesen Umständen verließ Otto Bardach seine Wohnung und erzählte mir in bestürztem Zustand, dass er nun von seiten der Frau Arnold und Liebentritt gezwungen wurde, die Wohnung zu räumen. Er hinterließ einige Möbelstücke, die von Frau Arnold übernommen wurden.“¹⁵⁰ Der Ball wird nun wieder zurückgespielt an Paula Arnold. Auf Befragen, wie sie zur Wohnung von Otto Bardach gekommen sei, gab sie an:

„Im Juni 1938 kann ein gewisser Herr Fiegler /.../ zu meinem Mann auf Besuch. Wir wohnten damals bei meiner Mutter, auf obiger Adresse. Als er sah, dass wir so gedrängt beieinander wohnen müssen, erklärte er, er würde sich umschauen, dass wir eine andere Wohnung bekommen. Nach einiger Zeit kam ein Mann von der Ortsgruppe, der uns vollständig unbekannt war, und führte mich zum Herrn Bardach, im selben Hause wohnhaft. Mit der Frage, ob mir die Wohnung recht sei, welche ich bejahte, erklärte er Herrn Bardach, dieser müsse in einigen Tagen ausziehen. Tatsächlich ist Bardach in einigen Tagen mit seinen Möbeln ausgezogen. Es war mir bekannt, dass Bardach die Wohnung nur als Absteigequartier benutzte und in Perchtoldsdorf eine Villa und eine Hühnerfarm besass.“¹⁵¹

Von dieser angeblichen Villa ist allerdings außer in den Einvernahmen mit Paula Arnold an keiner anderen Stelle im Akt die Rede. Hingegen wird mehrfach von anderen Hausparteien erwähnt, Paula Arnold hätte – entgegen den Angaben, die sie (siehe oben) gemacht hatte – sehr wohl Unterschriftenlisten gegen jüdische Hausparteien kursieren lassen.¹⁵²

Insgesamt ist der Fall Arnold – Liebentritt schwierig zu bewerten: Es gab schließlich Freisprüche, und Paula Arnolds Ehemann, ein illegaler Nationalsozialist, der sich hauptverantwortlich der Wohnung Otto Bardachs bemächtigte, starb 1939. So bleibt die Frage nach den Denunziationen

150 Ebenda, Niederschrift, Zeugeneinvernahme mit Frau Hermine Schmidt, Polizeidirektion Wien, 11. 7. 1946.

151 Ebenda.

152 Ebenda. Vgl. Zeugeneinvernahme in der gegenständlichen Causa Arnold mit Karoline Schlerka, LG für Strafsachen Wien, 22. 10. 1948.

und Drangsalierungen der beiden Frauen, eine an sich nicht untypische Faktenlage, mit der sich die Volksgerichte nach dem Krieg sonder Zahl zu befassen hatten. Otto Bardach hingegen musste seine Wohnung räumen und kam, laut Zeugenaussage einer anderen Mieterin des Hauses, Maria Kübel, nie wieder zurück.¹⁵³ Otto Bardach ging nach Angaben der Zeugin Karoline Fürnberg ins Exil und überlebte den Krieg in London.¹⁵⁴

2.5.2 Kurt Augesky – ein Fallbeispiel

Am 18. Juli 1947 wurde Kurt Augesky vom Volksgericht Wien zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt. Angeklagt worden war er wegen willkürlicher Bereicherung – er habe sich 1939 unter Druck und Drohung in den Besitz der Wohnung des jüdischen Hauseigentümers Felsenburg in Döbling gesetzt. Weiters wurde er beschuldigt, zwei Ärzte ermordet zu haben, in denen Augesky Gegner des Nationalsozialismus vermutete. Zu diesem Fall sagt Franziska Breyer als Zeugin aus: „Im Jahr 1939 kam Augesky in einem Parteiauto mit noch 2 Männern in Uniformen der SA und forderten mich auf, die Wohnung meines Schwagers, Herrn Felsenburg, der Jude war, sofort zu kündigen. A. erklärte u. a.: ‚wir N.S. sind hart und unerbittlich, sonst wären wir nicht so groß geworden.‘“ Und die Hausbesorgerin Franziska Smrzek gab in einem Erhebungsbericht der Staatspolizei beim Volksgericht Wien an: „Im Herbst hatten sie (die Familie Augesky) den Hausherrn, Felsenburg, nach längerem Druck durch die NSDAP gezwungen, seine Wohnung bestehend aus 2 Zi., 1 Kü. und 1 Kabinett zu räumen, und zogen in diese Wohnung ein. Felsenburg ist im Jahre 1939 nach Shanghai ausgewandert.“¹⁵⁵ Die Anklageschrift stellt diese Vorgehensweise, sich der Wohnung des Hauseigentümers zu bemächtigen, als „eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung dar, welche auch den Gesetzen der Menschlichkeit gröblichst widersprach“.¹⁵⁶

153 Ebenda, Zeugeneinvernahme mit Maria Kübel, Polizeidirektion Wien, 18. 7. 1946.

154 Ebenda, Zeugeneinvernahme mit Karoline Fürnberg, Polizeidirektion Wien, 14. 2. 1949.

155 DÖW-Akt, Signatur V 462/1/-24, Erhebungsbericht Franziska Smrzek und Franziska Breyer, Staatspolizei beim VG, 24. 4. 1946.

156 Ebenda

2.5.3 August Akamphuber – ein Fallbeispiel

In diesem Fall ging es um die „Arisierung“ und Delogierung der jüdischen Mietparteien Frost, Berkowitsch, Tichi und Schreibern samt Übernahme des Inventars in den betreffenden Wohnungen im Wohnhaus Wien 20, Webergasse 25. „Delogiert wurden die jüdischen Wohnparteien auf Betreiben der heute noch im Haus wohnhaften Franz Ziegler, Nikolaus Descik, August Akamphuber /.../ Sämtliche Angeführte /.../ setzten sich nach der Delogierung in den Besitz der Judenwohnungen und der darin befindlichen Möbel, welche heute noch in ihrem Besitz sind.“ Akamphuber sagt dazu selbst: „An den Delogierungen der jüdischen Mietparteien /.../ war ich nicht beteiligt. Die Delogierungen der genannten Mietparteien wurden von Martin Schmiedmeier betrieben. Im Hause Wien XX, Webergasse 25 übernahm ich nach der Delogierung der Familie Tichi (oder Tiger, die Dokumente widersprechen einander in diesem Punkt, Anm. d. Verf.) deren Wohnung im Jahre 1938. Von ihnen kaufte ich ein Speisezimmer für RM 200,—, welchen Betrag ich ihnen auch bar ausbezahlte. Es ist nicht wahr, dass ich die Delogierungen der jüdischen Mietparteien betrieben habe. Der Besch. Schmiedmeier gab dazu die Anregung. Er sammelte auf einem Bogen Unterschriften der arischen im Hause Wien XX, Webergasse 25 wohnhaften Mietparteien, dass es nicht statthaft wäre mit jüdischen Mietparteien unter einem Dach zu wohnen.“¹⁵⁷

2.5.4 Tassilo Almassy – ein Fallbeispiel

Tassilo Almassy, ungarischer Staatsbürger und Angehöriger der SS, musste sich wegen mehrerer Delikte vor dem Volksgericht Wien verantworten. Dazu zählen Registrierungsbruch, Illegalität, SS-Zugehörigkeit, Kriegshetze (als Mitarbeiter der „Universal-Korrespondenz“, die vor allem Nachrichten aus Südosteuropa im nationalsozialistischen Sinn brachte) sowie „Arisierung“ der von ihm bezogenen Wohnung in der Stubenbastei. Das Verfahren gegen Almassy wurde am 18. Mai 1957 wegen NS-Amnestie eingestellt.

„Im Jahre 1941 veranlaßte er die Gattin des verstorbenen Hofrates Dr. Reindl unter Zwangsandrohungen ihre Wohnung in Wien 1.,

157 DÖW-Akt, Signatur V 452/1-5, Vernehmung des Beschuldigten August Akamphuber.

Stubenbastei 12/16 zu verlassen, bezog selbst diese Wohnung und übernahm gleichzeitig einen Teil der Möbel dieser jüdischen Vormieterin.“¹⁵⁸

„In meinem Haus, Wien 1., Stubenbastei 12/16 wohnte bis nach der NS-Machtergreifung im Jahre 1938 die Gattin des verstorbenen Hofrat Dr. Reindl, welche den damaligen Gesetzen zur Folge als Jüdin galt. Glaublich im Jahre 1941 erschien die Genannte bei mir und ersuchte mich um Beistand. Sie erzählte, ein gewisser Graf Almassy Tassilo wolle sie aus ihrer Wohnung verdrängen, und hab sie, wenn sie sich seiner Forderung widersetzen wolle, bedroht. Der Wortlaut der Drohung ist mir nicht mehr genau in Erinnerung, jedoch weiß ich, dass ihr mit irgendeiner nationalsozialistischen Institution (SS, Gestapo oder Polizei) gedroht wurde. Wenige Tage nach der Vorsprache der Frau Reindl erfuhr ich, dass diese die Wohnung verlassen hatte“, gab die Hausverwalterin des Hauses Stubenbastei, Hildegard Schwarz-Bazant-Hegemand, am 12. Mai 1947 zu Protokoll.¹⁵⁹

Zu diesen Anschuldigungen sagte der Angeklagte: „/.../Ich habe die Frau Hofrat Reindl nicht unter Zwangsandrohung aus ihrer Wohnung /.../ vertrieben, sondern ich wurde mit meiner Familie im Jahre 1939/40 aus unserer damaligen Wohnung Wien I., Zedlitzgasse 1, 7. Stock, baupolizeiamtlich gekündigt (wonach die Wohnung) nur als Atelier benützt werden dürfe. Da ich eine neue Wohnung suchte, wurde mir vom Wohnungsamt Wien erklärt, dass ich mir eine freie oder freiwerdende Wohnung im I. Stock suchen und darum bewerben kann. Unter anderem bekamen wir die Anschrift des Hauses Wien I., Stubenbastei 12, in welchem im Zuge der Vergabung freigewordener ehemaliger Judenwohnungen 4 solche Wohnungen zur Verfügung standen. Wir haben dann die kleinste davon auf unsere Bewerbung hin erhalten. Ich habe lediglich die Wohnung besichtigt und erklärt, dass wir uns darum bewerben. Die Wohnungsinhaber aber habe ich nie mit einer Räumung durch eine nationalsozialistische Institution bedroht.“¹⁶⁰ Dem widersprechend erhob das Polizeikommissariat Innere Stadt in dem betreffenden Haus: „In politischer Hinsicht soll er den damals dort

158 DÖW-Akt, Signatur V 449/1-20, Polizeidirektion Wien – Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft von 22. 7. 1947.

159 Ebenda.

160 Ebenda, Erklärung von Tassilo Almassy, o. D.

wohnhaften Dr. Reindl denunziert haben und soll Reindl mit seiner Gattin in ein KZ-Lager nach Polen verschickt worden sein.“¹⁶¹

Wie unterschiedlich Dinge wahrgenommen werden, zeigt der vorliegende Fall sehr deutlich. Das, was Almassy lediglich als eine Wohnungsbesichtigung bezeichnet, wurde von der betroffenen Jüdin, Frau Reindl, als Drohung aufgefasst. Hildegard Schwarz, die Hausverwalterin, nochmals im Wortlaut – diesmal in einer Zeugenvernehmung:

„Herr Hofrat Dr. Reindl ist bereits vor 1938 verstorben. Er war Arier. Seine Frau jedoch war Jüdin, wäre jedoch nach den damaligen Bestimmungen als Witwe nach einem Arier in ihren Mietrechten geschützt gewesen, hätte sie nicht ihren jüdischen Bruder zu sich in die Wohnung genommen. Dies alles weiß ich aus Erzählungen von Frau Reindl. Frau Reindl hat mir dies ungef. i. J. 1941 erzählt u. zwar kam sie damals aufgeregt zu mir und sagte mir, dass in der Nacht an ihrer Wohnungstür immer uniformierte Parteileute pumpern und Einlass verlangen. Sie sagte mir auch, dass sie als Witwe nach einem Arier in der Wohnung bleiben könne. Darauf gab ich ihr den Rat, in der Wohnung zu bleiben und nicht aufzumachen. Frau Reindl sagte mir auch, dass der Beschuldigte hinter dieser Aktion stehe, da er ihre Wohnung haben möchte.“¹⁶²

2.5.5 Josef Weiszl – ein Fallbeispiel

Die Staatspolizeigruppe V am Polizeikommissariat Margareten schreibt über Josef Weiszl¹⁶³, der vor dem Wiener Volksgericht angeklagt war wegen Beteiligung an Deportationen – etwa als Mitarbeiter von Alois Brunner in der Zentralstelle für Jüdische Auswanderung sowie der „Arisierung“ einer Wohnung in Wien-Leopoldstadt, in ihrem Abschlussbericht vom

161 Ebenda, Amtsnotiz Polizeikommissariat Innere Stadt, 17. 11. 1947.

162 Ebenda, Zeugeneinvernahme Hildegard Schwarz im LG für Strafsachen Wien, 15. 1. 1948.

163 Siehe dazu Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3). Wien-München 2003, Kap. IV. 6 Ein neuerlicher Versuch zur Beendigung der Entnazifizierungsfolgen.

14. September 1945: „Weizl hat die Wohnung im XIII. Bezirk, Steinbauergasse 8, von dem in Mischehe lebenden Professor Schurig erpresst.“¹⁶⁴ Das gibt auch Emil Gottesmann zu Protokoll, der als Angestellter des Ältestenrates der Juden in Wien in der Zentralstelle beschäftigt und oft mit dem Beschuldigten SS-Mann Weizl zu tun hatte.

„W. hat mir persönlich oft den Auftrag erteilt, ich möge Herrn Prof. Schurig aufmerksam machen, er soll sich nicht mit ihm spielen, er wird ihm sonst etwas zum Anschauen geben. /.../ Ich habe W. darauf aufmerksam gemacht, dass dies ungesetzlich ist, W. könne ihn gesetzlich nicht zum Räumen der Wohnung zwingen. Prof. Schurig hat aber im Interesse seiner Gattin die Wohnung in der Steinbauergasse freiwillig geräumt. Es ist mir auch bekannt, dass W. bei den Judenaushebungen in brutalster Weise vorgegangen ist, dass es bei ihm kein Erbarmen gegeben hat. /.../ Er hat z. B. Juden auf der Straße zusammengefangen und sie in das Abwanderungslager eingeliefert.“¹⁶⁵

164 DÖW-Akt, Signatur V326/1-15, Abschlussbericht Staatspolizeigruppe V, Polizeikommissariat Margareten, 14. 9. 1945.

165 Ebenda.

3. DIE AUSGANGSSITUATION NACH 1945

Am 31. Dezember 1945, nach Vertreibung und Shoah, lebten laut einer Statistik der IKG-Wien nur 3.955 Juden in Österreich. Davon hatten 1.096 die NS-Zeit hier als Bedienstete des Ältestenrates, in geschützten Ehen mit einem nichtjüdischen Partner und als so genannte „U-Boote“ überdauern können. Bis Ende 1945 kehrten weiters 822 Menschen aus den Konzentrationslagern und 138 aus dem Ausland zurück.¹⁶⁶ Ein Jahr später zählte die IKG-Wien infolge der anhaltenden Rückkehr der 1938 und danach Vertriebenen 6.428, Ende 1947 8.769 Mitglieder¹⁶⁷, am 1. Juni 1951 lebten 9.049¹⁶⁸ und am 1. Jänner 1952 10.074 Juden und Jüdinnen als Mitglieder der IKG in Österreich.¹⁶⁹ Rund 65.000 österreichische Juden und Jüdinnen wurden während des Nationalsozialismus ermordet¹⁷⁰, rund 120.000 waren aus Österreich geflüchtet bzw. vertrieben worden.

Als NS-Opfer schienen Juden im öffentlichen Bewusstsein überwiegend als Mordopfer einiger weniger Kriegsverbrecher auf. Die vom NS-Regime betriebene Ausgrenzung der Juden aus der Gesellschaft als „Fremde“, „Andere“, die mit der übrigen Bevölkerung nichts gemein hätten, zeigte, verstärkt durch den fortlebenden Antisemitismus, auch nach Kriegsende ihre Wirkung. Zeitungsberichte über die an den Juden und Jüdinnen verübten Verbrechen zeichneten sich durch eine merkwürdige Distanz gegenüber den Ermordeten aus, die als anonyme, quantifizierte und damit entindividualisierte Fremdgruppe präsentiert wurden. „Juden wurden nach der Zerschlagung des Dritten Reiches in Österreich nicht mehr gekennzeichnet und umgebracht, man ließ sie jedoch keinen Augenblick im Zweifel, dass

166 Von der IKG zusammengestellte statistische Daten über die jüdische Bevölkerung in Österreich per 31. 12. 1945. ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27.

167 Bericht des Präsidiums der IKG-Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948, S. 48.

168 Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung in Wien, S. 122.

169 Die Tätigkeit der IKG-Wien in den Jahren 1952 bis 1954, Wien 1955, S. 90 f.

170 Moser, S. 42. Siehe dazu auch: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Die österreichischen Opfer des Holocaust. The Austrian Victims of the Holocaust. Wien 2001.

sie unerwünschte Fremde waren.“¹⁷¹ Die überlebenden jüdischen Opfer störten den offiziellen und informellen österreichischen Konsens von 1945 in mehrerlei Hinsicht. Sie passten nicht in das Konzept von Österreich als dem unschuldigen Opfer der nationalsozialistischen Aggressionspolitik¹⁷², da sie in vielen Fällen Opfer österreichischer Täter geworden waren. Die Profiteure der Beraubungen und Enteignungen fürchteten, das angeeignete Gut nun wieder zurückgeben zu müssen. So entzündete sich die öffentliche ebenso wie die politische Debatte um die Rückstellungsgesetze nicht zufällig an jenem 3. RStG, das die unmittelbare Rückstellung von in privater Hand befindlichem entzogenen Eigentum an den rechtmäßigen Eigentümer vorsah.¹⁷³ Es verwundert daher nicht, dass sich im August 1946 im Rahmen einer Meinungsumfrage 46 % der Befragten gegen eine Rückkehr der österreichischen Juden aussprachen.¹⁷⁴ In der Bevölkerung, aber auch bei den verantwortlichen Politikern fehlte jegliche Sensibilität für die besondere Situation der jüdischen Opfer, deren Probleme in bewährter

171 Ruth Beckermann: Unzugehörig. Österreicher und Juden nach 1945 Wien 1989, S. 71.

172 Zur Opfertheorie vgl. u. a. Gerhard Botz: Opfer/Täter-Diskurse. Zur Problematik des „Opfer“-Begriffs, in: Gertraud Diendorfer, Gerhard Jagschitz, Oliver Rathkolb (Hg.): Zeitgeschichte im Wandel 3. Österreichische Zeitgeschichtetage 1997. Wien 1998, S. 223–236; ders.: Geschichte und kollektives Gedächtnis in der Zweiten Republik. „Opferthese“, „Lebenslüge“ und „Geschichtstabus“ in der Zeitgeschichtsschreibung, in: Wolfgang Kos (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996, S. 51–85; Thomas Albrich: Holocaust und Schuldabwehr: vom Judenmord zum kollektiven Opferstatus, in: Rolf Steininger (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Bd. 2. Wien 1997, S. 39–106.

173 3. RStG, BGBl Nr. 54 vom 6. 2. 1947; Brigitte Bailer: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“ Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte 11/12 (1993), S. 367–381.

174 Der neue Weg, Nr. 29/30, 15. 8. 1946. Die Umfrage wurde von einem „Institut zur Erforschung der öffentlichen Meinung“ durchgeführt, Angaben zu regionalen Gesichtspunkten fehlen. Vgl. auch die Einschätzungen von Martin F. Herz in: Reinhold Wagnleitner (Hg.): Understanding Austria. The Political Reports and Analysis of Martin F. Herz, Political Officer of the US-Legation in Vienna, 1945–1948. Salzburg 1984, S. 131 f.

NS-Diktion als „Judenfrage“ apostrophiert wurde, die einer „gerechten Lösung und Behandlung zugeführt“ werden müsse.¹⁷⁵

Insgesamt stellten jüdische und politische NS-Opfer eine Minderheit der österreichischen Bevölkerung dar. Die Mehrheit hatte sich dem NS-Regime mehr oder weniger willig angepasst, 537.000 Österreicher und Österreicherinnen mussten sich bis 1947 als ehemalige Nationalsozialisten registrieren lassen. Alleine in Wien waren dies bis zum 24. April 1946 108.673 Personen.¹⁷⁶ Diese Gruppen repräsentierten damit ein für die politischen Parteien relevantes Wähler- und Wählerinnenpotenzial, demgegenüber die Interessen der viel kleineren Gruppe der ehemals Verfolgten bereits in den ersten Nachkriegsjahren in den Hintergrund traten.

In ökonomischer Hinsicht hatten NS-Regime und der Zweite Weltkrieg eine katastrophale Situation hinterlassen. Nahrungsmittel, aber auch Baustoffe und andere Ressourcen waren äußerst knapp. Bombardierungen und die Kämpfe der letzten Kriegstage hatten in Wien 86.875 zerstörte Wohnungen zur Folge¹⁷⁷, woraus eine heute kaum mehr vorstellbare Wohnungsnot resultierte. Um die noch benützbaren oder in den ersten Jahren wieder hergestellten Wohnungen konkurrierten nun Ausgebombte und heimkehrende Soldaten mit den NS-Opfern, sowohl ehemals politisch Verfolgte als auch Juden und Jüdinnen. Die Versorgung mit Wohnraum für die wohl am härtesten getroffenen NS-Opfer verlief nur sehr schleppend, wobei die schlechte materielle Lage dieser Menschen noch erschwerend hinzutrat.

3.1 Die Wohnungssituation in Wien nach 1945

Nach Kriegsende war die Wohnungssituation vor allem durch die kriegsbedingten Schäden und die damit verbundene Zahl der Wohnungssuchenden gekennzeichnet. Die Bautätigkeit wurde während 1938 und 1945 nahezu gänzlich eingestellt und schon zwischen 1934 und 1938 konnte kein nen-

175 Abg. Karl Brunner, Stenographisches Protokoll der 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. GP, 15. 5. 1946, S. 192.

176 Mauritius Stollewerk: Die Ergebnisse der Registrierung der Nationalsozialisten in Wien, in: Amtsblatt der Stadt Wien, 14. 12. 1946, Jg. 51, Nr. 47, S. 4.

177 Wien baut auf. Zwei Jahre Wiederaufbau. Nach amtlichen Berichten dargestellt von Hans Riemer, Pressechef der Stadt Wien. Wien 1947, S. 111.

nenswerter Wohnungszuwachs verzeichnet werden. Ganz im Gegenteil: Der Wohnungsbestand in Wien hatte sich gegenüber 1934 und 1938 negativ verändert: „Ich möchte vorausschicken, dass wir auf Grund der Erhebungen, die wir in der letzten Zeit vorgenommen haben, derzeit noch rund 398.800 Kleinwohnungen, 132.900 Mittelwohnungen und 22.160 Großwohnungen in Wien haben. Wir haben gegenwärtig also rund 554.000 Wohnungen gegen 635.800 im Jahre 1938.“¹⁷⁸ Die durch Bombenangriffe verursachten Bauschäden waren in den einzelnen Bezirken höchst unterschiedlich. „Jene Bezirke, die am besten weggekommen sind, weisen Wohnungsvernichtungen von nur 5 v. H. auf, geradezu katastrophal ist die Situation in Simmering, denn in diesem Bezirk sind 72 v. H. des Wohnraumes vernichtet oder schwer beschädigt. In ganz Wien sind 21. v. H., also etwa ein Fünftel des gesamten Wohn- und Geschäftsraumes, entweder total oder zumindest vorübergehend unbenützbar geworden.“¹⁷⁹ Die Anzahl der zerstörten Wohnungen wurde verschieden beziffert, nicht zuletzt wegen der oft unterschiedlichen oder fehlenden Differenzierung zwischen total zerstörten, schwer und leicht beschädigten oder teilzerstörten Wohnungen. Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung von 1951 – die verlässlichste Quelle – gab den Wohnungsbestand für Ende 1944 – abzüglich der Bezirke 22 bis 26 – mit 638.278 an.¹⁸⁰ Durch Kriegseinwirkung waren 81.865 Wohnungen zerstört, der Wohnungsbestand betrug bei Kriegsende daher 556.413. Am 1. Juni 1951 wurde er mit 595.913 angegeben.¹⁸¹ Die Wohnbevölkerung betrug 1951 in den Bezirken 1 bis 21 1.561.858, das bedeutet eine Belegdichte von 2,6.

178 Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Albrecht, in: Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 17. 12. 1946, S. 3160. Hier ist wieder das unterschiedliche Gebiet der Stadt Wien zu berücksichtigen und aus den Ausführungen geht letztlich nicht hervor, auf welches Stadtgebiet sich die Zahlen beziehen.

179 Felix Slavik: *Wie komme ich zu einer eigenen Wohnung? Ein offenes Wort an die Wiener Bevölkerung*, Wien 1945. Slavik war zu dieser Zeit Amtsführender Stadtrat und Leiter des Wohnungs- und Siedlungswesen.

180 Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung in Wien, S. 110, auch hier wieder die Unschärfen bei den Bezirken 14 und 15.

181 Ebenda, S. 110. Es wird vermerkt, dass die Wohnungsabgänge, die nach 1945 verzeichnet sind, vermutlich darauf zurückzuführen sind, dass bei der Erhebung der Kriegsschäden an Gebäuden im Jahre 1946 nicht alle zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Wohnungen erfasst wurden.

Von den 86.875 zerstörten Wohnungen – die Zahl bezieht sich offensichtlich auf das gesamte Stadtgebiet inklusive der eingegliederten Bezirke – wurden 50.024 als schwer beschädigt bezeichnet, 36.851 als völlig zerstört.¹⁸² Keineswegs waren die als schwer beschädigt eingestuften Wohnungen unbewohnt. Die Bevölkerung verblieb in diesen oft gefährlichen Wohnungen, aus Angst, die Wohnung zu verlieren beziehungsweise keine neue Wohnung zu bekommen. Ein weiterer Umstand, der zur Erklärung der Wohnungsnot herhalten musste, war die Inanspruchnahme von Wohnraum durch die Alliierten. Felix Slavik, zwischen April 1945 und Februar 1946 Stadtrat für Wohnungs- und Siedlungswesen, bezifferte die Einquartierung der Besatzungsarmeen im Jahr 1946 mit durchschnittlich 3.000 Mann pro Bezirk.¹⁸³ Das entsprach für ganz Wien einer Zahl von 6.000 Wohnungen, 1.000 Zimmern und mehreren hundert Kabinetten, 150 Villen, 1.000 Büroräumen und ganzer Häuser¹⁸⁴, die aber schon vor 1955 teilweise wieder von den Westalliierten geräumt wurden.

3.2 Die Wohnungsvergabe – das Wohnungsamt

In der Zeit vom 7. April 1945 bis Juni 1945 wurden ca. 25.000¹⁸⁵ Wohnungen von den verschiedensten Stellen, von „Bezirksbürgermeistern, Funktionären, Parteien und von Alliierten“ willkürlich vergeben. In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde genommen, was übrig war, und so kam es, dass sich Wiener und Wienerinnen einfach selbst in leer stehende Wohnungen einquartierten. Erst mit der Aufnahme der Tätigkeit des Wohnungsamtes am 5. Juni 1945 konnten nach und nach diese „wildern Vergaben“ beendet werden. Ab dem Juni 1945 wurden die vorher vorgenommenen Einweisungen ausgewertet und hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit überprüft. „Da sich herausgestellt hatte, dass viele Ungerechtigkeiten unterlaufen waren, erwies es sich als notwendig, eine Kommission einzusetzen, die von den drei politischen Parteien besetzt wurde und die

182 Vgl. Wien baut auf, S. 111.

183 Vgl. Slavik, Wie komme ich zu einer geeigneten Wohnung?, S. 3.

184 Vgl. Slavik, Das Wohnungsamt der Stadt Wien, in: Amtsblatt der Stadt Wien, Jg. 50, 5. 12. 1945, Nr. 9, S. 1.

185 Slavik, Das Wohnungsamt der Stadt Wien, S. 6; Schön, S. 57.

diese Wohnungszuweisungen entweder positiv oder negativ entschied.“¹⁸⁶ Diese Kommission wurde auch unter Stadtrat Albrecht beibehalten und lediglich sie führte die Wohnungsvergabe durch. Das Ergebnis der Wohnungsüberprüfungen war unzureichend, konnten doch die einzelnen Wohnungen nicht kontrolliert werden. Die Informationen mussten entweder beim Hausbesorger oder beim Hausvertrauensmann eingeholt werden. Mit Beginn der Tätigkeit des Wohnungsamtes wurden provisorische Einweisungsscheine ausgestellt, die allein Gültigkeit hatten. Bis Ende September 1945 nahm das Wohnungsamt 52.999 Einweisungen vor, von denen bis auf 203 alle provisorisch waren.¹⁸⁷ Den eigentlichen Beginn stellte jedoch das Wohnungsanforderungsgesetz¹⁸⁸ dar. Bis 22. Dezember 1945 wurden 13.120 Wohnungen vergeben, davon „erhielten KZler 1. 514, Bombengeschädigte 10.899 und 707 Wohnungen wurden für politische Erfordernisse herangezogen“. ¹⁸⁹ Bei den KZlern wurde nicht zwischen den einzelnen Kategorien unterschieden, und so lässt sich keine Aussage über die an Juden oder Jüdinnen zugewiesenen Wohnungen treffen, Juden kamen in der Statistik nicht vor. Ende 1945 waren erst rund 1.000 Juden und Jüdinnen aus den KZs und wenige aus dem Ausland zurückgekehrt. Offensichtlich war das Wohnungsamt unter Felix Slavik – seine Position änderte sich später als Bundesrat – äußerst bemüht, hier schnelle Hilfe zu leisten, und so gab es Ende 1945 nur 153 unerledigte Ansuchen von KZlern, Widerstandskämpfern und Häftlingen.¹⁹⁰

186 Slavik, Das Wohnungsamt der Stadt Wien, S. 6.

187 Vgl. Schön, S. 57 f.

188 Das Wohnungsanforderungsgesetz, WAG vom 22. 8. 1945, StGBI 138/1945. Das WAG war in seiner ersten Fassung bis 31. 12. 1947 gültig. Es zeigte sich sehr schnell, dass eine Verlängerung sowie eine Novellierung notwendig war, und so hat die Gemeinde Wien bereits 1946 einen ersten Novellierungsvorschlag vorgelegt. Das WAG wurde mehrmals novelliert und die Fristen wurden immer wieder verlängert. Mit 31. 12. 1955, also im Jahr des Staatsvertrags, war die Frist des WAG endgültig zu Ende. BGBl 101/1955. In der Fortführung des WAG wurde das Bundesgesetz vom 3. 12. 1956, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden, beschlossen. (BGBl 225/1956) Dieses Gesetz war die Grundlage zur Vermittlung von Gemeindewohnungen.

189 Vgl. Schön, S. 58.

190 Slavik, Das Wohnungsamt der Stadt Wien, S. 4 f.

Gottfried Albrecht, Slaviks Nachfolger als Stadtrat und bis 1949 im Amt, vertrat bereits eine etwas andere Linie als Felix Slavik. Immer wieder kam es zu Konflikten zwischen dem Wohnungsamt und der IKG, etwa weil die Einweisungen schleppend vorangingen, weil Zuweisungen nicht erfolgten, weil Versprechungen angeblich nicht eingehalten wurden.¹⁹¹ Dieser Kritik schlossen sich auch die Jüdischen Nachrichten an: „Leute werden von einer Gesuchstelle an die andere verwiesen; Ansuchen gehen verloren, gelegentlich sind auch Dokumente, die die gegenwärtigen Mieter belasten, verschwunden. Eine Abteilungsgruppe bearbeitet monatelang einen Fall und gibt ihn an eine andere Abteilung weiter, die die Vorarbeiten nicht anerkennt und neue Erhebungen anstellt; die Abteilung A weist dem Wohnungssuchenden eine Wohnung zu, die die Abteilung B bereits an einen anderen vergeben hat.“¹⁹²

In der Budgetdebatte 1946 verwies Albrecht auf die Leistungen des Wohnungsamtes hinsichtlich der Wohnungsvermittlung: „Wir haben im laufenden Jahr 68.744 Ansuchen um Wohnungen erhalten. Die Anforderungsgruppe hat 14.249 Anforderungsbescheide erlassen. Wir konnten an politisch und rassistisch Verfolgte und an Bewerber der I. Dringlichkeitsstufe 2.636 Wohnungen definitiv vergeben. Rund 4.200 Wohnungen waren schon durch vorläufige Einweisungen mit Mietern besetzt. Die definitive Zuweisung hat hier also nur eine bereits vorhandene Besetzung der Wohnung legalisiert. In 3.293 Fällen haben die Hausbesitzer von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht und diese Vorschläge mussten auch dem Gesetz entsprechend anerkannt werden. Darin sind aber noch nicht die dringlichen Fälle enthalten.“¹⁹³ Auch hier gibt es keine Differenzierung der auf Grund der I. Dringlichkeitsstufe eingewiesenen Personen. Erst auf Grund einer Anfrage der US-Besatzungsmacht wurde Auskunft darüber gegeben, dass zwischen März und Juli 1947 in 140 bis 150 Fällen jüdische Wohnungswerber entweder ihre frühere Wohnung oder Ersatzwohnungen erhalten hatten. Für die Zeit davor konnten keine Angaben gemacht wer-

191 Vgl. dazu Bericht des Präsidiums der IKG-Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948. Wien 1948, S. 25 f.

192 Jüdische Nachrichten, 14. 1. 1947.

193 Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Albrecht, in: Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 17. 12. 1946, S. 3160 f.

den, war doch die Differenzierung erst durch die Gründung des Wiedergutmachungsreferats im Wohnungsamt der Stadt Wien möglich.¹⁹⁴

Im März 1948 berichtete Stadtrat Gottfried Albrecht¹⁹⁵ neuerlich über das Wiener Wohnungsproblem. In der Dringlichkeitsstufe I lagen demnach 25.704 Wohnungsansuchen vor. In diese Stufe waren jene eingereiht, deren Wohnungen durch Einsturzgefahr, und jene, die durch Obdachlosigkeit bedroht waren, weiters Fälle, wo durch Überbelag hygienische und moralische Schäden zu erwarten waren, Sonderaufträge, wo Ärzte, Diplomaten, Anwälte und Künstler im öffentlichen Interesse in die Dringlichkeitsstufe gereiht wurden, und ganz allgemein Wohnungssuchende, die dieser Stufe zugeordnet wurden, wie rassistisch und politisch Verfolgte und all jene, die die erforderliche Punktezahl erreichten, also etwa Heimkehrer.¹⁹⁶

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 21. Dezember 1948 bezüglich des Voranschlags für das Verwaltungsjahr thematisierte Albrecht in der Spezialdebatte über die Verwaltungsgruppe VIII. Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen auch die Frage der „sogenannten Wohnungsrechtsfälle“, wiewohl er geflissentlich darauf hinwies, dass diese Angelegenheiten nicht in den engeren Aufgabenkreis des Wohnungsamtes fallen würden. „Im Jahr 1938 haben die Nazi viele Mieter aus ihren Wohnungen wild ohne eine gesetzliche Grundlage, sagen wir halt einfach ‚entfernt‘. Damals wurden in diese Wohnungen Mieter hineingesetzt, die bei Gott nicht immer Nationalsozialisten gewesen sein müssen, sie waren eben vorgemerkt, und das Wohnungsamt hat sich die Arbeit damals leicht gemacht, sie hat die früheren Mieter einfach herausgenommen und irgendjemand in eine solche Wohnung hineingesetzt. Die besseren Wohnungen hatten sich schon die Herren Nazi selber ausgesucht.“¹⁹⁷ Albrecht verwies darauf, dass die damals in die Wohnungen eingezogenen

194 Vgl. Information der Abteilung 14 an Min.-Rat Dr. Klein, 18. 7. 1947, BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 38.171-1/47, 26. 7. 1947, ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

195 Von 1946 bis 1949.

196 Vgl. Albrecht, Das Wiener Wohnungsproblem, in: Amtsblatt der Stadt Wien, Jg. 53, Mittwoch 28. 4. 1948, Nr. 43, S. 1.

197 Berichtsführer Stadtrat Gottfried Albrecht, in: Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 21. 12. 1948, S. 5687.

Mieter und Mieterinnen die Wohnungen herrichten ließen. „/.../ und nun kommt der ehemalige Mieter dieser Wohnung oder seine Frau oder seine Tochter zurück und sagt: Das war einmal meine Wohnung, ich möchte sie wieder zurückhaben. Die Klärung eines solchen Falles ist außerordentlich kompliziert.“¹⁹⁸ So kompliziert, dass Albrecht auf Verständnis setzte und etwa den „Ariseur“ dazu bewegen wollte, den aus seiner Wohnung vertriebenen jüdischen Mieter als Untermieter aufzunehmen. Alle Dringlichkeitsfälle – schwer verwundete Kriegsheimkehrer und rassistisch und politische Verfolgte wurden in gleicher Weise behandelt –, die vergleichbar waren, wurden in gleicher Weise behandelt. „Jede Woche werden vier bis fünf dieser armen Opfer des Jahres 1938 untergebracht.“¹⁹⁹ Im Dezember 1948 waren 1.579 damals „rassistisch“ Verfolgte in der Dringlichkeitsstufe I vorgemerkt.²⁰⁰

198 S. 5687.

199 S. 5688.

200 Bei den „rassistisch Verfolgten“ dürfte es sich überwiegend um Juden und Jüdinnen gehandelt haben.

4. DIE BEMÜHUNGEN UM EIN RÜCK- STELLUNGSGESETZ FÜR MIET- UND BESTANDRECHTE

4.1 Die Erwartungen und Forderungen der Betroffenen

Während des Jahres 1945 konstituierten sich neben der IKG als Vertretung der in Österreich, vorwiegend in Wien, lebenden Juden zahlreiche Verbände Verfolgter und Widerstandskämpfer und -kämpferinnen, als deren Kristallisationspunkt der von allen drei Parlamentsparteien paritätisch besetzte Bund der politisch Verfolgten entstand, dem Anfang 1946 auch der Verband der Abstammungsverfolgten beitrug.²⁰¹ Diese Selbstorganisation der Betroffenen ermöglichte in der Folge die gezielte Artikulation von Unzufriedenheit und daraus resultierenden Forderungen.

Die in Wien Überlebenden sowie die Rückkehrer hatten offensichtlich gehofft, nach dem Ende des NS-Regimes relativ rasch wieder in ihre alten Rechte eintreten und ihren Besitz zurückerhalten zu können. Doch diese Erwartung erwies sich als Illusion.

Als besonders dringlich wurde neben der Existenzsicherung und einer ausreichenden Ernährung – allgemein ein brennendes Problem des Nachkriegsösterreich – der Wiederbezug der ehemaligen Wohnungen empfunden. Doch die Schaffung einschlägiger Gesetzesbestimmungen auch zur Rückstellung entzogenen Eigentums ließ auf sich warten. Dem 1945 von der provisorischen Staatsregierung beschlossenen Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften²⁰² folgte erst im September 1946 die Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV)²⁰³, die die Erfassung und auch Meldung entzogenen Vermögens durch die Betroffenen ermöglichte.

201 Vgl. Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993, S. 45 ff., 139 f.

202 StGBI Nr. 10/1945 – siehe dazu auch Graf, Abschnitt E.I. Anwendbarkeit des StG StGBI 1945/10.

203 ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 1, Umschläge Erfassung der Vermögensentziehung und Durchführung der VEAV.

Dieses verzögerte Anlaufen konkreter Maßnahmen erregte die Ungeduld der Betroffenen, deren ohnehin schwierige Situation einen solchen Aufschub kaum duldete, der zusätzlich den „Ariseuren“ und anderen Profiteuren der Beraubung in vielfacher Hinsicht in die Hände spielte. Im März 1946 wandte sich daher der KZ-Verband²⁰⁴ an den Bundesminister für Justiz und ersuchte um Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Wiedereinweisung der zurückkehrenden KZ-Häftlinge in ihre ehemaligen Wohnungen. Diese Eingabe wurde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgetreten, das jedoch ein solches Ansinnen auf diesbezügliche Novellierung des Mietengesetzes von sich wies, da damit eine unverhältnismäßig große Zahl von Mietern „auf Jahre hinaus in ihren Mietrechten bedroht und daher beunruhigt sein würde“²⁰⁵. Die Zahl der Rückkehrer sei im Verhältnis zur Zahl der entzogenen Wohnungen doch relativ klein und außerdem könnten von so einer Maßnahme auch jene schon in Wohnungen eingewiesene ehemalige Widerstandskämpfer und -kämpferinnen und NS-Opfer betroffen werden. Im Juli desselben Jahres richtete der KZ-Verband ein Schreiben an alle drei Parlamentsparteien, worin neuerlich eine möglichst rasche Lösung des Wohnungsproblems gefordert wurde.²⁰⁶ Zuvor hatte schon im Mai 1946 ein Bund demokratischer Freiheitskämpfer Österreichs²⁰⁷ gleichfalls alle drei im Parlament vertretenen Parteien unter anderem auch um die Einweisung von „Antinationalsozialisten“ in die Wohnungen ehemaliger Nationalsozialisten ersucht, die diese auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes zu räumen hätten.²⁰⁸ Der Präsident der

204 Dieser vereinigte sich wenig später mit anderen Verbänden zum Bund der politisch Verfolgten.

205 BMVW, Grundzahl 11243-1/46, Zl. 11243-1/1946, 23. 5. 1946. ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

206 Schreiben des KZ-Verbands, Verband der antifaschistischen österreichischen Konzentrationslager-Schutzhäftlinge an den Parteivorstand der SPÖ, 2. 7. 1946. Archiv der SPÖ, Korrespondenzen des Bundes Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Mappe 1.

207 Der „Bund demokratischer Freiheitskämpfer“ wurde vom Bundesministerium für Inneres wegen „Statutenüberschreitung“ Ende Mai 1948 aufgelöst. Verhandlungsschrift Nr. 113 über die Sitzung des Ministerrates am 25. 5. 1948, mündlicher Bericht des Bundesministers für Inneres Oskar Helmer. ÖStA AdR/04, MRP.

208 Schreiben „Bund demokratischer Freiheitskämpfer“ an das Generalsekretariat der SPÖ, 31. 5. 1946. Archiv der SPÖ, Nachlass Probst.

IKG, David Brill, wies wenig später in einer Tageszeitung auf die bisher enttäuschte Erwartungshaltung der jüdischen NS-Opfer hin: „Die österreichische Republik hat bisher, obgleich sie bereits über ein Jahr besteht, auch nicht das geringste zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden der jüdischen Bevölkerung unternommen. Wir Juden hören zwar oft freundliche Worte, denen aber keine Taten folgen. /.../ Betrachten wir gleich die brennende Frage des jüdischen Heims. Die meisten der überlebenden Juden sind in ihre Heimat zurückgekehrt, ohne daß es ihnen gelingt, ihre frühere Wohnung, auf die sie doch ein unbestreitbares Recht haben, zu verlangen. /.../ Das Unrecht der nationalsozialistischen Ära bleibt bestehen, die Juden können nicht in ihre Wohnungen zurück, derer sie doch schändlich beraubt wurden, und der Arisierer und Räuber kann hohnlachend den fruchtlosen Bemühungen der Juden zusehen.“²⁰⁹ Im August nahmen die Vertreter des World Jewish Congress (WJC), Dr. Stiasny und Prof. Altmann, einen Besuch in Wien auch zum Anlass, mit Bürgermeister Körner wegen der schleppenden Wohnungszuweisung an jüdische NS-Opfer zu sprechen.²¹⁰

Die Erwartungen der Betroffenen waren unter anderem darauf gerichtet, dass das 3. RStG, jenes „über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen“²¹¹, auch die Frage der Entziehung von Miet- und Bestandrechten an Wohnungen und Geschäftslokalen regeln werde. Als im Spätherbst 1946 der erste Entwurf dieses Gesetzes zur Begutachtung ausgesandt und damit auch den Betroffenen bekannt wurde, war die Enttäuschung jedoch groß, da die Wohnungsrückstellung von diesem Gesetz ausdrücklich ausgenommen blieb. Während der „Mahnruf“, das Organ des Bundes der politisch Verfolgten, die Hoffnung auf eine Regelung dieser Frage durch weitere Gesetze zum Ausdruck brachte²¹², reagierte die IKG deutlich heftiger. In einer am 26. November 1946 im Konzerthaus abgehaltenen Protestversammlung brandeten die Wogen des Unmutes insbesondere zur Wohnungsfrage hoch. In einer dort verabschiedeten Resolution hieß es dazu: „Die Versammlung stellt insbesondere fest, daß wesentliche Bestimmungen des vom Ministerrat verabschiede-

209 Wiener Kurier, 18. 6. 1946, Abschrift in: ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 36.

210 Arbeiter-Zeitung, 27. 8. 1946.

211 BGBl 54/1947 vom 6. 2. 1947.

212 Mahnruf, Nr. 1, November 1946.

ten Dritten Rückstellungsgesetzes gegen die Grundsätze und den Geist der feierlichen Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 verstoßen und zu dem von unserem Parlament am 16. Mai 1946 verabschiedeten Nichtigkeitsgesetz in eklatantem Widerspruch stehen. So sollen zum Beispiel uns geraubte Wohn- und Betriebsstätten in den Händen der ‚Ariseure‘ verbleiben, anstatt uns sofort zurückgestellt zu werden.“²¹³ Seitens der Ministerialbürokratie wurde diese Versammlung aufmerksam beobachtet. Über Auftrag des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nahm ein Ministerialbeamter²¹⁴ an der Versammlung teil und erstattete dem Ministerium Bericht. Der Leiter der Abteilung 1 (Rechtsabteilung), Dr. Gottfried Klein, in den nächsten Jahrzehnten einer der zentralen Akteure der Rückstellungsgesetzgebung im Rahmen der staatlichen Verwaltung, stellte dazu lakonisch fest: „Die Forderungen sind bekannt.“²¹⁵ Anfang Dezember 1946 sprachen Ministerialrat Dr. Sobek als Präsident und Akim Lewit als Präsidiumsmitglied des Bundes der politisch Verfolgten im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vor, um ihre Kritik am Entwurf zum 3. RStG vorzubringen. Schon zuvor hatte Dr. Sobek dem Ministerium bereits die „Stellungnahme der Judenschaft“ schriftlich übermittelt. Darin wird unter anderem festgestellt, es könne nicht verlangt werden, „daß die Geschädigten die Besitzergreifung an Wohnungen und Geschäftsräumen, unter Bruch des Mieterschutzgesetzes vorgenommen, anerkennen sollen“. Man könne weiters „nicht verlangen, daß die wohnungslosen Geschädigten darauf verzichten sollen, derartige Wohnungen, die ihnen selbst oder ihren Familienmitgliedern gehörten, anzufordern“.²¹⁶ In seinem aktenmäßigen Kommentar verwies Klein nur darauf, dass „Bestimmungen über die Rückstellung von Wohn- und Geschäftsräumen“ erst „in einem vierten oder späteren Gesetz enthalten sein“ würden, „für dessen Verfassung die Bundesministerien für soziale Verwaltung

213 Zitiert nach: Österreichische Zeitung, 27. 11. 1946; ähnlich auch in Welt am Abend, 27. 11. 1946. Abschriften in: ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 36.

214 Min.-Rat Dr. Pilat.

215 BMVW Grundzahl 12990-1/46, Zl. 13075-1/1946, 28. 11. 1946 ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

216 Schreiben von Dr. Sobek, Bundeskanzleramt, an das BMVW, Dr. Gottfried Klein, 29. 11. 1946, BMVW Grundzahl 13.104-1/46, Zl. dies., 7. 12. 1946. ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

und Justiz führend“ wären.²¹⁷ In derselben Frage wandte sich im November 1946 auch der World Jewish Congress in einem Schreiben an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Karl Gruber und ersuchte ihn um Intervention. Das Außenministerium leitete das Schreiben „mit der Bitte um weitere Behandlung“ an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung weiter.²¹⁸ Anfang Jänner 1947 unternahmen die IKG und ein Vertreter des American Jewish Committee einen neuerlichen Vorstoß, diesmal beim Bundesminister für soziale Verwaltung, Karl Maisel (SPÖ), und dem Wiener Wohnungsstadtrat Gottfried Albrecht (SPÖ). Unter anderem wurden die „Erlassung eines Gesetzes über Rückstellung von entzogenen Bestandrechten“ und Verbesserungen für jüdische NS-Opfer beim Wohnungsamt der Stadt Wien bzw. in Vollziehung des Wohnungsanforderungsgesetzes verlangt. Mehr als eher unverbindliche Zusagen waren von den Politikern und den anwesenden Beamten allerdings nicht zu erhalten.²¹⁹

4.2 Der Weg zur ersten Regierungsvorlage eines Rückstellungsgesetzes für Miet- und Bestandrechte 1948

Die Adressaten der Forderungen der NS-Opfer auf Wiedereinsetzung in ihre früheren Rechte sahen sich bezüglich der Wohnungssituation mit einem komplexen Geflecht von Interessen konfrontiert, das eine unmittelbare Konkurrenzsituation verschiedener Gruppen der Bevölkerung beinhalten. Die Vergabe des infolge der Kriegszerstörungen deutlich verknappten Wohnraums erfolgte nach Prioritäten entsprechend des an der Quantität der Gruppe zu beurteilenden politischen Gewichtes der Interessenten – Ausgebombte, zurückkehrende Soldaten. In dieses Geflecht waren nun auch die heimkehrenden NS-Opfer einzureihen, deren Entschädigung wiederum auch von außenpolitischer Relevanz schien.²²⁰

217 Ebenda.

218 Schreiben des World Jewish Congress an den BMA, 16. 11. 1946, BMVW Grundzahl 13104-1/46, Zl. 13167-1/1946, 14. 12. 1946, ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

219 Jüdische Nachrichten, Nr. 12, 27. 1. 1947, Nachlass Ludwig, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt. Nr. 6200b.

220 Vgl. Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten: „Die außenpolitische und die völkerrechtliche Seite der Ersatzansprüche der jüdischen

Eine Wohnungsrückstellung oder zumindest eine Versorgung der Opfer mit Wohnraum schien der Politik der Nachkriegsjahre zwar notwendig, über den die Interessen anderer Gruppen möglichst schonenden Weg dorthin herrschte jedoch Unklarheit.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Dr. Emmerich Hunna, erarbeitete Anfang Februar 1946, in Absprache auch mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, den Entwurf eines „Wiedergutmachungsgesetzes“, worin er neben Maßnahmen zur Rückstellung entzogenen Vermögens und der Konstituierung eines „Wiedergutmachungsfonds“ vorsah, die auf Grund des NS-Verbotsgesetzes verfallenen Wohnungen „in erster Linie solchen Personen zuzuweisen“, die ihr Vermögen aus „sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen“ infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme verloren hatten. Diesem Personenkreis sollte auch ein „Vorkaufsrecht an dem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingezogenen Hausrat“ ehemaliger Nationalsozialisten eingeräumt werden.²²¹ Im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung lehnte Klein diesen Vorschlag ab und verwies darauf, dass die Rückstellung von Wohnungen „wohl in anderer Form als in diesem Gesetze“ zu regeln sei, und bemängelte, dass im Entwurf unklar blieb, gegen wen sich das Vorkaufsrecht für Hausrat richten solle.²²²

Entgegen den Erwartungen der Opfer verwiesen bereits die Entwürfe für das 3. RStG ab dem Sommer 1946 auf ein gesondert zu erlassendes Rückstellungsgesetz für Bestandrechte.²²³ Selbst Dr. Walther Kastner, 1938

Naziopfer“, abgedruckt in: Robert Knight: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt/M. 1988, S. 100 ff. Das Werk ist 2000 in einer Neuauflage erschienen, die Zitate folgen der Erstauflage.

221 Entwurf eines Gesetzes über die Wiedergutmachung bestimmter vermögensrechtlicher Schäden aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich (Wiedergutmachungsgesetz), übersandt unter anderem an Min.-Rat Dr. Gottfried Klein, BMVW, mit Schreiben vom 5. 2. 1946. ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 10.

222 BMVW, Zl. 10623-1/46, 26. 3. 1946, ÖStA.

223 Grundzüge eines Bundesgesetzes über die Rückstellung entzogener Vermögen (3. RStG), 23. 7. 1946; ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 12.

als Prokurist der Kontrollbank mit dem Vermögensentzug an Großfirmen befasst gewesen, nach 1945 einige Zeit im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beschäftigt, wies im Juli 1946 nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Rückstellung von Wohnungen hin.²²⁴ Im Spätherbst 1946 wurden die ersten Entwürfe eines entsprechenden Gesetzes im kompetenzmäßig zuständigen Bundesministerium für soziale Verwaltung²²⁵ ausgearbeitet, das wenige Monate zuvor eine diesbezügliche Novellierung des Mietrechtsgesetzes aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt hatte. Die ersten beiden Entwürfe vom November 1946 waren vergleichsweise einfach und sahen die in den späteren Entwürfen vorhandenen Einschränkungen für die Rückstellung von Wohnungen noch nicht vor. So hieß es in § 2 Abs 1: „Der geschädigte Berechtigte kann bei der nach Lage des Bestandsgegenstandes zuständigen Rückstellungskommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Anspruch auf Räumung gegen den Inhaber des Bestandgegenstandes geltend machen.“ Nur im Falle der Interessenkollision zwischen dem Geschädigten und einem in seine Wohnung eingewiesenen anderen NS-Opfer oder Ausgebombten sollte die Rückstellungskommission nach „billigem Ermessen“ entscheiden können, wem die Wohnung zukommen sollte.²²⁶ Ein weiterer Entwurf, nur wenige Tage später datiert, schränkte den Kreis der Rückstellungspflichtigen bereits wesentlich ein, und zwar auf jene Inhaber des entzogenen Bestandrechts, die dieses selbst entzogen hatten, bzw. „gegen jeden, der in der Folge ohne tauglichen Rechtsgrund den Bestandgegenstand an sich gebracht“ hätte.²²⁷

Am 29. und 31. Jänner 1947 tagte der Unterausschuss des Vermögenssicherungsausschusses des Nationalrates für die Beratungen des 3. RStG, das dabei seine endgültige Form erhielt. Betreffend der in § 30 dieses Gesetzes aufgelisteten, von gesonderten Gesetzen zu regelnden Materien²²⁸, darunter

224 Dr. Kastner, Information betrifft Grundsätze der Wiedergutmachung, 25. 7. 1946, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 12.

225 Im BMS lag die Zuständigkeit bei Sektion IV/Abt. 12.

226 Entwurf Bundesgesetz über die Ansprüche geschädigter Bestandnehmer (4. RStG), 13. 11. 1946. ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

227 Entwurf, handschriftlich ergänzt von Dr. Hemisl, Bundesgesetz über die Ansprüche geschädigter Bestandnehmer (4. RStG), 21. 11. 1946. ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

228 3. RStG, BGBl 54/1947. Neben diesen wurde noch die Regelung von Ansprüchen der Dienstnehmer, Ansprüche wegen Entziehung oder Behin-

die Rückstellung von Miet- und Bestandrechten, stellte Sektionschef Dr. Otto Gleich, Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, fest, es stehe noch nicht fest, „inwieweit eine Restitution möglich sein werde“. Erhebungen über die „wirtschaftliche Tragbarkeit“ einer Regelung dieser Materien seien noch im Gange.²²⁹

Anfang Februar 1947 versandte das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen bereits deutlich detaillierteren Entwurf des damals als 4. bezeichneten RStG zur Stellungnahme²³⁰ auch an Vertreter der betroffenen NS-Opfer. Der Entwurf sah in § 2 vor, dass der Rückstellungsanspruch „gegen denjenigen“ geltend gemacht werden könne, „der das Bestandrecht auf die in § 1 genannte Art selbst entzogen, die Entziehung veranlaßt oder daran teilgenommen hat und sich noch im Besitz desselben befindet, sowie gegen jeden, der nach der Entziehung ohne tauglichen Rechtsgrund den Bestandgegenstand innehat“. Vom unmittelbaren Nachfolger des Geschädigten vermutete der Entwurf, „daß er die Entziehung veranlaßt oder daran teilgenommen hat; ihm obliegt der Beweis des Gegenteiles“. Gleich gehalten waren ihm seine Eltern, Kinder und Ehegatte sowie jener, der nach dem „Ende der Besetzung Österreichs“ so ein Bestandrecht erworben hatte, obwohl er „von dem Vorhandensein geschädigter Anspruchsberechtigter Kenntnis“ hatte.²³¹ Der Kreis der Rückstellungspflichtigen wurde damit neuerlich präzisiert und eingengt. Für den Fall, dass von keinem Geschädigten rechtzeitig Anspruch auf die Wohnung erhoben wurde, räumte der Entwurf der Gemeinde, in der sich der Bestandgegenstand befand, das Recht auf subsidiäre Anspruchserhebung

derung von Urheber- und Patentrechten sowie gewerblicher Schutz- oder anderer immaterieller Güterrechte und Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen, genannt. Die ersten beiden wurden letztlich im 7. (BGBl 207/1949) und teilweise im 6. (BGBl 199/1949) RStG geregelt.

229 Protokoll der Verhandlungen des Unterausschusses des Vermögenssicherungsausschusses für die Beratung des 3. RStG, Nachlass Eduard Ludwig, DÖW-Akt Nr. 6200b.

230 Bundesgesetz über die Ansprüche geschädigter Bestandnehmer (4. RStG), handschriftlich datiert 6. 2. 1947; ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22. Die Nummerierung des Gesetzes änderte sich in den folgenden Jahren, da in der Zwischenzeit andere Rückstellungsgesetze beschlossen wurden, die fortlaufend nummeriert wurden.

231 Ebenda.

ein, die dann die Wohnung an NS-Opfer, die ihre Wohnung nicht zurück-erhalten konnten, oder Kriegsgeschädigte vergeben konnte. Der Entwurf erregte vor allem die Kritik der Geschädigten, da er deutlich vom Prinzip der Nichtigkeit der unter nationalsozialistischer Herrschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, wie es dem 3. RStG zu Grunde lag, abwich.²³² Der World Jewish Congress qualifizierte in einem Schreiben an den Bundeskanzler das Gesetz als „in seinem ganzen Aufbau den Zwecken nicht dienlich“, wie Klein aktenmäßig festhielt.²³³ Insbesondere kritisierte der WJC: „Es sei nicht einzusehen, warum dieser Grundsatz /der Nichtigkeit, Anm. d. Verf./ im Falle der Entziehung von Miet- und Pachtrechten nicht angewendet wurde, und hier auf die Beteiligung oder Nichtbeteiligung des Inhabers an der Entziehungshandlung das Hauptgewicht gelegt werde.“²³⁴ Der WJC wies anschließend darauf hin, dass nur in seltenen Fällen der gegenwärtige Inhaber direkt an der Entziehung beteiligt gewesen sein dürfte und damit die Möglichkeit der Rückstellung deutlich eingeschränkt werde. Die im Entwurf verankerte Umkehr der Beweislast – der Nachfolger im Bestandrecht hätte zu beweisen, nicht an der Entziehung beteiligt gewesen zu sein – wäre, nach Meinung des WJC, nicht sehr hilfreich, „wenn der eine Teil /der Geschädigte, Anm. d. Verf./ einen Beweis überhaupt nicht antreten kann, da er die Umstände nicht kennt und daher der andere Teil allein Beweise anbieten kann“.²³⁵ Letztlich sei, meinte der WJC, diese Verschlechterung gegenüber der übrigen Restitutionsgesetzgebung umso unverständlicher, da es sich angesichts der geringen Zahl der Rückkehrer ohnehin nur um ca. 4.000 Juden mit Bedarf an Wohnraum handle, das seien 2 bis 3 % der Wohnräume, die die Juden Wiens vor 1938 innegehabt hätten. Ähnliche Kritik übte die American Association of Former Austrian Jurists, New York, die ihre Stellungnahme gleich lautend auch dem Bundesministerium für Justiz, dem American Military Government in Wien und dem Department of State in Washington übermittelte.²³⁶

232 Siehe dazu: Graf, Abschnitt E.II., Das Nichtigkeitsgesetz.

233 BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 29.160-1/47, 7. 5. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

234 Ebenda.

235 Ebenda.

236 BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 32.957-1/1947, 10. 6. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

Demgegenüber stand die Rechtsanwaltskammer dem Entwurf aus anderen Gründen kritisch gegenüber. Einerseits wurde eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten auf alle jene verlangt, die vom 13. März 1938 oder bis zur Entziehung in Wohngemeinschaft mit dem Berechtigten lebten – der Entwurf sah als Stichtag nur den Zeitpunkt der Entziehung vor. Andererseits forderte die Kammer die entscheidende Einschränkung, dass Ansprüche nur stellen könne, wer im Inland seinen ordentlichen Wohnsitz habe. Damit sollte „allfälligen Mißbräuchen“ begegnet und klargestellt werden, dass die Rückstellungsansprüche nur für „solche Personen“ gelten sollten, „die selbst die Bestandgegenstände wieder benützen und zu diesem Zweck nach Österreich zurückkehren“.²³⁷ Eine „bloße Absicht der Rückkehr kann nicht genügen“.²³⁸ Mit dieser Argumentation war die Rechtsanwaltskammer erfolgreich, die Voraussetzung des Wohnsitzes im Inland wurde in die folgenden Gesetzesentwürfe aufgenommen. Nicht durchsetzen konnte sich die Kammer mit ihrer Kritik am subsidiären Anspruchsrecht der Gemeinde. Die Rechtsanwälte fürchteten, dass infolge einer Eröffnung eines solchen Anspruches die Frage einer möglichen Rückstellungspflicht einer Wohnung zu lange offen bliebe und stellten fest, dass „gerade auf dem Gebiet des Wohnungsrechtes“ der „Zustand einer dauernden Rechtsunsicherheit nach Tunlichkeit vermieden werden“ sollte.²³⁹

Mit zum Teil gegensätzlichen Ansprüchen an das Gesetz konfrontiert, ließ das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Sektionschef Dr. Arthur Fuchs, den Entwurf vorerst unbehandelt liegen. Im Frühsommer desselben Jahres mehrte sich die Kritik ausländischer Zeitungen ebenso wie der Betroffenen, dass auf dem Gebiete der Rückstellung im Allgemeinen und jener der Wohnungen im Besonderen ein Stillstand eingetreten sei. Der Bund der politisch Verfolgten sprach diesbezüglich auch im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vor, wo er jedoch auf die Zuständigkeit des Sozialministeriums verwiesen wurde. Klein, verärgert über die wegen des Rückstellungsgesetzes für Bestandrechte unzuständigerweise gegen seine Abteilung gerichtete Kritik, urgierete daraufhin die Weiterbe-

237 BMWV, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 36.808-1/1947, 16. 7. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMWV

238 Ebenda.

239 Ebenda.

handlung des Entwurfes bei Sektionschef Fuchs. Dieser teilte ihm mit, „daß infolge der Arbeitsüberlastung und der Schwierigkeit der Materie der Akt nicht weiter verfolgt werde, daß er aber diese Anfrage zum Anlaß nehmen wollte, für die nächste Zeit eine Besprechung anzuberaumen“. ²⁴⁰ Am 10. Juni 1947 wurde der Entwurf in einer interministeriellen Besprechung neuerlich diskutiert und vom Sozialministerium die Versendung eines neuen Entwurfs in Aussicht gestellt. ²⁴¹ Eine Gegenüberstellung des Entwurfes und der bei der interministeriellen Besprechung geäußerten Änderungswünsche der verschiedenen Bundesministerien zeigt, dass vor allem das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf eine Einengung der Rückstellungsansprüche drängte. Diese sollten nur gegen den unmittelbaren Entzieher des Bestandgegenstandes möglich sein und nicht auch gegen den unmittelbaren Nachfolger des Geschädigten. Außerdem wandte sich das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gegen die im Entwurf verankerte Vermutung, der unmittelbare Nachfolger des Geschädigten habe an der Entziehung mitgewirkt, sowie gegen die Möglichkeit der Gemeinden zur Erhebung subsidiärer Rückstellungsansprüche. Denn dies bedeutete eine „Beunruhigung der Bevölkerung und Behinderung des Wiederaufbaus“. ²⁴² Mit diesen Einschränkungen wäre die Möglichkeit zur Wohnungsrückstellung auf ganz wenige Fälle reduziert worden.

Neben Vertretern der NS-Opfer dürfte auch die US-Besatzungsmacht auf eine Lösung der Wohnraumfrage gedrängt haben. Klein erwähnte jedenfalls ein Gespräch, das er diesbezüglich mit einem Angehörigen der US-Legal Division geführt hatte, wobei sich gezeigt hätte, „daß diese Herren keineswegs einen so intransigenten Standpunkt einnehmen, wie man ihnen zuschreibt“. Sie sähen „vollkommen die Schwierigkeiten ein, die dadurch erwachsen, daß in der Zwischenzeit Personen, die selbst geschädigt sind, diese Wohnungen ordnungsmäßig bezogen haben, und daß diese Wohnungen nur dann angefordert werden können, wenn die Miete nicht ordnungsgemäß beendet wurde“. ²⁴³ Angeblich wäre die US-Legal Division bereit zu

240 BMVW, Zl. 32.817-1/1947, 7. 6. 1947; ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

241 BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 34.092-1/1947, 20. 6. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

242 Ebenda.

243 BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 35.646-1/1947, 5. 7. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

akzeptieren, den Geschädigten nicht ihre ursprüngliche, sondern eine andere Wohnung zuzuweisen. Klein selbst listete in seinen Bemerkungen zu den Entwürfen immer wieder die Schwierigkeiten auf, die seiner Meinung nach – mit der er vermutlich nicht alleine war – einer Wohnungsrückstellung im Wege stünden. Die Probleme bestünden „insbesondere darin, daß es im Falle der Wohnungen nicht möglich war, an Stelle einer jüdischen Wohnung eine nichtjüdische zu erwerben. Ob jemand ein Haus kaufen wollte oder nicht, lag in seinem Belieben; eine Wohnung mieten musste jeder, der nicht über ein eigenes Haus verfügte, und selbst diese Leute mussten dann mit einer Mietwohnung vorlieb nehmen, wenn z. B. infolge der Kriegereignisse ihre eigene Wohnung unbenützbar wurde. Andererseits aber sollen nur diejenigen Personen ihre Wohnung verlieren, bezüglich derer Rückstellungsansprüche geltend gemacht werden. Es bleibt also derjenige im unbestrittenen Besitz der Wohnung, der seine Vormieter ins KZ und damit auch in den Tod gebracht hat. Ein derartiges Vorgehen könnte nicht als gerecht bezeichnet werden“.²⁴⁴ Die Widersprüchlichkeit dieser Argumentation, die Klein über die Jahre mehrmals wiederholte, fiel dem Ministerialrat wohl selbst nicht auf: Einerseits stellte er Wohnungsrückstellung überhaupt in Frage, andererseits aber ging sie ihm offensichtlich nicht weit genug.

Am 8. November 1947 wurde im Bundesministerium für soziale Verwaltung bei einer von Sektionschef Fuchs nach mehrmaligem Drängen anberaumten Besprechung mit Vertretern des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und der Bundesministerien für Justiz, soziale Verwaltung, Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sowie Handel und Wiederaufbau die Materie neuerlich beraten.²⁴⁵ Den Sitzungsteilnehmern lagen dabei drei Entwürfe vor: jener vom 13. November 1946 und zwei neue. Einer der beiden neuen Entwürfe erklärte die Entziehung von Mietrechten grundsätzlich als nichtig und sah nun an Stelle der Gemeinden ein subsidiäres Anspruchsrecht des Bundes der politisch Verfolgten vor, der im so genannten „Privilegierungsgesetz“ vom 3. Juli 1947 zur allein berechtigten Vertretung der

244 BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 42.381-1/1947, 6. 9. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

245 BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 49.116-1/1947, 4. 11. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

NS-Opfer ermächtigt worden war.²⁴⁶ Der zweite Entwurf normierte ohne juristische Begründung die Räumung des Mietgegenstandes auf Antrag; die Möglichkeit der subsidiären Anspruchserhebung fehlte gänzlich. Beiden neuen Entwürfen gemeinsam war jedoch die Einschränkung, dass nur jene Geschädigten Rückstellung sollten begehren können, die „im Inland ihren ständigen Aufenthalt oder Sitz (Wohnsitz) haben“.²⁴⁷ In dieser Sitzung wäre – wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst berichtete – auch „nach längerer Debatte eine Einigung darüber erzielt“ worden, „daß zwar die grundsätzliche Nichtigkeit der Entziehung von Bestandrechten ausgesprochen werden, die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen jedoch gegenüber dem Entwurf deutlich eingeschränkt werden sollte“.²⁴⁸

Dass, wie Klein ausführte, „von allen Seiten dringendst die Ausarbeitung des Rückstellungsgesetzes für Bestandrechte verlangt“ wurde, dürfte im November 1947 – nach der monatelangen Pause zuvor – wieder Bewegung in diese Angelegenheit gebracht haben. Jedenfalls verschickte das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits eine Woche nach dieser Besprechung einen neuen Entwurf zur Stellungnahme, die bis 22. November erbeten wurde.²⁴⁹

Dieser Entwurf verzichtete gleichfalls auf die Feststellung der Nichtigkeit und präzierte neuerlich den Begriff der Entziehung. Diese läge vor, „wenn der Inhaber des Bestandgegenstandes entweder 1. selbst der unmittelbare Nachfolger des geschädigten Bestandnehmers oder ihm gleichzuhalten ist oder 2. an der seinerzeitigen Aufgabe des Bestandgegenstandes mitgewirkt hat“. Diese Mitwirkung wurde vermutet, „wenn der Inhaber des Bestandgegenstandes ihn vor dem 27. April 1945 in Benützung genommen hat. Der Gegenbeweis ist zulässig“.²⁵⁰ Damit wurde erstmals eine Frist für die Vermutung der Mitwirkung an der Entziehung eingeführt.

246 BGBl 182/1947; zur Geschichte des Bundes der politisch Verfolgten, siehe Bailer, Wiedergutmachung, S. 45 ff.

247 § 2 Abs 3 des handschriftlich mit „3. Fassung“ bezeichneten Entwurfs.

248 Bundeskanzleramt, Grundzahl 41.332/47, Zl. 55.446-2a/47, 10. 11. 1947, ÖStA AdR/04, Bestand BKA.

249 BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 49.981-1/1947, 22. 11. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

250 Bundesgesetz über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer (5. RStG) § 2 Abs 1. Die Bezeichnungsänderung von 4. auf 5. RStG ergab sich aus der mittlerweile erfolgten Verabschiedung des 4. RStG vom 21. 5.

Weiters wurde neu in den Entwurf aufgenommen, dass eine Rückstellung dann nicht möglich sein sollte, wenn der Bestandgegenstand „zur Gänze untervermietet war“.²⁵¹ Die Voraussetzung des Aufenthaltes oder Wohnsitzes im Inland war in diesem Entwurf ebenso beinhaltet wie der subsidiäre Anspruch des Bundes der politisch Verfolgten.

In seiner Stellungnahme regte das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung an, auch Rückstellungsansprüche aus dem Ausland zuzulassen. Denn die „allgemeinen Klagen“ wegen des Fehlens dieses Gesetzes zielten darauf ab, dass „Heimkehrer nicht zurückkehren können, weil ihnen keine Unterkunft gesichert ist, andererseits aber sollen sie ihre Rückstellungsansprüche erst dann erheben können, wenn sie bereits ihren ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz im Inlande haben“. Man könne ja bestimmen, dass der Anspruch verfällt, wenn das Objekt nicht innerhalb einer gewissen Frist tatsächlich bezogen werde.²⁵² Ähnliche Kritik übte die „Flüchtlingsvertretung in der Schweiz“ und wies ausführlich auf die Schwierigkeiten für die Geschädigten hin, falls diese zuerst ihren Wohnsitz im Zufluchtsland aufgeben müssten ohne Gewissheit einer Unterkunft in Österreich.²⁵³

Im nächsten, auch dem Bund der politisch Verfolgten, der bisher nur „gelegentlich“ informiert worden war²⁵⁴, übermittelten Entwurf war diese letzte Anregung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung berücksichtigt worden, wie Klein zufrieden feststellte. Antragsberechtigt sollte nun auch jener sein, der „seine Absicht, den Wohnsitz ins Inland zurückzuverlegen, glaubhaft“ nachweist.²⁵⁵ Zu seinem Bedauern war sein bereits in der Sitzung vorgebrachter Hinweis, dass eine Rückstellung nicht in Be-

1947 betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen, BGBl 143/1947.

251 § 2 Abs 2.

252 Stellungnahme der Abteilung 1, Min.-Rat Klein, zum Entwurf ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

253 Schreiben der Flüchtlingsvertretung in der Schweiz, Dr. Robert Willer, an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, 21. 11. 1947, BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 140.328-1/1947, 25. 11. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

254 Schreiben des BMS an das BMVW, 22. 12. 1947, BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 142.317-1/1947, 24. 12. 1947; ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

255 BMVW, Zl. 142.317-1/1947, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

tracht komme, wenn zwischen der Entziehung und dem Neubezug durch den unmittelbaren Nachfolger die Wohnung leer gestanden sei, nicht in den Entwurf aufgenommen worden.²⁵⁶

Der Druck vor allem auch auf das – im Falle der Bestandrechte tatsächlich nicht zuständige – Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, bei dem im Übrigen die wichtigsten Kompetenzen der Rückstellungsmaterien konzentriert waren, dürfte im November/Dezember 1947 seitens der Geschädigten, aber auch seitens der US-Besatzungsmacht beträchtlich gewesen sein. Mehrfach mahnte Klein beim Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Hinweis auf Beschwerden an sein Ministerium ein rascheres Vorgehen bezüglich des nunmehr als 5. bezeichneten Rückstellungsgesetzes ein.²⁵⁷

Am 28. Jänner 1948 fand dann im Bundesministerium für soziale Verwaltung eine neuerliche Besprechung zum Gesetzentwurf statt, an der neben Vertretern der Bundesministerien für Justiz und Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auch Repräsentanten des Bundes der politisch Verfolgten teilnahmen. Seitens des Bundes wurde darauf gedrängt, dass alle jüdischen Wohnungen zurückzustellen wären, was die anwesenden Ministerienvertreter jedoch entschieden ablehnten und darauf hinwiesen, dass „der Verlust der Wohnung den stärksten Widerstand aller betroffenen Kreise erwarten läßt“.²⁵⁸ Außerdem sei diese Frage in der allgemeinen Meinung „entsprechend der nazistischen Propagandabeauptungen, es gehe nur um die Juden, als rein jüdische Angelegenheit“ aufgefasst worden, wodurch bei zu rigoroser Rückstellung „eine starke antisemitische Welle zu erwarten sei“. Die Vertreter des Bundes wurden auch darauf hingewiesen, es sei „besser, ein mögliches Gesetz durchzuführen, als einen Entwurf, der mit überspannten Erwartungen keine Aussicht auf Gesetzwerdung habe“.²⁵⁹ Im Zuge der weiteren Beratungen wurde auch noch eine „Schutzbestimmung“²⁶⁰ für jene aufgenommen, die die Wohnung erst nach vollkommener Räumung übernom-

256 Ebenda.

257 Vgl. BMVW, Zl. 49.116-1/47, 4. 11. 1947; 49.471-1/47, 11. 11. 1947; Zl. 142.301-1/47, 23. 12. 1947, alle: ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

258 BMVW, Zl. 25376-1/1948, 28. 1. 1948, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

259 Ebenda.

260 Ebenda.

men hatten, sodass der Nachfolger des Geschädigten nur dann als Entzieher vermutet wurde, wenn er binnen drei Monaten nach der Entziehung die Wohnung bezogen hatte.²⁶¹ Damit hatte Kleins Forderung doch noch Eingang in den Entwurf gefunden. Dass damit eine neuerliche Einschränkung der Anspruchsmöglichkeiten verbunden war, wurde sogar im Entwurf zum Motivenbericht angesprochen. Darin wurde hingewiesen, dass es „vielfach der Fall“²⁶² gewesen sei, dass eine Wohnung nach der Entziehung mehr als drei Monate leer gestanden war. Auch in diesen Fällen hätte das Gesetz eine Rückstellung der Wohnung unterbunden.

Diese Fassung des Entwurfes wurde im Februar 1948 auch an Organisationen der Geschädigten zur Stellungnahme ausgesandt. Ehemalige österreichische Rechtsanwälte ebenso wie die American Association of Former Austrian Jurists bemängelten wie immer das Abgehen vom Prinzip der Nichtigkeit aller unter nationalsozialistischer Herrschaft erzwungenen Rechtsgeschäfte, das den anderen Rückstellungsgesetzen zu Grunde lag, und damit verbunden die starken Einschränkungen der möglichen Rückstellungsansprüche durch die Reduktion des Kreises der Anspruchsgegner auf den Entzieher und dessen unmittelbaren Nachfolger, wodurch ein großer Teil der Wohnungen einer Rückforderung entzogen sei.²⁶³ Der Rechtsanwalt Dr. Paul Abel wies insbesondere darauf hin, dass der Entwurf auch nicht die spezifische Situation der aus Österreich Vertriebenen berücksichtigte, deren Wohnungen vielfach nicht entzogen wurden, sondern auf Grund der Umstände einfach zurückgelassen werden mussten und später ohne Zustimmung der ursprünglichen Mieter jemandem anderen übergeben worden waren.²⁶⁴ Eine inhaltlich sehr ähnliche Kritik des New Yorker Rechtsanwaltes Dr. Nehemiah Robinson wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen um

261 Entwurf des Bundesgesetzes über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer (5. RStG), § 2 Abs 3, BKA, Grundzahl 61.954/48, Zl. 61.954-2a/48, 6. 2. 1948, ÖStA AdR/04, Bestand BKA.

262 Ebenda.

263 Schreiben von Dr. Paul Abel, London, an das Bundesministerium für Justiz, 1. 3. 1948; Dr. Oskar Heitler, New York; Memorandum der Association of Former Austrian Jurists. o. D., Entgegnung Kleins auf eine Stellungnahme Dr. Willer, Genf, BMVW, Zl. 26.612-1/48; alle: ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

264 Ebenda.

Berücksichtigung übermittelt. Die Stellungnahme sei von der US-Legal Division übergeben worden, die auch zu verstehen gegeben hätte, dass die amerikanische Besatzungsmacht „größten Wert“ auf die „eheste Einbringung des 5. Rückstellungsgesetzes im Nationalrat“ lege.²⁶⁵

Bevor der Entwurf letztlich als Regierungsvorlage 615 d. B. dem Nationalrat übermittelt wurde, fand am 17. April 1948 eine neuerliche interministerielle Besprechung statt, wobei vor allem die Einwendungen der Bundeswirtschaftskammer gegen den Entwurf besprochen wurden, die durch die Befassung des Entwurfes auch mit der Rückstellung angemieteter Geschäftsräume²⁶⁶ motiviert waren. Bereits am 10. April hatte die Kammer schwere Bedenken gegen den Entwurf geäußert: „In ihrem Gutachten, das sich ausschließlich auf die Rückstellung von Geschäftsräumen beschränkt, brachte die Bundeskammer zum Ausdruck, daß der Entwurf schwere wirtschaftliche Erschütterungen und die Bedrohung der Existenz breiter Bevölkerungsschichten befürchten läßt, die an der seinerzeitigen Entziehung nicht mitgewirkt hatten. Der Entwurf erscheint daher der Kammer in der vorliegenden Form unannehmbar.“²⁶⁷ Jedenfalls wünschte die Bundeswirtschaftskammer einen stärkeren Schutz des gutgläubigen Erwerbers, was jedoch unter Hinweis auf die Konstruktion auch der anderen Rückstellungsgesetze abgelehnt wurde. Weiters wurde eine deutliche Einengung der Entziehungsfälle gefordert, so insbesondere des Passus über die vermutete Mitwirkung des unmittelbaren Nachfolgers des Geschädigten und der Feststellung, dass nach dem 27. April 1945 vorgenommene Rechtsgeschäfte eine Rückstellung nicht verhindern. Zusätzlich verlangte die Bundeswirtschaftskammer weitere Verbesserungen für die Inhaber von Geschäftsräumen. Den Ansinnen der Kammer trug der Entwurf dann insoferne Rechnung, als der Zeitraum, für den eine Mitwirkung des unmittelbaren Nachfolgers bei der Entziehung vermutet wurde, mit dem 31. Dezember 1942 (im vorherigen Entwurf 27. April 1945) limitiert wurde.²⁶⁸ Zu diesem Zeitpunkt waren die großen De-

265 BKA, Grundzahl 61.954/48, Zl. 61.954-2a/48, 6. 2. 1948, ÖStA AdR/04, Bestand BKA.

266 Zur Frage der Geschäftsräume siehe Graf, E.VII.3 Rückstellung im Zusammenhang mit der Restitution von Unternehmen.

267 Das kleine Volksblatt, 10. 4. 1948 (Abschrift), ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 32.

268 BKA, Grundzahl 61.954/48, Zl. 61.954-2a/48, 6. 2. 1948, ÖStA AdR/04, Bestand BKA.

portationen aus Wien abgeschlossen gewesen; es folgten aber 1943 und 1944 weitere Transporte von Wiener Juden vor allem in das Konzentrationslager Theresienstadt.²⁶⁹ Die dadurch entzogenen Wohnungen fielen damit aus dem Entwurf heraus. Eine weitere Notwendigkeit einer Abänderung ergab sich aus der am 8. März 1948 erfolgten Auflösung des überparteilichen Bundes der politisch Verfolgten²⁷⁰, das diesem zugestandene subsidiäre Anspruchsrecht wurde nun wieder – wie in den ersten Entwürfen – den Gemeinden übertragen.²⁷¹ Der Wunsch der Arbeiterkammer, das Gesetz auch auf die Entziehungsfälle des Zeitraums 1934–1938 auszudehnen, wurde unter Hinweis, dass für die Schädigungen dieser Jahre Rückgabegesetze geschaffen würden, abgelehnt.²⁷²

Der Entwurf wurde am 11. Mai 1948 im Ministerrat ohne inhaltliche Diskussion verabschiedet und dem Nationalrat zugeleitet²⁷³, wo der Entwurf einem Unterausschuss des Vermögenssicherungsausschusses zur weiteren Behandlung übergeben wurde.²⁷⁴ Am 29. Mai erfolgte die Übersendung der Regierungsvorlage an den Alliierten Rat.²⁷⁵ Damit war auch gegenüber der US-Besatzungsmacht dokumentiert, dass in der Frage der Rückstellungen für Bestandsrechte die Bundesregierung nicht untätig geblieben war.

269 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“, verfasst von Florian Freund und Hans Safrian, Wien 1993; Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Die österreichischen Opfer des Holocausts. Wien 2001.

270 Bailer, Wiedergutmachung, S. 50.

271 BKA, Grundzahl 61.954/48, Zl. 61.954-2a/48, 6. 2. 1948, ÖStA AdR/04, Bestand BKA.

272 Das Zweite Rückgabegesetz über die Rückgabebansprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer, wurde am 22. 6. 1949, BGBl 165/1949, beschlossen.

273 MRP Figl I, Verhandlungsschrift Nr. 111 über die Sitzung des Ministerrates am 11. 5. 1948, ÖStA AdR/04 MRP.

274 Das kleine Volksblatt, 11. 6. 1948 (Abschrift), ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 32. Zum Entwurf siehe: Graf, Abschnitt E.IV. Zum Entwurf eines fünften Rückstellungsgesetzes.

275 Zl. 3353/G, Zl. 68.437-2b/48, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Alliierten Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

4.3 Das Ende des Entwurfes

Die Rückstellungsgesetzgebung war der österreichischen Politik stets als eine von außenpolitischen Notwendigkeiten und Rücksichten diktierte Angelegenheit erschienen, die nicht aus eigener Motivation in Angriff genommen wurde.²⁷⁶ Gleichzeitig war die Entnazifizierung spätestens ab 1946 als lästige, von den Alliierten erwirkte Pflicht angesehen worden, der man sich gerne so früh wie möglich entledigt hätte. Insbesondere das auf Wunsch der Alliierten gegenüber dem österreichischen Entwurf deutlich verschärfte Nationalsozialistengesetz von 1947 firmierte in den folgenden Jahren stets als ein von außen der Republik aufgezwungenes Gesetz. Anstrengungen zu dessen Novellierung im Sinne von Amnestiebestimmungen für die Entnazifizierungsbetroffenen setzten bereits wenige Monate nach der Beschlussfassung im Nationalrat ein.²⁷⁷ Das sowohl vom eigenen Bewusstsein als auch von politischen Opportunitätsüberlegungen diktierte Werben um die ehemaligen Nationalsozialisten wurde mit dem Näherrücken des Endes der ersten Legislaturperiode des Nationalrates immer unverhohlener. Bei der Diskussion um ein vom österreichischen Nationalrat verabschiedetes Gesetz zur Amnestierung ehemaliger Nationalsozialisten der Jahrgänge 1919 aufwärts schlug die sowjetische Besatzungsmacht im Alliierten Rat die Verabschiedung einer Minderbelastetenamnestie vor, die damit die überwältigende Mehrheit der ehemaligen Nationalsozialisten von den Entnazifizierungsfolgen befreite.²⁷⁸ Anlässlich der Beschlussfassung der Amnestie im Nationalrat am 21. April 1948 betonte die Mehrheit der Debattenredner das „Leid“, das die NS-Gesetzgebung über die davon erfassten Menschen gebracht hatte, und äußerte ihre Zufriedenheit mit der Beendigung der Entnazifizierung für die rund 500.000 Minderbelasteten.²⁷⁹ Im Dezember 1948 wies der Debattenredner der ÖVP, GR Karl Mühlhauser, in der Wiener Gemeinderatssitzung auf den notwendigen Ausgleich zwischen denen, die Österreich verlassen mussten, und jenen,

276 Vgl. Knight.

277 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 256 f.

278 Dieter Stiefel: Entnazifizierung in Österreich. Wien-München-Zürich 1981, S. 304 ff.

279 Stenographisches Protokoll der 79. Sitzung des Nationalrats der Republik Österreich, V. GP, 21. 4. 1948.

die in Österreich blieben, hin: „Ich darf hier an dieser Stelle betonen, und ich sage das auch im Namen meiner Fraktion, dass wir dafür eintreten, dass auch jenen Menschen, die 1938 Österreich verlassen und uns Ausland gehen mussten, wieder ein Wohnraum verschafft, eine Wohnmöglichkeit gegeben wird. Wir glauben aber auch, dass jene Menschen, die hier bleiben mussten und die Unbilden der Naziherrschaft und des Krieges über sich ergehen lassen mussten, genau dieselbe Berechtigung haben, eine Wohnung zu erhalten. (Beifall bei der Volkspartei) Wir sind der Meinung, dass zwischen beiden Gruppen kein Unterschied gemacht werden soll, dass beide einen gleichen gerechten Anspruch haben und daher auf der gleichen Basis behandelt werden sollen.“²⁸⁰

Vor den Nationalratswahlen 1949 erreichte das Werben um die Stimmen der ehemaligen Nationalsozialisten durch alle drei Parlamentsparteien einen ersten Höhepunkt. Der SPÖ gelang es, die Zulassung des „Verbandes der Unabhängigen“ als Sammelbecken für die ehemaligen Nationalsozialisten zu den Wahlen zu erreichen²⁸¹, womit sie hoffte, dieses Potenzial der direkt um die NS-Stimmen werbenden ÖVP²⁸² abnehmen zu können. Keine der Parteien unterließ eine unmittelbar an die „Ehemaligen“ gerichtete Wahlpropaganda. Die KPÖ veröffentlichte eine Dokumentation „Die Kommunistische Partei Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten“, worin sie ihre Toleranz gegen die „kleinen Nazis“ unter Beweis stellen wollte²⁸³; aus dem Umfeld der SPÖ kam eine Broschüre, die, aus der Sicht der „Ehemaligen“ verfasst, fragte: „Warum gehen wir mit den Sozialisten?“²⁸⁴ Alfred Maleta, Abgeordneter der ÖVP, heftete die Minderbelastetenamnestie 1948 auf die Fahnen seiner Partei.²⁸⁵

280 Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 21. 12. 1948, S. 5715.

281 Oliver Rathkolb: NS-Problem und politische Restauration: Vorgeschichte und Etablierung des VdU, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien 1986, S. 84 ff.

282 Rathkolb 1986, S. 80 ff.

283 Die Kommunistische Partei und die ehemaligen Nationalsozialisten. Wien o. J. (1949).

284 Wo stehen die ehemaligen Nationalsozialisten? Linz o. J. (1949), S. 15.

285 Alfred Maleta: Die Amnestie für Nationalsozialisten. Ein Erfolg der Österreichischen Volkspartei. Wien 1948.

Ab Jänner 1948 mehrten sich auch Medienberichte gegen die Vollziehung des 3. RStG, das angeblich schwere Ungerechtigkeit gegenüber den Erwerbern entzogenen jüdischen Eigentums mit sich brachte.²⁸⁶ Wenig später wandte sich der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Eugen Margarétha (ÖVP), 1949–1952 auch Finanzminister, in dieser Frage an Bundesminister Dr. Peter Krauland (ÖVP), der jedoch eine Novellierung des 3. RStG ablehnte.²⁸⁷ Und Vizekanzler Dr. Adolf Schärf (SPÖ) wies in einem Zeitungsinterview auf die „technischen Schwierigkeiten“ der Rückstellungen hin, „die nun ohne Schädigung des leider sehr empfindlichen wirtschaftlichen Lebens nach Maßgabe der Erfahrungen der letzten beiden Jahre überwunden werden müssen“. Im selben Artikel wird Bundesrat Felix Slavik (SPÖ) zitiert, dass bezüglich des 5. RStG „individuell und sorgfältig“ vorgegangen werden müsse, „um nicht unabsehbaren Schaden anzurichten“.²⁸⁸

Im Mai 1948, also zeitgleich mit der Einbringung der Regierungsvorlage für das Rückstellungsgesetz für Bestandrechte, konstituierte sich der „Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen“, dessen Bildung – von den Geschädigten heftig bekämpft²⁸⁹ – von Klein eher positiv aufgenommen wurde, da er sich in dieser Vereinigung einen Ansprechpartner erhoffte und „es vorteilhafter“ sei, „bei allfälligen Verhandlungen über die Durchführung des Gesetzes einen Partner zur Hand zu haben, als Wünsche und Vorwürfe von verschiedenen Stellen zu erhalten, von denen keine irgendeine Legitimation nachweisen“ könne.²⁹⁰ Dieser „Schutzverband“ agitierte bis Ende der 1960er Jahre gegen die Rückstellungsgesetzgebung. So rühmte sich der „Schutzverband“ – wohl durchaus in Selbstüberschätzung – im Mai 1949, durch die beginnende Organisation der durch das 5. RStG Betroffenen

286 Beispielsweise Berichte und Informationen, Heft 90, 16. 1. 1948; „Mißbrauch des Rückstellungsgesetzes“ in der Zeitschrift „Die Aktiengesellschaft“ von Dr. Rudolf Granistaedten-Czerva, in: ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 12.

287 BMVW, Zl. 25.746-1/48, 19. 2. 1948.

288 Weltpresse, 21. 2. 1948 (Abschrift), ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 32.

289 Siehe Neues Österreich, 25. 6., 28. 9., 1. 10. 1948.

290 BMF, Zl. 27.159-102/48, 28. 5. 1948, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 13.

dieses Gesetz verhindert zu haben. „Ein solches Experiment“ hätte von der Regierung „vor den Wahlen nicht riskiert werden“ können.²⁹¹

Die in den Folgejahren zahlreichen politischen Initiativen für eine Aufweichung der Rückstellungsgesetzgebung zu Lasten der Geschädigten wurden vor allem durch außenpolitische Rücksichten und alliierte Interventionen verhindert.²⁹²

Vor diesem Hintergrund hatte das Rückstellungsgesetz für Bestandrechte, dessen weit reichende Konsequenzen ohnehin gefürchtet wurden, keine Chance mehr auf Realisierung, nachdem sich schon bisher keine politische Kraft, ausgenommen die 1948 durch die Auflösung des Bundes der politisch Verfolgten ohnehin in ihrer Durchsetzungsfähigkeit stark geschwächten Geschädigtenvertreter, für dieses Gesetz eingesetzt hatte.²⁹³ Bereits im März 1947 hatte der zuständige Sektionschef im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Rahmen einer Abteilungsleiterbesprechung festgestellt, dass der Entwurf des Gesetzes „bei den endgültigen /sic!/ Verhandlungen abgelehnt“ worden sei.²⁹⁴

Nichtsdestotrotz liefen 1948 noch einige Monate lang die Diskussionen über die Regierungsvorlage weiter. Der Unterausschuss des Ausschusses für Vermögenssicherung verengte den Entwurf in einigen Teilen nochmals. Die Rückstellung von Wohnungen, die mittlerweile von einem anderen NS-Opfer bewohnt waren, wurde durch eine Ergänzung zu § 2 ausgeschlossen, die Frist für die Annahme der Mitwirkung an der Entziehung jedoch bis 31. Dezember 1943 erstreckt. Weiters wurde die Anspruchsberechtigung für die Erben des Geschädigten eingeschränkt, Kinder der Geschwister des Geschädigten fielen weg (§ 4 Abs 1). Deutlich wird auch das Misstrauen gegenüber den Geschädigten: Der Entwurf sollte sicherstellen, dass keiner der Erben eine Wohnung beanspruchte, der möglicherweise auch auf eine andere Wohnung einen Anspruch hätte. Außerdem wurde vorgesehen, dass die Räumungsfrist durch die Rückstellungskommission verlängert werden

291 „Unser Recht“, Nr. 12, Mai 1949.

292 Brigitte Bailer, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“, S. 372 ff.

293 Im Nationalrat beschäftigten sich weder in der laufenden V. noch in der VI. Gesetzgebungsperiode Anfragen, Anträge oder Debattenredner mit diesem Gesetz.

294 Abteilungsleiterbesprechung, 26. 3. 1947, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 31.

konnte, wenn „der Inhaber nachweist, dass der Anspruchsberechtigte (§ 4, Abs (2)) seinen ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz (Sitz) noch nicht in das Inland zurückverlegt hat“. ²⁹⁵ Offen bleibt hier die Frage, wie jemand seinen Wohnsitz nach Österreich verlegen sollte, ohne hier eine bezugsbereite Wohnung zu haben. Dieser Umstand fiel auch Klein auf, der dazu feststellte, es sei richtig, „wenn man alle Kautelen gegen einen Wohnungsschacher /sic!/" einbaute, hier genügten aber doch wohl die übrigen Bestimmungen des Gesetzes. ²⁹⁶

Die IKG reagierte auf die Verzögerungen in der Rückstellungsgesetzgebung und dem drohenden Fristablauf der Antragsfristen für die ersten drei Rückstellungsgesetze mit einer am 18. November 1948 in den Wiener Sofiensälen abgehaltenen Protestversammlung, an der rund 2.000 Menschen teilnahmen. In einer dort verabschiedeten Protestresolution wurden unter anderem die sofortige Erlassung des 5. RStG, die monatliche Zuweisung von Wohnungen durch die Gemeinde Wien und die Auflösung des Verbandes der Rückstellungsbetroffenen verlangt. Weiters wandte sich die Resolution gegen eine Änderung des RStG zu Lasten der Geschädigten. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Forderungen auch durch den World Jewish Congress unterstützt würden. ²⁹⁷

Eine andere Position vertrat die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, die zum Entwurf des 5. RStG eine Einschränkung der Rückstellung von Geschäftslokalen forderte und Bedenken gegen die subsidiäre Geltendmachung der Rückstellungsansprüche durch die Gemeinden äußerte. Außerdem sollten nach dem 27. April 1945 abgeschlossene Rechtsgeschäfte nur im Falle einer Vereitelungsabsicht durch den Rückstellungsgegner die Anspruchserhebung hindern. ²⁹⁸ Diese Haltung ist vor

295 5. RStG. Abänderung der Regierungsvorlage auf Grund der Sitzung des Unterausschusses des Nationalratsausschusses für Vermögenssicherung vom 22.–24. 6. 1948 (aus Zl. 27.516-1/48), ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

296 Kommentar Kleins zu Forderungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten und zu den im Ausschuß vorgenommenen Änderungen, handschriftlich vermerkt: 4. 12. 1948.

297 Die Gemeinde, Nr. 4, 12. 1948.

298 Forderungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten und zu den im Ausschuss vorgenommenen Änderungen, handschriftlich vermerkt: 4. 12. 1948, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

dem Hintergrund der Abhängigkeit der parteigebundenen Verfolgtenverbände von ihren jeweiligen Mutterparteien und dem Misstrauen mancher Funktionäre der politisch Verfolgten gegenüber jüdischen Forderungen und Ansprüchen zu sehen.²⁹⁹

Im November desselben Jahres wurde ein weiterer Entwurf erstellt, in dem beispielsweise die Hemmung der Rückstellung bei einem selbst geschädigten gegenwärtigen Inhaber wieder wegfallen, dafür die Frist für Vermutung der Mitwirkung noch weiter, und zwar auf den 31. Dezember 1944 erstreckt werden sollte.³⁰⁰ Dieser unterschied sich noch in einigen Passagen von der dann 1950 eingebrachten Regierungsvorlage.³⁰¹

In einer Stellungnahme zu einem Entwurf für das im Juni 1949 verabschiedete Zweite Rückgabegesetz, das die Restitution von 1934–1938 entzogenen Bestandrechten regelte³⁰², stellte Klein fest, dass „nunmehr die Gesetzwerdung des 5. RStG in weite Ferne gerückt“ sei und daher die im Entwurf vorhandenen Bezüge auf dieses Gesetz gestrichen werden müssten.³⁰³ Gegenüber ausländischen Interventionen wurde jedoch der Schein gewahrt, das Gesetz stünde kurz vor seiner Verabschiedung. Als im Februar Max Isenbergh vom American Jewish Committee gegenüber Vizekanzler Dr. Adolf Schärf unter anderem Kritik am Entwurf des 5. RStG vorbrachte, erwiderte Schärf, der Entwurf sei jetzt schon so weit gediehen, dass Änderungen daran nicht mehr möglich seien, sagte aber zu, die Bedenken Isenberghs weiterzuleiten.³⁰⁴

299 Vgl. Brigitte Bailer: „Alle haben gleich gelitten?“ Antisemitismus in der Auseinandersetzung um die sogenannte „Wiedergutmachung“, in: Jüdisches Museum der Stadt Wien (Hg.): Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen. Wien 1995, S. 339 ff.

300 Entwurf des Bundesgesetzes vom 6. 2. 1948 über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer (5. RStG), handschriftlich vermerkt „erhalten Abt. 1 am 30. 11. 1948“.

301 217 d. B. VI. GP, 6. 10. 1950.

302 Siehe dazu Graf, Abschnitt E.V. Das Zweite Rückgabegesetz.

303 Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Rückgabegesetzes, o. D., vermutlich Frühjahr 1949, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 2.

304 Memorandum on conversation with Adolf Schaerf, Vice Chancellor of Austria, 8. 2. 1949 im Bundeskanzleramt, Gesellschaft für Österreichische Zeitgeschichte am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Nachlass Albert Loewy.

Die immer offensichtlichere Umwerbung der ehemaligen Nationalsozialisten sowie die gleichfalls unübersehbaren Bestrebungen zur Verschlechterung der Rückstellungsgesetzgebung veranlassten die US-Besatzungsmacht, die seit 1945 die österreichischen Maßnahmen für NS-Opfer genau unter Beobachtung gehalten hatte³⁰⁵, im Juni 1949 zur Übermittlung einer Note an Bundeskanzler Dipl.-Ing. Leopold Figl (ÖVP).³⁰⁶ Neben der Feststellung, dass jüngste Entwicklungen den Anschein erweckten, Österreich sei nicht mehr so geneigt, NS-Opfer zu entschädigen, stellte US-Hochkommissär Geoffrey Keyes zutreffend fest, dass die Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Bestandrechte auf unbestimmte Zeit verschoben schien. „It is difficult to understand why your Government has not taken adequate measures to permit the restoration of living premises to persons who are the apparent owners but appears content to let these premises remain occupied by Aryanizers and ex-Nazi Party Members. I am sure that I need not elaborate on the basic injustice of such a situation.“³⁰⁷ In seinem Antwortschreiben³⁰⁸ dürfte Bundeskanzler Figl die auch in den Folgejahren stereotyp wiederholte Behauptung aufgestellt haben, wegen der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Gewaltentrennung könne die Bundesregierung den Nationalrat nicht zur Verabschiedung eines Gesetzes zwingen. Der Entwurf zu einem Rückstellungsgesetz für Bestandrechte sei diesem aber schon übermittelt worden.³⁰⁹ Keyes erachtete diese Argumentation als unglaubwürdig. Er verstehe nicht, warum eine Regierung, die über eine „solide Mehrheit in beiden Häusern des Parla-

305 Die anderen Besatzungsmächte hielten sich in dieser Frage deutlich stärker zurück.

306 Die Legal Division der US-Besatzungsmacht hatte vor diesem Hintergrund bereits im Jänner diesbezügliche Schritte empfohlen, um allfälliger Kritik der Betroffenen an der amerikanischen Politik zu begegnen: Latest Development in Restitution in Austria, Legal Division USACA, 19. 1. 1949. Nachlass Loewy.

307 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 21. 6. 1949, Verb. Zl. 4664/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Allierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

308 Dieses liegt der Verfasserin leider nicht vor.

309 Vgl. beispielsweise BMF, Grundzahl 176.191-34/53, Zl. 171.229-34/52, 19. 7. 1952, ÖStA AdR/06, Bestand BMF.

ments“ verfüge, sich selbst als unfähig begreife, „Maßnahmen setzen zu lassen, die sie unterstützt“. ³¹⁰

Nichtsdestotrotz behielt die österreichische Bundesregierung diese Argumentation bei.

Die Nationalratswahlen vom 9. Oktober 1949 brachten eine grundlegende Veränderung der Zusammensetzung des Nationalrates. Mit dem Verband der Unabhängigen (VdU, als WdU im Parlament), der auf Anhieb 16 Mandate hatte erringen können, zogen auch ehemalige Nationalsozialisten ³¹¹ ins Hohe Haus ein. Mit dieser neuen Fraktion fanden ehemalige Nationalsozialisten und Rückstellungsbetroffene ihre parlamentarischen Fürsprecher. Gleichzeitig zogen sowohl die SPÖ als auch die ÖVP angesichts ihrer Wahlverluste ³¹² und der neuen Konkurrenzpartei die Konsequenz, in Hinkunft noch stärkeres Augenmerk auf das Wählerpotenzial der ehemaligen Nationalsozialisten zu legen. Dies führte aber zu einer neuerlichen Verschlechterung der Stimmung gegenüber den NS-Opfern.

Im März 1950 übersandte der US-Hochkommissär abermals eine Note zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, worin er auch auf den Unmut amerikanischer Organisationen, die die Anliegen ehemals Verfolgter unterstützten, hinwies. Insbesondere wurde abermals die Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Bestandrechte (mittlerweile als 8. RStG bezeichnet) gefordert. ³¹³

Im Oktober desselben Jahres wandte sich Geoffrey Keyes wiederum an Bundeskanzler Figl und übte heftige Kritik am Vorschlag von SPÖ und ÖVP, einen so genannten „Härteausgleichsfonds“ zu schaffen, der unter anderem drastische Verschlechterungen im Bereich des 3. RStG nach sich

310 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 19. 10. 1949, Verb. Zl. 5022/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Alliiierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

311 Wie beispielsweise Fritz Stüber oder der NS-Jurist Dr. Helfried Pfeifer.

312 Die ÖVP hatte acht und die SPÖ neun Mandate verloren, die KPÖ eines gewonnen.

313 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 22. 3. 1950, Verb. Zl. 5547/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Alliiierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

gezogen hätte.³¹⁴ Im selben Schreiben wies Keyes darauf hin, dass der Entwurf für das 8. RStG noch immer unbearbeitet im Nationalrat liege.³¹⁵ Bundeskanzler Figl brachte die Note dem Ministerrat am 5. September 1950 zur Kenntnis, wo sich eine kurze Diskussion über die Rückstellungsgesetzgebung entspann. In deren Verlauf stellte der Bundesminister für Justiz Dr. Otto Tschadek (SPÖ) fest, er halte das 8. RStG „für eine absolute Gefahr“, es werde dadurch „eine unbedingte Beunruhigung unter der Bevölkerung entstehen“.³¹⁶ Um trotzdem die US-Kritik wieder in einem Punkt abschwächen zu können³¹⁷, brachte der Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel (SPÖ) am 3. Oktober einen neuerlichen Entwurf des 8. RStG im Ministerrat ein. In der Diskussion erklärte sich Finanzminister Dr. Eugen Margarétha (ÖVP) mit dem Entwurf einverstanden, fügte aber hinzu, er wisse nicht, „ob der gegenwärtige Augenblick ein günstiger ist; das Gesetz befriedigt ja doch niemanden. Vielleicht könnte man doch einige Zeit zuwarten“.³¹⁸ Figl hingegen schlug vor, das Parlament darüber entscheiden zu lassen, womit der Entwurf dem Nationalrat übermittelt wurde.³¹⁹

Dort geschah mit dem Entwurf wiederum nichts weiter, was den US-Hochkommissär am 17. Mai 1951 zu einer schon etwas schärferen Note veranlasste. Die Frage des 8. RStG „has been the subject of numerous representations by the U.S. Element and numerous assurances by you that a just solution would be reached by the Austrian Government. However, no action has been taken as yet, despite the fact, that a proposed bill of rather li-

314 Vgl. dazu kurz: Knight, S. 227 f.; Bailer, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“, S. 373 f. Der Härteausgleichsfonds wurde wegen des Widerstandes der Alliierten nie Gesetz.

315 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 1. 9. 1950, Verb. Zl. 6028/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Alliierten Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

316 MRP Figl II, Verhandlungsschrift Nr. 216 über die Sitzung des Ministerrates am 5. 9. 1950, ÖStA AdR/04, MRP.

317 Vgl. dazu MRP Figl II, Verhandlungsschrift Nr. 219 über die Sitzung des Ministerrates am 26. 9. 1950, ÖStA AdR/04, MRP.

318 MRP Figl II, Verhandlungsschrift Nr. 220 über die Sitzung des Ministerrates am 3. 10. 1950, ÖStA AdR/04, MRP.

319 217 d. B., VI. GP, 6. 10. 1950. Siehe dazu Graf, Abschnitt E.IV. Zum Entwurf eines Fünften Rückstellungsgesetzes.

mitted scope has been pending in Parliament since October. /.../ I would like to impress upon you the importance which the United States Government attaches to these matters and trust that you will see that the necessary legislation is enacted before the close of the present session of Parliament“.³²⁰ Eine österreichische Antwort ließ jedoch auf sich warten, angeblich wegen einer „Verzögerung der Stellungnahme anderer Zentralstellen“, wie das Bundesministerium für Finanzen feststellte.³²¹ Infolgedessen drohte der offenbar schon ungeduldig werdende US-Hochkommissär, an Stelle des abgelösten Keyes nun Walter J. Donnelly, mit einer Beeinträchtigung der Staatsvertragsverhandlungen, falls das 8. RStG nicht verabschiedet, vor allem aber die Fristen für Ansprüche nach dem 3. RStG nicht verlängert würden.³²² Am 26. November wurde ein Mitarbeiter der österreichischen Botschaft in Washington ins State Department gebeten, wo ihm Mitarbeiter der Rechts- und Wirtschaftsabteilung erklärten, dass das State Department „eine endgültige Regelung der österreichischen Rückstellungs- und Pensionsgesetzgebung – soweit sie amerikanische Bürger betreffe – anstrebe“.³²³ Die Nichterledigung dieser angesprochenen Fragen könnte „das sonst so freundschaftliche Verhältnis zwischen Österreich und den USA ernstlich beeinträchtigen“. Mitglieder des Kongresses wollten diese Angelegenheit dort auch zur Sprache bringen.³²⁴

320 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 17. 5. 1951, Verb. Zl. 6722/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Allierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

321 BMF, Grundzahl 176.191-34/53, Grundzahl 178.516-34/51, Zl. 201.224-34/51, ÖStA AdR/06, Bestand BMF.

322 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 24. 10. 1950, Verb. Zl. 7120/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Allierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

323 Schreiben des Gesandten Kleinwächter an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, 28. 11. 1951, BKA-AA, Grundzahl 139.861-pol/51, Zl. 141.769-Pol/51, 20. 12. 1951, ÖStA AdR, BMA II-pol 1951, Österreich 13. Bis 1954 erfolgte keine Auszahlung von erworbenen Pensionen an ehemalige Österreicher im Ausland. Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 240 f.

324 Schreiben des Gesandten Kleinwächter an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, 28. 11. 1951,

Am 24. November 1951 wurde dem Hochkommissär eine mit anderen Ministerien abgesprochene Antwort des Bundeskanzlers übermittelt, die sich mit der oben genannten Intervention allerdings überschneiden haben dürfte. Zur Forderung nach Verabschiedung des 8. RStG verwies Figl in der bereits bekannten Argumentation darauf, „daß die Regierungsvorlage des 8. Rückstellungsgesetzes über die Rückstellung von Bestandrechten im Nationalrat einem Ausschuß zugewiesen, von diesem aber nicht weiter behandelt wurde. Die Zuständigkeit einer österreichischen Regierungsstelle ist damit im Sinn der Bundesverfassung nicht mehr gegeben, da Gesetzgebung und Verwaltung streng getrennt sind. Es liegt nunmehr bei den gesetzgebenden Organen, die von der Bundesregierung vorgelegte Vorlage, sei es unverändert, sei es in veränderter Fassung, zu beschließen“.³²⁵

Es verwundert wenig, dass diese Antwort den US-Hochkommissär nicht zufrieden stellte, wie aus dessen nächster Note von Ende Dezember 1951 hervorging. Die Gewaltentrennung entbinde die Bundesregierung nicht von ihrer Verantwortung, auf die die US-Hochkommissäre sie seit mehreren Jahren immer wieder hingewiesen hätten.³²⁶ Diese Note löste neuerliche interministerielle Besprechungen und Stellungnahmen aus. Eine abermalige Wiederholung der bekannten Behauptung von der völligen Unabhängigkeit des Nationalrates schien dem Bundesministerium für Justiz „wenig zweckmäßig.“ Denn „die grundsätzliche Gegensätzlichkeit der beiderseitigen Auffassungen würde dadurch kaum aus der Welt geschafft, sondern lediglich ein in dieser Beziehung unfruchtbarer und mit der Zeit zweifellos verärgernder Schriftwechsel verlängert werden“. Es wäre daher vorzuziehen, „auf den bezüglichen Punkt im Antwortschreiben nicht mehr zurückzukommen“.³²⁷ Das Bundesministerium für Finanzen wiederum meinte, es sei doch besser, die Note des US-Hochkommissärs

325 BKA Zl. 65.873-2a/51, 24. 11. 1951, in: BMF, Grundzahl 176.191-34/53, Grundzahl 178.516-34/51, Zl. 201.224-34/51, 29. 11. 1951, ÖStA AdR/06, Bestand BMF.

326 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 27. 12. 1951, Verb. Zl. 7281/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Alliiertes Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

327 Schreiben des BMJ an das BMF, Zl. 10.161-6/52, 22. 1. 1952, in BMF, Grundzahl 176.191-34/53, Grundzahl 151.240-34/52, Zl. 153.721-34/52, ÖStA AdR/06, BMF.

dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und dieses zu ersuchen, „einen Beschluß des Nationalrates bezüglich dieser schon seit mehr als zwei Jahren in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage des 8. Rückstellungsgesetzes herbeizuführen, damit der zu dauernden Rekrimationen führende Schwebezustand ein Ende nimmt“.³²⁸ Eine am 29. Februar 1952 abgehaltene Sitzung mit Vertretern der Bundesministerien für Finanzen, soziale Verwaltung, Justiz und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sowie des Bundeskanzleramtes-Auswärtige Angelegenheiten schloss sich dem Vorschlag des Finanzministeriums an. Daher beschloss der Ministerrat am 25. März 1952, „um weiteren Vorwürfen auch den Schein der Berechtigung zu nehmen“, die US-Note dem ÖVP- und SPÖ-Parlamentsklub zur Kenntnis zu bringen und „allenfalls die Herbeiführung der baldigen parlamentarischen Behandlung zu empfehlen“.³²⁹ Doch die erhoffte Beruhigung in der Frage trat nicht ein. Sowohl in einer Note an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Gruber vom 3. Juni 1952³³⁰ als auch in einer Note an Bundeskanzler Figl vom 10. Juli 1952³³¹ wurde neben anderen Punkten wiederum das Rückstellungsgesetz für Bestandrechte angesprochen. In seiner Erörterung der US-Forderungen stellte das Bundesministerium für Finanzen nur fest, der Nationalrat beabsichtige nicht, „ein derartiges Gesetz (das 8. RStG, Anm. d. Verf.) zu schaffen“.³³² In einer neuerlichen Note des neuen US-Hochkommissärs, nun Llewellyn R. Thompson, vom 9. März 1953, wurde das 8. RStG nicht mehr explizit

328 Ebenda.

329 BMF, Zl. 157.956-34/1952, Vortrag des BMF an den Ministerrat betreffend Note des US-Hochkommissärs vom 27. 12. 1951 über die österreichische Rückstellungsgesetzgebung sowie Auszug aus dem Beschlussprotokoll Nr. 286 über die Sitzung des Ministerrates am 25. 3. 1952, BMF, Grundzahl 176.191-34/53, Grundzahl 151.240-34/52, Zl. 157.956-34/52, 14. 3. 1952, ÖStA AdR/06, Bestand BMF.

330 BMF, Grundzahl 176.191-34/53, Grundzahl 151.240-34/52, Zl. 170.377-34/52, 7. 7. 1952, ÖStA AdR/06, Bestand BMF.

331 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 10. 7. 1952, Verb. Zl. 7737/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Alliierten Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

332 BMF, Grundzahl 176.191-34/53, Grundzahl 151.240-34/52, Zl. 171.229-34/52, 13. 8. 1952, ÖStA AdR/06, Bestand BMF.

angesprochen, sondern nur auf die vergangenen Noten verwiesen.³³³ Am 13. Mai 1953 wurde ein Memorandum des State Department betreffend die österreichische Rückstellungsgesetzgebung übermittelt³³⁴, das das Bundesministerium für Finanzen veranlasste, sich wieder des Themas des 8. RStG anzunehmen. Der derzeitige Entwurf³³⁵ sei mit dem letzten inhaltlich gleich lautend, stellte das Ministerium fest; infolge der ständigen Judikatur der Obersten Rückstellungskommission könne ein Absatz entfallen. Die Abt. 17 a „stimmt dem Entwurf zu, wenn sie ihn auch vom Standpunkt der Wohnungswirtschaft nicht begrüßt“. ³³⁶ Tatsächlich unterschied sich die Regierungsvorlage jedoch in einigen Passagen von jener des Jahres 1950.

Im Ministerrat vom 23. Juni 1953 wurde der Entwurf als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet. Dr. Fritz Bock, Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, wies in der kurzen Diskussion darauf hin, dass der Sozialausschuss erklärt habe, „daß er das Gesetz nie behandeln“ werde, worauf Bundeskanzler Figl ohne weiteren Kommentar anmerkte: „So ist das nicht ganz.“³³⁷ Ende Oktober desselben Jahres berichtete der Bundeskanzler dem Ministerrat von einer Vorsprache des US-Hochkommissärs Llewellyn Thompson bei ihm und Vizekanzler Dr. Adolf Schärff, wobei neben sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für aus Österreich Vertriebene auch wiederum das Problem der Bestandrechte zur Sprache gekommen war. Eine gesetzliche Regelung wurde vom Bundeskanzler und Vizekanzler jedoch rundweg abgelehnt, diese würde „jetzt nach 16 Jahren“ im Land „eine große Unruhe erzeugen“.³³⁸

Nachdem das Gesetz also jahrelang verzögert worden war, diente nun eben der große Zeitabstand als Begründung dafür, kein Gesetz mehr verabschieden zu können.

333 BMF, Grundzahl 176.191-34/53, Zl. 176.191-34/53, 18. 4. 1953, ÖStA AdR/06, Bestand BMF.

334 Das Memorandum liegt der Verfasserin nicht vor. Der Hinweis darauf in: BKA-AA, Grundzahl 316.029-pol/53, Zl. 322.609-pol/53, 20. 7. 1953, ÖStA BMA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 239.

335 83 d. B., VII. GP, 23. 6. 1953.

336 BMF, Zl. 183.199-34/53, 20. 6. 1953, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22.

337 MRP Figl III, Verhandlungsschrift Nr. 12 über die Sitzung des Ministerrates am 23. 6. 1953, ÖStA AdR/04, MRP.

338 MRP Figl III, Verhandlungsschrift Nr. 23 über die Sitzung des Ministerrates am 20. 10. 1953, ÖStA AdR/04, MRP.

5. DIE SUCHE NACH ALTERNATIVEN

Da nunmehr wohl allen Beteiligten klar sein musste, dass ein Rückstellungsgesetz für Bestandrechte vom österreichischen Nationalrat nicht mehr verabschiedet würde, konzentrierten sich die Bemühungen der folgenden Jahre vor allem auf die Suche nach Alternativlösungen, um entsprechenden Wohnraum für die zurückgekehrten jüdischen NS-Opfer zu schaffen. Die Mehrzahl der Opfer der politischen Verfolgung dürfte bis zu diesem Zeitpunkt mit Hilfe der politischen Parteien bereits Wohnungen erhalten haben, zumindest kann den Zeitungen der Verbände Anfang der 1950er Jahre kein Hinweis auf ein diesbezüglich offenes Problem mehr entnommen werden.³³⁹

5.1 Die Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria³⁴⁰

Im Herbst 1951 wurde unter Leitung von Nahum Goldmann, dem Präsidenten der Jewish Agency, die Conference on Jewish Material Claims against Germany konstituiert, die in der Folge in Absprache mit Israel mit der Bundesrepublik Deutschland um eine Entschädigung für jüdische NS-Opfer verhandelte.³⁴¹ Im am 10. September 1952 unterzeichneten Vertrag von Luxemburg verpflichtete sich die Bundesrepublik zu weit reichenden

339 Diese Vermutung liegt weiters wegen der seit 1945 stattgefundenen Bevorzugung der politischen Opfer gegenüber den Opfern der rassistischen Verfolgung durch Behörden und politische Parteien nahe. Vgl. dazu Bailer, Wiedergutmachung.

340 Bezüglich einer ausführlichen Darstellung wird insbesondere verwiesen auf: Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Thomas Albrich in Innsbruck bereitet dazu gleichfalls eine ausführliche Forschungsarbeit vor. Bereits vorliegend, allerdings aus der Entstehungszeit bedingt unter mangelndem Quellenzugang leidend: Dietmar Walch: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg). Wien 1971.

341 Constantin Goshler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München 1992, S. 264.

finanziellen Leistungen für Israel und deutsche NS-Opfer in aller Welt.³⁴² Im gleichzeitig vereinbarten Haager Protokoll Nummer 2 sagte die BRD die Erlassung eines bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzes zu.³⁴³

Die von den jüdischen Organisationen geforderte Einbeziehung österreichischer Opfer in die deutschen Leistungen wurde von der Bundesrepublik jedoch unter Hinweis auf die österreichische Mitverantwortung an den NS-Verbrechen in Österreich zurückgewiesen.³⁴⁴ Noch im Jahr 1952 nahm die Claims Conference unter dem Eindruck der „Unangemessenheit“ der österreichischen Entschädigung³⁴⁵ Vorarbeiten für entsprechende Verhandlungen mit Österreich auf, die die offenen Entschädigungsfragen, wie vor allem die Verteilung des infolge der Shoah erblos gebliebenen jüdischen Eigentums, sozialversicherungsrechtliche Probleme der 1938 vertriebenen Österreicher und Österreicherinnen und die Entschädigung für Verluste an Bargeld, Wertpapieren oder Lebensversicherungen, behandeln sollten.³⁴⁶ Am 8. Mai 1953 wurde unter Federführung US-amerikanischer jüdischer Organisationen in New York das aus 22 jüdischen Organisationen bestehende „Committee of Jewish Claims on Austria“ gegründet, dem wenig später der zu diesem Zweck ins Leben gerufene Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs³⁴⁷ beitrat. Gemeinsam konstituierten diese Vereinigungen das „Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria“³⁴⁸,

342 Goshler, S. 282.

343 Walter Schwarz: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick, in: Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland (Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte). München 1989, S. 41.

344 Gustav Jellinek: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel (Hg.): The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction. London 1967, S. 397; Goshler, Wiedergutmachung, S. 270.

345 „Draft White Paper on Austria“, 11. 3. 1955, S. 54, AJDC-New York, # 179.

346 Im Dezember 1952 stellte George Weis, später Leiter der Hilfsfonds und der Sammelstellen sowie des Abgeltungsfonds, einen „Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich“ zusammen, der als eine der Verhandlungsgrundlagen diente. Kopie des Berichts im Besitz von Brigitte Bailer-Galanda, die diesen von Weis selbst erhalten hat.

347 BMF, Zl. 182.932-34/53, 19. 6. 1953, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27.

348 „Draft White Paper on Austria“, 11. 3. 1955.

das im Juni 1953 die Verhandlungen mit Österreich aufnahm.³⁴⁹ Seitens der österreichischen Bundesregierung war nur äußerst geringe Bereitschaft vorhanden, die jüdischen Forderungen einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen. Der Joint Executive Board wurde von einem Beamtenkomitee unter Leitung von Klein empfangen, der gleich einleitend darauf hinwies, „daß Österreich nie einen Schaden angerichtet hat, daher auch zu einer Wiedergutmachung von Schäden nicht verhalten werden kann. Auch seien keineswegs, wie die reichsdeutsche Propaganda glauben machen wollte, allein die Juden verfolgt worden“.³⁵⁰

Die jüdischen Forderungen wurden mit einer Reihe von Memoranden untermauert, darunter auch eines „über Ansprüche aus dem Titel entzogener Wohnungen“.³⁵¹ Das Memorandum weist darauf hin, dass von den 1953 in Wien lebenden 9.100 Juden 800 Personen „unter sehr schwierigen Untermietverhältnissen“ und weitere 800 „in unerträglichen Untermieten oder in Rückkehrerlagern oder sogar in Obdachlosenherbergen“ lebten. Dies 1.600 Menschen gliederten sich in 600 Familien mit geschätzt 1.200 Personen und 400 Alleinstehende, woraus ein Wohnungsbedarf von 1.000 Wohnungen resultierte.³⁵² Selbst die jüdischen Verhandler rechneten nicht mehr mit einem Gesetz zur Wohnungsrückstellung. Sie erklärten, darauf verzichten zu können, „wenn die vorher angeführte Zahl von Wohnungen (1000, Anm. d. Verf.) innerhalb eines Zeitraumes bis Ende 1956 an jüdische Wohnungsbedürftige zugewiesen würde“.³⁵³ Die Republik solle „aus öffentlichen Mitteln innerhalb von drei Jahren Beträge zur Verfügung stellen, die nötig sind, um den erforderlichen Wohnraum“ im Wege von Neubauten zu schaffen.³⁵⁴

349 Ursprünglich wurde von Seiten Österreichs nur auf Beamtenebene verhandelt, um den Gesprächen keinerlei offiziellen Charakter zukommen zu lassen. Dieses Prinzip wurde im Laufe der sich über Jahre hinziehenden Verhandlungen jedoch nicht durchgehalten.

350 BMF, Zl. 184.801-34/53, Ministerratsvortrag des BMF Dr. Reinhard Kamitz, Besprechungen mit den Delegierten der jüdischen Weltorganisationen, 8. 7. 1953, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27. Zum Verlauf der ersten Verhandlungsrunde siehe auch Draft White Paper, S. 56 f.

351 Memorandum über Ansprüche aus dem Titel entzogener Wohnungen, 1. 7. 1953, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27.

352 Ebenda.

353 Ebenda.

354 Ebenda.

Während die Verhandlungen mehrfach an der Frage einer Vorschusszahlung bzw. Pauschalzahlung für das erblose jüdische Vermögen zu scheitern drohten³⁵⁵, liefen gleichzeitig Bestrebungen, die möglichen Folgekosten der jüdischen Wünsche zu berechnen bzw. zu überlegen, welche der Forderungen mit einfachen Mitteln zu realisieren wären. In Besprechungen zwischen den Bundesministerien für Finanzen, soziale Verwaltung sowie Handel und Wiederaufbau wurde überlegt, unbeanspruchte bzw. erblos gebliebene Grundstücke ehemals jüdischer Eigentümer für ein Wohnbauprogramm heranzuziehen, die – gegen Verrechnung – der IKG zu diesem Zweck überlassen werden könnten. Zur Stützung der Baukosten könnte Wohnbauhilfe gewährt werden. Allenfalls könnte auch der Bundeswohn- und Siedlungsfonds solche Bauten errichten.³⁵⁶ Erbloses jüdisches Vermögen hätte also zur Entschädigung für Wohnungsverluste herangezogen werden sollen.

Im Sommer 1954 wurde dem Joint Executive Board beschieden, dass der Wohnungsbau in Österreich Aufgabe der Länder und Gemeinden sei und der Bund „lediglich unter gewissen Voraussetzungen“ Kredite gewähren könne. „Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde jedoch ermächtigt, unter Zuziehung der Gemeinde Wien und des Bundesministeriums für Finanzen die Frage zu überprüfen, welcher Weise den Wünschen hinsichtlich der Beschaffung von Wohnraum Rechnung getragen werden könnte“.³⁵⁷

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung regte in der Folge im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau an, „die Hälfte dieses Wohnraumbedarfs (von 600 Wohnungen und 400 Einzelräumen, Anm. d. Verf.) zu gleichen Teilen je durch Förderung des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds zu decken, während die andere Hälfte von der Stadt Wien bereitzustellen wäre“. In den Verhandlungen mit der Stadt Wien lehnte diese es

355 Vgl. z. B. Draft White Paper, S. 65 ff.

356 BMF Zl. 193.990-34/53, 24. 10. 1953, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27.

357 Schreiben der Bundesregierung an den Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria, handschriftlich vermerkt 2. 7. 1954, BKA-Auswärtige Angelegenheiten, Grundzahl 140.881-Pol/54, Zl. 144.797-Pol/54, ÖStA AdR, BMA II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282.

aber ab, „zur Befriedung des Wohnbedarfs der jüdischen Naziopfer durch eine Sonderaktion beizutragen, weil diese Personen ja ohnehin seit jeher bei der Vergebung von Wohnraum in gleicher Weise wie andere Wohnraumbedürftige berücksichtigt werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen vorweisen“.³⁵⁸

Mit dem Versuch der Bundesregierung, die Verantwortung auf die Stadt Wien abzuwälzen, versandete auch dieser Plan der Wohnungsbeschaffung. Als im Rahmen einer neuerlichen Verhandlungsrunde des Bundeskanzlers Dr. Julius Raab (ÖVP) mit Vertretern des Joint Executive Board der Amtsdirektor der IKG, Wilhelm Krell, neuerlich die Wohnungsfrage und die Verschleppung des 8. RStG ansprach, konterte ihm der Kanzler: „Ja wollen Sie denn das Gesetz wirklich?“, was Krell verneinte. Raab setzte nach: „Na also, und von den bestehenden Gesetzen werden Ihre Leute doch nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde rangiert das nach Bedürftigkeit. Wenn wir jetzt mit dem Achten Rückstellungsgesetz anfangen, dann haben Sie die Feindschaft gegen Sie.“³⁵⁹ Mit dieser kaum verhohlenen Drohung möglicher antisemitischer Reaktionen wurde die Forderung nach einer Rückstellung der Wohnungen vom Tisch gewischt.

Ab Sommer 1954 diskutierten österreichische Abgeordnete und Beamte eine von Felix Slavik (SPÖ) angeregte Novellierung des Nationalsozialistengesetzes, die es ehemaligen Nationalsozialisten ermöglichen sollte, ihre auf Grund des Verbotsgesetzes verfallenen, gepachteten Kleingärten wieder zu erhalten. Von diesen waren 1945 laut einer Meldung der Arbeiter-Zeitung ein Viertel, das waren 600, an ehemalige KZ-Insassen zur Benützung übergeben worden.³⁶⁰ Angesichts der laufenden Verhandlungen mit dem Joint Executive Board und nachdem der Alliierte Rat im selben Jahr ein vom Nationalrat beschlossenes Vermögensrückübertragungsgesetz für ehemalige Nationalsozialisten einstimmig beansprucht hatte, wurde dieser Vorschlag aber vorläufig aufgeschoben.³⁶¹

358 BMF Zl. 168.887-34/54, Vortrag des BMF an den Ministerrat 8. 11. 1954, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 28.

359 Stenographische Notiz über die unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers am 12. 5. 1955 mit Vertretern der jüdischen Delegation geführten Besprechung, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 29.

360 Arbeiter-Zeitung, 9. 8. 1945.

361 Schreiben des BMF an das Bundeskanzleramt, o. Zl., 18. 6. 1954; Unterlage für eine Besprechung betreffend Antrag Polcar, 11. 3. und 23. 3. 1955, beides:

5.2 Vergebliche Hoffnung auf den Staatsvertrag

Artikel 26 des Staatsvertrages von Wien 1955 verpflichtet Österreich „in allen Fällen, in denen Vermögensschaften, gesetzliche Interessen und Rechte in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers“ entzogen worden waren, zur Rückgabe der Vermögen und Wiederherstellung der „gesetzlichen Rechte und Interessen“. ³⁶² Aus diesem Wortlaut vermeinten die geschädigten NS-Opfer eine abermals anlaufende Verpflichtung Österreichs zur Rückstellung ablesen zu können, worauf rund 16.000 neuerliche Anträge auf Rückstellungen im Bundesministerium für Finanzen einlangten. ³⁶³

Mit welcher Vorsicht die Beamten des Finanzministeriums mit solchen Ansinnen umgingen, zeigt der Fall von Otto Klimt, New York, der neben anderem auch die Rückstellung seines ehemaligen Geschäftslokales forderte, das – wie Klein hinweist – vom gegenwärtigen Inhaber nicht auf Grund eines Bestandvertrages, sondern auf Grund einer vorläufigen Einweisung aus 1945 benutzt wurde. Da in den Verhandlungen mit dem Joint Executive Board wohl auf die Wohnungsrückstellung, nicht jedoch auf die Rückstellung von Geschäftslokalen verzichtet worden war, mahnt Klein in Beantwortung des Schreibens von Klimt zur Vorsicht: „Die Abt. 34 bittet nochmals zu erwägen, ob denn ein derartig ausführliches Schreiben an Herrn Klimt zweckmäßig erscheint. /.../ Erfahrungsgemäß rufen solche eingehende Schreiben neuerliche Eingebler hervor und gelangen öfters in Hände von Organisationen, für die sie nicht bestimmt sind und die von derartigen individuellen Schreiben einen verallgemeinernden Gebrauch machen.“ Es empfehle sich daher, „nur ganz allgemein zu sagen, daß die Erfüllung der Wünsche des Einschreiters im Hinblick auf Artikel 18 der Bundesverfassung eines Gesetzes bedürfe, das bisher vom Nationalrat nicht beschlossen wurde.“ ³⁶⁴

ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 22; Bailer, Wiedergutmachung, S. 262 f.

362 Art. 26 StV 1955, BGBl 152/1955.

363 Sektionschef i. R. Dr. Gottfried Klein, 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: Österreichische Juristenzeitung, 24. Jg., 11. 2. 1969, S. 93.

364 Art. 18 Abs 1 besagt, dass die staatliche Verwaltung (nur) auf Grund von Gesetzen erfolgen darf. BMF, Zl. 217.500-34/57, 11. 10. 1957, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 15.

Einzelne Betroffene versuchten, unter Berufung auf Artikel 26 des Staatsvertrages über gerichtliche Klagen wieder zu ihren Wohnungen zu kommen. Die Klagen wurden jedoch regelmäßig abgewiesen, da der Staatsvertrag nicht „self-executing“ sei und es zu seiner Durchführung weiterer Gesetze bedürfe.³⁶⁵ Damit blieb auch dieser Weg, eine Rückstellung der Wohnung zu erzielen, verschlossen.

5.3 Die Verhandlungen mit den Westmächten zur Durchführung des Artikels 26

Bereits während der Staatsvertragsverhandlungen hatte Österreich dem Entwurf des Artikels 26 (in den Entwürfen Artikel 44) nicht viel Bedeutung beigemessen, da es die Entschädigungsfrage durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung für erledigt und nur noch „geringfügige Ergänzungen“ für notwendig hielt.³⁶⁶

Dieser Auffassung schlossen sich die westlichen Signatarmächte des Staatsvertrages allerdings nicht an. Das US-State Department wies im Frühjahr 1956 die Wiener US-Botschaft an, ohne weitere Verzögerung und in Absprache mit dem französischen und dem britischen Botschafter beim österreichischen Außenministerium vorstellig zu werden und auf die Erfüllung des Artikels 26 des Staatsvertrages zu drängen. In den Vorgesprächen einigten sich die Botschafter, dass ein von den Amerikanern dazu entworfenes Aide Memoire von Briten und Franzosen unterstützt werde, sodass – wie der britische Botschaftsangehörige Blair zufrieden feststellte – die Amerikaner in dieser Angelegenheit die Führerschaft behielten.³⁶⁷ Am 18. Juni sprachen Blair, Roger Jeannel von der französischen Botschaft und der Rechtsberater der US-Botschaft Loehr im österreichischen Außenministerium bei Sektionschef Dr. Edwin Loebenstein und Legationsrat Dr. Rudolf Kirchschräger vor und überreichten diesen das besprochene Aide Memoire.

³⁶⁵ BMF, Zl. 230.285-34/58, 18. 4. 1958, BMF Zl. 226.127-34/58, 30. 1. 1958; OGH 3 Ob 252/56, 30. 5. 1956, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 15.

³⁶⁶ BKA-AA, Zl. 238.515-VR/57, Vortrag des BMA an den Ministerrat, 21. 6. 1957, Grundzahl 215.010-Pol/57, ÖStA AdR BMA, II-pol 1957, Staatsvertrag 2, Karton 454.

³⁶⁷ Bericht des britischen Botschafters John Blair an das Foreign Office, London, A. Williams, 22. 6. 1956, PRO, FO 371/1214116, RR 1571/17.

Blair schätzte, dass die Verhandlungen mehrere Monate dauern würden, da insbesondere das Bundesministerium für Finanzen als „strictly opposed“ gegenüber den Wünschen der Westmächte eingeschätzt wurde.³⁶⁸

In dem Aide Memoire wies das State Department darauf hin, dass es „innerhalb der letzten Monate eine beträchtliche Anzahl von Anfragen von amerikanischen Staatsbürgern“ erhalten hätte, die „aufgrund des Staatsvertrages Ansprüche geltend gemacht“ hätten und nun auf eine Erledigung ihrer Wünsche drängten.³⁶⁹ Da nun bereits neun Monate seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages verstrichen wären, war das State Department „der Ansicht, daß füglich erwartet werden könne, daß die österreichische Regierung nunmehr die geeigneten Maßnahmen zur Befriedigung dieser Ansprüche ergreifen werde“.³⁷⁰ Weiters könnte sich die Regierung der Vereinigten Staaten nicht der österreichischen Auffassung anschließen, dass der Artikel 26 durch die bisherige österreichische Gesetzgebung bereits erfüllt sei. Insbesondere wurden Ansprüche aus der Wiederherstellung von Mietrechten und bestimmter Pensionsrechte sowie dem Verlust von Bankkonten, Wertpapieren, Lebensversicherungspolizzen, Hypotheken, Bargeld und der Entrichtung diskriminierender Abgaben (Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer) aufgelistet.³⁷¹

In Österreich selbst hatten bereits in den ersten Monaten des Jahres 1956 interministerielle Besprechungen zu den Artikeln 25 und 26 des Staatsvertrages stattgefunden. In einer ersten Reaktion sah Klein in den Forderungen insbesondere betreffend der Wertpapiere und diskriminierenden Abgaben eine „bedeutende Gefahr für den Bundesschatz“. In einer

368 Ebenda.

369 Aide Memoire der US-Botschaft, 18. 6. 1956, BMF Zl. 244.585-34/56, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 24, auch BKA-AA, Grundzahl 215.010-Pol/57, Staatsvertrag 2.

370 Ebenda.

371 Zu den anderen, nicht die Bestandrechte betreffenden Forderungen wird auf den Schlussbericht der Historikerkommission verwiesen: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger et al.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 1). Wien-München 2003.

Besprechung mit Finanzminister Dr. Reinhard Kamitz (ÖVP) wusste er sich einer Meinung mit dem Minister, dass „keine Konzessionen“ zu machen seien, „soweit wir hiezu nicht durch bestehende Gesetze verpflichtet sind“.³⁷² Bezüglich der Mietrechte stellte das Bundesministerium für Finanzen neuerlich die Unmöglichkeit der Rückstellung fest, weil dadurch in die gegenwärtigen Bestandverträge eingegriffen werden müsste.

Während zweier Treffen der Vertreter der Westmächte mit Loebenstein, Dr. Rudolf Kirchschläger, Dr. Gottfried Klein und Dr. Kurt Harrer (dieser war gleichfalls aus dem Finanzministerium) am 5. und 6. Oktober 1956 wurden die Forderungen des Aide Memoire durchbesprochen. Betreffend der Bestandrechte erklärten die österreichischen Vertreter abermals, dass diese nicht mehr rückgestellt werden könnten. Österreich sei aber bereit, Rückkehrern bevorzugte Behandlung bei der Zuteilung von Wohnungen und allenfalls auch Geschäftslokalen zukommen zu lassen.³⁷³ Mit den Grundzügen konnten sich sowohl Großbritannien als auch die USA einverstanden erklären, ohne dass dies jedoch den Österreichern mitgeteilt wurde.³⁷⁴

Mit der Argumentation, eine „Wiederherstellung von Miet- und Pacht-rechten an Wohnungen“ sei „als geradezu unmöglich anzusehen, wie dies die Nichtbehandlung der entsprechenden Regierungsvorlagen durch den Nationalrat gezeigt habe“³⁷⁵, geriet Österreich jedoch ab März 1957 in Schwierigkeiten. Denn das am 14. März 1957 verabschiedete NS-Amnestiegesetz war, wie der Berichterstatter im Nationalrat dazu hinwies, „auf der Grundlage aufgebaut, daß die durch die Nationalsozialistengesetze verlorengegangenen Rechte und Berechtigungen der ehemaligen Nationalsozialisten im weitest-möglichen Ausmaße für die Zukunft wiederhergestellt werden“.³⁷⁶ Damit war aber auch die Rückgabe der auf Grund des Vermögensverfalls beschlag-

372 BMF, Zl. 244.585-34/56, 2. 8. 1956; Meldung Nr. 9 der Abteilung 34 für den BM, 21. 6. 1956; ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 24.

373 Bericht John Blair an Hugh Thomas, Foreign Office, London, 11. 10. 1956, PRO, FO 371/124115, RR1461/5.

374 Schreiben Blair an Swan, Foreign Office, London, 2. 4. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/6a.

375 BKA-AA, Zl. 238.515-VR/57, Vortrag des BMA an den Ministerrat, 21. 6. 1957, Grundzahl 215.010-Pol/57, Zl. 224.865-Pol/57, ÖStA AdR, BMA, II-pol 1957, Staatsvertrag 2, Karton 454.

376 Stenographisches Protokoll 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VIII. GP, 14. 3. 1957.

nahmen und mittlerweile wieder verpachteten Kleingärten verbunden, das heißt also, dass in diesen Fällen Bestandrechte rückgestellt wurden. Sowohl das Finanz- als auch das Außenministerium hatten bereits im Vorfeld dieser Amnestie darauf hingewiesen, dass damit die österreichische Stellungnahme bezüglich der Restitution der entzogenen Mietrechte der NS-Opfer „illusorisch“ gemacht würde.³⁷⁷ Die Vertreter der Westmächte wiesen im April 1957 auch prompt auf diesen Widerspruch hin. Blair und Loehr verlangten unter Hinweis auf diese Bestimmungen des NS-Amnestiegesetzes die Wiederherstellung aller Mietrechte, denn „if it was possible for the Austrian Government to return these allotments to former Nazis, thus depriving present occupants of their leases, it should equally be possible to return to emigrés tenancy rights in respect of flats.“³⁷⁸ Blair setzte dann in seinem Bericht hinzu: „This is of course a tactical move“, denn rund 200 Kleingärten könnten nicht mit 50.000 Wohnungen verglichen werden.³⁷⁹

Das österreichische Außenministerium meinte – zu Recht – aus der „Haltung der Alliierten“ erkennen zu können, dass sich diese „mit einer Zurverfügungstellung von Wohnungen und Geschäftslokalen an rückkehrwillige oder bereits in letzter Zeit zurückgekehrte Emigranten zufrieden geben würden“. Die Überlegungen gingen dahin, „möglichst schnell eine einvernehmliche Lösung des gesamten Fragenkomplexes (aller Forderungen des Aide Memoire, Anm. d. Verf.) zu finden, wobei unter Hintanstellung mancher juridischer Argumente darauf Bedacht genommen werden soll, daß mit tunlichst geringen Mitteln und insbesondere ohne Beunruhigung des Wohnungsmarktes jene Lösungen gefunden werden, die von den Alliierten gerade noch als tragbar angenommen werden“.³⁸⁰ Zur Lösung des

377 BMF Zl. 142.221-16/56, 14. 12. 1956, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 24. Dazu auch zahlreiche warnende Stellungnahmen von Klein in Karton 15. Vgl. auch BMF, Grundzahl 240.240-34/56, AdR/06, Bestand BMF, VS Karton 4479.

378 Schreiben Blair an Swan, Foreign Office, London, 12. 4. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/7.

379 Ebenda.

380 „Durchführung des Artikels 26 Staatsvertrag“, 2. 10. 1957, BKA-AA, Grundzahl 215.010-Pol/57. Zusammengestellt für die bevorstehende USA-Reise der Bundesminister für Finanzen, Kamitz, und Auswärtige Angelegenheiten, Figl, wo auch „Interpellationen“ seitens jüdischer Organisationen befürchtet wurden, BMF Zl. 216.375-34/57, 12. 9. 1957, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 24.

Wohnungsproblems wurde die „Zurverfügungstellung einer Anzahl von etwa 50 Wohnungen jährlich durch 3 Jahre an rückgekehrte oder rückkehrwillige Familien“ vorgeschlagen, „wenn Gewähr gegeben“ sei, „daß diese Familien die Wohnungen selbst benützen“. Die Kosten dafür wurden mit etwa 15 Millionen S beziffert.³⁸¹ Die Zahl von 150 Wohnungen erscheint gering, stellt man sie dem drei Jahre zuvor festgestellten Bedarf von 1.000 Wohnungen gegenüber, auf den der Beamte des Außenministeriums einleitend auch Bezug nahm. Auch dem Bundesministerium für Finanzen schien das Problem mit der Errichtung von 150 Wohnungen alleine nicht lösbar.³⁸²

Die Repräsentanten der Westmächte wollten eine finanzielle oder quantitative Begrenzung des Wohnbauprogramms nicht akzeptieren. Es sei eine innerösterreichische Angelegenheit, wie viele Wohnungen tatsächlich benötigt würden, und könne in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht im Vorhinein festgelegt werden.³⁸³

Letztlich kam man von der Idee eines eigenen Bauprogramms wieder ab. Ende Oktober 1957 fasste Klein den Stand der Diskussion folgendermaßen zusammen: „Der Bau besonderer Häuser für politisch Verfolgte wird wegen der Gefahr der Ghettobildung abgelehnt. Die Gemeinden hätten für die Unterbringung der Flüchtlinge zu sorgen, so insbesondere in Wien. Eine Wiederherstellung der Bestandrechte bezüglich Wohnungen wird wegen der Gefahr einer Anfachung des Antisemitismus von jüdischer Seite – und damit seitens der westlichen Alliierten – nicht weiter verfolgt; wohl aber bestehen sie weiterhin auf Wiederherstellung der Bestandrechte von Geschäftsräumen oder deren Ablöse“.³⁸⁴ Seitens des vom Ministerrat zur Klärung dieser Frage eingesetzten Ministerkomitees wurde vereinbart, bei der Frage der Bestandrechte die Unmöglichkeit einer Wiederherstellung der alten Bestandrechte

381 „Durchführung des Artikels 26 Staatsvertrag“, 2. 10. 1957, BKA-AA, Grundzahl 215.010-Pol/57.

382 BMF Zl. 216.375-34/57, 12. 9. 1957, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 24.

383 Bericht Blair an Swan, Foreign Office, London, 20. 9. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/9.

384 Meldung Nr. 4 der Abt. 34 an den BMF, betreffend „Information zu der für 25. 10. einberufenen Ministerkomitees für die Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages“, 23. 10. 1957, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 24.

darzulegen und in Aussicht zu stellen, „daß man sich bemühen werde, für die Rückgekehrten den nötigen Wohnraum zu beschaffen“.³⁸⁵ Die Gemeinde Wien war hierbei jedoch offensichtlich keine große Unterstützung. Als Bundeskanzler Raab in einem Bericht zu seiner Amerikareise im Frühjahr 1958 feststellte, „daß Rückwanderer aufgrund einer Zusage der Gemeinde Wien Wohnungen zugewiesen erhalten würden“, korrigierte ihn Vizekanzler Schärf. Er habe „den Bürgermeister gefragt. Über den Einbau in die Wohnungsvergebung ist vom Bürgermeister eine Zusage nicht gegeben worden. Auf keinen Fall kann die Gemeinde Wien sagen, daß jeder, der zurückkommt, vor ihr eine Wohnung bekommt“. Staatssekretär Kreisky (SPÖ) ergänzte, dass bisher die Praxis darin bestand, jedem Rückkehrer, der vor 1938 eine Gemeindewohnung hatte, bei seiner Heimkehr wieder eine zu geben.³⁸⁶

Die Verhandlungen mit den Westmächten konzentrierten sich in der Folge in diesem Punkt auf die Frage der Formulierung der österreichischen Erklärung, wobei die britische Seite unschlüssig war, ob es ratsam sei, den Österreichern eine präzise Darlegung ihres Standpunktes bezüglich der behaupteten politischen und sozialen Unmöglichkeit einer Naturalrestitution von Mietrechten zuzugestehen oder nur eine eher allgemeine Formulierung zu verlangen.³⁸⁷

Die gesamten Verhandlungen ab 1956 wurden von weiterlaufenden Interventionen und Protesten jüdischer Organisationen begleitet, die endlich auf eine Regelung ihrer alten Forderungen hofften, wobei sich auch der KZ-Verband³⁸⁸ und die sozialistischen Freiheitskämpfer³⁸⁹ anschlossen.³⁹⁰ Im

385 BMF Zl. 218.755-34/57, 29. 10. 1957, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 24.

386 MRP Raab II, Verhandlungsschrift Nr. 82 über die Sitzung des Ministerrates am 10. 6. 1958, ÖStA AdR/04, MRP.

387 Bericht Blair an Swan, Foreign Office, London, 15. 11. 1957, Schreiben Swan an Blair, britische Botschaft in Wien, 5. 12. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/12; Bericht Blair an Swan, 20. 12. 1957, RR1481/13.

388 Dieser hatte 1948 nach eigener Interpretation die Nachfolge des aufgelösten Bundes der politisch Verfolgten angetreten. Obschon auch Angehörige anderer Parteien dort organisiert waren, handelte es sich lange Jahre hindurch um einen kommunistisch dominierten Verband. Heute kann diese Einordnung nicht mehr so undifferenziert vorgenommen werden.

389 WiderstandskämpferInnen und NS-Opferorganisation der SPÖ.

390 Im Rahmen dieser themenzentrierten Darstellung kann darauf nicht näher eingegangen werden, da die Frage der Bestandrechte in diesen neben den wesent-

November 1957 fasste der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden seine Forderungen neuerlich zusammen. Für jene Menschen, die im Zuge der Verfolgungen ihre Wohnungen und Geschäftslokale verloren hatten und die „in Österreich zumindest ab 1. Jänner 1955 wiederum ihren ordentlichen Wohnsitz haben und weder ihre früheren Miet- und Bestandrechte wieder erlangt oder neue gleichwertige erworben haben“, verlangte der Bundesverband eine Rückstellung der ehemaligen Miet- und Bestandrechte „oder, wenn dies technisch nicht möglich ist“ die Gewährung einer „Kapitalabfindung“. Weiters seien „Aufwendungen von geschädigten Personen nach dem Jahre 1945 zur Beschaffung von Wohnungen und Geschäftsräumen“ durch eine „angemessene Kapitalabfindung zu refundieren“.³⁹¹

Um den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Informationen zur Begegnung auch der internationalen Kritik an der Haltung Österreichs zur Hand zu geben, wurde im Juli 1958 eine Information „über den gegenwärtigen Stand der Befriedigung der Wünsche der politisch Verfolgten in Österreich“ zusammengestellt. Darin wurde neuerlich darauf hingewiesen, dass eine Wiederherstellung von Bestandrechten „sowohl nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung (Schutz des guten Glaubens des Nachmieters, soweit er nicht der Entzieher war) als auch aus wirtschaftlichen und politischen Gründen unmöglich“ sei. Auch Artikel 26 des Staatsvertrages greife nicht, da dieser ausdrücklich bestimmt, dass „eine Entschädigung für den Verlust des Rechtes nur in dem Ausmaß gewährt werden soll, in dem sie generell für Kriegsschäden gegeben wird. Für Kriegsschäden an Bestandrechten“ seien jedoch „Entschädigungen bisher nicht vorgesehen“, Geschäftslokale aber im Zuge der Unternehmensrückstellung „vielfach“ ohnehin zurückgegeben worden.³⁹²

Die Verhandlungen mündeten im Mai 1959 in einen Notenwechsel der USA, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs mit Österreich. Darin sicherte die Republik Österreich die Installierung des Abgeltungsfonds zur

licheren Problemen des erblosen Vermögens und der sozialversicherungsrechtlichen Fragen keine Rolle spielten. Vgl. dazu die Unterlagen der entsprechenden Jahre in: ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 29.

391 Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs, „Unsere Forderungen an die österreichische Bundesregierung auf Entschädigung der jüdischen Bevölkerung bzw. der politisch Verfolgten“, 3. 11. 1957, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 29.

392 BMF Zl. 235.722-34/58, 31. 7. 1958, ÖStA AdR/06.

Entschädigung für entzogene Bankkonti, Wertpapiere und diskriminierende Abgaben³⁹³, die Verabschiedung ergänzender Bestimmungen zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sowie die Regelung der Frage des erblosen/unbeansprucht gebliebenen Vermögens der NS-Opfer zu. Zur Frage der Bestandrechte wurde ausgeführt: „In Einzelfällen, in denen ehemalige Inhaber von Bestandrechten, die sie aufgrund von Verfolgungsmaßnahmen verloren haben, nach Österreich zurückgekehrt sind und sich darum bemühen, in Österreich wieder einen ständigen Wohnsitz zu begründen oder sich in Österreich wieder geschäftlich oder beruflich niederzulassen, werden die österreichischen Behörden im Rahmen der ihnen zustehenden Möglichkeiten solche Bemühungen um die Erlangung von Bestandrechten für diese Zwecke unterstützen.“³⁹⁴

Damit war eine Leerformel gefunden worden, die Österreich zu keinerlei konkreten Aktivitäten verpflichtete. Die britische Botschaft stellte dazu fest, dass ohnehin nicht erwartet worden sei, dass Österreich bezüglich entzogener Bestandrechte Entschädigung bezahlen werde. Die Bestandrechte wären in den Verhandlungen nur als „stick with which to beat the Austrians, if they refused to meet us on bank accounts and securities“ benutzt worden.³⁹⁵ Damit war klargestellt, dass auch seitens der Alliierten die Frage der Mietwohnungen nur halbherzig und mit taktischem Hintergrund betrieben worden war.

Die Verhandlungsposition der geschädigten NS-Opfer war mit diesem Notenwechsel und der damit verbundenen Beendigung der alliierten Intervention geschwächt. Schon 1958 hatte der Bundesminister für Finanzen Kamitz darauf hingewiesen, dass die jüdischen Organisationen nie „befriedigt“ sein würden. „Wenn aber der diplomatische Druck wegfällt, halte ich die Bedeutung dieser Interventionen nicht mehr für entscheidend.“³⁹⁶

393 Dieser wurde erst 1961, nach Zusicherung eines finanziellen Beitrages der BRD im Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach, gesetzlich beschlossen und 1962 eingerichtet, BGBl 100/1961.

394 Der Notenwechsel ist abgedruckt in: United Nations, Treaty Series. Treaties and international agreements registered or filed and recorded with the Secretariat of the United Nations, Volume 344, 347. Text siehe auch in: BKA-AA, Grundzahl 236.046-Pol/59, Zl. 242.469-Pol/59, 29. 5. 1959, ÖStA BMA II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580.

395 Schreiben J. P. Tripp an Swan, Foreign Office, London, 7. 11. 1958, PRO, FO371/136620, RR1481/16.

396 MRP, Raab II, Verhandlungsschrift Nr. 82 über die Sitzung des Ministerrates am 10. 6. 1958, ÖStA AdR/04, MRP.

6. ZUR WOHSITUATION DER RÜCKKEHRER UND ÜBERLEBENDEN

6.1 Die Rahmenbedingungen der ersten Nachkriegszeit

Die IKG und ihre Mitglieder befanden sich in den ersten Nachkriegsjahren in jeder Beziehung, vor allem auch in materieller Hinsicht, in einer sehr schlechten Situation.³⁹⁷ Nach der Befreiung strömten hunderte Menschen aus den Konzentrationslagern zurück nach Wien³⁹⁸, die meisten von den langjährigen Entbehrungen und Misshandlungen krank, unterernährt, arbeitsunfähig.³⁹⁹ Verwandtschaftliche und auch soziale Bindungen waren zerstört. Freunde und Verwandte waren entweder ermordet worden oder lebten in alle Welt verstreut. Der Empfang dieser Menschen in Wien war meist unfreundlich: „Und nun, da wir – wie gesagt – wenigen, die dem Tod nur durch eine Verkettung allerglücklichster Umstände, die uns wie ein Wunder vorkommen, der Vernichtung entronnen sind, da wir aus dieser tieffinsternen Nacht erwacht sind und erwarteten, daß jetzt das Morgenrot der Freiheit aufgehen würde, sehen wir uns in dieser Hoffnung voll und ganz enttäuscht. Was ist in unserer Heimat, in Österreich, bisher für uns Juden geschehen? /.../ Kann man überhaupt je die sieben Jahre der tiefsten Schmach hinwegnehmen? Gewiß nicht. Aber wenigstens als Menschen gleich den übrigen dazustehen, wie es die Grundsätze der Demokratie verlangen, /.../ das konnten wir doch wirklich mit Fug und Recht erhoffen. Auch diese Hoffnung hat einstweilen getrogen. Nichts haben wir erhalten, nicht die Wohnung, nicht das Heim, aus dem wir mit Gewalt und mit

397 Zur Situation vor 1945 vgl. Rabinovici; zur Nachkriegssituation: Helga Embacher: Neubeginn ohne Illusion: Juden in Österreich nach 1945. Wien 1995; Evelyn Adunka: Die vierte Gemeinde: die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin 2000.

398 Bis 1950 hatten sich 1.633 Rückkehrer aus Konzentrationslagern bei der IKG gemeldet.

399 Noch 1952 musste die IKG für 800 Menschen sorgen, die „kein wie immer geartetes Einkommen“ hatten, 95 Waisen wurde seitens der Kultusgemeinde die Ausbildung finanziert. Schreiben der IKG-Wien an Bundeskanzler Figl, 2. 5. 1952. Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte am Institut für Zeitgeschichte Wien, Nachlass Albert Loewy.

krassester Ungesetzlichkeit herausgeworfen wurden, nicht unser Eigentum, das uns entrissen wurde, nichts, nichts haben wir bis heute zurückerhalten. Ja, mehr noch, unser KZler, der zurückkehrt, wird von vielen Beamten gefragt: Sind Sie Arier oder Jude? Als ob wir noch mitten in der Naziherrschaft stünden. Und der jüdische KZler wird so behandelt, als wäre er ein kriminell Verfolgter.“⁴⁰⁰

Die heimkehrenden ehemaligen Häftlinge waren auf Fürsorgeleistungen der selbst verarmten IKG und auf Spenden aus Übersee angewiesen. Vor allem US-amerikanische Juden halfen durch das American Joint Distribution Committee (JOINT) bei dieser Aufgabe.⁴⁰¹ Ohne ausländische Hilfe hätte die Kultusgemeinde diese Leistungen nicht erbringen können.⁴⁰² Einer Schätzung zufolge konnten noch Ende 1947 rund 3.600 der 8.769 Wiener Juden nur mit Hilfe von Unterstützungen der IKG, des JOINT, ausländischer Verwandter oder von Pensionen, soweit es sich um ehemalige Bundes- oder Gemeindebedienstete handelte, überleben.⁴⁰³ Bescheidene staatliche Hilfsmaßnahmen für die jüdischen NS-Opfer liefen erst Anfang 1946 an. Bis dahin beschränkte sich die öffentliche Fürsorge weitgehend auf die Opfer der politischen Verfolgung.⁴⁰⁴

Von den rund 120.000 1938 und danach geflüchteten Juden kehrten nach 1945 nur sehr wenige wieder nach Österreich zurück. Doch auch diese wenigen wurden in Österreich keineswegs mit offenen Armen empfangen – im Gegenteil, man trat ihnen mit unverhohlener Missgunst gegenüber. Viele Österreicher sahen sich selbst als arme Opfer des Krieges und neideten den so genannten „Emigranten“ die angeblich so ruhige Zeit im Exil, die sie, wie Bundeskanzler Figl einmal äußerte, „in ihren Clubsesseln“ sitzend verbracht hätten, „anstatt für Österreich zu leiden“.⁴⁰⁵

400 David A. Brill: Unser Weg, in: Der neue Weg, Nr. 1/2, 15. 1. 1946.

401 Vgl. Bericht des Präsidiums der IKG, S. 15 ff.; Die Gemeinde, 29. 4. 1970.

402 Im Schreiben an Bundeskanzler Figl berichtet die IKG 1952 ausführlich von dieser Situation, Nachlass Albert Loewy.

403 Für die SPÖ zusammengestellte Statistik über die soziale und politische Situation in der IKG, Februar 1948. Archiv der SPÖ, Korrespondenzen des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer, Mappe 2.

404 Bailer, Wiedergutmachung, S. 138 ff.

405 Leopold Figl anlässlich einer Versammlung in Salzburg, Kleines Volksblatt, 22. 11. 1945.

Insbesondere aus Shanghai⁴⁰⁶, in dessen internationalem Bezirk hunderte Österreicher und Österreicherinnen Zuflucht gefunden hatten, später auch aus dem sowjetischen Karaganda, gelangten die Menschen in größeren gemeinsamen Transporten nach Wien, wo sie beispielsweise 1947 von Bürgermeister Körner mit der Bemerkung empfangen wurden, sie müssten Geduld haben, bevor sie ihre Wohnungen und ihr Eigentum wieder zurückerhalten könnten.⁴⁰⁷

Gleichzeitig kehrten tausende ehemalige Wehrmachtsangehörige ebenfalls zurück, von denen „nur etwa die Hälfte bei ihren Familien Aufnahme“ fand⁴⁰⁸, die ebenfalls mit Wohnraum versorgt werden mussten, was – den Versicherungen der Politiker zufolge – mit Nachdruck betrieben wurde.⁴⁰⁹ Zur Betreuung der entlassenen Kriegsgefangenen gründeten die Parteien eigene Heimkehrerreferate, da, wie im Bundesparteivorstand der SPÖ im Mai 1946 angemerkt wurde, die Betreuung der rückkehrenden Kriegsgefangenen „parteipolitisch von größter Wichtigkeit“⁴¹⁰ sei, handelte es sich dabei doch um hunderttausende potenzielle Wähler. Die zentrale Versorgung der ehemaligen Wehrmachtsangehörigen und deren Empfang in Österreich oblag dem Bundesministerium für Inneres.⁴¹¹ Im Rahmen der Stadt Wien wurde für die heimkehrenden Soldaten eine eigene „Kriegsgefangenenfürsorge“ eingerichtet, die den Männern über die erste Zeit hinweghelfen sollte.⁴¹² Diese Institution betreute nur zwischen August 1945 und August 1946 bereits 151.292 so genannte „Heimkehrer“.⁴¹³

406 Shanghai Rückwanderer von 26. 8. 1947, CAHJP, A/W 69. Hier werden alle Shanghai Rückwanderer mit Wohnadresse aufgelistet. Aus der Aufstellung geht hervor, dass ein Großteil in Hotelzimmern untergebracht war.

407 Neues Österreich, 14. 2. 1947.

408 Abg. Karl Kysela in der Debatte zur Änderung des Wohnungsanforderungsgesetzes, Stenographisches Protokoll der 103. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 9. 2. 1949.

409 Neues Österreich, 9. 1. 1946.

410 Sitzung des Bundesparteivorstandes der SPÖ, 13. 5. 1946.

411 BMI, Zl. 189.566-12/K/47, „Die Heimkehr der österreichischen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion, Fürsorgemaßnahmen“, Information für den Ministerrat, MRP Figl I, Verhandlungsschrift Nr. 77a über die Sitzung des Ministerrates am 23. 8. 1947, ÖStA AdR/04, MRP.

412 Arbeiter-Zeitung, 1. 9. 1946.

413 Ebenda.

Insbesondere nach dem Einsetzen der Transporte von Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion hätten die Behörden begonnen, wie es im Tätigkeitsbericht der IKG heißt, „den Standpunkt einzunehmen, die Kriegsgefangenen seien die Heimkehrer, für die alles getan werden müsse, die alle Privilegien in Anspruch nehmen können, während unsere Leute nur Rückwanderer seien, die freiwillig zurückgekommen sind, die es lieber nicht hätten machen sollen“.⁴¹⁴

Die Integration der heimkehrenden Soldaten muss schon aus demokratiepolitischen Gründen als relevant angesehen werden. Bemerkenswert bleibt jedoch die Ungleichverteilung der Sorge für ehemalige Wehrmachtangehörige und NS-Opfer.⁴¹⁵ Sorge hatte man aber primär um ehemalige Nationalsozialisten. Hier wieder der bereits einmal zitierte GR Mühlhauser von der ÖVP: „Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Auf Grund unserer sozialen und gerechten Einstellung möchten wir bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumen, auch darauf hinweisen, dass irgendwie Vorsorge getroffen werden müsste, jenen Nationalsozialisten, deren Wohnungen durch andere Menschen besetzt worden sind, nun auch wieder Wohnraum zu geben. Wir wollen dies nicht wegen der Nationalsozialisten, aber wir sind der Meinung, dass die Kinder nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, dass ihre Väter, sei es aus egoistischen Gründen, sei es aus Verblendung oder aus sonst welchen Gründen der NSDAP beigetreten sind. (Zwischenruf.) Ich spreche von Familien mit Kindern und habe dies ausdrücklich angeführt, Herr Stadtrat! Wenn es Fälle gibt, wo Frauen mit 4 und 5 Kindern völlig unterstandslos herumziehen oder in Massenquartieren oder sonst unter elenden Verhältnissen hausen müssen, nur weil der Vater Nationalsozialist gewesen ist, dann müssen wir schon im Interesse der Gesunderhaltung unserer Stadt darauf hinweisen, es möge auch dafür Vorsorge getroffen werden, dass diesen Menschen, diesen Frauen und Kindern eine Wohnungsmöglichkeit, und sei es auch nur in Untermiete gegeben wird.“⁴¹⁶

414 Bericht des Präsidiums der IKG-Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948, S. 33 f.

415 Vgl. dazu auch die Ausführungen der Abg. Rosa Jochmann (SPÖ) in: Stenographisches Protokoll der 37. Sitzung des Nationalrates, V. GP.

416 Prof. Graf Mühlhauser (ÖVP) in: Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 17. 12. 1946, S. 3181.

6.2 Die Bemühungen um Wohnraum

1946 konnten vereinzelt Wohnungen, deren Mietvertrag durch den geschädigten Bestandnehmer formal nicht gelöst worden war, zum Beispiel anlässlich seiner Flucht oder Deportation, mit Hilfe des Zivilrechts zurück-erhalten werden. Doch ab 1947 schränkte der Oberste Gerichtshof seine diesbezügliche Spruchpraxis zu Lasten des geschädigten Bestandnehmers ein.⁴¹⁷ Damit wurde den Rückkehrern dieser Weg zu ihrer ehemaligen Wohnung verschlossen.

Mit Hilfe des Wohnungsanforderungsgesetzes konnten leer stehende Wohnungen und Wohnungen von Nationalsozialisten von den Gemeinden angefordert werden.

Die Erfahrungen der jüdischen Heimkehrer mit dem Wiener Wohnungsamt waren aber schlecht, Versprechen der Wiener Stadtverwaltung auf die Zuweisung von Wohnungen an NS-Opfer wurden zwar abgegeben, aber dann nicht eingehalten.⁴¹⁸ Besonders stürmischen Protest löste die Ankündigung des zuständigen Stadtrates Albrecht aus, jüdische Rückkehrer in Barackensiedlungen der Stadt Wien unterbringen zu wollen.⁴¹⁹ Anlässlich einer Aussprache von Vertretern der IKG mit Repräsentanten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und der Wiener Stadtverwaltung wies Dr. Wilhelm Popper als Sprecher der Kultusgemeinde darauf hin, „daß Herr Stadtrat Albrecht im Sommer 1946 die verbindliche Zusage machte, daß in arisierten Häusern die Judenwohnungen nur den Opfern des Naziterrors zugewiesen werden“⁴²⁰, diese Zusage sei jedoch nicht realisiert worden.

Im Sommer 1947 richtete die US-amerikanische Besatzungsmacht eine Anfrage an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, wie viele Wohnungen in Wien tatsächlich ihren frü-

417 Siehe dazu Graf, Abschnitt E.VII. Rückstellung von Mietrechten auf der Grundlage des ABGB.

418 Der neue Weg, Jg. 1947, Nr. 3, Mitte Februar. Faksimile in: Illustrierte neue Welt, Februar 1988; Österreichische Zeitung, 27. 11. 1946.

419 Bericht über die Protestversammlung der Wiener Juden im Konzerthaus, 26. 11. 1946, in: Österreichische Zeitung, 27. 11. 1946.

420 Jüdisches Nachrichtenblatt, 27. 1. 1947. Ähnliche Beschwerden erhoben auch die politisch Verfolgten, Der Freiheitskämpfer, Nr. 3/4, Juli/August 1948.

heren Mietern zurückgegeben worden seien. Es lägen in den USA nämlich Klagen vor, dass die jüdischen Vorbesitzer abgewiesen würden und die ehemaligen Nationalsozialisten weiterhin die Wohnung innehätten. Das Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 51, gab daraufhin bekannt, dass seit Einrichtung des Wiedergutmachungsreferates im März 1947 in 140–150 Fällen jüdischen Opfern Wohnungen zugewiesen worden seien. Auf Nachfrage der US-Besatzungsmacht erklärte Stadtrat Albrecht dazu, dass „es derzeit an einer gesetzlichen Unterlage für die Rückgabe der Wohnungen an die früheren jüdischen Mieter fehle“ und dass bei der Vergabe von Ersatzwohnungen „auch die sozialen Verhältnisse der derzeitigen Mieter Berücksichtigung finden“ müssten, „beispielsweise weil diese tuberkulös, obdachlos, ausgebombt oder kinderreich sind, wogegen die Rückstellungswerber vielfach in geringer Personenzahl ihre frühere große Wohnung beanspruchen“ würden.⁴²¹

Für die einzelnen Rückkehrer gestaltete sich das Bemühen um eine Wohnung äußerst schwierig. Falls sie das Glück hatten, aus der Zeit vor 1938 politisch aktive Bekannte zu haben, gelang es ihnen zumeist über den Weg politischer Intervention, wieder zu einer Wohnung zu kommen.⁴²² Ansonsten brauchten sie viel Durchsetzungskraft oder das Glück, auf verständnisvolle Beamte zu stoßen.⁴²³

Doch für hunderte der Rückwanderer blieben nur Unterkünfte in Obdachlosenheimen, Hotelzimmern oder in Einrichtungen der IKG. Noch 1948 klagte das Wanderungsreferat der IKG, dass die „Frage der ersten Unterkunft für die Heimkehrer bis heute noch nicht gelöst“ sei. „Trotz aller Zusagen der leitenden Regierungsmitglieder und des Bürgermeisters“ müsse „jedesmal von neuem das Wohnungsamt durch ausdrückliche Weisung des Bürgermeisters gezwungen werden, Hotelzimmer für die Neuankömmlinge in Beschlag zu nehmen“. Das Wohnungsamt vertrete „immer wieder fest die Ansicht, die jüdischen Heimkehrer könnten ganz ruhig in

421 Information der Abteilung 14 an Min.-Rat Dr. Klein, 18. 7. 1947, BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 38.171-1/47, 26. 7. 1947, ÖStA AdR/06, Bestand BMVW.

422 Vgl. die Schilderung von Dr. Stella Klein-Löw, *Der sozialistische Kämpfer*, Nr. 1/2/3, Jänner–März 1980.

423 Vgl. die Schilderung von Dagmar Ostermann, in: *Jüdische Schicksale*, S. 678 f.

irgendwelchen Massenherbergen untergebracht werden“.⁴²⁴ So mussten Heimkehrer aus Karaganda, Palästina und Shanghai in Obdachlosenheimen der Stadt Wien oder in 42-Betten-Zimmern des Wiedner Spitals⁴²⁵ einquartiert werden.⁴²⁶ 1948 wohnten 138 jüdische Rückkehrer in Herbergen der Gemeinde Wien, 32 in Heimen der IKG, 200 in Hotels, 238 in Hauptmiete und 790 in Untermiete.⁴²⁷ Dies muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass diese Menschen vor ihrer Flucht und Vertreibung Wohnung und Unterkunft in Wien gehabt hatten, dass diese jetzt aber von verschiedenen Nachmietern, oft auch den „Ariseuren“ belegt waren. Einer der Betroffenen schrieb dazu im Blatt der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten: „Und müssen weiter feststellen, daß in unserer Abwesenheit fremde Menschen in unsere Wohnungen sich einnisteten. Damals war ihr Rechtstitel die Illegalität und der alte Kämpfer. Heute sind sie mit Kind und Kegel entregistriert, sitzen weiterhin in unseren Wohnungen, während wir, notdürftig als Untermieter gelitten, mit drei oder noch mehr Wohnparteien in einer Wohnung, womöglich in der einstmals eigenen, wie ehemals im Konzentrationslager, an dieser Herdenunterkunft zugrunde gehen.“⁴²⁸

Diese Unterbringung in Massenquartieren dauerte noch bis Anfang der 1950er Jahre. In einem Schreiben an Bundeskanzler Figl wies US-Hochkommissär Geoffrey Keyes 1950 darauf hin, „daß Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung noch immer, fünf Jahre nach Österreichs ‚Befreiung‘, in ungesunden Quartieren zusammengepfercht sind, während ihre Enteigner sich noch immer der Benützung und des Besitzes ihrer früheren Wohnungen und Geschäfte erfreuen“.⁴²⁹ Und noch 1953 wohnten 800 Mit-

424 Bericht des Präsidiums der IKG-Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948, S. 30.

425 Wien 4., Favoritenstraße 40.

426 Bericht des Präsidiums der IKG-Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, S. 30.

427 Ebenda, S. 32.

428 Waldemar Quaiser: Die Wiedergutmachung, in: Der Freiheitskämpfer, Nr. 7, November 1948.

429 Schreiben US-Hochkommissär Keyes an Bundeskanzler Figl, 23. 3. 1950, Verb. Zl. 5547/VI, ÖStA AdR/04, Verbindungsstelle Alliiierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

glieder der IKG „in unerträglichen Untermieten oder in Rückkehrerlagern oder sogar in Obdachlosenherbergen“. ⁴³⁰

Erst Anfang der 1960er Jahre vermerkt die IKG das Wohnungsproblem als weitgehend gelöst und verweist in ihrem Tätigkeitsbericht auf die gute Zusammenarbeit mit dem Wohnungsamt der Stadt Wien. ⁴³¹ Trotzdem mussten in jedem einzelnen Fall Interventionen der Kultusgemeinde erfolgen. Einige Familien lebten auch noch 1964 – wenn auch meist nur vorübergehend – in Rückkehrerheimen der Kultusgemeinde. ⁴³² In diesen Jahren hatte sich allerdings auch die Zahl der von der Stadt Wien verwalteten Wohnungen seit 1945 mehr als verdoppelt. Alleine zwischen 1954 und 1958 waren 30.409 neue Wohnungen errichtet worden. ⁴³³

6.3 Das Problem der Delogierungen

Die Verabschiedung des Nationalsozialistengesetzes 1947 bedingte eine Verschlechterung der Situation für jene NS-Opfer, die mittels provisorischer Benützungsbewilligung in den ersten Monaten nach der Befreiung in Wohnungen von Nationalsozialisten eingewiesen worden waren. Konnte nämlich der frühere Wohnungsinhaber, also der ehemalige Nationalsozialist, nachweisen, nicht registrierungspflichtig nach NS-Gesetz 1947 und auch nicht verurteilt nach Kriegsverbrechergesetz zu sein, konnte die Gemeinde die vorläufige Wohnungszuweisung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des NS-Gesetzes, also bis 18. Mai 1947, widerrufen. ⁴³⁴ Dr. Weintraub-Werner, einer der Rechtsberater der IKG, erläuterte diesen Vorgang am konkreten Fall einer bis 1942 jüdischen Wohnung, die dann von einem Oberstleutnant im deutschen Generalstab bezogen wurde, der diese jedoch seit 1944 nicht mehr bewohnte und 1947 in Kärnten lebte

430 Vereinigter Exekutivausschuss für jüdische Forderungen an Österreich, Memorandum über Ansprüche aus dem Titel entzogener Wohnungen, 1. 7. 1953, ÖStA AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27.

431 Die Tätigkeit der IKG-Wien in den Jahren 1960 bis 1964, Wien 1964, S. 200.

432 Ebenda, S. 131 f.

433 Das soziale Wien. Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien, Jg. 1959, Sonderheft Nr. 1, S. 56. Zu den Zahlen der 1960er Jahre vgl. Kurt Stimmer: 40 Jahre SPÖ-Wien 1945–1985. Wien 1985, S. 280.

434 Der Neue Weg, Nr. 11, Mitte Juni 1947.

und arbeitete. 1945 wurde diese aus vier Zimmern bestehende Wohnung provisorisch zugewiesen und von fünf Familien (acht Personen) von ehemaligen KZ-Häftlingen und Shanghai-Rückkehrern bewohnt. Am 17. Mai 1947 erhielten diese Menschen den Bescheid eines Wiener Bezirksamtes, dass sie die Wohnung geräumt dem ehemaligen Oberstleutnant zu übergeben hätten, da dieser sie zurückforderte.⁴³⁵ In anderen Fällen wieder kehrte die – tatsächlich selbst nicht NSDAP-Mitglied gewesene – Ehefrau eines ehemaligen Nationalsozialisten zurück und veranlasste die gerichtliche Räumung der Wohnung, wodurch das eingewiesene NS-Opfer obdachlos wurde.⁴³⁶ Die Legal Division der US-Besatzungsmacht verfolgte solche Fälle mit Missfallen und versuchte auch zu Gunsten der ehemals Verfolgten einzugreifen und Delogierungen zumindest aussetzen zu lassen: Frau. R. lebte von 1915 bis 1940 im 8. Wiener Gemeindebezirk in der Daungasse. 1939 wurde ihr Mietvertrag mit der Begründung gekündigt, dass sie Jüdin sei und der Wohnraum für „arische Volksgenossen“ benötigt werde.⁴³⁷ Noch vor Ablauf der Kündigungsfrist wurde Frau R. von Frau H. mit Hilfe von zwei uniformierten NS-Funktionären aus der Wohnung vertrieben und lebte in der Folge als so genanntes „U-Boot“ illegal in Wien. 1945 erhielt Frau R. eine provisorische Benützungsbewilligung für ihre zu diesem Zeitpunkt leer stehende Wohnung. Ab 1946 versuchte Frau H. die Wohnung zurückzuerhalten; mit Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt vom 13. April 1950⁴³⁸ wurde ihr tatsächlich die Wohnung wieder zugesprochen. Ihr Name schien – entgegen den in der Wohnung vorgefundenen Unterlagen – nicht in der Mitgliederkartei der NSDAP in Berlin auf, daher galt sie als nicht registrierungspflichtig. Die US-Besatzungsmacht konnte einen Aufschub der drohenden Delogierung bewirken. Der Oberste Gerichtshof erklärte die Aufschiebung der Räumung für zulässig.⁴³⁹ Im Ministerrat sorgte der erfolgte Eingriff der Besatzungsmacht in die österreichische Justiz jedoch für Empörung.⁴⁴⁰

435 Ebenda.

436 Vgl. z. B. Der Neue Weg, Nr. 4, Ende Februar 1948.

437 Amtsgericht Josefstadt, 5 C 807/39, zitiert nach „Information“, handschriftlich vermerkt Dr. Hugo Ebner, Nachlass Albert Loewy.

438 GZ. 44 C 458/50, Nachlass Albert Loewy.

439 Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, 2 Ob 637/51 vom 26. 9. 1951, Nachlass Albert Loewy.

440 MRP Figl I, Nr. 270, 20. 11. 1951, ÖStA AdR/04 MRP.

Die wenigsten dieser Fälle endeten allerdings glimpflich. In den folgenden drei Jahren nahmen die Delogierungen ehemals Verfolgter, auch politischer Opfer, beträchtliches Ausmaß an. Im September 1948 berichtete die Zeitung „Neues Österreich“ mehrfach von derartigen Delogierungen. Der zu dieser Zeit kommunistisch ausgerichtete KZ-Verband und andere Opferorganisationen versuchten, durch Protestaktionen die Räumungsvorgänge zu behindern und erreichte damit wenigstens kurzfristigen Aufschub.⁴⁴¹

Letztlich sah sich Justizminister Dr. Otto Tschadek Anfang 1950 genötigt, in einem Rundschreiben die Gerichte aufzufordern, derartige Delogierungen „auf ein Mindestmaß einzuschränken“. Da die Richter rechtlich weisungsfrei seien, könne er jedoch nur Empfehlungen abgeben.⁴⁴² Inwieweit diese Ministerempfehlung tatsächlich Konsequenzen zeitigte, bleibt offen. Die meisten der Räumungsklagen werden wohl bis 1950 bereits erledigt gewesen sein.

441 Neues Österreich, 5., 14. und 18. 9. 1948.

442 Unser Justizminister in der Vorstandssitzung des Bundesvorstandes. Der sozialistische Kämpfer. Organ des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Nr. 1, Jänner 1950, sowie Neues Österreich, 19. 1. 1950, Volksstimme 19. 1. 1950.

7. ZUSAMMENFASSUNG

1. Am 13. März 1938 lebten in Wien ca. 190.300 Juden und Jüdinnen (nach Nürnberger Gesetzen) in rund 63.000 Wohnungen. 60.000 dieser Wohnungen waren Mietwohnungen, zu denen auch rund 2.000 Gemeindewohnungen zählten, geschätzte 3.000 waren „Hausherrenwohnungen“ in Miethäusern oder Wohnungen in Eigenheimen. Bereits in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ wurden jüdische Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen vertrieben, ihr Hausrat von den „Arisieren“ geraubt. Die „wildes Arisieren“ von Wohnungen begannen als spontane Aktionen. Alle Berichte Betroffener erzählen von den Plünderungen und dem gewaltsamen Eindringen zum Großteil bewaffneter NS-Parteigenossen, aber auch benachbarter Hausparteien. Der gesetzliche Mieterschutz war zu diesem Zeitpunkt für jüdische Mieter und Mieterinnen nach wie vor gültig.

2. Am 10. Mai 1939 wurde die Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen durch „arische“ Vermieter mit der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark gesetzlich. Bis dahin, zwischen März 1938 und Mai 1939, also innerhalb von 14 Monaten, waren in Wien bereits rund 44.000 Wohnungen „arisiert“ worden. Es war aber auch nach Einführung der Verordnung kein Vermieter gezwungen, dem jüdischen Mieter zu kündigen.

3. Nach der „Arisierung“ ihrer Wohnung wurden Juden und Jüdinnen – so ihnen nicht die Flucht oder Ausreise gelang – Wohnungen zugewiesen, sie mussten oft mehrere Male die Unterkunft wechseln und fanden schließlich eine Bleibe in Sammelwohnungen, in denen auf engstem Raum mehrere Familien zusammenlebten. Als letzte Station vor der Deportation wurden sie in Sammellagern zusammengetrieben. Ca. 65.000 österreichische Juden und Jüdinnen wurden bis 1945 ermordet, 130.000 gelang die Flucht und die erzwungene Emigration. 5.000 überlebten als Bedienstete des Ältestenrates, in „Mischehen“ oder als „U-Boote“. Mehr als 59.000 Mietwohnungen in Wien wurden bis April 1945 „arisiert“.⁴⁴³

4. Die wenigen Überlebenden der Shoah befanden sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit in einer physisch, psychisch und vor allem materiell äußerst bedrängten Situation. Gegenüber den ehemaligen Nationalsozialis-

443 Siehe dazu Kapitel 2 und Epilog.

ten und Mitläufern des NS-Regimes sahen sich die Überlebenden in einer auch quantitativen Minderheitsposition. Der in den Jahren zuvor geschürte Antisemitismus wirkte in weiten Teilen der österreichischen Bevölkerung und damit auch in den politischen Parteien nach.

5. Den provisorischen Wohnungseinweisungen der ersten Nachkriegswochen folgte die Wohnungsbewirtschaftung durch das Wohnungsamt der Stadt Wien. Obschon NS-Verfolgte gemeinsam mit Ausgebombten und Kriegsheimkehrern in die Dringlichkeitsstufe I eingereiht wurden, erfolgte die Zuweisung von Wohnungen an Juden und Jüdinnen sehr schleppend. Nur Durchsetzungsfähigkeit und glückliche Zufälle ermöglichten es Einzelnen, überhaupt Wohnungen zu finden. 1947/48 erreichten ehemalige Nationalsozialisten mit Hilfe der Gerichte in etlichen Fällen die Delogierung der in ihre Wohnungen zuvor eingewiesenen NS-Opfer.⁴⁴⁴

6. Das im Februar 1947 verabschiedete 3. RStG stellte eine gesonderte gesetzliche Bestimmung für die Rückstellung von Mietrechten in Aussicht. Die IKG, internationale jüdische Organisationen und Vereinigungen der politischen Opfer drängten auf die rasche Verabschiedung eines solchen Gesetzes. Die seitens der politisch Verantwortlichen und der Ministerialbürokratie verzögerte Ausarbeitung mehrerer Entwürfe mündete letztlich in einer 1948 dem Nationalrat übermittelten Regierungsvorlage⁴⁴⁵, die dieser aber nie zum Gesetz erhob.⁴⁴⁶ Die Widerstände gegen dieses Gesetz resultierten vor allem aus Opportunitätsüberlegungen der politisch Verantwortlichen sowie aus Bedenken von Wirtschaftskreisen.

7. Die 1949 stattfindenden Nationalratswahlen, bei denen ehemalige Nationalsozialisten erstmals wieder wahlberechtigt waren, veranlassten die im Nationalrat vertretenen Parteien (ÖVP, SPÖ und KPÖ), um dieses beträchtliche Stimmenpotenzial zu werben. Dadurch verschlechterte sich die Aussicht der NS-Opfer auf Durchsetzung ihrer berechtigten Anliegen deutlich. Mit dem Wahlerfolg des Verbandes der Unabhängigen (16 Mandate) fanden die Gegner der Rückstellungsgesetzgebung, die sich seit 1948 formiert hatten, auch parlamentarische Unterstützung. Obschon insbeson-

444 Zu 4. und 5. siehe Kapitel 3. und 6.

445 Siehe dazu Graf, Abschnitt IV.

446 Siehe dazu Kapitel 4.1 und 4.2.

dere die US-Besatzungsmacht heftig auf die Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Miet- und Bestandrechte drängte, behandelte der Nationalrat auch zwei weitere eingebrachte Regierungsvorlagen nicht.⁴⁴⁷

8. In den im Frühjahr 1953 begonnenen Verhandlungen des Committee for Jewish Claims on Austria mit österreichischen Behörden und der österreichischen Bundesregierung konzentrierte die jüdische Seite ihre Bemühungen auf Alternativlösungen. Zur Deckung des Wohnbedarfs jener noch immer in Massenquartieren oder unzumutbaren Verhältnissen lebenden 1.600 Mitglieder der IKG – vor allem betagte und allein stehende Menschen – wären etwa 1.000 Wohnungen notwendig gewesen. Überlegungen zu einem Bauprogramm scheiterten ebenso wie der Versuch, von der Stadt Wien eine Zusage zur bevorzugten Wohnungseinweisung für diese Menschen zu erhalten.⁴⁴⁸

9. Artikel 26 des Staatsvertrages verpflichtet Österreich zur Rückgabe des während der NS-Zeit entzogenen Eigentums und zur Wiederherstellung entzogener Rechte und Interessen. In 1956 aufgenommenen Verhandlungen zur Durchsetzung dieser Bestimmung des Staatsvertrages drängten die Westalliierten abermals auf eine Lösung des Wohnungsproblems der überlebenden Juden. In einem abschließenden Notenwechsel gaben sie sich 1959 jedoch mit einer sehr allgemeinen Zusage Österreichs zufrieden, die Bemühungen rückkehrender österreichischer Juden um die Beschaffung von Wohnraum und Geschäftslokalen zu unterstützen.⁴⁴⁹

10. Am 29. September 2000 wurde der Teilbericht dieser Forschungsarbeit und das Gutachten von Georg Graf „Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich“ den Auftraggebern der Historikerkommission⁴⁵⁰ übergeben und wie vertraglich festgelegt vier Wochen später der Öffentlichkeit präsentiert. Die Verhandlungen zwischen Österreich und den USA führten neben anderen Entschädigungsmaßnahmen unter anderem zur Novelle des National-

447 Zur Regierungsvorlage siehe Graf, Abschnitt VI. Zu 4. siehe Kapitel 4.3.

448 Siehe Kapitel 5.1.

449 Siehe Kapitel 5.2 und 5.3.

450 Das sind Bundeskanzler, Vizekanzler, Präsident des Nationalrates und des Bundesrates.

fondsgesetzes⁴⁵¹, die am 28. Februar 2001 in Kraft getreten ist. Mit einem symbolischen Betrag von US-\$ 7.000 werden entzogene Bestandrechte, Hausrat und persönliche Wertgegenstände abgegolten. Die Antragsfrist endete zunächst am 22. Februar 2002. Mit Stichtag 31. Mai 2002 wurde an 15.317 Anspruchsberechtigte der Betrag ausgezahlt, insgesamt haben bis zu dieser Antragsfrist rund 20.000 Personen ihren Antrag gestellt.⁴⁵² Die Antragsfrist wurde mehrmals verlängert und endete mit 31. März 2004. Bis zum Dezember 2003 wurden 19.400 Anträge bewilligt.⁴⁵³

451 Änderung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl I Nr. 11/2001.

452 Der Standard, 31. 5. 2002.

453 Parlamentskorrespondenz Nr. 1005, 23. 12. 2003.

8. EPILOG: WIR WAREN JUDEN, ABER WIR WAREN WIENER

Ella und Ludwig Weisz – eine untypische Fallgeschichte

8.1 „Man hat sich wirklich als ‚Jud‘ gefühlt.“

Ella Schwarz und Ludwig Weisz, eine Jugend in Wien

Ella Schwarz wurde am 18. September 1909 in Wien als jüngstes von sechs Geschwistern geboren. Der Vater war Verkäufer in einem Herrenkleidergeschäft, die Mutter im Haushalt. Die Familie war religiös. „Also es ist nicht nur so gewesen, dass man kein Brot gegessen hat, zu Pessach, sondern dass man wirklich sich als ‚Jud‘ gefühlt hat, nicht. Und sich nie geniert hat.“⁴⁵⁴ Sie wuchs in der Nähe von Schönbrunn in einem Zinshaus auf. „Die Wohnung war nicht groß. Nur Zimmer, Küche, Kabinett, bitte, wie es halt damals üblich war, nicht.“ Wasser und Toilette waren am Gang. Sie besuchte die Bürgerschule und lernte Schneiderin in einer zweijährigen Berufsschule.

Ludwig Weisz wurde am 26. Oktober 1906 in Wien geboren. Der Vater war Vertreter für Schreibmaschinen und technische Artikel, die Mutter im Haushalt. Auch er wuchs in einem religiösen Milieu in der „selben Gegend“ auf. Nach dem Abschluss der Bürgerschule absolvierte er eine Lehre als Telefonzentralmechaniker und arbeitete in einer Telefonfabrik. „Und dann, wie das Radio gekommen ist, habe ich umgesattelt, auf Radio, bin ich dann im Labor gewesen, auch wieder bei Juden.“

Ella Schwarz und Ludwig Weisz kannten einander seit Kindertagen. Am 5. Juni 1932 heirateten sie im Turner-Tempel in der Turnergasse.

454 Alle wörtlichen Zitate von Ella und Ludwig Weisz stammen aus dem Interview, das Mag. Brigitte Ungar-Klein mit Ella und Ludwig Weisz am 8. 5. 1990 geführt hat. Das Interview liegt in transkribierter Form vor und wurde im Rahmen des DÖW-Projekts „Erzählte Geschichte“ geführt. Zur besseren Verständlichkeit wurden grammatikalische Richtigstellungen vorgenommen, ohne dabei den Erzählduktus und die sprachlichen Eigenheiten zu nivellieren. Im folgenden Text werden die Zitate aus dem Interview nur zur Klarstellung der sprechenden Person gekennzeichnet und nicht weiter spezifiziert. Das Interview sowie die Materialien sind zu finden in DÖW, Sammlung „Erzählte Geschichte“, Interviewabschrift Nr. 716.

Ludwig Weisz eröffnete ein Radiogeschäft in Ober-St. Veit, Ella Weisz gab ihre Berufstätigkeit auf. Sie bezogen eine Wohnung in der Franz-Emmerich-Gasse im 12. Bezirk. „In der Nähe von Schönbrunn waren wir immer.“⁴⁵⁵ Auf die Frage, wie das Ehepaar Weisz politisch eingestellt war, antworten diese:

Ella Weisz: „Überhaupt nicht, überhaupt nicht.“

Ludwig Weisz: „Weder – noch. Wir waren bei der Kammer, aber politisch überhaupt nicht. Wir waren bei der Mietervereinigung, aus Rücksicht der Wohnung, nicht, weil es was zu regeln gab, da waren wir bei der Mietervereinigung, bei der sozialistischen, klar, nicht, wo soll man denn sonst sein, nicht.“ Eine Mitgliedschaft, die ein paar Jahre später nicht vor dem Verlust der Wohnung schützte.

8.2 „Die Wohnung muß leer sein und wir sind dann weg.“ Der März 1938 und die Flucht nach Palästina

In den Märztagen 1938 blieben Ella und Ludwig Weisz zunächst von den antisemitischen Ausschreitungen und Maßnahmen der Nationalsozialisten und der Wiener Bevölkerung verschont. Ella Weisz: „Wir haben ein Glück gehabt, mit unserer Hausbesorgerin, die war keine Nazi. Und da sind sie gekommen, die ersten Tage, ob da Juden im Haus wohnen, nicht. Da haben sie sie geholt, da haben sie damals noch nicht die ausländischen Juden nehmen dürfen. Und die hat gesagt, ja, das sind Juden, aber das sind alles Tschechen. Also so sind wir hinweggekommen.“

Ludwig Weisz bekam auch in seinem Geschäft die Auswirkungen der nationalsozialistischen Herrschaft schnell zu spüren. Vertragsfirmen wie Eumig und Telefunken montierten ihre Werbeschilder ab und lieferten keine Ware. „Und eines schönen Tages, sind wir im Geschäft gewesen, haben schon gewusst, dass wir zumachen müssen, ist damals die NSKK, das war der Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, sind mit zwei Autos gekommen, und haben uns weggeführt.“⁴⁵⁶ Nach einer mehrstündigen Einvernahme wird das Ehepaar wieder freigelassen und sperrte sein Geschäft endgültig zu. Bis zu ihrer Emigration konnten Ella und Ludwig Weisz in ihrer Woh-

455 Ella Weisz.

456 Ludwig Weisz.

nung bleiben. Die Liegenschaft gehört der Österreichischen Versicherungs AG. „Da haben wir auch mit dem Hausverwalter ein Glück gehabt. Und da ist mein Mann rein und hat gesagt, also wir wollen weg, hat er gesagt. Ja, aber innerhalb von einem Monat, oder was, muß dann die Wohnung leer sein, nicht, und wir sind weg, und meine, und die Schwiegermutter und seine Schwester, haben dann die Möbel weggeführt.“⁴⁵⁷

Mit einem Visum nach Panama gelang dem Ehepaar auf einem illegalen Transport nach Palästina im April 1939 die Flucht – mehr als insgesamt zehn Kilo Gepäck durften sie nicht mitnehmen, das Hab und Gut blieb in Wien. In Palästina angekommen, arbeitete Ella Weisz in Heimarbeit als Schneiderin und Ludwig Weisz übernahm technische Reparaturen jeder Art. Ella und Ludwig Weisz kamen nur schwer mit den klimatischen Verhältnissen und den gesellschaftlichen Umständen zurecht. „Wir haben zu leben gehabt, nicht, wir haben gearbeitet, aber eben gerade nur, um zu leben, also, ich meine, daran zu denken, dass man sich eine Wohnung mietet, oder was, das war überhaupt nicht möglich.“⁴⁵⁸

8.3 „Und man hat gehofft, dass dort, wo man aufhören musste, man wieder beginnen kann.“ Der Weg zurück nach Wien

Nach Kriegsende und dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wollte das Ehepaar wieder nach Wien zurück. Sie versuchten zunächst eine Heimreise mit Hilfe der UNRRA. „Und wie die Repatriierung von der UNO eingesetzt hat, wie das eingesetzt hat, so musste man das auch ziemlich im Geheimen machen, nicht wahr. Da war dort eine Stelle, die Juden haben das ja nicht gerne gesehen, dass da Leute von ihnen wieder zurückfluten, nicht wahr?“⁴⁵⁹ Das Free Austrian Movement teilte in einem Schreiben vom 1. November 1945 mit: „Die U.N.R.R.A. hat uns ersucht Ihnen mitzuteilen, dass einstweilen Ihre Repatriierung verschoben werden muß.“⁴⁶⁰

457 Ella Weisz.

458 Ella Weisz.

459 Ludwig Weisz.

460 Schreiben des Free Austrian Movement vom 1. 11. 1945.

Ludwig Weisz schrieb „nach Österreich“. Am 16. Mai 1946 richtete er ein Ansuchen mit der Bitte um Zuzugsgenehmigung an den Wiener Bürgermeister Theodor Körner. Mit folgenden Worten endete das vom Vorstand des Präsidialbüros unterzeichnete Antwortschreiben: „Seien Sie überzeugt, dass Sie und Ihre Gattin nach Ihrer Rückkehr nach Wien als vollwertige Mitglieder unserer wiedererstandene Gemeinschaft betrachtet und behandelt werden.“⁴⁶¹ Die Eingabe wurde an die Bundespolizeidirektion zur Zuständigkeit abgetreten. Auch hier zeigte man sich nicht zuständig und schickte auf Grund eines weiteren Schreibens von Ludwig Weisz folgende Antwort nach Jerusalem. „Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben v. 8. 7. 1946 an die Polizeidirektion Wien wird Ihnen mitgeteilt, dass Ansuchen zwecks Einreise nach Oesterreich nur im Wege der österreichischen Auslandsvertretungen einzubringen sind.“⁴⁶² Ella und Ludwig Weisz mussten also um eine Einreisegenehmigung in ihre Heimat ansuchen: „Das nützt alles nichts. Man hat trotz alldem immer Heimweh gehabt, nicht. Man ist aufgewachsen da, man war ein Wiener, es nutzt nichts. Wir waren Juden, aber wir waren Wiener.“⁴⁶³ Die britischen Behörden in Palästina stellten dem Ehepaar Weisz zunächst keine Ausreisebewilligung aus.⁴⁶⁴ Ludwig Weisz schrieb wieder nach Österreich, diesmal an Bundeskanzler Leopold Figl. Dieser antwortet unter anderem am 23. August 1946: „Was Reisegenehmigungen betrifft, so werden diese für Ein- und Ausreisen nach und aus Österreich nur vom Hohen Alliierten Rat und nur dann erteilt, wenn ein Staatsinteresse gegeben ist. Kann ich also nicht versprechen, daß Ihnen die Einreise nach Österreich sofort bewilligt wird, so kann ich umso weniger bei den britischen Behörden vorstellig werden, daß Ihnen die Ausreiseerlaubnis aus Palästina gewehrt werde. So leid es mir tut, Ihnen keine bessere Nachricht geben zu können, so will ich doch hoffen, dass auch hinsichtlich der Reisegenehmigung im Laufe der Zeit eine Erleichterung eintreten wird.“⁴⁶⁵

461 Schreiben des Präsidialbüros/Magistratsdirektion vom 6. 6. 1946 Bgm A. 1945/46/R.

462 Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien vom 2. 8. 1946, P 5450/c/46.

463 Ella Weisz.

464 Schreiben der Security Section, HQ Palestina DSO/P/8266/5 vom 13. 7. 1946, in dem mitgeteilt wird, dass es derzeit keine Einreisegenehmigung nach Österreich für Ludwig und Ella Weis gibt.

465 Schreiben von Dr. Leopold Figl vom 23. 8. 1946, Dr. M/H.

Wirklich leichter wurde es noch lange nicht und die Rückkehr nach Österreich gestaltete sich äußerst schwierig. 1947 wurde der erste „Rückkehrertransport“ aus Palästina vorbereitet. Ella und Ludwig Weisz wurden von Jerusalem mit einem Lastwagen am 26. Februar 1947⁴⁶⁶ in ein Lager verbracht. Im Wüstenlager El Schatt in der Nähe des Suez-Kanal wurden sie vor der Abreise mehrere Wochen festgehalten.⁴⁶⁷ Die Lebensbedingungen waren außerordentlich schlecht, die hygienischen Zustände waren katastrophal und auch die Ernährung reichte kaum zum Überleben. „Da hat man uns in Ägypten, in El Schatt in ein Camp, mitten in der Wüste, in ein Militärcamp gesteckt, aus der Kriegszeit/.../ Drei Monate⁴⁶⁸ waren wir dort. Drei Monate, dann sind von Österreich gekommen, der Pittermann, damals, von den Sozialdemokraten, und hat uns versprochen, er wird sein Mögliches tun, aber sie wissen nicht, wo sie uns in Wien, bei der großen Wohnungsnot, mit all den Flüchtlingen, wo sie uns unterbringen sollen. Es ist überhaupt kein Quartier frei. Vom Zurückstellen der geraubten Wohnungen kann überhaupt keine Rede sein, da die ganzen Rechtsmittel noch nicht gegeben waren. Und da hat man uns, da hat der Pittermann gesagt, wir sollen uns noch gedulden.“⁴⁶⁹

8.4 „Ich habe bei allen Schreiben, was wir bekommen haben, das waren viele, dass wir keinen Rechtsanspruch haben ...“ Die ersten Jahre in Wien

Am 30. April 1947, exakt acht Jahre⁴⁷⁰ nach der Flucht, kehrte das Ehepaar Weisz nach Wien zurück. Sie wurden von der Schwester von Ella Weisz

466 Schreiben „For those leaving from Jerusalem“, UNRRA Jerusalem, undatiert.

467 Vgl. Bericht des Präsidiums der IKG-Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Verlag der IKG-Wien 1948, S. 31.

468 Vermutlich waren es nur rund zwei Monate, ist doch die Aufforderung der UNRAA, sich für den Transport nach El Schatt einzufinden, mit 26. 2. [1947] datiert, Ella Weisz gibt im Interview die Rückkehr nach Wien mit 30. 4. 1947 an ebenso wie in einem Schreiben des Preparatory Commission International Refugee Organisation Austria.

469 Ludwig Weisz.

470 „An demselben Tag, wo wir abgefahren sind, und am 30. April sind wir wieder zurück gekommen.“ Ella Weisz S. 72, Schreiben der Preparatory

am Bahnhof abgeholt. Die Schwester überlebte Theresienstadt, die beiden Schwestern und die Mutter von Ludwig Weisz wurden von den Nazis ermordet. Wie die meisten „Rückkehrer“⁴⁷¹ wurden Ella und Ludwig Weisz zunächst in ein vom Wohnungsamt der Gemeinde Wien zur Verfügung gestelltes und bezahltes Hotelzimmer (Hotel Wilhelmshof, Wien 2, Stadtgutgasse 4) einquartiert. Sie versuchten ihre alte Wohnung in der Franz-Emmerich-Gasse zu bekommen. „Gleich haben wir es ja nicht können. Da hat irgendwer gewohnt.“⁴⁷² Sie stellten ein Ansuchen um Zuweisung einer Wohnung. Am 13. Juni 1947 beschied das Magistrat der Stadt Wien: „Ihr Ansuchen um Zuweisung einer Wohnung wurde überprüft, mit 37 Punkten bewertet und als bevorzugt in Klasse I eingereiht.“⁴⁷³ Die Punktezahl ergab sich folgendermaßen:

Untermietverhältnis bei Familien ohne Kindern (damit wurde die Einquartierung in das Hotelzimmer klassifiziert)	2 Punkte
Ehe-, Lebensgemeinschaft	2 Punkte
Heimatrechtigung in Wien	2 Punkte
österreichische Staatsbürgerschaft	1 Punkt
Wiedergutmachungsfälle	30 Punkte ⁴⁷⁴

Ehemalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht, die der Wehrmachtsverschertenstufe IV zugerechnet wurden, und jene, die einen „Wohnungsverlust durch Kriegsereignisse“ zu erleiden hatten, wurden ebenfalls mit 30 Punk-

Commission International Refugee Organisation Austria 23. 8. 1947, in dem die Rückkehr mit 30. 4. 1947 bestätigt wird.

471 Die beiden Begriffe „Heimkehrer“ und „Rückkehrer“ definierten in der österreichischen Nachkriegsgeschichte verschiedene Personengruppen. So galten die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommenden Österreicher, die in der Deutschen Wehrmacht dienten, als „Heimkehrer“ und die zurückkommenden ÖsterreicherInnen, die aus politischen und rassistischen Gründen geflüchtet oder vertrieben wurden, als „Rückkehrer“. Diesen sprachlichen Differenzierungen unterliegt eine je unterschiedliche Konnotation, die neuerlich das „Fremde“ und das „Andere“ festschrieb.

472 Ella Weisz.

473 Schreiben des Magistrats der Stadt Wien, MA III/2-Wohn- und Geschäftsraumlenkung, Nr. II/4505 13. 6. 1947.

474 Ebenda.

ten klassifiziert. Dem Ehepaar Weisz wurde zunächst vom Wohnungsamt eine Wohnung in Wien 2, Taborstraße 24 a zugewiesen, die diese jedoch ablehnten. Die Ablehnung der Wohnungszuweisung hatte zur Folge, dass der Magistrat die Zahlungen für das Hotelzimmer einstellte. „Nach eingehender Ueberprüfung Ihrer Beschwerde wurde festgestellt, dass Ihrerseits kein triftiger Grund vorlag, die für Sie in Aussicht genommene Wohnung Wien II, Taborstraße 24a, Tür 12, abzulehnen. Die Gemeinde Wien sieht sich daher nicht in der Lage, eine weitere Bezahlung des Hotelzimmers aufrecht zu erhalten, nachdem die Möglichkeit einer anderen Unterbringung gegeben war, die aber Ihrerseits abgelehnt wurde. Der mit 10. November 1947 erlassene Bescheid bleibt daher aufrecht und wird die Bezahlung des Hotelzimmers ab diesem Tage eingestellt.“⁴⁷⁵

Ella und Ludwig Weisz wollten ihre Wohnung zurück, doch in ihrer Wohnung wohnte das ehemalige NSDAP-Mitglied Erwin H. Er mietete die leer stehende Wohnung per 1. Mai 1939, also am Tag nach der gelungenen Flucht des Ehepaars Weisz. Die Wohnung wurde mit Zustimmung der Behörden H. überlassen und nicht vom damaligen „besonderen Stadtamt“ für „anderweitige Verfügung der NSDAP“ angefordert.⁴⁷⁶ Bereits mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 10. Juni 1947 wurde die Anforderbarkeit der Wohnung festgestellt, „da nach den Erhebungen der Genannte dem unter § 17 (3) Verbotsgesetz 1947 genannten Personenkreis angehört und laut Auszug aus der Registrierungsbescheinigung Mitglied der NSDAP (No. 1,207.362) war“.⁴⁷⁷ H. beanspruchte die Wohnungsanforderung, und der Fall wurde vom Magistrat der Stadt Wien dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entscheidung übermittelt.⁴⁷⁸ Die Wohnung war also bereits vor der Benachrichtigung des Ehepaars Weisz, sie seien in die Dringlichkeitsstufe I eingereiht, durch das Wohnungsamt angefordert worden. Wiewohl es ein laufendes Verfahren war, ein Einspruch

475 Schreiben des Magistrats der Stadt Wien, Mag. Abt. 50/S 909/47 vom 16. 9. 1947.

476 Schreiben der Österreichischen Versicherung Aktiengesellschaft Dr. S/U an Ludwig Weisz vom 2. 12. 1947.

477 Ebenda.

478 Schreiben von Magistratsdirektion, Präsidialbüro Bgm 4/48/K, 9. 1. 1948, und Schreiben des Magistrats der Stadt Wien, MA 50/V, Arn/Go, 2. 2. 1948.

war gemacht worden, wurden zunächst keine Bemühungen von Seiten des Wohnungsamts unternommen, Ludwig und Ella Weisz ihre Wohnung zurückzugeben – sie hatten auch keinen gesetzlichen Anspruch.

Der Liegenschaftseigner der Wohnung in der Franz-Emmerich-Gasse im 12. Wiener Gemeindebezirk, die Österreichische Versicherungs AG, erklärte bereits im Juli 1947 seine prinzipielle Bereitschaft, die Wohnung zurückzustellen. „Auf Grund Ihrer heutigen Vorsprache teilen wir Ihnen mit, daß wir gerne bereit sind, nach Anforderung obiger Wohnung und Zuweisung an Sie durch den Magistrat der Stadt Wien für die gegenständliche Wohnung einen Mietvertrag abzuschließen, da Sie ja bereits bis zum 30. 4. 38 Hauptmieter der in Rede stehenden Wohnung gewesen sind.“⁴⁷⁹

Ludwig Weisz erzählte über die Schwierigkeiten, seine Wohnung wieder zurückzubekommen: „Eine unangenehme Angelegenheit./.../Hat uns der Bescheid gegeben, ein gewisser X, der das Wohnungsreferat bei der Kultusgemeinde an sich gerissen hat, und gleichzeitig mit den Leuten im Rathaus gepackelt hat, der hat uns geschrieben, dass der (gemeint ist H., Anm. d. Verf.) minderbelastet ist, dass keine Möglichkeit besteht, dass wir die Wohnung zurückbekommen, weil er sie in ganz normaler Weise vom Wohnungsamt zugewiesen bekommen hat, damals. Der frühere Mann von meiner Schwägerin, also der Schwester von meiner Frau, hat über den Fußball einen guten Kontakt gehabt mit dem damaligen Justizminister Gerö, vom Fußballverein der Präsident. Und der hat dann die Sache in die Hand genommen, und mein Schwager hat ihn ersucht, er soll da ein bisschen nachsehen, sagt er (Gerö, Anm. d. Verf.), das ist doch nicht möglich, dass der (H.) minderbelastet ist, der hat so eine hohe Charge gehabt, und er ist der Sache nachgegangen. Und wie der nachrecherchiert hat, hat das auf den SS-Mann so gewirkt, dass er über Nacht die Schlüssel der Hausverwaltung zurückgegeben hat, und die Hausverwaltung hat uns geschrieben, wir können uns die Schlüssel von der Wohnung holen, eben weil der Herr H. die Wohnung bereits freigemacht hat.“⁴⁸⁰ Ob Erwin H. tatsächlich von sich aus die Wohnung verließ und das Mietverhältnis kündigte oder ob das Bundesministerium für Soziale Verwaltung dem Rekurs des Erwin H.

479 Schreiben der Österreichischen Versicherungs AG, Direktion, Häuserverwaltung, 11. 7. 1947.

480 Ludwig Weisz.

nicht stattgab und die Wohnung daher angefordert werden konnte, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eruieren.

Mit 1. Mai 1948, also neun Jahre, nachdem Ella und Ludwig Weisz Wien verlassen mussten, und ein Jahr, nachdem sie wieder zurückgekommen waren, konnten sie nach zahlreichen bürokratischen Hürden und offensichtlich nur mit Interventionen ihre Wohnung mit einem Zimmer, einem Kabinett, einer Küche und einem Vorzimmer wieder beziehen. Es waren also nicht die viel zitierten großen Wohnungen, die die Juden zurückwollten.⁴⁸¹ Der in der Wohnung befindliche Dauerbrandofen der Marke Svoboda war Eigentum des Hauseigentümers.⁴⁸² Ella und Ludwig Weisz zählten zu den wenigen „Rückkehrern“, denen die Rückstellung ihrer Wohnung gelungen war. „Aber der Großteil war angewiesen, dass man irgendwie in einem Hotel, ganze Hotels hat die Gemeinde Wien gemietet, für diese Heimkehrer.“⁴⁸³ Die bürokratische Abwicklung erfolgte, nachdem die Wohnung bezogen war. Die Hauseigentümer schlugen am 4. Juni 1948 gem. § 16 (3) des Wohnungsanforderungsgesetzes das Ehepaar Weisz dem Magistrat als neuen Hauptmieter vor⁴⁸⁴ und der Magistrat bestätigte die Anmeldung.⁴⁸⁵ Einen Monat später, am 6. Juli 1948, wurde der Zuweisungsbescheid der MA 51⁴⁸⁶ ausgestellt, und somit war die Wohnung auch offiziell im rechtmäßigen Besitz des Ehepaars Weisz.

481 Auf die Anfrage der US-Amerikaner wurde unter anderem mitgeteilt, „dass soweit Ersatzwohnungen gegeben werden, auch die sozialen Verhältnisse der derzeitigen Mieter Berücksichtigung finden müssen, beispielsweise weil diese tuberkulös, obdachlos, ausgebombt oder kinderreich sind, wogegen die Rückstellungswerber vielfach in geringer Personenanzahl ihre früheren großen Wohnungen beanspruchen. Information der Abteilung 14 an Min.-Rat Dr. Klein, 18. 7. 1947, BMWV, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 38.171-1/47, 26. 7. 1947, ÖStA AdR/06, Bestand BMWV.

482 Mietvertrag vom 15. 7. 1948, geschlossen zwischen der Österreichischen Versicherungs AG und Herrn Ludwig Weisz.

483 Ludwig Weisz.

484 Wohnungs-Anmeldung gemäß § 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes vom 22. 8. 1945, Nr. 760 vom 4. 6. 1946.

485 Wohnungsamt der Stadt Wien am 4. 6. 1948, Bestätigung der ordnungsgemäßen Anmeldung.

486 Zuweisungsbescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 51 – Wohn- und Geschäftsraumlentkung, 6. 7. 1948.

Bezüglich des Mietverhältnisses war auch der Hauseigentümer offensichtlich nicht ganz im Klaren. In einem Schreiben vom 2. Dezember 1947 stellte die Österreichische Versicherungs AG fest: „Über Ihren /Ludwig Weisz, Anm. d. Verf./ Wunsch bestätigen wir Ihnen, dass der zwischen uns abgeschlossene Mietvertrag vom 8. Juli 1936 bisher weder Ihrerseits noch unsererseits aufgekündigt worden ist. /.../ Wir bestätigen ferner, dass wir bereit sind, das Hauptmietverhältnis im Falle Ihrer Einweisung durch das Wohnungsamt und nach Freiwerden der Wohnung durch den jetzigen Inhaber mit Ihnen fortzusetzen.“⁴⁸⁷ Obwohl in zitiertem Schreiben das Aufrechterhalten des Hauptmietverhältnisses seit 1936 behauptet wurde, schloss die Österreichische Versicherungs AG dennoch am 15. Juli 1948 einen Mietvertrag mit Ludwig Weisz im Sinne einer Neuvermietung ab, dessen Vergebühung der Mieter zu tragen hatte, außerdem konnte auf Grund der Neuvermietung auch eine gesetzlich zulässige Erhöhung des Hauptmietzinses vorgenommen werden. Es handelte sich zwar um eine faktische Rückstellung der Wohnung, Rechtsanspruch bestand keiner, und nur die skizzierten Umstände führten zu einer Neuvermietung der Wohnung an das Ehepaar Weisz.

8.5 „Na, da hat man sich ausgerechnet, dass man sich doch irgendwie wieder aufarbeiten kann. Ein Lokal mieten ...“ Vom Radiogeschäft zum Kleinkleinkaufhandel

Das Ehepaar Weisz versuchte auch das Geschäftslokal zurückzuerhalten: „Das war auch eine Sache. Deswegen habe ich auch müssen anschließen, habe bombardiert mit Schreiben, und so weiter./.../ Und der⁴⁸⁸ ist dann auch raus, ich weiß nicht, was ich dem vorgehalten habe und so weiter ... gehört hat das /das Geschäftslokal, Anm. d. Verf./ der Tante von dem Hausheerrn, und die hat mir bestätigt⁴⁸⁹, dass ich das Lokal im Jahre vorher schon

487 Schreiben der Österreichischen Versicherung Aktiengesellschaft Dr. S/U an Ludwig Weisz vom 2. 12. 1947.

488 Im Lokal Wien 15, Ullmannstraße 58–60 befand sich die Firma R. Gebisch & Co. Behördlich konzessionierte Schädigungsbekämpfung von R. G.

489 „Ich bestätige hiemit, dass Herr Ludwig Weisz jahrelang Mieter meines Lokals in Wien XV., Ullmannstraße 58 war und im Jahre 1938 nach der Machtergreifung der Nazi als rassisch Verfolgter das Lokal unverzüglich und entschädigungslos verlassen musste.“ Schreiben von Marie Helm, undatiert.

gemietet habe, und so weiter, und im Zuge des NSDAP das Lokal verlassen musste, und bis zum 11. März ich der rechtmäßige Mieter war. Mit dieser Bestätigung habe ich, ich weiß nicht, was man damals alles müssen hat, von Pontius zu Pilatus gelaufen, und dann hat er dann auch, ist das dann auch zurückgegeben.“⁴⁹⁰ Auf die Nachfrage, ob der Geschäftsmieter das Lokal freiwillig verlassen hat, antwortet Ludwig Weisz: „Mit viel Plackerei, aber bevor er es ankommen lässt, ich habe ihm gedroht, dass ich weiter Schritte unternehmen werde, und da hat er ziemlich was am Gewissen gehabt./.../ Er hat Verbindungen gehabt, hat sich so herausgewurstelt, dass er nicht verhaftet worden ist, und nicht zu den Nazi gezählt hat, und bevor ich das ganze jetzt aufwärme, hat er sich gedacht: gehe ich.“⁴⁹¹ Ludwig Weisz wurde im Herbst 1950⁴⁹² wieder Mieter des Geschäftslokals in der Ullmannstraße. Er eröffnete einen Handelsbetrieb: „Ich habe mich dann auf Teile gestürzt, spezielle Glühlampen.“ Ein Radiogeschäft wird es nicht mehr, dazu ist das Ehepaar zu kapitalschwach. „Aber die kleinen Bestandteile, die sind nicht so ins Geld gegangen, und vieles habe ich mir selbst geholt, wenn ich auch kein Auto gehabt habe, und das wäre bei den großen Geräten nicht möglich gewesen, nicht.“ Erst nach und nach gelingt es dem Ehepaar, das Geschäft einigermaßen in Schwung zu bringen. „Sehr schwierig. Überhaupt, wie es damals war. Damals musste man ja doch, da waren die Menschen, die Geschäftsleute, muss man sagen, nicht so verwöhnt. Früher musste man, wenn man einen Apparat verkauft hat, selber, wenn einer im dritten Stock gewohnt hat oder im vierten, ohne Aufzug, den Apparat hinbringen und vorführen. Und das war wieder mit Schwierigkeiten verbunden, denn wenn man mit der Tramway gefahren ist, hat das wahnsinnige Geräusche gemacht. Das war so, wenn man das gemacht hat, haben die gesagt, im Geschäft bei Ihnen war das viel schöner, da waren keine Geräusche. Da musste

⁴⁹⁰ Ludwig Weisz.

⁴⁹¹ Ludwig Weisz berichte auch über die Schwierigkeit, den Gewerbeschein für Elektrohandel und Radioapparate zurückzuerhalten, da dieser daran gebunden war, den Nachweis über den Besitz eines Geschäftslokals beizubringen. Zunächst erhält Ludwig Weisz einen Gewerbeschein als Handelstreibender.

⁴⁹² Aus den vorliegenden Quellen geht nicht klar hervor, ob das Mietverhältnis am 1. 9. oder am 1. 10. 1950 beginnt. „Hiemit vermiete ich an Herr L. Weisz wieder das Lokal in Wien 15, Ullmannstraße 58, wie vor der N.S. Machtergreifung vor dem 11. 3. 1948, Ludwig Weisz, Marie Helm“, Schreiben datiert mit 30. 9. 1950.

man abziehen und den Apparat wieder zurückschicken. Heute gibts das nicht. /.../ Das war selbstverständlich, denn wenn einer den Apparat zum normalen Preis gekauft hat, war es selbstverständlich, dass man es zustellt, und da habe ich von dem Geräteverkauf Abstand genommen, wie ich es vor den Nazis gemacht habe. Da habe ich mich spezialisiert, nur auf Apparate, ohne Bestandteile, und nach den Nazis, also habe ich mit Kleinteilen angefangen/.../ Naja, zwei, drei Jahre wird das schon gedauert haben, nicht wahr. Bis wir wirklich ein Geschäft, und mit den Firmen in Verbindung gekommen ist, und Vertreter wieder gekommen sind, nicht wahr.“

Kein Gericht hat dem Ehepaar Ludwig und Ella Weisz zu ihrem Recht verholfen: die Wohnung letztendlich zugewiesen vom Wohnungsamt und das nur auf Grund von Interventionen, das „Glück“, dass der Mieter die Wohnung verließ, der Liegenschaftseigentümer, der bereit war, den Hausherrenvorschlag Weisz dem Wohnungsamt zu machen, die Geschäftsvermieterin, die bereit war, wieder an Ludwig Weisz zu vermieten, und die umständliche Rückgabe des Gewerbescheins. Es war eine faktische Rückstellung, aber der Weg dorthin war ein beschwerlicher, keine Entschädigung für all die Umstände, die nach der Rückkehr entstanden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Adunka Evelyn: Die vierte Gemeinde: die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin 2000
- Albrecht Gottfried: Das Wiener Wohnungsproblem, in: Amtsblatt der Stadt Wien, Jg. 53, Mittwoch, 28. April 1948, Nr. 43
- Albrich Thomas: Holocaust und Schuldabwehr: vom Judenmord zum kollektiven Opferstatus, in: Rolf Steininger (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden. Bd. 2. Wien 1997, S. 39–106
- Bailer Brigitte: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“ Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte Heft 11/12 (1993), S. 367–381
- Bailer Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993
- Bailer Brigitte: „Alle haben gleich gelitten?“ Antisemitismus in der Auseinandersetzung um die sogenannte „Wiedergutmachung“, in: Jüdisches Museum der Stadt Wien (Hg.): Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen. Wien 1995. S. 333–345
- Bailer-Galanda Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3). Wien-München 2003
- Bajohr Frank: „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Irmtrud Wojak, Peter Hayes (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. Frankfurt 2000, S. 15–30
- Barta-Flieidl Ilsebill, Herbert Posch: inventarisiert. Enteignung von Möbeln aus jüdischem Besitz. (Reihe „Museen des Mobiliendepots“ Nr. 7, Peter Parenzan, Ilsebill Barta-Flieidl [Hg.]). Wien 2000
- Bauböck Rainer: Wohnungspolitik im sozialdemokratischen Wien 1919–1934 (Geschichte und Sozialkunde 4). Salzburg 1979
- Benz Wolfgang, Hermann Graml, Hermann Weiß (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Stuttgart 1997
- Botz Gerhard: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg). Wien-Salzburg 1975
- Botz Gerhard: Wien vom „Anschluß“ zum Krieg. Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39. Wien-München 1938

- Botz Gerhard: Opfer/Täter-Diskurse. Zur Problematik des „Opfer“-Begriffs, in: Gertraud Diendorfer, Gerhard Jagschitz, Oliver Rathkolb (Hg.): Zeitgeschichte im Wandel 3. Österreichische Zeitgeschichtstage 1997. Wien 1998, S. 223–236
- Botz Gerhard: Geschichte und kollektives Gedächtnis in der Zweiten Republik. „Opferthese“, „Lebenslüge“ und „Geschichtstabus“ in der Zeitgeschichtsschreibung, in: Wolfgang Kos (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996, S. 51–85
- Beckermann Ruth: Unzugehörig. Österreicher und Juden nach 1945. Wien 1989
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“, verfasst von Florian Freund und Hans Safrian. Wien 1993
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Die österreichischen Opfer des Holocausts. Wien 2001
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten (Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten. Bd. 3). Wien 1992
- Duizend-Jensen Shoshana: Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 2 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/2). Wien-München 2004
- Embacher Helga: Neubeginn ohne Illusion: Juden in Österreich nach 1945. Wien 1995
- Etzersdorfer Irene: arisiert. Eine Spurensicherung im gesellschaftlichen Untergrund der Republik. Wien 1975
- Exenberger Herbert, Johann Koß, Brigitte Ungar-Klein: Kündigungsgrund Nichtarier. Die Vertreibung jüdischer Mieter aus den Wiener Gemeindebauten in den Jahren 1938–1939. Wien 1996
- Feldbauer Peter: Stadtwachstum und Wohnungsnot; Determinanten unzureichender Wohnungsverorgung in Wien 1848 bis 1914 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien). Wien 1977
- Förster Wolfgang: Bauen für eine besser Welt? Von den Frühsozialisten zur Kurzarbeitersiedlung, in: Margit Altfahrt, Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Wolfgang Förster, Robert Hoffmann, Dieter Stiefel (Hg.): Die Zukunft liegt in der Vergangenheit. Studien zum Siedlungswesen der Zwischenkriegszeit (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Bd. 12). Wien 1983, S. 61–76
- Gedye G[eorge] E[ric] R[owe]: Die Bastionen fielen. Wie der Faschismus Wien und Prag überrannte. Wien o. J. (vermutlich 1947/48)
- Glückselig Leo: Gottlob kein Held und Heiliger! Ein Wiener „Jew-Boy“ in New York-Wien 1999
- Goschler Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München 1992

- Hoffmann Robert: Entproletarisierung durch Siedlung? Die Siedlungsbewegung in Österreich 1918–1938, in: Gerhard Botz, Hans Hautmann (Hg.): *Bewegung und Klasse*. Wien 1987, S. 713–742
- Hösl Wolfgang, Gottfried Pirhofer: *Wohnen in Wien 1848–1938. Studien zur Konstitution des Massenwohnens (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Bd. 19)*. Wien 1988
- Jabloner Clemens, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova: *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 1)*. Wien-München 2003
- Jellinek Gustav: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel (Hg.): *The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction*. London 1967, S. 395–426
- John Michael: *Hausherrenmacht und Mieterelend, Wohnverhältnisse und Wohnerfahrung der Unterschichten in Wien 1890–1923 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik. Bd. 14)*. Wien 1982
- John Michael: *Wohnverhältnisse sozialer Unterschichten im Wien Kaiser Franz Josephs (Ludwig-Boltzmann Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung, Materialien zur Arbeiterbewegung 32)*. Wien 1984
- Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.): *Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1924*. Wien 1925
- Kratz Käthe (Hg.): *Verlorene Nachbarschaft. Die Wiener Synagoge in der Neudeggasse; ein Mikrokosmos und seine Geschichte*. Wien 1999
- Klein Sektionschef i. R. Dr. Gottfried: 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: *Österreichische Juristenzeitung*, 24. Jg., 11. 2. 1969
- Klüger Ruth: *weiter leben. Eine Jugend*. 4. Aufl., München 1995
- Knight Robert: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt/M. 1988
- Köfler Gretl: *Auflösung und Restitution von Vereinen, Organisationen und Verbänden in Tirol. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 3 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/3)*. Wien-München 2004
- Die Kommunistische Partei und die ehemaligen Nationalsozialisten: Wien o. J. (1949)
- Lichtblau Albert: *Anfänge kommunaler Wohnungspolitik in Wien von 1892–1919. Diss.*, Wien 1980
- Lichtblau Albert, *Wiener Wohnungspolitik 1892–1919 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik. Bd. 19)*. Wien 1984
- Maleta Alfred: *Die Amnestie für Nationalsozialisten. Ein Erfolg der Österreichischen Volkspartei*. Wien 1948.

- Moser Gwyn C.: Jewish U-Boote in Austria 1938–1945. In: Simon Wiesenthal: Center Annual, Volume 2, 1985, S. 53–62
- Moser Jonny: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945, Wien 1999 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen-5)
- Neurath Paul: Wissenschaftliche Emigration und Remigration. In: Friedrich Stadler (Hg.): Vertriebene Vernunft 1. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft 1930–1940. Wien-München 1987, S. 513–537
- Niethammer Lutz (Hg.): Wohnen im Wandel. Beiträge zur Geschichte des Alltags in der bürgerlichen Gesellschaft. Wuppertal 1979
- Pawlowsky Verena, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/1). Wien-München 2004
- Rabinovici Doron: Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat. Wien 2000
- Rathkolb Oliver: NS-Problem und politische Restauration: Vorgeschichte und Etablierung des VdU, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien 1986, S. 73–99
- Safrian Hans, Hans Wittek: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938. Wien 1988
- Schön Walter: Die Organisation des städtischen Wohnungsamtes. Ein Beitrag zur städtischen Bevölkerungspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse. Diss., Wien 1946
- Schwarz Walter: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick, in: Herbst Ludolf, Constantin Goshler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland (Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte). München 1989, S. 33–54
- Slavik Felix: Wie komme ich zu einer eigenen Wohnung? Ein offenes Wort an die Wiener Bevölkerung. Wien 1945
- Slavik Felix: Das Wohnungsamt der Stadt Wien, in: Amtsblatt der Stadt Wien, Jg. 50, 5. Dezember 1945, Nr. 9
- Stampfer Michael: Die Anfänge des Mieterschutzes in Wien (Österreichische Studien – ÖRSt, Heinz Mayer (Hg.). Bd. 27). Wien 1995
- Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien: Neue Folge 3, 1930–1935
- Stiefel Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien-München-Zürich 1981
- Stimmer Kurt: 40 Jahre SPÖ-Wien 1945–1985. Wien 1985
- Stollewerk Mauritius: Die Ergebnisse der Registrierung der Nationalsozialisten in Wien, in: Amtsblatt der Stadt Wien, 14. Dezember 1946, Jg. 51, Nr. 47

- Teuschl Angelika: „Arisierungen“ im vierten Wiener Gemeindebezirk. Dipl.-Arb., Wien 1993
- United Nations: Treaty Series. Treaties and international agreements registered or filed and recorded with the Secretariat of the United Nations, Volume 344, S. 347
- Wagnleitner Reinhold (Hg.): Understanding Austria. The Political Reports and Analysis of Martin F. Herz, Political Officer of the US-Legation in Vienna, 1945–1948. Salzburg 1984
- Walch Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg). Wien 1971
- Walk Joseph (Hg.): Das Sonderrecht für Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung. Heidelberg-Karlsruhe 1981
- Weinzierl Erika: Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938–1945. Graz-Wien 1985
- Wien baut auf. Zwei Jahre Wiederaufbau. Nach amtlichen Berichten dargestellt von Hans Riemer, Pressechef der Stadt Wien. Wien 1947
- Winter Max: Das schwarze Wienerherz; Sozialreportagen aus dem frühen 20. Jahrhundert, Helmut Strutzmann (Hg.). Wien 1982
- Wo stehen die ehemaligen Nationalsozialisten? Linz o. J. (1949)

Zeitschriften

- Arbeiter-Zeitung, 9. August 1945; 1. September 1946; 27. August 1946
- Der Freiheitskämpfer, Nr. 3/4, Juli/August 1948; Nr. 7, November 1948
- Die Gemeinde, Nr. 4, Dezember 1948, 29. April 1970
- Jüdische Nachrichten, Nr. 11, 14. Jänner 1947; Nr. 12, 27. Jänner 1947
- Jüdisches Nachrichtenblatt, 27. Jänner 1947
- Kleines Volksblatt, 22. November 1945
- Kleine Volkszeitung, 8. August 1938
- Mahnruf, Nr. 1, November 1946
- Der neue Weg, Nr. 1/2, 15. Jänner 1946, Nr. 29/30, 15. August 1946, Nr. 3 1947, Nr. 11, Mitte Juni 1947, Nr. 4, Ende Februar 1948
- Neues Österreich, 9. Jänner 1946; 14. Februar 1947; 5., 14. und 18. September 1948; 19. Jänner 1950
- Österreichische Zeitung, 27. November 1946
- Der sozialistische Kämpfer. Organ des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Nr. 1, Jänner 1950; Nr. 1/2/3, Jänner-März 1980
- Der Standard, 31. Mai 2002
- „Unser Recht“, Nr. 12, Mai 1949
- Der Völkische Beobachter, 28. April 1938.
- Volksstimme, 19. Jänner 1950
- Wiener Zeitung, 14. März 1938

QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Inländische Archive

Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

01/Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

BMA II-pol 1951, Österreich 13; 1953, Israel 13, Karton 239; 1954, Israel 13a, Karton 282; II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580; II-pol 1957, Staatsvertrag 2, Karton 454.

04/Bundesministerium für Inneres, Justiz

Protokolle des Kabinetts- und Ministerrates 1945–1958

Verbindungsstelle Alliiierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze

06/ Archiv der Republik/Bundesministerium für Finanzen

Bestand BMVW; „Bürckel“/Materie Kt. 149, 150 151, 152, 153, 154, 155

BMF-Nachlass Klein, Karton 1, 2, 10, 12, 13, 15, 22, 24, 27, 28, 29, 31, 32, 36;

Bestand BMF, VS Karton 4479

BMF-VS 1947, Abt. 1, Kt. 20431–21870

Allgemeines Verwaltungsarchiv/Reichsstatthalter III

Karton 7696

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands

Bestand „Arisierungen“ von Gemeindewohnungen in Wien, Wiener Stadt- und Landesarchiv der Kündigungsakten der MA 52

Akt 1876, Akt 1456, Signatur V 451/1-14, Signatur V 462/1/-24, Signatur V 452/1-5, Signatur V 449/1-20, Signatur V326/1-15

Nachlass Ludwig, Akt. Nr. 6200b, 6200b.06

Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung

Archiv der SPÖ: Korrespondenzen des Bundes Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Mappe 1, Nachlass Probst

Korrespondenzen des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer, Mappe 2

Gesellschaft für Zeitgeschichte am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien

Nachlass Albert Loewy

Ausländische Archive

Israel

Central Archives for the History of the Jewish People:

Bestand Israelitische Kultusgemeinde Wien, diverse Wohnungsangelegenheiten,
A/W 441. A/W 165,5; A/W 69

The Central Archives for the Disaster and the Heroism Yad-Washem, Jerusalem 030/3

Großbritannien

Public Record Office

FO 371/124115, RR1461/5; FO371/136620, RR1481/16. PRO, FO 371/
130304, RR1481/6, RR1481/7, RR1481/12, RR1481/13, RR1481/19, FO
371/1214116, RR 1571/17

Gedruckte Quellen

Arbeitswissenschaftliches Institut der deutschen Arbeitsfront (Hg.): Die Mieten in
Arbeiterhaushaltungen der Ostmark, Wien Mitte August 1938

Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit
in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948

Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934, bearbeitet
vom Bundesamt für Statistik, Wien 1934

Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934, bearbeitet
vom Bundesamt für Statistik, Bundesstaat Tabellenheft, Wien 1935

Die Häuser-, Wohnungs- und Volkszählung in Wien vom 1. Juni 1951,
Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien, Jg. 1953,
Sonderheft Nr. 3, Wien 1953, S. 28

Haus und Heim (Berlin), Nr. 5, 17. Mai 1939, S. 1 f (Tagblatt-Archiv der AK),
Mappe Judentum 1939, 296

Die Mieten in Arbeiterhaushaltungen der Ostmark, Arbeitswissenschaftliches
Institut der Deutschen Arbeitsfront (Hg.), Wien 1938

Das soziale Wien. Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien, Jg.
1959, Sonderheft Nr. 1, S. 56

Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Bundeshauptstadt Wien vom 17. Dezember 1946, Wiener Stadt- und
Landesarchiv.

Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Bundeshauptstadt Wien vom 21. Dezember 1948

Stenographisches Protokoll der 14. Sitzung des Nationalrates der Republik
Österreich, V. GP, 15. Mai 1946

Stenographisches Protokoll der 79. Sitzung des Nationalrats der Republik
Österreich, V. GP, 21. April 1948

Stenographisches Protokoll der 37. Sitzung des Nationalrates, V. GP

Stenographisches Protokoll der 103. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 9. Februar 1949

Stenographisches Protokoll 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich,
VIII. GP, 14. März 1957

Die Tätigkeit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien in den Jahren 1952 bis
1954, Wien 1955

Die Tätigkeit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien in den Jahren 1960 bis
1964, Wien 1964

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ÖstA	Österreichisches Staatsarchiv
AdR	Archiv der Republik, die Zahlen nach dem Schrägstrich geben die Abteilung an
BGBI	Bundesgesetzblatt
BAKA	Bundeskanzleramt
BAKA-AA	Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten
BMA	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMS	Bundesministerium für soziale Verwaltung
BMVW	Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
CAHJP	Central Archives of the History of the Jewish People
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
FO	Foreign Office
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
LGBl	Landesgesetzblatt
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	Nationalsozialistische Kraftfahrerkorps
MRP	Protokolle des Ministerrates
Pg.	Parteigenosse
PRO	Public Record Office, London
RStG	Rückstellungsgesetz
UNO	United Nations Organization
UNRRA	United Nations Relief and Rehabilitation Administration
/.../	Auslassungen im zitierten Text

AUTOR UND AUTORINNEN

Georg Graf, Dr. iur., Univ.-Prof. M.A. (Chicago), geb. 1962 in Wien, Studium der Rechtswissenschaften und der Philosophie in Wien und Chicago; nach Praxis in einer Wiener Anwaltskanzlei Universitätsassistent in Wien und Salzburg; Habilitation 1994 mit der Arbeit „Vertrag und Vernunft“; 1998 bis 2003 Ständiger Experte der Historikerkommission; seit 2001 Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Salzburg, Leiter der Abteilung für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Brigitte Bailer-Galanda, Mag., Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Lehrbeauftragte am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Umgang der Republik Österreich mit der NS-Vergangenheit, insbesondere Maßnahmen für die NS-Opfer, Widerstand und Verfolgung 1938–1945, Rechtsextremismus nach 1945, besonders Holocaust-Leugnung. Publikationen: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993; mit Wolfgang Benz, Wolfgang Neugebauer: Die Auschwitzleugner. „Revisionistische“ Geschichtslüge und historische Wahrheit, Berlin 1996 (Mithg. und Beiträge); jüngst: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3). Wien-München 2003

Eva Blimlinger, Mag. phil., Historikerin und Beamtin, externe Lehrbeauftragte an den Universitäten Wien, Salzburg, Klagenfurt und für Angewandte Kunst, seit 1999 Forschungs koordinatorin der Historikerkommission, Publikationen zu Alltags- und Frauengeschichte, seit 1986 Mitarbeit in Bildungs- und Forschungsprojekten. Zahlreiche Publikationen, u. a. Heinz Blaumeiser, Eva Blimlinger: Alle Jahre wieder. Weihnachten zwischen Kaiserzeit und Wirtschaftswunder. Bd. 25 der Reihe „Damit es nicht verlorengeht ...“ Hg. v. Michael Mitterauer und Peter Paul Kloth, Böhlau Verlag, Wien, Köln 1993; Mitautorin des Schlussberichts der Historikerkommission, Mitherausgeberin der Veröffentlichungen der Historikerkommission.

Susanne Kowarc, Mag. phil., geb. 1968 in Wien, Historikerin und Journalistin. Beschäftigt sich in ihren Arbeiten mit Fragen zur Zeit- und Sozialgeschichte. Publiziert daneben zu Reisetemen und setzt sich in ihrer Dissertation mit Städtearchitektur im Faschismus auseinander.